

Asiatische
Handlungscompagnien
Friedrichs des Grossen.

Ein Beitrag
zur
Geschichte des preussischen Seehandels und Aktienwesens.

Von

Viktor Ring,

Richter am Amtsgericht I zu Berlin.



Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1890.

BA 624
- 686
630 Asiatic
Handelsk.)

Vorwort.



Die nachstehende Schrift ist dem weitertragenden Plan einer Geschichte der preussischen Aktiengesellschaft erwachsen. Bei der Erwägung solches umfassenderen Unternehmens stellte sich nur zu bald heraus, dass begründende Vorarbeiten gänzlich mangelten. Es galt daher den Boden, vielleicht einem glücklicheren Nachfolger, zu bereiten. Als erster Beitrag zu diesem Werk ist die vorliegende Studie gedacht. Die behandelten Compagnien sind Typen der nahezu verschollenen preussischen Aktiengesellschaften des vorigen Jahrhunderts. Als solche gehören sie der Rechtsgeschichte zu. Aber ihre Schicksale geben zugleich ein Bild der Bestrebungen Friedrichs II. in Bezug auf den überseeischen Handel und dürfen damit auch die Theilnahme weiterer Kreise beanspruchen. Dass die politische Seite der Darstellung die rechtliche überwiegt, erklärt sich bereits aus den zu Gebote stehenden Quellen, zumeist Akten des Kabinetts und der Ministerien. Aber wenigstens wird ein künftiges Buch über deutsches Aktienrecht neben den älteren Handlungscompagnien Hollands, Englands und Frankreichs fortab auch derjenigen des Vaterlands gedenken und von der Meinung zurückkommen können, als sei die theoretische Durchbildung des deutschen Aktienwesens ein Erzeugniss neuester Zeit. Dass der mit dem Gegenstand in loserem Zusammenhange stehende Vorschlag zur Einrichtung der Afrikanischen Handlung aufgenommen worden ist, findet in dem Interesse des Tages und dem seltsamen Einklang alter und

neuer Wünsche und Pläne Rechtfertigung. Die Anstellung kolonialpolitischer Betrachtungen ist unterblieben. Nur an dieser Stelle sei hervorgehoben: Friedrich hielt während seines langen Regiments mit zäher Beharrlichkeit an dem Gedanken überseeischen Handels fest. Unablässig war er bemüht, auch mit geldkräftigen Handlungscompagnien die Seeübermacht und den Seeübermuth Hollands und Englands zu brechen. Mehr, als bisher betont worden, suchte der Monarch das Heil seiner Lande weit über die Grenzen des römischen Reiches hinaus in fernen Welten. Will die junge deutsche Kolonialpolitik von einem Vermächtnisse des grossen preussischen Königs sprechen, so darf sie dies mit Fug und Recht.

Die Urkunden sind, soweit die Originale vorlagen, diesen, hoffentlich getreu, nachgeschrieben. Nur die Willkür in der Anwendung grosser und kleiner, lateinischer und deutscher Buchstaben ist beseitigt. Wo der Fundort nicht anders, als mit Angabe der Repositurnummer bezeichnet wird, sind Akten des Königlichen Geheimen Staats-Archivs zu Berlin gemeint. In dem Königlichen Staats-Archiv zu Aurich haben sich einschlägige Akten nicht auffinden lassen. Die Akten des Emdener Stadtarchivs sind als solche benannt. Den Herren Beamten des hiesigen Geheimen Staats-Archivs und dem Magistrate zu Emden sei für wohlwollende Förderung aufrichtig gedankt.

Berlin, Ostern 1890.

V. Ring.

Inhaltsübersicht.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

- Kap. 1. **Einleitung.** Merkantilistisches System 1. Handlungscompagnien 2. Möglichkeit der Eröffnung preussischen Seehandels 3.
- Kap. 2. **Erste Versuche und Vorschläge unter Friedrich Wilhelm I.** Ertheilung eines preussischen Seepasses an einen Ausländer 5. Protest Englands 7. Ertheilung eines weiteren dergl. Passes 7. Vorschläge von C. S. Neumann aus Berlin und einem Anonymus betreffs Errichtung von Handlungscompagnien 7. Fortschritte und Ende der ostender Compagnie 9. Vorschlag eines Interessenten derselben Josias van Asperen aus Amsterdam zu einer preussisch-asiatischen Compagnie 11. Widerstreben des Königs 13. Inhalt des gedruckten Projekts 13. Endgültige Zurückweisung 16. Abermalige Ertheilung eines Passes, Proteste Englands und Hollands, Schutz durch Hamburg und Eingreifen des Kaisers 16. Plan hamburger Associirter für eine preussisch-asiatische Compagnie 18. Befürwortung durch das Generaldirektorium und Widerstand des Departements der auswärtigen Affairen 20. Inhalt eines erneuten Projekts 21. Abneigung der Minister und weitere Vorschläge der Hamburger 23. Gutachten Caspar Wilhelm von Borcke's über Compagnien 25. Abermalige Vorschläge aus Hamburg, Differenzen zwischen dem Generaldirektorium und Departement der auswärtigen Affairen 27.
- Kap. 3. **Erste Pläne unter Friedrich II.** Allgemeines 30. Projekt des Franzosen Francheville 31. Erwerb Emdens 32. Projekt Pedro Sloyer's aus Antwerpen 33. Widerstand der Ministerien. Vorschläge des Magistrats zu Emden 35. Anderweite Projekte, insbesondere des Paters Mecenati aus Padua 35. Projekt einer königsberger Compagnie durch den Holländer Jean Guillaume Claude van Laar 36.
- Kap. 4. **Französische Pläne. Das Octroi für Ritter de la Touche.** Krieg zwischen England und Frankreich, Unterbrechung des holländisch-französischen Handels 39. Anerbieten des Ministers Puyzieulx betreffs Zuwendung dieses Handels an Preussen. Verlangen nach Sicherung der Flagge 40. Antwort des Königs 41. Unternehmungslust der ostfriesi-

schen Kaufleute 42. Erneute Anträge Frankreichs 43. Eintritt der Privatspekulation. Aussendung des Kammerherrn v. Ammon. Angebot von Jerome Jogues aus Amsterdam und Annahme des Vorschlags 44. Eingang eines französischen Projekts. Nunmehrige Zurückweisung Jogues': keine exklusiven Privilegien 46. Neue Vorschläge des Ritters de la Touche aus Paris 47. Störung des preussisch-französischen Handels, Abschluss einer Handelsconvention 48. Allgemeine wirthschaftliche Lage 49. Der Präsident der ostfriesischen Kammer 50. Inhalt des Projekts von Jogues 50. Endgültige Ablehnung des Projekts 54. Erneutes Eingehen auf die Pläne de la Touche's und Ertheilung des Octrois. Inhalt desselben 55. *Projet d'association, Articles de convention* 57. *Exposition d'une partie des opérations* 58. Literarische Agitation: Schreiben eines englischen Negotianten 60; Antwort darauf 61; Schrift des Professors Pauli 63; der Brandenburgische Patriot 63, 65; Zeitungsartikel 64; Schrift des Professors Surland 66; Poesie 67. Wahl einer Direktion und Annullirung des Octrois 68.

Kap. 5. Die Asiatische Handlungs-Compagnie zu Emden. Octroi für Heinrich Thomas Stuart aus Amsterdam 72. Deklaration über Abgabefreiheit 73. Deklaration zur Sicherung der Kapitalien 74. Zurückhaltung des Auslands 75. Betheiligung der Berliner 77. Avertissement 77. Erste Generalversammlung 78. Deklaration vom 8. Juli 1751: das eigentliche Octroi 81. Eingriffe in die Unabhängigkeit der Compagnie 83. Deklaration vom 19. August 1751: ein einschränkendes Aktiengesetz 86. Neues Avertissement. Das Direktorium 87. Fabrikprojekte 90. Zweite Generalversammlung 91. Plan des französischen Seefeldherrn Mahé de la Bourdonnaie zur Gründung einer Flotte 93. Notifikation der Compagnie an die Seemächte 96. Antwort Frankreichs 98. Emden wird Freihafen 99. Erwerb von Schiffen, weitere Vorbereitungen 99. Abgang des ersten Schiffes 100. Innere Streitigkeiten 100. Eifersucht Hollands und Englands 102. Vorsichtsmaassregeln 106. Durchsuchung des Compagnieschiffs durch ein englisches Kriegsfahrzeug 106. Antwort Englands und Hollands auf die Notifikation 108. Klagen des Königs 108. Erwiderung an Holland 109. Fortgang der inneren Streitigkeiten, Schlichtung durch eine Generalversammlung 112. Versuch der Sanirung 114. Abgang eines zweiten Schiffes 117. Rückkehr des ersten Schiffes 118. Finanzieller Erfolg 120. Abgang eines dritten Schiffes 123: Bilanz der ersten Ausrüstung 123. Abgang und Einlaufen der ersten Schiffe, Absendung eines vierten Schiffes 125. Streit mit Levingston & Symson über das Eigenthum an Aktien 127. Geldverlegenheit 128. Ausbruch des dritten schlesischen Krieges, Absicht der Auflösung 129. Einmarsch der Franzosen in Ostfriesland 131. Streit über Einlaufen des Compagnieschiffs in Emden, Beeinflussungen der kaiserlichen Administration und Gegenmaassregeln 132. Einlaufen des Schiffes in Plymouth, Intriguen des Direktors Teegel, Verkauf an die englische Compagnie 137. Bitte um eine Untersuchungskommission 143. Ausgang der Compagnie 143.

Kap. 6. Die Bengalische Handlungs-Compagnie zu Emden. Plan des Engländers John Harris zur Ausdehnung der asiatischen Compagnie auf den bengalischen Handel. Vermittelung des Feldmarschalls Keith 145. Plan zur Eroberung Ostindiens in Gemeinschaft mit dem Kaiser als Grossherzog von Toskana 147. Erneutes Angebot Harris' zum Eintritt in die asiatische Compagnie 150. Plan Franz Theobald Dillon's aus Rotterdam zum bengalischen Handel 151. Selbständiger Plan von Harris 153. Bedingungen des Königs 155. Ertheilung des Octrois und der geheimen Resolution 157. Inhalt des Octrois 158. *Règlements provisionels* 160. Erneute Anträge Mahé de la Bourdonnaie's 162. Eintritt von David Splittgerber aus Berlin. Das Direktorium. Cession des Octrois 164. Neues Reglement 165. Lotterieplan 168. Harris als Gesandter 169. Notifikation der Compagnie an Frankreich 170. Einberufung der Generalversammlung. Versicherung 171. Uebertriebene Ansprüche und Rücktritt Harris' 172. Anfechtungen seitens Englands, Beschlagnahme des Compagnieschiffs 173. Notifikation der Compagnie an Holland 176. Abgang des ersten Schiffes 178. Pflichtwidriges Verhalten der Schiffsführer, Untergang des Schiffes 179. Ausrüstung eines Ersatzschiffs 180. Widerstand der Versicherer, Prozess gegen die Schiffsführer 182. Urtheil der ostfriesischen Regierung 186. Gutachten des berliner Criminalsenats 187. Entscheidung des Königs 190. Liquidationsurtheil 191. Prozess in England 191. Prozess in Gent. Versuch des Königs, die dortigen Urtheile zu annulliren 192. Ausgang der Compagnie 195.

Kap. 7. Neue Vorschläge zur Wiederbelebung des überseeischen Handels. Plan des ostfriesischen Regierungspräsidenten von Derschau zum afrikanischen Handel 199. Octroi für Johann Gottfried Teegel aus Emden 201. Octroi für Franz Lazarus Roubaud aus Marseille 204. Vorschläge des Hofmarschalls Graf Redern aus Berlin 208. Anknüpfung mit Graf Barberin aus Paris 210. Angebot anderer Franzosen 212. Widerstand Choiseul's 212. Erneutes Drängen des Königs und weitere französische Pläne 214. Endlicher Verzicht des Königs 216.

Kap. 8. Die letzte ostindische Gesellschaft unter Friedrich II. Versuche der Wiederbelebung der ostindischen Compagnien in Emden 217. Ausrüstung eines Schiffes 219. Stiftung einer freien Vereinigung 219. Abgang und Rückkehr verschiedener Schiffe 221. Finanzieller Erfolg, Generalversammlung, Beschluss auf Fortsetzung des Handels 223. Rechtsform des Verbands 225. Aufruf zur Begründung eines ständigen Handels nach Ostindien 227. Ausgang der letzten Gesellschaft 228.

Kap. 9. Rechtsverhältnisse. Octroi, Deklarationen, Reglements 230. Oeffentlich rechtliche Freiheiten, namentlich Dauer, Ausschliesslichkeit, Schutz etc., Recht zur Anlegung von Kolonien, Gerichtsbarkeit, Werbe-, Beschlagnahme-, Abgabefreiheit etc., Arrestfreiheit der Aktie, Unabhängigkeit, Rekognition 231. Privatrechtliche Ordnung: Juristische Person 234. Grundkapital 235. Höhe der Aktie 236. Begrenzte Ein-

lage 236. Zeichnung 237. Natur und Uebertragung der Aktie 237. Generalversammlung 239. Direktion 240. Kontrolorgane 242. Beamte und Aktionäre 243. Dividende, Rechnungslegung, Reservefonds 243. Die freien Gesellschaften 245. Schluss 246.

Anlagen.

1. Aus dem Plane zur Errichtung einer Orientalischen Handlungscompagnie von Peter van Kampen, Juli 1734. 248.
2. Octroi für den Ritter de la Touche, 1. September 1750. 254.
3. *Projet d'association pour les intéressés de la Compagnie Prussienne (de la Touche)*, September 1750. 258.
4. *Articles de convention pour servir de règlement à la Compagnie (de la Touche)*, September 1750. 259.
5. Deklaration für die Asiatische Handlungscompagnie des Heinrich Thomas Stuart, 8. Juli 1751. 262.
6. Deklaration für die Direktoren der Asiatischen Handlungscompagnie (Heinrich Thomas Stuart), Fäsch'sche Deklaration, 19. August 1751. 270.
7. Plan von Mahé de la Bourdonnaie zur Errichtung einer preussischen Kriegs- und Handelsmarine, Juli 1751. 275.
8. Antwort des Englischen Kabinetts auf die Notifikation einer Asiatischen Handlungscompagnie, März 1752. 278.
9. Antwort der Holländischen Regierung auf die Notifikation einer Asiatischen Handlungscompagnie, 21. März 1752. 279.
10. Bilanz über die Ausrüstung des Schiffes der Asiatischen Handlungscompagnie „König von Preussen“, 15. Januar 1754. 281.
11. Klage von Levingston & Symson aus Rotterdam gegen die Asiatische Handlungscompagnie, 10. Juli 1756. 283.
12. Bilanz über die Ausrüstung des Schiffes der Asiatischen Handlungscompagnie „Prinz Ferdinand von Preussen“, 16. Januar 1759. 286.
13. *Octroi pour la Compagnie de Bengale*, 21. Januar 1753. 287.
14. *Résolution pour le Sr. John Harris*, 21. Januar 1753. 293.
15. *Règlements provisionels pour le dit Commerce de Bengalen etc.*, 1753. 294.
16. Règlement für die Bengalische Compagnie, 1753. 297.
17. Vorschlag des Regierungspräsidenten von Derschau in Aurich zur Einrichtung des Afrikanischen Handels, 7. Dezember 1762. 300.
18. Octroi für François Lazare Roubaud, 10. Juli 1765. 310.
19. Carga des Schiffes „König von Preussen“, Juli 1753 (und Juni 1756). 319.
20. Carga des Schiffes „Burg von Emden“, Mai 1754 (und Juni 1756). 322.
- 20a. Carga des Schiffes „Prinz von Preussen“, Juli 1755. 323.
21. Carga des Schiffes „Prinz Ferdinand von Preussen“, September 1757. 324.
22. Carga des Schiffes „Der Präsident“, Dezember 1784. 325.
23. Carga des Schiffes „Asia“, Juli 1785. 326.

Nachträge 328.

Personen-Verzeichniss 330.



Einleitung.



Die Errichtung grosser Handlungscompagnien, welche sich in Preussen um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts vollzog, war nur ein Symptom der Wirthschaftspolitik Friedrichs des Grossen überhaupt, und diese wiederum die nothwendige Folge der allgemeinen Bewegung, welche mit den Schlagworten des Polizeistaats, des aufgeklärten Despotismus und des Merkantilismus bezeichnet zu werden pflegt.

In dem Kampfe der Völker jener Zeit um die Herrschaft in Europa, um die Errungenschaften des Welthandels konnte nicht mehr die lokale, die landschaftliche Gemeinschaft in Betracht kommen. Nur der Staat auf breiter Grundlage, mit einheitlichen Heeren, Flotten und Beamten, mit einheitlichem Finanz- und Wirthschaftssysteme vermochte in den Wettbewerb einzutreten. Wollte das Preussen des achtzehnten Jahrhunderts neben den älteren Grossmächten stehen und steigen, so musste es sich vor Allem wie jene zu einem geschlossenen Staats- und Wirthschaftskörper zusammenfassen. Und, so zusammengefasst, musste es wie jene in starrem Selbstgefühl auf sich allein beharren. Der junge, kaum erstarkte Einheitsstaat kann nach massenpsychologischen Gesetzen sich nicht als Glied eines staatenlosen Wirthschaftsganzen träumen, nicht mit weltbürgerlichen Gedanken die eigene, eben gefestete Grundlage lockern. Es wird sich als isolirt, den Nachbarn als feindlichen Rivalen erfassen, dessen

Einfluss auf das eigene Land es mit allen Mitteln zu brechen gilt. So will es das geschichtliche Werden, so ging der grosse Zug jener Zeit. Das „*Quand on agit contre l'étranger, on agit pour la nation*“ war die Signatur der Epoche. Dergestalt musste auch das Preussen Friedrich Wilhelms I., Friedrichs II. sich zum Nationalegoismus bekennen, zum Mitträger des merkantilistischen Systems werden. Zu dessen wohlverstandenen Massnahmen zählt aber neben der Erschwerung der Einfuhr von Industriewaaren, der Förderung ihrer Herstellung und Ausfuhr durch Handelsverträge, Exportvergütungen und -prämien, neben der Begünstigung der heimischen Rhederei, Fischerei und Küstenschiffahrt durch Verhinderung fremden Mitbewerbs namentlich auch die möglichste Anbahnung unmittelbarer Verkehrsbeziehungen und deren Unterstützung durch grosse privilegierte Handlungscompagnien.¹⁾ In der That war in solchem Kampfe der Staaten um die Herrschaft im Welthandel die Geld-, ja die Wehrkraft des Einzelnen ohnmächtig. Soweit der Staat nicht unmittelbar eingriff, vermochte nur die staatlich geschützte und bevorzugte Vereinigung im grossen Massstabe, die geldmächtige, mannigfach privilegierte Compagnie sich zu behaupten.²⁾ Holland und England gaben ein glänzendes Vorbild für das Gedeihen des Compagniehandels; Frankreich, Dänemark, Schweden versuchten in ihm ihr Glück. Selbst der Kaiser stiftete, genialen

¹⁾ So die überzeugende Darstellung von G. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grossen in seinem Jahrbuch, Jahrg. 8, 1884, S. 15 ff.

²⁾ Gegen den Betrieb des auswärtigen Handels durch privilegierte Compagnien s. später besonders G. T. Raynal, *Histoire philosophique et politique des établissemens et du commerce des Européens dans les deux Indes* Kap. 29 des 5. Buches; Adam Smith, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations* Buch 4 Kap. 7³ u. Buch 5 Kap. 1³; J. G. Büsch, wiederholentlich, Ergebnisse in Darstellung der Handlung Bd. 1 der 3. Ausg., Hamburg 1808, S. 239 ff.; besonders scharf J. Mauvillon in der Edition Raynal's, Hannover 1774 f., Th. 2 S. 555 ff. Vorsichtiger J. v. Sonnenfels in den Grundsätzen der Handlungswissenschaft Abth. XI (Ausgabe von 1798). Gegen Mauvillon: Daniel Gulat, Von den Handlungsgesellschaften, Freiburg i. B. 1788.

Anregungen J. J. Becher's und Ph. W. Hörnigk's folgend,³⁾ 1719 die österreichisch-orientalische Compagnie und gab 1722 das Octroi für eine ostindische Compagnie in seinen Niederlanden, wenn er diese auch der pragmatischen Sanktion zu Liebe bald genug auf ewig suspendirte.⁴⁾

Nicht ohne Belang für das Erwachen des Compagniehandels war auch die schwindelhafte Signatur der Zeit. Zu den politischen Abenteurern traten die wirthschaftlichen. Die unberechenbaren Erfolge des Handels nach fremden Welten gaben geringfügigen Stoff für Spiel und Wagniss. Es war die Zeit des Mississippischwindels in Frankreich, der Südseebubbles in England, der Stadtväterbetrügereien in den Niederlanden,⁵⁾ der Lotterie aller Orten: die Zeit der vornehmen Fantasten und Glücksritter, die mit der Welt sich selbst betrogen.

Die politischen Ereignisse gaben Preussen die geographische Möglichkeit der Eröffnung unmittelbaren Seehandels. Das Königreich hatte im Frieden von Stockholm endlich Stettin,

³⁾ Ueber die Bedeutung dieser Männer, deren Ziel die ökonomische und politische Befreiung Deutschlands durch wirthschaftliche Kräftigung war, s. G. Marchet, Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland, München 1885, S. 79 ff.; F. M. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich und die orientalische Compagnie, Innsbruck 1882, S. 3 ff.; W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, S. 270 ff. Ueber Becher besonders ausführlich H. J. Hatschek, Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien in Schmoller's Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen Bd. 6 No. 1 S. 16 ff. Ein zeitgenössisches Urtheil über ihn in Die neu-eröffnete Kauffmanns-Börse, Hamburg 1707, S. 98 ff.

⁴⁾ F. M. Mayer a. a. O.; C. M. Blankenheijm, Geschiedenis van de Compagnie van Ostende, Leiden 1861. Ueber die spätere Verfolgung dieser Pläne mittels einer österreichischen Handlungscompagnie von 1776 bis 1782 durch Kaufmann Proli von Antwerpen und Kapitän Wilhelm Bolts, s. H. Fechner, Die handelspolitischen Beziehungen Preussens zu Oesterreich, Berlin 1886, S. 473 f.; J. J. Moser, Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts, Th. 7, Frankfurt a. M. 1779, S. 360 f. — Bei Blankenheijm, Bijlage I und II, auch die Statuten der orientalischen und das Octroi der ostender Compagnie.

⁵⁾ E. Laspeyres, Geschichte der volkwirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer, Leipzig 1863, S. 273 ff.

das alte Ziel brandenburgischer Wünsche⁶⁾ erlangt und damit Hand auf seinen natürlichen Hafen gelegt. Der Ostseehandel war schwedischem Einfluss entrungen und wenigstens zum Theile dem Unternehmungsgeiste des aufsteigenden Preussens überliefert. Mit dem Tode des letzten Cirksena, Karl Edzard, fiel den königlichen Landen 1744 Emden zu, nach dem Holland gegeizt, von welchem, wie Raynal sagt, „*tout indiquoit que c'étoit un lieu propre à devenir l'entrepôt d'un grand commerce.*“ Mit Schlesiens Erwerb war die Oder ein preussischer Strom. Stettin als Hafenplatz, die alte Messe in Frankfurt, die 1741 neu errichtete in Breslau wiesen dem Handel seine Bahn.

Zudem war den preussischen Staaten der Gedanke an überseeischen Handel, an eine Marine nicht fremd. Schon zwei Menschenalter zuvor hatte der Grosse Kurfürst, veranlasst durch den unvermeidlichen Kampf mit Schweden um die Ostseeherrschaft, das *jus admiralitatis* geübt, Kolonien auf der Goldküste und in Arguin angelegt, eine afrikanische Compagnie gegründet, eine ostindische geplant.⁷⁾

Kein Wunder also, dass sich die Augen der Unternehmungs- und Abenteuerlustigen dem Staatswesen zuwandten, das überall hin die jugendstarken Arme reckte. Kein Wunder aber auch, dass der grosse König, in richtiger Erkenntniss bemüht, dem gewerblichen und landwirthschaftlichen Aufschwung entsprechend Handel und Schiffahrt zu heben, willig dem äusseren Anstosse nachgab, selbst wenn derselbe von minder vertrauenerweckenden Gestalten ausging.

⁶⁾ Vgl. dazu R. Schück, Brandenburg-Preussens Kolonial-Politik unter dem Grossen Kurfürsten und seinen Nachfolgern (1647—1721), Leipzig 1889, Bd. 1 S. 10ff., 19, 54f., 108.

⁷⁾ Erschöpfend: R. Schück in dem angeführten Werke, Bd. 1 und 2.



Erste Versuche und Vorschläge unter Friedrich Wilhelm I.



Die Wurzeln der asiatischen Compagnien Friedrichs des Grossen greifen weithin. Mannigfach suchten Kaufleute, sei es um erlaubten Handel unter wirksamem Schutze zu treiben, sei es um verbotene Waare möglichst gefahrlos den verschlossenen Ländern zuzuführen, für ihre Schiffe Passporte fremder Mächte nach. So erbat auch im Jahre 1721 ein englischer Kaufmann in Rotterdam, Jean Archidiacon, von Friedrich Wilhelm I. Pass und Pavillon für ein Schiff von Ostende nach Mocha (Mokka) in Arabien und der Malabarküste. Der König willfahrte seinem Begehren. Er erhielt 260 Pistolen in Gold und bedang sich nur, dass das Schiff in Emden oder Hamburg wieder einlaufen sollte.¹⁾ Das Beispiel

¹⁾ König an Meinertzhagen d. d. Berlin, den 7. Oktober 1721; Meinertzhagen an den König d. d. Haag, den 24. Oktober 1721; Pass vom 8. November 1721. R. 9. J. J. 13. Ueber die Ertheilung anderweiter Pässe zur Unterhaltung der Verbindung mit den afrikanischen Besitzungen vgl. Schück a. a. O. Bd. 1 S. 284, 290ff., 296f., 298. Der König nahm das Recht zur Ertheilung solcher Pässe für sich in Anspruch: „Es ist nicht der geringste Zweifel, dass die mit unserm Pass und Pavillon versehene Schiffe in alle Theile der Welt nicht sollten ungehindert schiffen können, wen es nur nicht an solche Orte geschiehet, die von anderen Nationen occupiret sind, und wohin die Navigation und das commercium verboten ist. Es ist dieses eine Prärogativ und Freiheit, deren Unser Gros Herr Vater Churfürst Friderich Wilhelm sich schon vor einem halben Seculo ohne jemandes Hinde-

der österreichischen Niederlande mochte nicht ohne Einfluss auf diese Entschliessung gewesen sein. Wohl schon von 1715 an hatten dort Privatpersonen, durch *lettres de mer* des Generalgouverneurs geschützt, Schiffe nach Ostindien gesandt. Und eine inzwischen formirte, wenn auch noch nicht octroirte Compagnie hatte bereits 1720 fünf, 1721 gar sechs grosse Schiffe, von ihnen drei nach China, eins nach Mocha, eins nach Surate und der Malabarküste, ein letztes nach Bengalen gerüstet.²⁾ Archidiacon missbrauchte die ihm gewährte Freiheit. Am 11./22. September 1724 berichtete der preussische Gesandte von Wallenrodt aus London, in Portsmouth sei ein Schiff mit Kontrebande, indianischen Sachen, eingelaufen, welches den Pass des Königs geführt habe. Dasselbe sei um dieses Passes willen nicht behelligt worden.³⁾ Der Resident im Haag, Meinertzhagen, welcher den Vermittler bei den Verhandlungen mit Archidiacon gemacht hatte, erklärte zwar, dass den König keine Schuld träfe, rieth aber doch, aus Rücksicht auf England künftig keine solche Pässe zu ertheilen.⁴⁾ Der König war trotz seiner Hinneigung zu England nicht dieser Meinung. Er forderte Bericht, wenn wieder Leute Passporte haben und etwas

rung gebraucht hat, und welche durch Unseres Herrn Vatern Maj. nachgehends erworbene Königl. Würde noch mehr bestärket worden. Zwar haben Wir mit anderen See-Puissancen dieserwegen keine besondere Tractaten, halten auch nicht davor, dass es deren sonderlich bedürfe; es wird Uns aber allenfalls nicht schwer fallen mit Frankreich, Engeland und dem Staat dieserwegen ebendergleichen Conventiones zu machen, wie dieselbe unter sich und mit anderen See-Puissancen haben.“ König an Meinertzhagen d. d. Berlin, den 16. Januar 1714 bei Schück a. a. O. S. 292.

²⁾ J. S. Semler, Allgemeine Geschichte der Ost- und Westindischen Handlungsgesellschaften in Europa aus dem Englischen übersetzt, Halle 1764, Th. 2 S. 400 ff.; Blankenhejm a. a. O. S. 7 ff.

³⁾ R. 9. J. J. 13. Weniger rücksichtsvoll hatte der Kapitän eines Wachtschiffs der holländischen Compagnie bei Fortnahme eines mit preussischem Passe versehenen Fahrzeugs nach Guinea 1716 erklärt: „Der Pass ist gut, aber übel respectiret.“ Schück a. a. O. Bd. 1 S. 299.

⁴⁾ Meinertzhagen an den König d. d. Haag, den 10. Oktober 1724. R. 9. J. J. 13.

Rechtschaffenes dafür zahlen wollten.⁵⁾ Allein England schien nicht gewillt, solchen Eingriff in seine Seeherrschaft zu dulden. Der englische Minister Lord Townshend liess erklären, die Bittsteller würden lediglich den Namen des Königs profaniren und wollten nur Kontrebande treiben; man würde gezwungen sein, eine Resolution zu fassen und dieselben als Korsaren zu behandeln.⁶⁾ Der König liess sich nicht beirren. Als wenige Monate später ein Bretagner, Charles Quentin Dumanoir, zunächst durch den preussischen Residenten Destinon in Hamburg Pavillon und Pass für ein Schiff von Hamburg nach Ostindien und zurück nach Hamburg nachsuchte, wurde ihm solches zugesagt, er zugleich aber bedeutet, man wisse nicht, wie er zumal nach der Erklärung Englands vor den Unbilden anderer Mächte geschützt werden sollte. Freilich bot Dumanoir Vortheile mannigfacher Art: Er wollte 2000 Thlr. an die Rekrutenkasse zahlen, für 10000 Thlr. Tuche aus der königlichen Fabrik zur Ausfuhr nach Ostindien und bei Gelingen dieses Geschäfts auf eine zweite Reise das Zehnfache mitnehmen, sowie 100000 Pfund Salpeter zu billigem Preise liefern. Er suchte auch die Eigenschaft als königlicher Unterthan nach und stellte in Aussicht, das Schiff in Stettin zu entladen und als Preusse ein Komtoir in Ostindien anzulegen.⁷⁾

Der Gedanke, das Land, welches so bereitwillig auf die Ertheilung von Passports an Einzelne einging, zum Sitz einer Handlungscompagnie zu machen, musste nahe genug liegen. Die ersten Pläne wurden in Berlin selbst laut. Im März 1724 legte der Kaufmann C. S. Neumann in Berlin einen Plan zur Aufbesserung des Handels vor. Er empfahl die Errichtung eines Kommerzkollegiums aus den erfahrensten Kaufleuten zur

⁵⁾ König an Meinertzhagen d. d. Berlin, den 17. Oktober 1724. Ebenda.

⁶⁾ Wallenrodt an den König d. d. London, den 13./24. Oktober 1724, 22. Dezember 1724/2. Januar 1725. Ebenda.

⁷⁾ Destinon an den König d. d. Hamburg, den 2. Juni 1725; Dumanoir an den König d. d. Berlin, den 2. Juni 1725; König an Destinon d. d. Berlin, den 9. Juni 1725. Ebenda.

Beobachtung und Beförderung der Kommerzien und Manufakturen, die Einführung eines Handelsgerichts und die Gründung von drei Handlungscompagnien zum direkten Einkauf und Ein- tausche fremder Waaren und zur unmittelbaren Ausführung in- ländischer Manufakturen. Jede derselben sollte aus etwa zwanzig Kaufleuten bestehen: die eine zum Handel gegen Abend mit Komtoiren in Livorno, Lissabon, Cadix, Marseille, London, Ostende, Amsterdam mit 600 000 Thlr. Kapital; die zweite für den nördlichen Handel in Schollen, Klippfischen, Stockfischen, Heringen und Thran mit 300 000 Thlr.; die dritte für den Handel gegen Osten mit Komtoiren in Petersburg, Riga, Stock- holm, Norrköping, Königsberg mit 500 000 Thlr. Kapital. Die Zuziehung fremder Kaufleute, der Einlass von Kapital liefernden „Partikulier-Personen“ wurde dahin gestellt; ebenso ob das Kapital so zu kolligiren oder durch Lotterie aufzubringen sei. Von dem Könige wurde ein erheblicher Einschuss gegen 3⁰/₀ Zinsen erwartet.⁸⁾ Dem Projekte lag vielleicht der Plan einer Wiederbelebung des früheren stettiner Handels zu Grunde. Noch bestanden dort dem Namen nach die alten drei Gesellschaften, die Draker-, die Falster- und die Elbogor Compagnie, so genannt von ihren Niederlassungen auf Dragö, auf Falsterbo und Ellenbogen (Malmö) in Schonen, welche, von 1370 bis 1452 gegründet, noch 1665 obschon vergeblich versucht hatten, ihre alten Gerechtig- keiten zu üben.⁹⁾ Die stettiner Kaufmannschaft, welcher das Projekt vorgelegt wurde, sah insbesondere hinsichtlich der Com- pagnien nur Schwierigkeiten: Es fehle an grossen Schiffen, an

⁸⁾ G. Schmoller, Die Russische Kompagnie in Berlin, 1724—1738, in der Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde Bd. 20 (1883) S. 13, 65 ff.; Th. Schmidt, Geschichte des Handels und der Schiffahrt Stettins, Stettin 1862, Th. 1 S. 54 ff. Vgl. die Denkschrift Benjamin Raule's über Hebung des Handels und der Schiffahrt bei Schück a. a. O. Bd. 1 S. 166 ff.

⁹⁾ J. J. Sell, Versuch einer Geschichte des Pommerschen Handels, Stettin 1796/97, 2. Abth. S. 17 ff.; Schmidt a. a. O. Th. 1 S. 58; O. Blümcke, Stettins hansische Stellung und Heringshandel in Schonen, Stettin 1887. Letzterer theilt mit, dass 1764 der König die Abschriften der alten Privi- legien zum Schonenhandel behufs eventueller Erneuerung einfordern liess (S. 164).

guten Häfen; die Kapitalisten würden schwer zusammenzubringen sein; die anderen Städte möchten die Compagnie zu drücken suchen; die Wasserzölle auf der Oder seien zu hoch. Jedenfalls sei nur für zwei Compagnien Raum, indem der ersten der Heringshandel zugetheilt, der dritten der sonstige Fischwaaren-, insbesondere Thranhandel überwiesen werden müsste.¹⁰⁾ Um dieselbe Zeit wurde eine Denkschrift über den Handel der Kurmark und Errichtung einer grossen Handlungscompagnie eingereicht, welche unter herben Vorwürfen gegen die Kaufleute eine Zusammenfassung unbegrenzter Kapitalkräfte für die Zwecke des auswärtigen und des Gross-Handels in eine privilegierte, monopolistische Gesellschaft empfahl: „Der zusammengebrachte Fond würde so considerable seyn, dass etwas rechtes entrepreniret werden könnte, weil der Hazard von Vielen getragen würde. Ferner würde ein reicher, aber müssiger oder einfältiger, dann auch ein zwar verständiger und hurtiger, aber nicht bemittelter Kauffmann, welche beyde separatim nichts vermögen, einer wie der andere, ein grosses thun, weil des einen Witz und des andern Reichthum sich reciproce secundiren.“ Auch diese anonyme Schrift wurde den Stettinern vorgelegt, ohne deren Beifall zu finden.¹¹⁾

Aber auch von aussen kamen Anregungen, zumal für den ostindischen Handel. Die ostender Compagnie hatte sich, nicht ohne thatkräftige Hülfe englischer, holländischer und französischer Privatleute, tapfer behauptet. Zwar trotzten die Holländer auf den Frieden von Münster, in welchem ihnen Spanien als Rechtsvorgänger Oesterreichs versprochen hätte, die ostindische Schiffahrt und Handlung seiner Unterthanen auf dem *status quo* zu belassen; auf den 26. Artikel des Barrièretraktats, durch den diese Abmachung bestätigt worden wäre. Zwar berief sich England gegen die Zulässigkeit der Compagnie auf Artikel 8 des Friedens von Madrid, unter Erlass einer Bill: kein grossbritannischer Unterthan dürfe durch Zeichnung,

¹⁰⁾ Schmoller a. a. O. S. 68 ff.; Schmidt a. a. O. S. 56 ff.

¹¹⁾ Schmoller a. a. O. S. 71 ff.

Geldbeitrag oder anderswie an einer ostindischen Compagnie, insbesondere der österreichischen Niederlande theilnehmen und — bei schwerster Strafe — in deren Dienst oder sonst nach Ostindien gehen. Zwar folgten Holland und Frankreich diesem Vorgang. Aber der Kaiser fertigte dem zum Trotz am 19. Dezember 1722 der ostender Compagnie ein Privileg auf Grund eines Aktienkapitals von 6 Millionen Gulden aus; die 6 000 Aktien wurden nach der im Sommer 1723 erfolgten Publikation alsbald gezeichnet und stiegen um mehr als 15 Prozent. Und als Spanien, welches zuerst ebenfalls den Frieden von Münster gegen die Unternehmung angerufen hatte, mit Oesterreich am 30. April 1725 Frieden und Bündniss, am Tage darauf einen Handelsvertrag schloss, und die ostender Compagnie anerkannte, ja für Amerika privilegirte, schien deren Glück auf immer besiegelt. Der Schein war trügerisch. Mit dem antiösterreichischen Vertrage von Hannover vom 3. September 1725, in welchen sich die Kontrahenten England, Frankreich und Preussen auch ihre Rechte, Privilegien und Vortheile betreffs der Handlung gewährleisteten (Artikel 2), mit Hollands Beitritt zu diesem Vergleiche waren die Tage der Compagnie gezählt. Umsonst, dass sie 1724 und 1725 je drei, im nächsten Jahre fünf und 1727 noch vier Schiffe, davon sechs nach Bengalen und neun nach China sandte. Umsonst, dass sie 1725 acht Prozent auf das eingezahlte Kapital vertheilte, 1726 gar fünfundzwanzig Prozent auf die letzte Aktienrate verrechnete. Am 31. Mai 1727 willigten der Kaiser und der König von Spanien in den pariser Präliminarien darin, dass das Privilegium der ostender Compagnie und die ganze Handlung zwischen Indien und den österreichischen Niederlanden auf sieben Jahre ausgesetzt werde. Im wiener Vertrage mit England vom 16. März 1731 wurde die Compagnie endgültig geopfert. Der Lohn war die Gewährleistung der pragmatischen Sanktion.¹²⁾

¹²⁾ Semler a. a. O. Th. 2 S. 397—428; J. J. Surland, Erläutertes Recht der Deutschen nach Indien zu handeln. Nebst vielen dazu gehörigen

Die durch die ostender Unternehmung bisher gebundenen Kräfte suchten anderweite Unterkunft. Die Einen wagten es mit der Aussendung eines Schiffes unter polnischem Passporte. Die Anderen wandten sich nach Schweden und riefen die gothenburger ostindische Compagnie Heinrich Koning's vom 14. Juni 1731 mit hervor.¹³⁾ Ein Interessent, der Holländer Josias van Asperen, ging nach Dänemark. Dies hatte schon seit Christian IV. laut Privileg von 1612 den Compagniehandel nach Ostindien getrieben. Auf Anregung eines in Ceylon zu hohen Würden aufgestiegenen, in seinem Vaterlande schlecht behandelten Holländers Marcellus van Boschhower, des „Fürsten von Mignonne“ war es zu einer Niederlassung an der Küste von Koromandel, Tranquebar, gekommen.¹⁴⁾ Asperen war ein Projektenmacher von Ruf. Während der Schwindelzeit, welche sich in den Niederlanden an das Law'sche Bankfieber, an den englischen Südseeunfug angeschlossen, hatte er auch das vorsichtige Amsterdam durch den Vorschlag einer allumfassenden Assecuranzcompagnie in den Windhandel hineinzuziehen versucht.¹⁵⁾ Jetzt bestimmte er

Documenten, Kassel 1752, S. 80 ff.; vgl. A. Anderson, Geschichte des Handels, Deutsche Ausgabe, Riga 1773 ff., Th. 7 S. 14, 27 ff., 56 f., 67; Arnould, System der Seehandlung und Politik der Europäer, Deutsche Ausgabe, Erfurt 1798, S. 264 ff.; J. Nowack, Grundriss der Handlungsgeschichte, Wien 1799, S. 129 ff.; Raynal a. a. O. Buch 5 Kap. 5—6; J. Savary des Bruslons, *Dictionnaire universel de commerce*, Bd. 5, Kopenhagen 1765, c. 1685 ff. Blankenheijm a. a. O.; über die Literatur Laspeyres a. a. O. S. 160, 312 f. und Surland a. a. O. S. 83 f.

¹³⁾ Semler a. a. O. Th. 2 S. 441, 442; Anderson a. a. O. Th. 7 S. 150, 151.

¹⁴⁾ Semler a. a. O. Th. 2 S. 249—259; Savary a. a. O. c. 1648 f.; Raynal a. a. O. Buch 5 Kap. 2. Ueber die Verhandlungen Brandenburgs zum Erwerbe von Tranquebar vgl. Schück a. a. O. Bd. 1 S. 35—48.

¹⁵⁾ *Memorie om aan de Heeren Burgermeesteren te deduceren, wat quaad en nadeel dese Stadt Amsterdam reeds heeft geleeden, en noch staat te verwagten, wyt alle de Societeiten der Binnenlandsche Steeden. Amsterdam 20. Augusty 1720 (door Josias van Asperen). Vgl. Le Moine de l'Espine, Koophandel van Amsterdam. vijfde druck 1734. I. deel S. 676 ff.; Laspeyres a. a. O. S. 276, 312.*

Friedrich IV, der dänisch-ostindischen Compagnie im April 1728 einen neuen Freibrief zur Vergrößerung ihres Kapitals zu ertheilen und zur Gewinnung eines Interessenten deren Sitz von Kopenhagen nach Altona zu verlegen.¹⁶⁾ Die Seemächte erkannten die Gefährlichkeit der Uebersiedelung des Unternehmens auf das Festland und protestirten am 31. Juli 1728 durch ihre Gesandten Glenorchy und Assendelft energisch, allein vergebens.¹⁷⁾ Diese Umstände mochten immerhin die Aufnahme der Compagnie behindert haben. Jedenfalls wandte Asperen im Anfange des Jahres 1729 seine Blicke nach Preussen. Am 25. Februar berichtet Destinon, der preussische Resident in Hamburg: Asperen wünsche von der dänischen Compagnie zurückzutreten und Vorschläge zur Einrichtung des Handels von Stettin nach China zu machen. Er wolle, dass die zu gründende Compagnie alle Waaren und Güter möglichst in den preussischen Landen kaufe, dass der König $3\frac{1}{2}$ Prozent des Verkaufserlöses bekomme und dass, um bei den Holländern nicht anzustossen, Anfangs nur zwei bis drei Schiffe jährlich abgehen. Er hoffe, die kaiserliche Compagnie mit dieser zu verbinden. Asperen liess zugleich melden, dass er ein eigenes Schiff mit dreissig Kanonen in Kopenhagen habe, welches er sofort nach Stettin gehen und beladen lassen könne. Die Minister verhehlten sich zwar das Schwierige des Unternehmens nicht, wollten aber dennoch Asperen hören.¹⁸⁾ Dem Könige leuchtete die Sache nicht ein. Nach einer etwas zweideutigen

¹⁶⁾ Semler a. a. O. Th. 2 S. 284—288; Statutenauszug ebenda und bei Anderson a. a. O. Th. 7 S. 82 ff. Es wird berichtet, dass Asperen als amsterdamer Bürger wegen dieses Unternehmens der Felonie angeklagt, verurtheilt und in effigie bestraft wurde. Semler a. a. O. Th. 2 S. 287.

¹⁷⁾ Semler a. a. O. Th. 2 S. 289f.

¹⁸⁾ Destinon an den König d. d. Hamburg, den 25. und 28. Febr. 1729; Borceke und Knyphausen an den König d. d. Berlin, den 4. März 1729; Destinon an den König d. d. Hamburg, den 11. März 1729: Asperen wolle 5 Prozent zahlen und alles Mögliche aus den preussischen Landen exportiren: Laken, Wollenzeug, Bernstein etc. Zuerst solle aus Stettin expedirt werden, später auch anderwärts, z. B. aus Lingen bei Emden. R. 9. J. J. 13.

Antwort an Destinon, dass die Ausführung des Planes zu Kollisionen mit den Seemächten führen würde, auch Preussen einer Flotte ermangele, dass aber, wenn Asperen und Asso-ciirte sich zu Stettin oder Kolberg niederlassen und dort Bürger werden wollten, deren Handel auf alle Weise erleichtert werden solle, folgte bald eine definitiv ablehnende Antwort.¹⁹⁾ Aber Asperen liess sich nicht abschrecken. Er erschien in Berlin und verlangte Gehör. Friedrich Wilhelm lehnte es ab. Habe es der Kaiser nicht gekonnt, bemerkte er mit eigener Hand, so könne er es tausendmal weniger.²⁰⁾ So abgewiesen griff Asperen zu wahrhaft gewaltsamen Mitteln. Er liess in Holland erklären, er errichte die Compagnie und habe bereits königliches Octroi. Zugleich legte er Destinon und dem Könige selbst ein in deutscher und holländischer Sprache gedrucktes Memoire vor, welches den vollständigen Plan zu einer Aktiengesellschaft enthielt.²¹⁾

Die Grundzüge desselben gehen dahin: das Hauptkomtoir ist in Berlin. Es werden tausend Portionen, jede zu tausend Thalern, auch halbe Portionen zu fünfhundert Thalern geschaffen und davon zehn Prozent sofort, zehn nach vier Monaten, der Rest allmählig eingezahlt. Bei Zögerung verfällt der Einschuss. „Vor die bezahlte Summen sollen gnugsame und gültige Obligationes gegeben werden“, welche der Beschlagnahme nicht unterliegen. „Man soll die Portiones stellen lassen können auf den Namen und auf Vorzeiger dieses, sowie es verlanget werden möchte“. „Bei Verkauf oder Transport in der Compagnie Bücher“ wird ein halber Thaler für die Portion an die Armen gezahlt. Die fünf Direktoren werden durch

¹⁹⁾ König an Destinon d. d. Berlin, den 12. März und 23. April 1729. Ebenda.

²⁰⁾ Borecke und Knyphausen an den König d. d. Berlin, den 25. Mai 1729, mit Randverfügung. Ebenda.

²¹⁾ Destinon an den König d. d. Hamburg, den 10. Juni 1729; Meinertzhagen an den König d. d. Haag, den 14. Juni 1729; Asperen an den König d. d. Berlin, den 24. Juni 1729. Memoire vom 1. Juni 1729. Ebenda.

Stimmenmehrheit aus den Hauptinteressenten gewählt. Jeder Direktor muss zur Sicherung seiner Treue zehn Portionen in der Compagnie haben. Jede ganze Portion giebt eine Stimme, zwanzig Portionen und mehr geben zwanzig Stimmen; Bevollmächtigung zur Generalversammlung ist gestattet: „damit alles zum Besten auf der allgemeinen Versammlung reguliret und geschlossen werden möge“. Die Compagnie handelt und navigirt nicht nach Ländern, in welcher ein europäischer Staat die Herrschaft hat oder wo es gegen die Traktate läuft. Die Waaren werden hauptsächlich aus den königlichen Landen und Hamburg entnommen. Die Ausfuhr ist zollfrei. Fremde, die sich etabliren, werden nicht zum Militärdienste gepresst, Waaren und Schiffe der Compagnie sind zu Kriegs- und Friedenszeiten unverletzlich. Der König erhält fünf Prozent von dem Erlöse der Rückladung; eins pro Tausend des Waarenerlöses gebührt den Armen. Die ferneren Bedingungen werden bei der ersten Versammlung der Interessenten festgestellt. Wird das Privileg nicht erlangt, so erhält Jeder seine Unterschrift zurück. Der Plan zu dieser: „Königlich Preussischen privilegierten Ost-Indischen Compagnie“, welcher wesentlich auf den Handel von Stettin nach China zielte, versprach dem König einen jährlichen Vortheil von einer Million Thaler und erklärte, dass in Stettin bereits ein Schiff mit sechsunddreissig schweren Kanonen bereit liege. Das Projekt, nach den Mustern der Octrois in den Nachbarstaaten zusammengestellt, zeigt alle kennzeichnenden Merkmale solcher Freiheitsbriefe: die Verbindung der öffentlich rechtlichen Befugnisse und gegen den privilegierten Staat übernommenen Pflichten mit den wesentlichen privatrechtlichen Bestimmungen. An Freiheiten werden wenig genug in Anspruch genommen. Die erheblichste Forderung, die Maintenirung der Compagnie gegen Angriffe auswärtiger Mächte, blieb unausgesprochen. Die civilrechtlichen Bestimmungen zeigen, welche Durchbildung das Aktienwesen um jene Zeit erfahren hatte. Ein festes erhebliches Grundkapital wird bezeichnet, der Grundsatz beschränkter Einlagepflicht offen-

bar unterstellt. Die Generalversammlung als bestimmendes Willensorgan, eine Direktion als ausführende Behörde wird vorausgesetzt.²²⁾ Die Aktien (Portionen) sind fixirt; die Scheine über dieselben freilich mit dem unpassenden Namen „Obligations“ belegt und als negotiable Inhaber- oder Namenspapiere anerkannt. Das Stimmverhältniss ist genau geregelt, ja sogar in moderner, später nicht häufig wiederkehrender Weise das Stimmrecht an jede Aktie geknüpft, unter Beschränkung des Ueberwiegens der Grossaktionäre. Vorschriften über die Bilanz und Dividende, wie sie das dänische Privileg vom April 1728 durch Anordnung der jährlichen Mittheilung vom Zustande der Compagnie seitens der Vorsteher und der daran ge-

²²⁾ Vgl. über die wesentlichsten Forderungen — in Portionen getheiltes erhebliches Grundkapital, beschränkte Haftung, Leitung durch Direktoren, Mehrheitsbeschlüsse — schon den begeisterten Fürsprecher des Compagniehandels J. J. Becher, Politischer Discurs, in der mir vorliegenden 2. Ausgabe von 1673: „es werden aber so zur Fundirung, als Erhaltung solcher Compagnien, vier Stück erfordert, und zwar erstlich, dass sie von so viel Gliedern und Portionen bestehen, als zur Erhebung dess Handels nöthig, und dass die Glieder, oder Participanten also beschaffen seyn, dass sie mit ihren Einlagsquotis folgen können, dann sonsten verderbet oder hindert einer den andern. Vor das ander wird erfordert, dass kein Mitglied in solcher Compagnie *in solidum* vor die andere verschrieben, noch die übrige Güter, Vermögen oder Schulden ausser der Quota seyn, so in der Compagnie haftet, obligirt seyn, oder mit, so in Schaden als Verlust participiren, dann solcher gestalt würde das Falliment eines einzigen gnugsam seyn, alle andere, auch ausser der Compagnie, zu verderben und in Malor zu bringen. Drittens wird erfordert eine gemeine Administrirung, so der Glieder, als Güter der Compagnie, wessentwegen dann Pacta oder Vergleich unter den Compagnien aufgerichtet, Bediente aufgenommen, Bewindheber, oder Gevollmächtigte constituirt, und von den übrigen in solche compromittirt wird, dann gleich wie nicht alle regiren können, also würde auch eine Compagnie bald ruinirt seyn, wann ein jeder beliebigen nach darmit umgehen, und befehlen wolte, derenthalben *per plura vota* nothwendig alles abgehandelt, und in den Schluss, welcher Authentisch seyn soll, compromittirt werden, und die Buchhalterey durch die darzu verordnete wol in obacht genommen werden muss, damit keiner dem andern was vorzuwerffen, noch sich zu beklagen habe. Viertens ist nöthig, dass solche Compagnien Licentz und Privilegia haben, damit sie ohngehindert ihre Conventicula halten, Freyheit haben sich zu verbinden, und versichert seyn, dass ihnen sonsten niemand in ihren Handel greiffen darf“ etc. S. 117—118.

knüpften Theilung unter Zuziehung der gesammten Gesellschafter nach Stimmenmehrheit traf²³⁾, fehlen.

Der König war über diese Gewaltthat Asperen's ent-rüstet, zumal da schon Destinon und Meinertzhagen berichteten, dass der holländische Gesandte in Hamburg und Graf Chesterfield im Haag sich beunruhigt zeigten. Asperen, so befahl er, solle sich sofort aus seinen Landen machen oder er werde ihn hängen lassen. Am 7. Juli 1729 wurde der Holländer bedeuget, sich binnen zwölf Stunden aus Berlin und binnen vierundzwanzig aus den königlichen Landen zu entfernen. Die Minister meinten, der Entschluss werde in England und Holland gute Sentiments hervorrufen.²⁴⁾

Aber der einmal angeregte Gedanke kam nicht zur Ruhe. Bald meldete sich der Kaiserliche Oberst und Schiffskapitän Chevalier de Merveille, welcher behauptete im Jahre 1719 Coblon genommen und damit den Grund zur ostender Compagnie gelegt zu haben²⁵⁾, mit dem Erbieten, unter preussischem Passport auf eigene Kosten nach China oder Ostindien zu fahren und in Stettin zu entladen. Der König liess ihn „platt“ abweisen.²⁶⁾ Und doch verleibte man den Akten das Octroi der schwedisch-ostindischen Compagnie vom 14. Juni 1731 und den Lotterieplan der orientalischen Compagnie ein; und ebenso war man in Berlin neugierig zu hören, aus welchem Grunde im Haag die Notifikation der schwedischen Compagnie scharf abgewiesen war.²⁷⁾ Ja es war trotz dieser ablehnenden Haltung des Hofes den Direktoren der ostender Compagnie gelungen, am 1. Mai 1729 für ein Schiff von vierhundert Tonnen, den

²³⁾ Semler a. a. O. Th. 2 S. 286.

²⁴⁾ Borcke und Knyphausen an den König d. d. Berlin, den 7. Juli 1729. R. 9. J. J. 13.

²⁵⁾ Ueber dessen Thätigkeit vgl. Blankenhejm a. a. O. S. 8+9.

²⁶⁾ Merveille an den König d. d. Brüssel, den 14. Oktober 1729 mit Randverfügung. R. 9. J. J. 13.

²⁷⁾ Masch an den König d. d. Haag, den 19. Februar 1732; Borcke, Podewils, Thulemeier an Masch d. d. Berlin, den 29. Februar 1732. R. 9. J. J. 13. Vgl. hierüber Semler a. a. O. Th. 2 S. 447.

Apollo, den preussischen Pass²⁸⁾ zu erwirken. Das Schiff ging für Johann Adam Pruner aus Linz in Oberösterreich und Konsorten unter Michael Cayphas nach China und lief am 12. September 1731 mit preussischer Flagge in Hamburg ein, wo die Versteigerung der Waaren stattfinden sollte. Trotz lebhafter Proteste Hollands und Englands, welche Sequestration des Schiffes und der Güter forderten²⁹⁾, schützte der Rath — insbesondere unter Hinweis auf die preussischen Pässe und Flaggen, auf die Eigenschaft der Elbe als eines dem ganzen Reiche gemeinsamen und freien Flusses und auf den Grundsatz der freien Handlung — Schiff und Ladung.³⁰⁾ Auch das wiederholte Ansuchen der Seemächte um Aufschub der Auktion blieb ohne Erfolg.³¹⁾ Erst ein wiederholter Versuch der Direktoren der ostender Compagnie, mittels eines

²⁸⁾ „*libertatem et auctoritatem concedentes discedendi, navigandi, revertendi ubi et quocunq̄ue ei visum fuerit, atque negotiandi, navim onerandi, exonerandi, merces emendi, vendendi, et quaecunq̄ue commercia exercendi, in omnibus regnis, aperto mari, portibus, fluviis et aquis dulcibusque tam citra quam ultra lineam aequinoctialem, nimirum toto terrarum orbe, iisdem duntaxat exceptis, quibuscum nobis apertum bellum, vel per respectivos reges, principes et locorum dominos vetitum est.*“ Der König sagte dem Schiff auch seinen Schutz „*protectionem, benevolentiam, ac defensionem*“ zu. Der Pass bei Surland a. a. O. S. 86—88.

²⁹⁾ *Pro memoria* von Baronet Wich und Mauritius d. d. Hamburg, den 10. Dezember 1731 bei Surland a. a. O. S. 88—89.

³⁰⁾ *Conclusum et commissum* d. d. 12. Dezember 1731. Ebenda S. 90—94.

³¹⁾ *Pro memoria* von Wich und Mauritius d. d. Hamburg, den 14. Dezember 1731. *Conclusum et commissum* d. d. 17. Dezember 1731. Ebenda S. 95—102. — Sehr bemerkenswerth ist die Energie, mit welcher der Rath für die Handelsfreiheit eintrat: „Wie es, in dem gegenwärtigen Falle, nicht so viel auf das Schiff, den Apollon, als vielmehr darauf ankomme, dass solche Freyheit und Sicherheit, worauf alle Handlung sich stützte, nicht lädiret und beeinträchtigt würde, welches nothwendig geschehen müste, wann demjenigen nach verfahren werden sollen, was in den beyden Memorialen verlanget worden.“ Auch der Kaiser wurde von dem Rathe durch Schreiben vom 12. und 19. Dezember 1731 angegangen „die *Jura Imperii et nationis Germanicae* gegen zwo so mächtige Puissances aufrecht zu erhalten“, und sehr zutreffend bedeutet „dass dasjenige, was wegen der unerlaubten Handlung der sogenannten Interloper zur Ursache vorgegeben wird,

französischen Schiffes, Marie Armande, ostindische, vom Compagnieschiffe Sirene nach Cadix gebrachte Waaren in Hamburg zu entladen, führte in Folge eines kaiserlichen Reskripts vom 1. Oktober 1732 zur vorübergehenden Sequestrirung dieser Ladung und zu einer freilich sehr verklausulirten Warnung des hamburger Rathes, dass die Unterthanen sich nicht mit solchen Schleifhändeln einlassen sollten.³²⁾

Muthmaasslich stand es im Zusammenhange mit diesen Ereignissen, dass im Jahre 1733 ein Plan hamburger Interessenten zur Begründung einer grossen orientalischen Handlungscompagnie an den König herantrat.³³⁾ Die Vaterstadt mag solchen Privilegien nicht gerade günstig gesonnen gewesen sein. Schon als der Hansa 1627 und 1628 von Spanien und dem Kaiser der Vorschlag zu einer monopolistischen Verknüpfung des hanseatischen und spanisch-westindischen Handels durch eine Compagnie von portugiesischen, spanischen, deutschen und treugebliebenen niederländischen Kapitalisten gemacht worden war, hatte sie erwidert: dass nach der bei ihnen üblichen Handelsart ein Jeder sein Glück versuchen könne und es unerhört sei, mit einem zusammengeschossenen Fonds, unter Aufsicht und Leitung einer Handelsdirektion durch Compagnievorsteher und Compagniewo nicht eine gänzliche Sperrung aller von Deutschland nach den Ost-Indien unmittelbar zuführenden Handlung, jedennoch eine starcke Einschränkung derer Reichs-Commerciem zum Grunde habe.“ Gäbe man nach, „so würde der Reichs-Elbe-Strohm und dieser Stadt Haven in der That der Gross-Britannischen und Holländischen Nation mehr dann dem Deutschen Reiche zugehören, und nach denen in Engelland und Holland, der Commerciem und Navigation halber bereits errichteten, und noch künftig weiter zu extendirenden Ordnungen und Gesetzen . . . sich reguliren müssen.“ Der Kaiser belobte den Rath „Allermassen Sie nicht zugeben würden, dass die Freyheit eines zum heil. Römischen Reiche gehörigen Hafens gekränckt, oder die Einwohner Dero Kayserlichen und des Heil. Reichs Stadt Hamburg wegen Verthädigung solcher Freyheit von andern Mächten beunruhiget würden.“ Ebenda S. 94—95, 102—105.

³²⁾ Sehr reichhaltiges Material Ebenda S. 105—124. Vgl. über alles Vorstehende auch Semler a. a. O. Th. 2 S. 427—435.

³³⁾ Borcke, Podewils, Thulemeier an das Generaldirektorium d. d. Berlin, den 18. August 1733. R. 9 J. J. 13. Den Zusammenhang betont auch Sur-land a. a. O. S. 124.

schiffe den Verkehr zu betreiben.³⁴⁾ Freilich mochten dabei die schweren Zölle, die Furcht vor der Leitung des katholischen Kaisers und einer dänischen Sundsperrre den Ausschlag gegeben haben. Und als der Bevollmächtigte des Grossen Kurfürsten, Geheimer Kammersekretär Johann Friedrich Schlezer, Hamburg zum Eintritt in eine ostindische Handlungscompagnie zu bewegen suchte, konnte er mit Fug das Ergebniss seiner Bemühungen dahin präcisiren, dass „der Leute Humeur dieses Orts nicht entreprenant“ wäre.³⁵⁾ Noch im Jahre 1720 wurde die von einigen Personen angeregte Errichtung einer Assekuranzanstalt in Hamburg abgelehnt; „so scheinbar vortheilhaft auch das Unternehmen von den Projektanten geschildert, so ist abseiten des Magistrats doch nicht von der Seite angesehen, sondern für einen Vorwand gehalten, den damals im Schwange gehenden Aktienhandel zu befördern.“³⁶⁾ Und wieder war es in Hamburg, wo noch 1784 der hochverdiente Vorsteher der Handlungsakademie Johann Georg Büsch, offensichtlich unter Adam Smith's Einfluss, einen Kreuzzug gegen die Aktiengesellschaften predigte.³⁷⁾

³⁴⁾ G. Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes, Göttingen 1802 ff., Th. 3 S. 78 ff., 498. Der Kaiser meinte, „dass insonderheit die unmittelbare Einführung der spanischen und indianischen Waaren in Teutschland nicht allein den löblichen hochberühmten Hansee-Städten, sondern auch allen Fürstenthümern, Landen und Ständen des heiligen Römischen Reichs zu besonderem Vortheile und Aufnehmen, ja gleichsam einzig und allein zur Erquickung und Wiederhereinbringung dessen, was die leidigen Kriege und hochbeschwerliche Läuflte hinweggenommen, gereichen. würde.“ Sur-land a. a. O. S. 71—73. Ganz ähnlich äusserte der Grosse Kurfürst, die Begründung einer ostindischen Compagnie gereiche zur Ehre Gottes, zur Ausbreitung des Christenthums, „zu Erleichterung vieler durch das langwierige Kriegswesen beträngten und erschöpften Leute, zu Wiederaufrichtung der verfallenen Commerciens im H. Röm. Reich, zu unterschiedlicher dessen Glieder sonderbaren Nutzen und Vortheil, und zu Unserer eigenen Fürstenthume, Städte und Länder Besten und Aufnehmen“. Schück a. a. O. Bd. 2 S. 23.

³⁵⁾ Schück a. a. O. Bd. 1 S. 27 ff.

³⁶⁾ W. Endemann, Handbuch des Handelsrechts, Leipzig 1881 ff., Bd. 1 S. 498 (Primker).

³⁷⁾ Ueber die öffentlichen Handlungs-Compagnien in der Handlungsbibliothek Bd. 1 S. 9—116.

Als Projektant der neuen „arabischen“ Compagnie tritt zuerst Rudolph Georg Focht auf. Das Generaldirektorium war dem Plane nicht abgeneigt. Anders die Minister des Auswärtigen, damals Adrian Bernhard Borcke, Podewils und Thulemeier. Sie wiesen dem Generaldirektorium gegenüber darauf hin, dass der von der Compagnie ebenfalls projektirte Heringsfang von Holland nimmermehr geduldet werden würde, dass der König keine Flotte habe, das Etablissement zu maintainiren, dass es wenig Ehre bringen würde, die Sache erst zu beginnen und dann liegen zu lassen. Das Aeusserste, was gethan werden könnte, wäre, den Interessenten Pavillon und Pässe für ein bis zwei Schiffe zu tausend Pistolen das Stück zu geben.³⁸⁾ Die Hamburger wiederholten im folgenden Jahr ihre Anträge um Octroirung einer „Königlich Preussischen und Churfürstlich Brandenburgischen Orientalischen Commerce Compagnie“,³⁹⁾ diesmal unter dem Namen Peter van Kampen und Associirte. Sie forderten Octroi auf funfzehn Jahre nach freien orientalischen Küsten, preussischen Pavillon und Pass, thunliche Maintainirung gegen Gewalt, Abgabefreiheit für die Materialien zum Schiffbau und die Fabrikate der königlichen Lande, sowie das Recht, ausländische Münzen und Silber auszuführen. Sie bedangen sich weiter die Freiheit, Artillerie und Soldaten zu führen, Kapitäne, Offiziere und Matrosen, nur nicht königliche Soldaten zu werben; sie forderten die Einräumung von Disziplinargewalt für ihre Offiziere, Freiheit für ihre Leute gegen Werbung und das Recht, Gewalt mit Gewalt abzuwehren. Sie versprachen dagegen, was zum Bau, zur Rüstung der Schiffe und zum Exporte gebraucht würde, möglichst den königlichen Landen zu entnehmen, den Schiffbau nach Kräften in

³⁸⁾ Generaldirektorium an Borcke etc. d. d. Berlin, den 14. Oktober 1733; Borcke etc. an Generaldirektorium d. d. Berlin, den 8. November 1733. Die Minister des Auswärtigen erklärten „dass uns noch zur Zeit das ganze Project sehr chimérique vorkommt.“ R. 9. J. J. 13.

³⁹⁾ Der Titel „arabische“ wurde wegen der Verhasstheit der Araber fallen gelassen.

der preussischen Elbstadt Lenzen zu betreiben, die Güter dort zu versteigern. Vom Verkaufe sollten drei Prozent an den König kommen. Die Schiffe sollten auf der Elbe, auf welcher Ein- und Ausfahrt auch für preussische Schiffe frei wäre, gerüstet werden. Es wurde versprochen, nach Orten, wo andere europäische Nationen mit Recht vorherrschten, nur mit deren Bewilligung Handel zu treiben und gebeten, dass der Kronprinz Generalgouverneur der Compagnie würde.⁴⁰⁾ Der von den Associirten um diese Zeit eingereichte „Plan und Projekt zur Anleg- und Etablirung einer heylsamen Handlung etc.“ gewährt noch mehr wie der Asperen'sche Vorschlag einen Einblick in die Auffassung, welche jene Zeit von Aktiengesellschaften hatte.⁴¹⁾ Das feste Aktienkapital, 500000 Thaler, kehrt wieder. Es ist in ganze und halbe „Portiones oder Antheile“ zu 500 oder 250 Thaler getheilt. Zehn Prozent werden binnen Monatsfrist, zehn nach weiteren vier Monaten, der Rest nach Beschluss der Interessenten eingeschossen. Daneben wird sofortige Vollzahlung anheimgestellt, wobei die Dividendenvertheilung nach der Einzahlung bemessen ist. Bei Nichtinnehaltung der Ratenzahlungen nach Ausschreibung durch die Direktoren verfällt das Eingezahlte. Die beschränkte Haftung ist ausdrücklich durch Ausschluss jeder Zubusse hervorgehoben. Die Aktie, wieder Obligationsbrief genannt, kann nach Wunsch der Interessenten auf Namen oder „No., Divisen, Innhaber derselben“ ausgestellt werden und wird nach Vollzahlung ausgegeben. Zeichenstellen sollen benannt werden. Bei Ueberzeichnung wird der Compagnie vorbehalten, den Fonds entsprechend zu erhöhen oder die zuletzt gezeichneten Aktien zu annulliren. An Repartition ist nicht gedacht. Für den Fall einer Erhöhung des Fonds wird den ersten übrigen Subskribenten ein Bezugsrecht auf die jungen Aktien vorbehalten. In der

⁴⁰⁾ Projekt vom 10. Juli 1734; übersandt vom Generaldirektorium an Borcke, Podewils, Thulemeier mittels Schreibens d. d. Berlin, den 29. Juli 1734. Ebenda.

⁴¹⁾ Auszug unten in der Anlage 1.

Bestimmung, dass der Compagnie erlaubt sei, Kapital auf leidliche Interessen *a deposito* aufzunehmen, dafür alle Compagnieeffekten verhypothecirt, haftbar und responsabel sein sollen, tritt der Unterschied zwischen Aktien und Schulden klar hervor.⁴²⁾ Die Aktie wird für negotiabel erklärt.⁴³⁾ Die Umschreibung in den Compagniebüchern ist nur als Sicherungsmaassregel anerkannt, der Inhaber ohne Rücksicht auf geschehenen Transport Eigenthümer. Die Aktie ist nicht arrestfähig, nicht zur Konkursmasse gehörend. Nur die Compagnie kann sich an dem Einschusse schadlos halten. Die Generalversammlung ist oberstes Willensorgan: Ihr steht mittels Stimmenmehrheit die Wahl der ersten Direktoren — nur Kaufleute —, die Beschlussfassung über die Erhöhung des Fonds zu. Sie ist berechtigt, Reglements der Direktoren abzuändern und allgemeine Normen festzusetzen. Sie ist das ordentliche Organ für Beschwerden von wenigstens zwei Direktoren über die anderen. Sie ist es endlich, welcher nach erfolgter Versilberung der Retourwaaren Bilanz von Gewinn und Verlust gelegt wird und welche darüber beschliesst, wieviel Dividende zu vertheilen und was in den Reservefonds „zum Nutzen der Handlung oder fatalen Begebenheit“ zu legen ist. Sie soll nach einem späteren

⁴²⁾ Ganz scharf J. v. Sonnenfels, Grundsätze der Handlungswissenschaft in der mir vorl. 6. Auflage, Wien 1798, S. 548f.: „Der Unterschied zwischen Aktien und Compagniebillieten ist beträchtlich. Die Aktie hat einen wandelbaren Werth, weil sie einen Theil des Handlungsfonds selbst vorstellt, mithin, wie jener, durch glücklichen Erfolg, oder misslungene Versuche, entweder vergrössert, oder vermindert werden kann. Also stellt eine Aktie bald mehr vor, als die Einlage betrug, bald weniger. Das Compagniebilliet hingegen hat, wie jeder andre Schuldbrief, einen bestimmten Werth, so viel nämlich die Zahl sagt: und, wie durch den grössten Gewinn ihr Werth nicht anders steigt, als so weit das Unterpfand der Schuld sicherer ist, so vermindert sich derselbe auch durch einen Verlust der Gesellschaft nicht anders, als so weit jede Schuldverschreibung durch Verschlimmerung des Unterpfandes herabgesetzt wird“ etc.

⁴³⁾ In einer Erläuterung der Unternehmer heisst es: „Erachtet man höchst nöthig, denen Interessenten die Freyheit zu lassen, sowohl öffentlich als unter der Hand ihre Portiones zu verkauffen, indem solches in Engeland und anderwärts bey denen Handlungs-Compagnien gebräuchlich“.

Plane wenigstens einmal im Jahre zusammentreten. In der Generalversammlung giebt jede Aktie eine Stimme; nur kann Niemand mehr als zehn Stimmen für sich oder andere führen. Die Direktoren sind ausführendes Organ, „zur gänzlichen Verwaltung authorisiret und bestellt“. Das Prinzip der Kollektivvertretung ist dahin anerkannt, dass nur das von drei Direktoren vorgenommene die Compagnie verbindet. Ihnen ist die Herausgabe einer jährlichen Rechnung über Kapital und Profite auferlegt. Compagniegelder auszuleihen, solche aufzunehmen (späterer Plan) oder zu anderen Geschäften zu gebrauchen, ist ihnen verboten. Das Konkurrenzverbot besteht für Direktoren und Beamte.

Alle Merkmale der modernen Aktiengesellschaft sind vorhanden: das bis zur Erhöhung feste Grundkapital, die feste Namens- oder Inhaberaktie, die beschränkte Einlagepflicht, die Negotiabilität der Aktie, die Generalversammlung als oberstes Willens-, die Direktoren als ausführendes Organ; daneben wenigstens formale Vorschriften über Jahresrechnung, Dividende und Reservefonds.

Trotz des schönen Planes liessen Borcke, Podewils und Thulemeier ihre Bedenken nicht fallen. Sie legten scharfe Kritik an: „Es sei nicht zu ersehen, wohin die Compagnie eigentlich handeln wolle. England und Holland würden sie nicht aufkommen lassen, sie müssten denn anderen Sinnes geworden sein, als sie einige Jahre zuvor hinsichtlich der Schiffe Apollo, Marie Armande, Sirene gewesen seien.“⁴⁴⁾ Verspreche der König der Compagnie gegen Gewalt Satisfaktion zu verschaffen, so habe er eventuell den Krieg zu erklären. Die Seemächte würden Gegenmaassregeln ergreifen, zumal hinsichtlich der ostfriesischen Succession, von welcher die Holländer eine noch stärkere Beförderung des Seehandels befürchten dürften.

⁴⁴⁾ Die Bemerkung der Minister, dass diese Schiffe „allerseits unter Königl. Preuss. Pässen und Pavillons gefahren“, ist eine unrichtige. Die Hamburger wiesen später ganz zutreffend darauf hin, dass die Marie Armande und Sirene unter französischen Pässen gefahren seien.

Zudem sei das Projekt chimérique. Zu Lenzen könne der Strom keine Indiefahrer tragen. Dass in der hamburgischen Gegend ein Hafen angelegt werde, möchten der Kaiser, Braunschweig-Lüneburg, Hamburg selbst hindern. Der Profit für den König und die Lande sei zu gering. Das Octroi müsse mindestens 2- bis 3000 Pistolen tragen, die Exporten seien schlechthin aus Preussen zu nehmen. Importe, wie Porzellan, Zitz, Seide nützten dem Lande nichts.⁴⁵⁾ Immerhin wurde der Gesandte am englischen Hofe, Caspar Wilhelm von Bocke, aufgefordert, seine Meinung über solche Compagnie zu äussern. Noch mehr bestärkt wurden die Minister in ihrer Meinung, als Letzterer berichtete, die französische und englische Compagnie hätten im Oktober des Vorjahrs die auf Koromandel etablirte schwedische Compagnie bewaffnet angegriffen, die Handlungsmagazine erbrochen und zerstört, sechs Kisten mit Geld und alle Waaren fortgenommen, die englischen Bediensteten der Compagnie nach England geführt, die Schweden zerstreut; Schweden dringe auf Satisfaction.⁴⁶⁾ Das Generaldirektorium gab vorläufig nach und beschied die Hamburger abschlägig. Allein diese liessen nicht nach. Sie suchten in einer Immediateingabe die Besorgnisse der Minister des Auswärtigen zu zerstreuen. Sie stellten alle Vortheile für den König und dessen Lande in das hellste Licht. In Lenzen sollte eine Segeltuch-, Schiffstau- und Seilfabrik erbaut, Bier, Branntwein, Brod und Zwieback für die Schiffe gebraut und gebacken werden. Die Compagnie wollte Waaren aus den königlichen Landen, besonders aus dem Lagerhause, der Gewehr- und Glasfabrik in Potsdam etc. ausführen, Salpeter, Gewürz, Material- und Farbwaaaren, Thee, Kaffee, Kamelhaare, spanische und türkische Wolle, Büffelhäute und

⁴⁵⁾ Bocke, Podewils, Thulemeier an Generaldirektorium d. d. Berlin, den 4. September 1734. Schon am 10. August 1734 wurde darauf hingewiesen, dass S. M. „jetziger Zeit die Seepuissancen zu menagiren Ursach haben“. R. 9. J. J. 13.

⁴⁶⁾ C. W. Bocke an den König d. d. London, den 16./27. August 1734. Ebenda.

Seide einbringen und in Lenzen verkaufen. Sie wies auf die Vortheile des Königs, jährlich etwa 17000 Thlr., auf den billigen Einkauf des Salpeters, auf die Verwendung inländischer Produkte zu Schiffsbau und Ausrüstung hin. Sie verhiess den Versuch des Debits von hallischem königlichem Salz und erbot sich, bei Ertheilung des Octrois 1000 Dukaten zur Rekrutenkasse zu zahlen. Das Generaldirektorium war nach wie vor dem Projekte geneigt. Es meinte sogar, um die Bedenken des Auswärtigen Departements zu zerstreuen, im Falle des *casus aperturæ* von Ostfriesland würde vielleicht die Aufhebung der Compagnie bei Holland und England ebenso guten Eindruck machen, wie seinerzeit die Aufhebung der ostender Compagnie bei Annahme der pragmatischen Sanktion.⁴⁷⁾ Aber das Auswärtige Departement blieb unerbittlich. Podewils wies erneut auf die Gefährdung der königlichen Interessen in der jülichbergischen und ostfriesischen Successionsfrage hin.⁴⁸⁾

Caspar Wilhelm von Borcke freilich trat in seinem inzwischen eingegangenen Gutachten warm für eine Compagnie und Kolonien überhaupt ein. Auch die Seemächte hätten, so führte er aus, den Grundsatz des *mare liberum* an sich anerkannt und um andere Nationen auszuschliessen, stets Vorwände gesucht. Gegen die ostender Compagnie hätten sie den westphälischen Frieden angerufen, zur Rechtfertigung der Fortnahme von Schiffen unter polnischem Pavillon erklärt, die Ladung gehöre ostender Kaufleuten; gegen das Projekt der dänischen Compagnie zu Altona, sie sei mit englischem Geld errichtet und verstosse deshalb gegen eine Parlamentsakte; das Gleiche hätten sie der schwedischen Compagnie zur Rechtfertigung des Unrechts an der Küste von Koromandel entgegengehalten. Die Seemächte wendeten dabei alle Mittel an, sich den Handel zu reserviren: sie nähmen Schiff, Ladung und Mannschaft und

⁴⁷⁾ Generaldirektorium an Borcke, Podewils, Thulemeier d. d. Berlin, den 17. Dezember 1734. Ebenda.

⁴⁸⁾ Zettel von Podewils d. d. 2. Januar 1735, Antwort von Borcke etc. an Generaldirektorium d. d. Berlin, den 4. Januar 1735. Ebenda.

versenkten Alles, so dass es Niemand ansagen könne. Nur Spanien und Frankreich schonten sie, weil sie jenes brauchten, dieses scheuten. „Diese See-Puissantzen nun, welche sich eine Ehre machen, *status mercatorii* zu seyn, dahin zu disponiren, solche Schiffe, die von andern Potentaten mit Pass und Flagge versehen, ob sie gleich nirgendhin, als an solchen Orten, woselbst die Engelländer und Holländer kein Commercium treiben, handeln wollten und sollten dies- und jenseit der Linie frey passiren zu lassen, ohne dieselben dabey zu beunruhigen, würde schwerer halten, als einen jüdischen Rabbi zum Christen zu machen, oder die amsterdammer Wucherer zu bereden, dem Kayser auf die Oesterreichischen Niederlande Gelder vorzustrecken.“ „Beyde Puissancen würden . . . schlecht zurecht kommen und sehr übel stehen, wenn andere Nationen die ihnen nöthige Waaren selber hohleten, und nicht mehr aus der zweyten Hand empfangen.“ Diese Nationen zu ersuchen, den Schiffen nicht Hindernisse zu bereiten, würde nichts helfen und nur den Anschein erwecken, als hegten die anderen Staaten Zweifel an ihrem Rechte zur freien Schiffahrt und Seehandlung. Nur „*arma tenenti omnia dat qui justa negat.*“ Dazu wären nicht eine Flotte und Kriegsschiffe, sondern nur etliche Fregatten nöthig, welche sie mit ihren schweren Kriegsschiffen nicht einholen könnten. Die Hauptsache aber bliebe die Anlegung einer Kolonie, wie es Friedrichsburg auf der Guineaküste gewesen, da doch die Schiffe nach den eigenen Plantationen müssten gehen dürfen. „So würden auch die Seepuissantzen es sehr bedenklich finden, an solchen Schiffen sich zu vergreifen, weil es an den ihrigen könnte geahndet und zwanzigfach gerächet werden, als welches das einzige Mittel ist diese hochmüthigen und handlungsgeitzigen Nationen zur Raison zu bringen.“⁴⁹⁾ Auch der König kann den Vorschlägen nicht ablehnend gegen-

⁴⁹⁾ C. W. Borcke an den König d. d. London, den 31. Dezember 1734/11. Januar 1735. Ebenda. Vgl. auch die Denkschrift Raule's mit dem Hauptgrundsatz: Jeder hat das Recht, nach allen Gegenden hin zu fahren und zu handeln, bei Schück a. a. O. Bd. 1 S. 211f.

übergestanden haben. Wenigstens berichtet Destinon, er sei von den Geheimrathen Manitus und Engel aufgefordert worden, neue Projektanten zu werben „*parceque sa M^{té}. faisoit réflexion sur les propositions faites par rapport à cette compagnie à établir.*“⁵⁰⁾

Nach einigen Monaten unterstützte auch Destinon in Hamburg, obschon van Kampen Bankerutt gemacht hatte, das Projekt, welches nunmehr von Anderen mit aufgenommen wurde.⁵¹⁾ Focht und Osthoff kamen wieder mit neuen Vorschlägen: Der König solle mit den nordischen Mächten einen defensiven Handelstraktat eingehen und ihnen dafür freies Einlaufen und freien Handel in seinen Häfen und Seestädten an Weichsel, Pregel und Elbe gestatten. Falls dies nicht anginge, wollten sie sich in einem geheimen Artikel verbinden, den indischen Handel einstweilen zu unterlassen und vorerst nach allen freien Häfen und Seestädten Europas Schiffahrt treiben, auch sich mit „denen barbarischen Seeräubern“ verbinden, damit die Fahrt im mittelländischen Meere nach Italien in Gang käme.⁵²⁾ Das Generaldirektorium war ganz mit diesen Vorschlägen einverstanden, „da . . . der Handel auf Europäische Häfen jedem Kaufmann in Seestädten freysethet und daher die deshalb gesuchte Octroy zur Formirung einer See-Compagnie unter dem Generaltitul: Königl. Preuss. See-Compagnie, wohl kein Bedenken haben dürfte, diese Compagnie auch, wofern mit den Cronen Dänemark und Schweden nach dem Fuss des 22sten Artic. des im verwichenen Jahr zwischen vorhöchstgedachten 2 Cronen errichteten Tractats ein Commercientractat zu treffen wäre, sodann den intendirten Handel nach Indien mit unter-

⁵⁰⁾ An Grumbkow d. d. Hamburg, den 12. Juli 1735. R. 9. J. J. 13.

⁵¹⁾ Destinon war nicht ganz ohne eigenes Interesse, da Verwandte seiner Frau, insbesondere sein Schwiegervater betheiliget sein sollten. Angef. Schreiben an Grumbkow.

⁵²⁾ Focht und Osthoff an den König d. d. Berlin, den 26. Juli 1735. Ebenda.

nehmen, dagegen aber von Seiner Königl. Majestät in und durch Dero Lande der Debit derer mit Dänischen und Schwedischen Schiffen zurückkommenden Waaren sehr befördert, auch der Einkauf der nach Indien zu schickenden Waaren in den Königl. Landen merklich facilitiret werden könnte“. Aber Podewils wollte von der Compagnie nun erst recht Nichts wissen: Die Schifffahrt und Handlung auf freie Häfen Europas unterliege ja keinen Bedenken: aber wozu dann eine Compagnie? „Da es doch vermuthlich nicht das Absehen haben wirdt, derselben *cum exclusione* der übrigen Königl. Unterthanen ein Monopolium in der Schifffahrt zu accordiren“. Komme es aber auf die Schifffahrt nach Indien heraus und solle hierüber ein Traktat mit Schweden und Dänemark geschlossen werden, so seien die alten Bedenken maassgebend, ganz abgesehen davon, dass wenig Aussicht zu solcher Vereinigung sei.⁵³⁾ Und als nach wenigen Monaten das Generaldirektorium noch einmal mit lebhaften Vorstellungen für die Sache eintrat, auch auf einen Handelsvertrag mit Frankreich hinwies und meinte, dass den nordischen Mächten oder Frankreich Handelsvortheile zugebilligt, eventuell auch Landtruppen zur Verfügung gestellt werden könnten, erwiderte das Auswärtige Departement, unter Hinweis auf die Ablehnung des Königs gegenüber dem Asperen'schen Projekt, es könnte mit solchen Vorschlägen Friedrich Wilhelm garnicht kommen.⁵⁴⁾ Einen letzten Sturm versuchten die Hamburger 1738, indem sie eine Verbindung des hamburgischen und preussischen Handels, eine „Hamburgisch-Ostindische Compagnie“ unter dem Schutze des Königs mit der Hauptniederlage in Hamburg in Aussicht stellten. Das Auswärtige Departement, d. h. Podewils, zweifelte an der Geneigtheit Hamburgs und

⁵³⁾ Generaldirektorium an Borcke etc. d. d. Berlin, den 29. Juli 1735; Zettel von Podewils d. d. 12. August 1735; Borcke etc. an Generaldirektorium d. d. Berlin, den 16. August 1735. Ebenda.

⁵⁴⁾ Generaldirektorium an Borcke etc. d. d. Berlin, den 6. November 1735; Zettel von Podewils d. d. 29. November 1735; Borcke etc. an Generaldirektorium d. d. Berlin, den 3. Dezember 1735. Ebenda.

meinte, dass anderen Falles Hamburg das Commodum, Preussen das Incommodum haben, und Preussen gegen unsichere und geringe Vortheile sich mit den fremden Mächten brouilliren und „in unnöthige *embaras*, und zwar gleichsahm *de gayeté de coeur*“ setzen würde.⁵⁵⁾

⁵⁵⁾ Generaldirektorium an Borcke etc. d. d. Berlin, den 1. April 1738; Zettel von Podewils d. d. 5. April 1738; Borcke etc. an Generaldirektorium d. d. Berlin, den 8. April 1738. Ebenda.



Erste Pläne unter Friedrich II.



Die Projekte einer ostindischen Compagnie mussten durch den Regierungsantritt Friedrichs II. neue Anregung erhalten. Der König hatte von Anbeginn der Industrie lebhaftes Theilnahme zugewendet, in dem ausgesprochenen Streben, dieselbe möglichst unabhängig von dem Auslande hinzustellen, ja dieselbe ihrerseits für den Weltmarkt produktiv zu machen. Er hatte aus Italien Arbeiter für Sammet und Seide, aus Frankreich solche für *drap d'or* und andere kostbare Stoffe in das Land gezogen; nützliche und geschickte Leute des In- und Auslands aufgefordert, sich in Berlin niederzulassen und ihnen Vortheile und Vergünstigungen geboten.¹⁾ Unter S. von Marschall's Leitung wurde ein Handelsministerium, das fünfte Departement des Generaldirektoriums für Manufactur- und Commercialsachen eingerichtet, „1. um die jetzigen Manufacturen im Lande zu verbessern, 2. die Manufacturen, so darin noch fehlen, einzuführen, und 3. so viel Fremde von allerhand Conditionen, Charakter und Gattung in das Land zu ziehen, als

¹⁾ Patent vom 27. Juli 1740 (Mylius C. C. Cont. I S. 366); J. G. Droysen, Geschichte der Preussischen Politik Th. 5, Leipzig 1874 ff., Bd. 1 S. 44; J. D. E. Preuss, Friedrich der Grosse. Eine Lebensgeschichte, Berlin 1832 ff., Bd. 1 S. 145; J. C. Gotzkowski, Geschichte eines patriotischen Kaufmanns, 1768, S. 9—10.

sich nur immer thun lassen will.“²⁾ Vor Allem aber hatte der König sofort mit fester Hand in die Weltgeschicke gegriffen, Preussen als gleichberechtigte Macht in die europäische Wage geworfen. So musste Alles darauf deuten, dass er gesonnen war, dem industriellen und agrarischen Aufschwung entsprechend Handel und Schiffahrt zu fördern, auch auf diesem Gebiete den noch übermächtigen Nachbarn entgegenzutreten, nicht mehr tastend und ängstlich, stets das Reich im Auge, wie sein Vorgänger, sondern rücksichtslos im berechtigten Vollgefühl der eigenen Kraft. Ja, es lag nicht fern, dem Fürsten, welcher den Schlüssel zu zwei Meeren in Händen hielt, auch den kühneren Schritt der Begründung einer preussischen Flotte, eine maritime Politik im grossen Style zuzutrauen.

Schon bald nach dem Regierungsantritte des Königs fand sich ein französischer Projektenmacher, Francheville, in Berlin ein Ueber seine Pläne erstattete der Departementsminister von Happe Bericht: „Sein Vorschlag ist, eine Handlungs-Compagnie zu etabliren, wodurch alle hiesigen Waaren nach auswärtigen Europäischen Provintzien geführet, hingegen was hier zu Lande von auswärts nöthig, *par retour* wieder mitgebracht werden solle. — Auf solche Weise bliebe das Negotium bey Ew. Majt. Unterthanen, anstatt, dass anjetzo meistens alles durch die dritte Hand geführet wird. — Die Kaufleute von Berlin, Frankfurth, Stettin, Königsberg und Bresslau müsten zusammen treten und einen Versuch thun. — Von Stettin, Colberg und Königsberg werden bereits einländische Schiffe nach der Ost-See aus Holland, Engelland, Spanien und Frankreich immediate gesand, dürffte also dasjenige welches anjetzo bereits im Kleinen geschiehet, auch wohl im Grossen practicable seyn“ etc. Happe selbst war dem Plan offenbar gewogen.³⁾

²⁾ Instruktion für Marschall d. d. Charlottenburg, den 27. Juni 1740 in König, Versuch einer Schilderung der . . . Residenzstadt Berlin Th. 5, Berlin 1798f., Bd. 2 S. 232ff.

³⁾ Der Bericht vollständig bei König a. a. O. S. 237f. Happe schlug vor, in allen grösseren Handelsstädten Commerciencollegia anzulegen, „so

Selbst die Kriegsjahre konnten Pläne in dieser Richtung nicht völlig zurückdrängen. Und als der zweite Frieden geschlossen, als dazu mit Carl Edzard's Tod im Frühsommer 1744 Emden an Preussen gefallen war, wendete sich naturgemäss die allgemeine Aufmerksamkeit dem preussischen Seehandel zu.

Vor Allem war es Emden selbst, wohin die Bestrebungen gravitirten. Freilich wurden die Mauern der Stadt nicht mehr wie einst von dem Hauptstrome der Ems bespült. Aber immerhin konnten von der See durch das gekrümmte alte emdener Fahrwasser noch die kleineren Fahrzeuge mit voller Ladung in den emdener Hafen, während die Indienfahrer bei dem Hoek von Logum durch eine Landspitze gedeckt waren und, nach Lichtung der Ladung durch kleinere Schiffe, in minderbefrachtetem Zustande bei günstigen Fluthen und Winden bis zur Stadt zu gelangen vermochten.⁴⁾ Schon einige Jahrzehnte zuvor hatte die Stadt aus sich heraus eine Handlungscompagnie zu errichten gesucht. Am 3. Oktober 1720 war seitens des Magistrats ein Octroi zur Errichtung einer Compagnie namentlich zur Assekuranz von Schiffen und Häusern, zur Anlegung von Manufakturen und zum Walfischfang unter Grönland publicirt worden. Die Ausrüstung von zwölf Grönlandsfahrern, ein Kapital von zwanzig Millionen holländischer Gulden in 60 000 Aktien getheilt, war in das Auge gefasst. Das Unternehmen war an dem öffentlichen Widerspruche des Fürsten, welcher das Recht zur Privilegirung für sich in Anspruch nahm und dabei des Kaisers Beistand fand, gescheitert.⁵⁾ Als dann in

aus wenigen Leuten, als ein Paar aus dem Magistrat und einigen Kauffleuten bestehen könnten“, welche in allwöchentlichen Sitzungen das zur Aufnahme der Manufacturen Dienliche berathen, jeden sich meldenden Manufacturier oder Handelsmann hören und an die Kammer zum Weiterrapport an das Generaldirektorium referiren müssten.

⁴⁾ Spätere Klagen über die Untiefe des Hafens s. unten. Ueber Emden als Sitz der afrikanischen Compagnie des Grossen Kurfürsten vgl. Schück a. a. O., besonders Bd. 1 S. 128, 169 ff., 242, 259, 267, 361³⁰, 368 und Bd. 2 No. 71.

⁵⁾ T. D. Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. 7, Aurich 1798, S. 107 ff.

den Jahren 1721—1722 die ostindische Compagnie zu Ostende an dem Widerstande der anderen Mächte zu scheitern drohte, trugen — so wird berichtet — die Interessenten der Stadt an, ihr Etablissement aufzunehmen. Allein die Emdener wiesen, angeblich aus Ergebenheit für die Interessen der Holländer und aus Hass gegen den Kaiser, welcher in der Differenz zwischen dem Land und dem regierenden Haus ein dem letzteren günstiges Dekret erlassen, das Projekt von der Hand.⁶⁾

Im August 1744 zeigte der Rath Stuers in Turnhout der Cleve'schen Kammer an, dass seit Anfall der ostfriesi-Succession unter den antwerpener Kapitalisten eine ostindische Compagnie in Emden geplant werde. Ein dortiger grosser Bankier, Pedro Sloyer, habe ihm ein Projekt zugestellt.⁷⁾ Der Plan⁸⁾ ist mannigfacher Beziehung bemerkenswerth. Das Grundkapital wird auf 400 000 Dukaten in 4 000 Aktien zu 100 Dukaten festgesetzt. Jeder kann auf eigenen Namen Aktien nehmen, sie veralieniren, transportiren und cediren. Die Aktien sind von Abgaben und Konfiskationen frei. 25 Dukaten sind anzuzahlen, binnen vierzehn Tagen nach der Zeichnung findet Vollzahlung statt. Die Leitung der Compagnie liegt zwei bis drei vom König ernannten und drei von ihm aus sechs präsentirten Personen gewählten Direktoren (Bewindhabern) ob, welche je funfzehn Aktien haben müssen. „Die generale Versammlung soll zu Emden seyn, so oft die Bewindhabere solches vor nöthig erachten, doch zum wenigsten einmahl des Jahrs, als wann der Tag der Zusammenkunfft ein Monath zuvor bekand gemacht werden soll.“ Sechs Aktien geben eine, funfzehn Aktien zwei, dreissig Aktien drei Stimmen. Die Stimmführer müssen beschwören, dass sie die Aktien auf eigenen Namen haben. Nur die Bewindhaber, welche einem könig-

⁶⁾ Bericht des Regierungsdirectors Ihering, eingesandt den 28. Juni 1747. R. 68. 16. J. Emden Handlung 1744—1757.

⁷⁾ Cleve'sche Kammer an den König d. d. Cleve, den 17. August 1744. R. 68. n. 16 J. 1. Vol. I Ausw. Dep.

⁸⁾ d. d. Antwerpen, den 10. August 1744. Ebenda.

lichen Kommissar den Eid der Treue ablegen müssen, nicht irgend welche Magistrate haben über die Compagnie zu bestimmen. Sie haben die Compagniebedienten ein- und abzusetzen. Ihnen steht unter Zuziehung von Rechtsgelehrten die Strafgerichtsbarkeit über Subalternbeamte zu. „Die Bewindhaber sollen sothane Verfügungen, die sie am dienlichsten urtheilen, machen mögen, welche gültig sein, auch Platz greifen, und executiret werden sollen, bis Sr. Königl. May. ein anderes urtheilen werden, indem Sr. May. die Bewindhaber dazu provisionaliter auctorisiret und approbiren, dassjenige so sie Bewindhabere ordonniret und ordonniren werden.“ Jeder Bewindhaber erhält 500 Dukaten jährlich, 1 Dukaten Reisespesen für die Meile, und bei den Verkäufen, wenn er täglich präsent gewesen, 50 Dukaten als *don gratuit*. „Drey Monath nach jeder Verkaufung, soll eine Austheilung *pro rata* gehalten, und alle drei Jahr ein *fond de caisse* gemachet, und dasjenige so in Cassa befunden wird, über das nöthige Capital, an denen Hältern der Actien ausgereicht werden, und zwaren nach der von der generalen Versammlung zu nehmenden Resolution.“ Das Octroi wird auf fünfzehn Jahre erbeten, einige Zollbefreiungen sowie die Freiheit der Schiffe, Materialien, Kriegsgeräthe von königlicher Inanspruchnahme werden verlangt. Dergestalt ist im Gegensatze zu allen späteren Octrois die Compagnie als völlig von der königlichen Gewalt abhängig gedacht. Der König besetzt die obersten Stellen, zum Theile ganz aus eigener Machtvollkommenheit; von ihm, nicht von den Interessenten leiten konsequent die Direktoren ihre Machtbefugnisse her. Die Generalversammlung scheint nur für die Dividendenvertheilung zu bestehen; eigenthümlicherweise wird an ihrer jährlichen Einberufung festgehalten. Durch Beschränkung des Stimmrechts ist sie zu einem Ausschusse grösserer Aktionäre gestaltet. Zu gleicher Zeit lief ein Schreiben von Slicher *frères et associés*⁹⁾

⁹⁾ „etablirende Borgers zu Berlin“ (später „in Berlin und Emden“) d. d. Hamburg, den 10. August 1744 Ebenda.

ein, welches wiederum die Hamburger Wünsche um Konzessionirung einer orientalischen Compagnie in Anregung brachte.

Das Generaldirektorium und mit ihm das Auswärtige Departement hielten die Zustände in Ostfriesland noch nicht für gesichert genug, um, zumal bei jetzigen Kriegszeiten, an solche Dinge zu denken.¹⁰⁾ In Ostfriesland selbst war man freilich anderer Meinung. In den Vorschlägen, welche Bürgermeister und Rath von Emden am 2. März 1745 zur Hebung des Handels machten, wiesen sie ausser auf die Errichtung einer Admiralität und Einführung einer Schiffbauerei in Emden, auf die Vertiefung der Ems, die Anlegung eines Kanals durch das Münsterland, die Erwirkung von Zollbegünstigungen gleich den Holländern und Hansestädten gegenüber Frankreich und im Sund, die Förderung der Grönlandsfahrt etc. darauf hin: „Wenn sich ausländische vermögene Liebhaber finden, um eine Compagnie zur Fahrth nach denen Indien, Hispanien, Portugall, oder weiter hinaus zu etabliren wäre dazu binnen der Stadt Emden, woselbst die Victualien für die Equipage leydlichen Kaufs sind, die trefflichste Gelegenheit, und könnte die *articulo* 1^{mo} vorgeschlagene Schiffsbauerey darzu ausnehmend zu statten kommen.“¹¹⁾

Im Frühjahr 1746 sandte Ammon das Projekt eines portugiesischen Kaufmanns in Amsterdam, welcher in Emden einen Handel etabliren wollte und nur forderte, zwei Schiffe nach freien indischen und chinesischen Häfen unter königlicher Flagge senden zu dürfen, und zwar gegen die Zölle, wie sie die gothenburger und kopenhagener Compagnie zahlte.¹²⁾ Im Herbst suchte sogar der Abbé Mecenati in Berlin im Namen einer portugiesischen Compagnie die Protektion des Königs für einen

¹⁰⁾ Generaldirektorium an Departement des Auswärtigen d. d. Berlin, den 9. September 1744; Antwort d. d. Berlin, den 17. September 1744. Ebenda.

¹¹⁾ Generaldirektor. R. Ostfriesland 44. 1—10. Kommerziensachen 1745 bis 1768.

¹²⁾ Ammon an den König d. d. Haag, den 20. Mai 1746. R. 68. n. 16. J. 1. Vol. I Ausw. Dep.

Seehandel im vornehmsten ostfriesischen Hafen zu erlangen.¹³⁾ Die Associirten beabsichtigten auf Grund eines Handelsvertrags mit der spanischen Krone nach Westindien zu navigiren. Podewils rieth wiederum ab: die Seemächte würden „*de furieux ombrages*“ nehmen und alles thun, um ein ihnen so schädliches Etablissement zu unterdrücken.¹⁴⁾ Der König war einverstanden. Aber er hatte dennoch weittragende Pläne: „Ich bin auch des Sentiments, dass es jetzo gar nicht von der Zeit sey, dergleichen zu unternehmen, und es eher angehen würde, demnechst einmahl vielleicht ein *porto franco* daraus zu machen, so noch eher reüssiren möchte, doch braucht letzteres der Mezenati nicht zu wissen.“¹⁵⁾

Aber auch nach Königsberg wendeten die unternehmungslustigen Holländer ihre Blicke. Schon 1744 berichtete der Gesandte Otto von Podewils aus dem Haag: Jean Guillaume Claude van Laar habe im eigenen Namen und im Auftrage mehrerer grosser holländischer und seeländischer Kaufleute ihm einen Vorschlag zur Aufrichtung von „*Compagnies des Indes Orientales, Occidentales et d'Afrique*“ unterbreitet. Zwei Millionen polnische Gulden und vier Schiffe lägen bereit, der Kredit belaufe sich auf ungefähr zwanzig Millionen, sechs Millionen könnten durch Subskription in Holland und Preussen aufgebracht werden. Laar wolle sich eventuell mit all' seinem Vermögen in Königsberg niederlassen. Er, wie die meisten Interessenten seien früher stark in der ostender Compagnie betheilig gewesen. Podewils hielt den Zeitpunkt für höchst geeignet. Er meinte, Holland würde nur jammern und re-

¹³⁾ Wohl identisch mit dem Pater Mecenati aus Padua, welcher als Karmelitermönch und Prediger zu Berlin den Anstoss zur Erbauung der dortigen katholischen Kirche zu St. Hedwig gab und 1747 starb. Preuss a. a. O. Bd. 1 S. 271 ff.

¹⁴⁾ Projekt, präsentirt den 19. Oktober 1746; Podewils und Borcke an den König, d. d. Berlin, den 20. Oktober 1746. Angef. Akten des Ausw. Dep.

¹⁵⁾ Mündliche Resolution (Eichel) d. d. Potsdam, den 22. Oktober 1746. Ebenda.

monstriren.¹⁶⁾ Van Laar sandte demnächst durch Podewils ein Memoire, in welchem er sich über den Niedergang der ost- und westindischen Compagnie in Holland und seine Pläne erklärte. Die holländischen Compagnien krankten an der Ueberzahl von Direktoren und Beamten in Holland und Indien, an der Wahl derselben aus jungen, vornehmen, nur für sich bedachten und im Handel unerfahrenen Leuten, an dem Hasse der Inder, der durch grausame Behandlung hervorgerufen sei. Die ostender Compagnie habe sehr viel eingebracht. Eine nur preussische Compagnie werde von den Seemächten aus Furcht vor dem Könige nicht gestört werden. Mit Frankreich, Spanien, Schweden und Dänemark sei ein gegenseitiger Vertrag zum Schutze der Compagnie möglich. Laar erbat Exklusivprivileg für 25 Jahre zum Handel nach Ost-, Westindien und Afrika. Er hatte zunächst den chinesischen Handel und die Errichtung eines Komtoirs in Madagaskar „*pour rafraichissement*“, die Fahrt nach Bengalen, Surate, Persien im Auge. Später wollte er Kolonien in Amerika zur Gewinnung von Zucker und Kaffee anlegen und den Negerhandel nach Amerika betreiben. Die Compagnie sollte im Auslande Komtoirs und Forts anlegen, Verträge mit den indianischen Nationen „*sous la ratification de Sa Majesté*“ schliessen können. Sie wollte Exemption von Ein- und Ausgangszöllen für indische Waaren, für Sachen zum Bau, der Ausrüstung und Konsumtion der Schiffe geniessen. Zugleich wurden die Gründung einer Bank, die Einrichtung von Manufakturen versprochen und dem Könige fünf Prozent des Profits zugesagt.¹⁷⁾ Das Generaldirektorium war nach geheimer Sitzung mit dem Auswärtigen Departement dem Plan entgegen: Die gothenburger und kopenhagener Handlung hindere den Debit in die nordischen Lande. Die Freiheit von Ein- und Ausgangszöllen werde sowohl den königsberger Licent, wie die ganze dortige Handlung umwerfen. Königsberg

¹⁶⁾ O. Podewils an den König d. d. Haag, den 21. April 1744. R. 7. 101. E.

¹⁷⁾ O. Podewils an den König d. d. Haag, den 28. April 1744. Ebenda.

sei auch kein guter Platz für den ost- und westindischen Handel. Moskau komme nicht hin, Polen habe Danzig, Preussen selbst brauche wenig. Das Auswärtige Departement war dem Unternehmen geneigter. Nach freien Orten könne wohl eine Compagnie errichtet werden. Im Uebrigen sei mit Schweden und Dänemark, niemals aber mit England und Holland ein Auskommen zu suchen.¹⁸⁾ Der König hielt den Plan seinen Interessen, denen von Königsberg und des Landes zuwider und liess die Antragsteller abschlägig bescheiden.¹⁹⁾

¹⁸⁾ Bericht an den König d. d. Berlin, den 1. Mai 1744. Ebenda.

¹⁹⁾ König an Podewils und Borcke d. d. Potsdam, den 5. Mai 1744. Ebenda.



Französische Pläne. Das Octroi für Ritter de la Touche.



Auf einem seltsamen Umwege sollte der König nach so vielen Projekten zu seiner ersten asiatischen Handlungscompagnie gelangen. In dem Kampfe zwischen England und Frankreich wurde der französische Handel durch die englische Marine und Kaperei fast völlig brachgelegt. Die Republik Holland, ihrem Geschäftsgeiste folgend, setzte trotz ihrer zweideutigen Haltung, obschon sie als Auxiliarmacht an dem Kriege gegen Frankreich theilnahm, ihren Handel mit diesem Staat als angeblich neutrale Macht fort.¹⁾ Es geschah dies unter den Begünstigungen des Handelsvertrags vom 21. Dezember 1739, welcher im Anschluss an ältere, noch auf Johan de Witt zurückreichende Abmachungen²⁾ namentlich das 1655 in Frankreich nach dem Muster der Navigationsakte eingeführte Tonnengeld von fünfzig Sous für die Tonne erliess. Frankreich, der Noth gehorchend, besorgt um die Ausfuhr seiner Weine und Seidenstoffe, um die Zufuhr von Salz, Holz und Getreide, liess sich die Hülfe der thatsächlich feindlichen Staaten gefallen. Auch England störte im Anfange des Krieges den holländischen Handel nicht. Aber die Eifersucht und der Unwillen darüber, dass Holland sich nicht offen zum Kriege gegen Frankreich bekannte, brachten bald einen

¹⁾ Droysen, Politik, Th. 5 Bd. 4 S. 249.

²⁾ Laspeyres, Volkswirtschaftliche Anschauungen, S. 126 ff.

Umschwung hervor. Die holländischen Schiffe wurden angehalten und in englische Häfen gebracht, die mit Kontrebande befrachteten sammt Ladung für gute Prise erklärt; bei den übrigen wurden durch eidliche Versicherungen der holländischen Interessenten die den Franzosen und Holländern gehörigen Waaren geschieden, die ersteren konfiscirt, die anderen, freilich erst nach langer Frist, freigegeben. Eine Zeit lang versuchten die Holländer auch unter solchen Umständen ihr Glück. Aber als alle Reklamationen Nichts halfen, als zum Ueberflusse der König von Frankreich mit dem 31. Dezember 1745 alle durch den Handelsvertrag von 1739 zugesagten Vortheile widerrief, stellten sie den Handel ein. Im Herbst 1747 war kein Fahrzeug mehr nach Frankreich gesandt und die holländischen Kaper machten sich gegen die französischen Schiffe auf.³⁾ So musste Frankreich, um seinen Handel überhaupt fortsetzen zu können, ernstlich darauf bedacht sein, ihm einen neuen Vermittler zu schaffen. Am 4. Oktober 1747 übergab der französische Gesandte Valory in Berlin ein Memoire, in welchem sich der Minister Puyzieulx erbot, den preussischen Kauffahrern, insbesondere denen von Emden den bisher von den Holländern betriebenen Handel, zumal den von einem französischen Hafen zum anderen, zuzuwenden.⁴⁾ Podewils war ängstlich;⁵⁾ und als gar Valory zu einem zweiten Memoire in Uebereinstimmung mit dessen Inhalte bemerkte: „*que l'article principal et le pivot sur lequel toute cette affaire doit être entreprise et conduise à une heureuse fin est la résolution de Sa Majesté Prussienne de faire respecter son pavillon*“⁶⁾ hielt

³⁾ Aus einem Memoire von Ammon an den König d. d. Haag, den 28. November 1747. R. XI. 89. g. Ausw. Dep.

⁴⁾ R. XI. 89. g.

⁵⁾ Podewils und Mardefeld an den König d. d. Berlin, den 6. Oktober 1747. Ebenda. Mündliche Resolution des Königs: „Ich muss erst wissen, was vor Sachen es eigentlich seind, womit gehandelt werden soll“. Vgl. Droysen a. a. O. Th. 5 Bd. 3 S. 392.

⁶⁾ 30. Oktober 1747: Die Holländer benutzten seit langer Zeit Schiffe zum Transporte von Waaren aus Holland und den nordischen Landen nach

er seinerseits dafür: „que le principal but de la France est, non seulement d'employer les vaisseaux des sujets de V. M. au cas de rupture ouverte avec la Hollande, à un commerce défendu, mais avantageux à cette couronne, mais aussi de commettre V. M. avec les puissances maritimes, lesquelles ne conniveront certainement pas à ce trafic.“⁷⁾ Der König war trotzdem sehr geneigt, einem so vortheilhaften Handel nachzugehen, wenn er sich die Schwierigkeiten auch nicht verhehlte: „La proposition est assez flatteuse, et point du tout à rejeter entièrement; mais il faut, que nous nous y prenions, avec toute la circonspection possible; avant toute chose il est nécessaire, que le Marquis de Valory s'explique avec précision, sur les sortes de marchandises, qui doivent faire le trafic, entre les ports de France et les nôtres. Après cela il faudra exactement examiner, s'il y a des marchands assez suffisants à Emde, pour soutenir un commerce d'une telle importance; d'ailleurs il est assez aisé à dire, que Je doive faire respecter mon pavillon, mais la grande question est de savoir comment s'y prendre. Ce ne sont point les Hollandois que Je crains, dans l'état délabré où sont présentement leurs affaires, mais on a tout lieu de redouter les Anglois, par la grande jalousie que leur donnera un pareil commerce.“⁸⁾

Freilich handelte es sich um nichts Kleines. Nach Ammon's Berichte betrug der holländische Handel von und nach Frankreich bei Beginn des Krieges jährlich 34 Millionen bzw. 2 800 000 bis 2 900 000 Gulden. Amsterdam allein bezog für 24 Millionen jährlich, davon 10 Millionen Wein, 1/2 Million

Frankreich und umgekehrt. Jetzt könnten die königlichen Unterthanen diesen Handel übernehmen. Hätten sie nicht genug Schiffe, so könnten sie solche bauen, oder von den Holländern kaufen, oder selbst holländische auf französische Rechnung befrachten. R. XI. 89. g.

⁷⁾ Podewils und Mardefeld, entsprechend Podewils' Zettel, an den König d. d. Berlin, den 31. Oktober 1747. Ebenda.

⁸⁾ König an Podewils und Mardefeld d. d. Berlin, den 3. November 1747. Entprechender Bescheid an Valory d. d. 5. November 1747. Ebenda. Politische Correspondenz Bd. 5 S. 514.

Branntwein, 2 Millionen Kaffee, 1 Million Indigo, 8 Millionen Zucker, während es für 2 Millionen jährlich an Spezereien, Droguen, Kochenille, Fischbein, Krapp und Leinwand dorthin sandte.⁹⁾ Der König befahl, dass Ammon in Amsterdam und anderen holländischen Städten persönlich zusehen sollte, ob einige reiche Kaufleute zur Niederlassung in Preussen und zum Betriebe des Handels nach Frankreich zu bestimmen wären. Auch forderte er von dem Direktor der ostfriesischen Kammer Bericht, ob sich dort genug reiche Kaufleute zur Vornahme solchen Handels fänden.¹⁰⁾ Aber zugleich war Friedrich keineswegs gesinnt, nur für die Kriegszeit den Franzosen die Weiterführung ihres Handels zu erleichtern. Der Gesandte in Paris Chambrier wurde auf seine desbezüglichen Bedenken dahin beschieden, der König wolle: „dass dieser Handel nicht auf eine willkührliche Zeit getrieben, sondern vermittelt eines ordentlichen und beständigen Commercetractats mit Franckreich eingerichtet und geführet werden müsste.“¹¹⁾

Der ostfriesische Handelsstand war unternehmend genug. Schon als ein bald verschwundener Abenteurer de Brade in demselben Jahre (1747) sich erboten hatte, mit Genossen in Emden eine Raffinade von Salz, eine Heringspackerei und den Handel ost- und westindischer Waaren einzuführen, hatte ihm der Magistrat von Emden aus eigener Machtvollkommenheit ein Octroi ertheilt und um königliche Maintenuen gebeten — ein Verfahren, welches ihm eine harte Reprimande wegen der Ueberschreitung seiner Befugnisse zuzog.¹²⁾ Jetzt berichtete

⁹⁾ Memoire d. d. Haag, den 28. November 1747. R. XI. 89. g. Vgl. Droysen a. a. O. Th. 5 Bd. 4 S. 250.

¹⁰⁾ An Ammon und an Kammerdirektor Bügel in Aurich d. d. 7. November 1747. R. XI. 89. g.

¹¹⁾ Chambrier an den König d. d. Paris, den 30. Oktober 1747; Eichel an Podewils d. d. Potsdam, den 10. November 1747; entsprechende Antwort an Chambrier d. d. 11. November 1747. Ebenda. Politische Correspondenz Bd. 5 S. 520f. Ueber Versuche des grossen Kurfürsten, eine Minderung des Tonnengelds und einen Handelsvertrag von Frankreich zu erlangen vgl. Schück, Brandenburg-Preussens Kolonial-Politik Bd. 1 S. 134 ff.

¹²⁾ R. 68. 16. J. Emden Handlung 1744—1757.

der Kammerdirektor Bügel, es seien Schiffe in ausreichender Menge und Kaufleute vorhanden, welche keine Gefahr zur See scheuten, wenn sie nur gegen die Kaperei der Holländer und Engländer geschützt würden. Sie wollten sofort Schiffe mit Getreide nach Frankreich senden, und Wein, Branntwein, Pflaumen, Oliven, Kapern zurücknehmen.¹³⁾ Auch Valory übermittelte befriedigende Erklärungen: Der Handel solle sich nur auf erlaubte Waare, nicht auf Kontrebande beziehen; die Preussen sollten wie französische Unterthanen behandelt und mit den Vortheilen begabt werden, wie sie durch die Exemption von dem *droit de fret* den Holländern zugestanden hätten und den Hanseaten noch zuständen. Aber der hinkende Bote kam nach: „*Le Roi fera connoître à ses sujets qu'ils doivent faire usage du pavillon Prussien pour leur commerce*“ und „*Il est nécessaire que Sa Majesté Prussienne prène des mesures efficaces, pour que la neutralité de Son pavillon ne soit pas violée et qu'on puisse en faire usage avec sûreté*“.¹⁴⁾ „*C'est en effet la grande difficulté*“, sagte Podewils; „*c'est de cet article que dépend l'établissement de plusieurs autres négocians dans les états de Votre Majesté*“ berichtete Ammon.¹⁵⁾ Letzterer meinte freilich in

¹³⁾ Bügel an den König d. d. Aurich, den 20. November 1747. R. XI. 89. g. Bügel erhielt zur Antwort: England habe erklärt, die preussische Flagge werde respektirt werden, wenn sich die Unterthanen nur nicht mit solchen Waaren, welche in den Marinetraktaten von 1674 und 1713 für Kontrebande erklärt wären oder den Feinden gehörten, betreffen liessen. Also könnten die Emdener ruhig Getreide etc. unter preussischer Flagge nach Frankreich führen und Retourwaaren einnehmen. d. d. 2. Dezember 1747. Uebrigens berichtete Ammon, England habe den Begriff der Kontrebande über den Traktat von 1674 hinaus z. B. auf Masten, Takelage und andere Schiffbaumaterialien ausgedehnt; und Podewils meinte, Lord Chesterfield habe die beruhigende Erklärung nur mündlich abgegeben, man werde sich in England nicht an dies Prinzip kehren. Vgl. dazu auch Trendelenburg, Friederichs des Grossen Verdienst um das Völkerrecht im Seekrieg, in den Monatsberichten der Akademie der Wissenschaften zu Berlin von 1866 S. 29 ff.; Preussische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II Bd. 2 S. 433 ff.

¹⁴⁾ Memoire vom 12. Dezember 1747. R. XI. 89. g.

¹⁵⁾ Podewils und Mardefeld an den König d. d. Berlin, den 14. Dezember 1747. Ebenda. Politische Correspondenz Bd. 5 S. 547f. Ammon an den König d. d. Haag, den 16. Januar 1748. R. 68. n. 16. J. 1. Vol. I Ausw. Dep.

sanguinischer Weise, England werde nicht weigern können, dass auf preussischen Schiffen, wenn nicht Kontrebande, so doch wenigstens alle freien Waaren frei passiren könnten, gleichviel ob sie Preussen, Franzosen oder Anderen gehörten.¹⁶⁾ Aber die Art, wie England sein Seerecht je nach Bedarf übte, wie es sein Unrecht durch eine schmäbliche Prisengerichtsbarkeit deckte, führte eine sehr andere, vernehmlichere Sprache.¹⁷⁾

Es lag nahe, dass die Privatspekulation sich die Sachlage zu Nutzen machte. Noch im November ging Ammon nach Amsterdam und Rotterdam, um die Angelegenheit dem Befehle gemäss zu ver-

¹⁶⁾ Memoire vom 28. November 1747. R. XI. 89. g: Ohne solche Erklärung Englands werde kein Holländer nach Preussen übersiedeln. Denn was sollte ihn dazu bestimmen, wenn er bei dem Könige nicht mehr Schutz fände, als bei den Generalstaaten. Aehnlich cit. Bericht vom 16. Januar 1748. Das Gutachten, welches für den König in Ermangelung von Verträgen grundsätzlich selbst das Recht in Anspruch nahm, mit Kontrebande zu handeln und das Dogma des „Frei Schiff, frei Gut“ in äusserster Schärfe wahrte, erinnert an Cocceji's naturrechtliche, den Begriff der Kontrebande überhaupt verneinende Auffassung. Es ist bekannt genug, wie England den Grundsatz „Frei Schiff, frei Gut“ stets bekämpfte, ein Durchsuchungsrecht hinsichtlich fremder Schiffe praetendirte, die Prisengerichte des Landes der Kaper für allein zuständig zur Entscheidung entstandener Streitigkeiten erklärte und den Begriff der Kontrebande übermässig, auf Alles was auch (nicht nur) den Kriegszwecken dienen könnte, ausdehnte. Alles dies gegen die von Friedrich, theilweise wirksam, verfochtenen Prinzipien. Hinsichtlich der Kontrebande liess der König seine Minister am 29. Januar 1748 wissen, dass er „von dem Worte Contrebande keine weitläufigere Explication gestatten könnte, als nur, dass solche Pulver, Gewehr, Canons und Kugeln involvirte“. Trendelenburg a. a. O. S. 37 ff.; Politische Correspondenz Bd. 6 S. 21.

¹⁷⁾ Auf das Verlangen Frankreichs gelegentlich Abschlusses des Handelsvertrags: wenn die Feinde der einen Macht die Schiffe der neutralen unter dem Vorwande, sie seien mit Gut der kriegführenden Unterthanen beladen, anhielten, müsse die neutrale Macht ihrer Flagge und den Geschädigten Genugthuung schaffen, hatte der König sehr zutreffend an Ammon geschrieben: „*Vous avez toute raison de soutenir qu'un tel article ne serait onéreux qu'à moi seul, qu'il ruinerait le peu de commerce que font mes sujets, et qu'il ne serait qu'illusoire et impossible à être jamais mis en exécution, vu que je n'ai point de vaisseaux à soutenir le prétendu engagement et pour faire la guerre aux Anglais le cas existant: enfin, qu'il n'est nullement de l'objet d'un traité de commerce, mais plutôt d'un traité d'alliance offensive*“. d. d. Berlin, den 22. Januar 1752. Politische Correspondenz Bd. 9 S. 13—14.

folgen.¹⁸⁾ Im Dezember konnte er melden, dass ein Kaufmann aus Amsterdam, Jerome Jogues, nach Emden zu gehen und dort einen Handel einzurichten gedenke. Jogues erbat *la sûreté du pavillon*, mässige Ein- und Ausgangszölle, geringe oder gar keine Ein- und Ausgangszölle auf Transitwaaren und ein Exklusivprivileg auf zwei oder drei Jahre, um zwei bis drei Schiffe nach China zu senden.¹⁹⁾ In Berlin war man zunächst sehr geneigt, auf den Plan einzugehen. Jogues sollte exklusives Privileg für erlaubten Handel nach freien Häfen erhalten. Die Transitzölle sollten ermässigt, die Zölle für Waaren, welche im Lande verbraucht würden, aber erhoben werden; hinsichtlich der Zölle für Waaren, die nach Emden gingen oder von dort kämen, wurde Jogues an den zuständigen Magistrat zu Emden verwiesen.²⁰⁾

Inzwischen kamen aber von Paris selbst stolzere Anträge. Am 22. Dezember 1747 sandte Chambrier aus Paris ein Memoire, das ihm, wie er sagte, von einem ihm wohlbekannten, reichen und angesehenen Rheder übergeben worden sei.²¹⁾ Das Memoire forderte Passports für sechs Schiffe, welche in Emden gerüstet werden sollten: „*on commencera de porter dans les ports de France scavoir la Rochelle, Bordeaux, Nantes, Saint Malo, Havre de Grâce, Marseille toutes les choses permises en France d'où on rapportera en retour des eaux de vie, des vins, des sels, des huiles, des savons, des sucres, des caffés, des indigo et généralement tout ce qui est dans ce royaume de convenable à la consommation des peuples du nord*“. Der König antwortete, dass, wenn es sich um ein reelles Unternehmen handle, der Antragsteller auch die Reise auf seine Kosten und Gefahr

¹⁸⁾ Ammon an den König d. d. Amsterdam, den 17. und 21. November 1747. R. XI. 89. g.

¹⁹⁾ Ammon an den König d. d. Haag, den 15. Dezember 1747. R. 68. n. 16. J. 1. Vol. I Ausw. Dep.

²⁰⁾ König an Ammon d. d. Berlin, den 26. Dezember 1747. Ebenda.

²¹⁾ Chambrier an den König d. d. Paris, den 22. Dezember 1747. R. 68. 16. J. Emden Handlung 1744—1757: „*L'auteur de ce mémoire n'est point un aventurier qui cherche à tirer de l'argent de Votre Majesté*“ etc.

machen wolle, er willkommen sei; doch scheine ihm Stettin für den Debit und Weitertransport der französischen Waaren der bessere Platz: „*sans compter que trouvant beaucoup mieux mon compte à l'accroissement du commerce de Stettin qu'à celui d'Emden, je le favoriserai aussi à proportion et lui accorderai des avantages tout autrement considérables, que pour celui d'Emden*“.²²⁾ Zugleich wurde Ammon auf das Jogues'sche Projekt plötzlich sehr anders und in einem Sinne beschieden, welcher mit der späteren gesammten Handlungsweise des Königs in schärfstem Widerspruche steht: Sobald Jogues sich in Emden niedergelassen hätte, könne er, wie jeder Unterthan, unter königlicher Flagge schiffen. Er sei auch bei der Fahrt nach freien Häfen Indiens und Chinas königlicher Protektion sicher. „*Mais s'il prétend pour cette navigation un privilège exclusif pour mes autres sujets, cela causeroit trop de préjudice, tant aux établissements de commerce en Ostfrie, que dans le reste de mes états, pour que je puisse y donner les mains; puisqu'outre la gêne qu'un pareil privilège imposeroit au commerce en général, il opposeroit un obstacle puissant à l'accroissement de celui de mes ports, et en détourneroit infailliblement les marchands étrangers, qui pourroient avoir dessein de s'y établir, sans compter, que des compagnies octroyées causent trop d'ombrage parmi les voisins, et qu'à moins d'être très puissamment appuyées, elles réussissent plus difficilement, qu'un commerce dirigé avec prudence, et poussé sourdement et avec discrétion par des comptoirs particuliers*“.²³⁾ Und als nun Ammon gar den wunden Punkt berührte, „*qu'il seroit à souhaiter que les puissances maritimes et surtout l'Angle-*

²²⁾ An Chambrier d. d. 6. Januar 1748 zufolge mündlicher Resolution vom 4. Januar. Ebenda.

²³⁾ d. d. Berlin, den 13. Januar 1748. R. 68 n. 16. J. 1. Vol. I Ausw. Dep. Aehnlich betont der König später, er wolle einem Bekannten mit Blankonamen Konzession oder Privilegium zur Etablirung einer Societät, um Schiffe zum Heringsfange zu equipiren und auszuschieken, akkordiren: „jedemnoch ohne Mir die Hände zu binden, auch noch andern dergleichen Privilegium, befundenen Umständen nach zu bewilligen.“ An Podewils d. d. Berlin, den 12. August 1750. R. 68. 16. J. Emden Handlung 1744—1757.

terre n'étendissent pas les marchandises de contrebande au delà des armes, de la poudre à canon et d'autres choses de cette nature, que de plus elles déclarassent que les marchandises chargées sur des vaisseaux de Votre Majesté quoiqu' appartenantes en tout ou en partie à des François ne seroient sujettes à aucune confiscation et que les négocians qui auroient chargé ces vaisseaux ne seroient point obligés de prouver la propriété de la cargaison“, und noch dazu Jagues wegen des französischen Handels auf die Niederlassung in Emden bestand und solche in Stettin ablehnte,²⁴⁾ beschied der König kurz: „Weil er sich nur zu Emden etabliren will so ist mir nicht viel daran gelegen“.²⁵⁾

Der Autor des französischen Memoires, der Chevalier, Ritter des Ludwigskreuzes de la Touche, wollte die Sache weiter verfolgen und angeblich mit Zustimmung seines Königs nach Berlin gehen.²⁶⁾ Allein der Friede kam dazwischen. Der Chevalier theilte mit, dass die Geldgeber — Ausländer, welche während des Krieges unter des unbetheiligten Königs Flagge und durch den Namen seiner Unterthanen gedeckt, Handel zu treiben gedacht — sich zurückgezogen hätten, weil mit den friedlichen Aussichten auch der Handel die gewohnten Bahnen zu beschreiten scheine.²⁷⁾ Indessen er kam nun mit hochfliegenden Plänen, mit Vorschlägen: „1° *sur les moyens d'arracher aux Hollandois et aux Hambourgeois la branche de commerce qu'ils ont usurpés sur les sujets de Votre Majesté* 2° *sur les moyens de procurer à ses sujets les facultés de tirer tout de la première main et de vendre directement* 3° *sur les moyens de, fournis qu'étoient les sujets de Votre Majesté, devenir à leur tour les fournisseurs en leurs procurant les débouche-*

²⁴⁾ Ammon an den König d. d. Haag, den 23. Januar 1748. R. 68 n. 16. J. 1. Vol. I.

²⁵⁾ Mündliche Resolution (Eichel) d. d. Berlin, den 29. Januar 1748. Ebenda.

²⁶⁾ Chambrier an den König d. d. Paris, den 2. Februar 1748. R. 68. 16. J. Emden Handlung 1744—1757.

²⁷⁾ Der Chevalier versicherte, er hätte Maassregeln getroffen „*pour débiter par l'armement de huit ou dix batimens à Steten et à Emden*“.

ments qu'ils auront dans la suite occasion de faire dans quelques états de l'Allemagne . . . Je proposeray aussy les moyens de faire construire à bon compte dans les ports de Votre Majesté des bâtimens propres pour toute sorte et commerce, d'attirer des constructeurs, charpentiers, ouvriers et matelots et enfin un des objets le plus intéressant doit estre le moyen de déboucher avec un très grand avantage les marchandises provenants des manufactures de la Silésie et autres états de Votre Majesté.“²⁸⁾

In der That war es mit dem französischen Handel vorläufig nichts. Zwar unterhielt Stettin ein lebhaftes Geschäft mit Frankreich, namentlich in Weinen. Aber während man dort zur Kriegszeit wegen des Getreidemangels die preussischen Schiffe denjenigen solcher Staaten, mit welchen Handelsverträge bestanden, gleichgestellt hatte, fing Frankreich seitdem wieder an, die alten Tonnengelder zu erheben. Ja, die Ostfriesen, welche sonst den Holländern gleichgeachtet waren, die Stettiner und Kolberger, welche als Hansestädte nach den diesen von Frankreich zugestandenen Begünstigungen von Tonnengeldern frei zu sein behaupteten, wurden vom Herbste 1748 an allen Fremden gleich mit dem grossen und kleinen Ungelde von 57 $\frac{1}{2}$ Sous für die Tonne belegt. Und seit Anfang 1751 wurde gar die Steuer auf 115 Sous für die Tonne erhöht, ein Zustand, welcher sich erst nach endlosen Verhandlungen auf Befehl des französischen Hofes vom März 1752 zu Gunsten der preussischen Schiffe änderte.²⁹⁾

²⁸⁾ De la Touche an den König d. d. Paris, den 10. Mai 1748. Kabinet-Akten Rep. 96. 423. A. Die höflich vertröstende Antwort des Königs an Chambrier d. d. Potsdam, den 28. Mai 1748 in Politische Correspondenz Bd. 6 S. 126.

²⁹⁾ Umfangreiches Material in R. XI. 89. g Ausw. Dep. und R. 11. Conv. 72 Frankreich. Vgl. auch die hieraus geschöpften Notizen von Droysen a. a. O. Th. 5 Bd. 4 S. 251. Die Akten geben ein geradezu beschämendes Bild endloser Verschleppungen des Handelsvertrags seitens Frankreichs. Freilich scheint auch Ammon in Paris die Angelegenheit nicht sonderlich beschleunigt zu haben. Im Februar 1751 wurde er zum Abschlusse des Vertrags nach Paris gesandt: am 14. Februar 1753 wurde die Konvention von ihm und Trudaine gezeichnet, am 2. März 1753 ratificirt. Der Vertrag ging da-

Dennoch war, wenn irgend je, so jetzt die Zeit zur Begründung eines preussischen Seehandels gekommen. In Frankreich war die Kauffahrtei und Marine von England zerstört, durch das Verwaltungs- und Besteuerungswirrsal, durch die Verschwendung des Hofes die Armuth vor der Thür. Auch in England wurde, trotz der ungeheuren Kapergewinne, trotz aller maritimen Vortheile, welche der Krieg gebracht, das baare Geld knapp; es bedang bis zu 13 Prozent Aufgeld. In den vereinigten Niederlanden hielt eine eigensüchtige Selbstverwaltung, die Verpachtung aller Gefälle, die Misswirthschaft in Heer und Marine den aufgehäuften Reichthümern die Waage. Das kaufmännische Geschäft war brachgelegt, das „*voor niets staan te blijven*“ nur noch die Reminiscenz an eine grössere Zeit. Oesterreich war auf das tiefste verschuldet, Sachsen durch Brühl's Steuerzettelwesen vor den Bankerutt gestellt, die Masse der anderen deutschen Fürstenthümer bis auf Hannover im wirthschaftlichen Verkommen.³⁰⁾ So konnte Preussen, das Jahre hindurch, wenn auch in eiserner Wehr, in Frieden gelebt, sich

hin: 1. Die Unterthanen geniessen wechselseitig in Handel und Schifffahrt zu Land und Wasser volle Freiheit in allen Häfen, Städten, Meerbusen, Rheden, Küsten etc., „*situés en Europe*“ für alle Arten Waaren, deren Handel und Transport nicht generell den eigenen Unterthanen wie den Fremden durch Gesetze und Ordonnancen verboten ist. 2. Die Unterthanen brauchen in den resp. Staaten für ihre Person, Schiffe, Güter, Waaren nicht mehr Zölle, als die eigenen Unterthanen zu zahlen. 3. Es zahlen also die französischen Schiffe in den preussischen Häfen keine anderen *droits de Last ou Tonnelage*, als die preussischen „*et réciproquement les navires des sujets de Sa Majesté Prussienne seront exemts en France du droit de fret en quelque cas que ce puisse être, excepté dans celui où ils transporteroient des denrées ou marchandises d'un port de France à un autre port du même royaume*“. 4. „*Si Sa Majesté Très Chrétienne accorderoit par la suite d'autres et plus grands avantages, que ceux ci dessus stipulés, aux Hollandois, aux villes Anséatiques ou à d'autres nations du Nord, les mêmes avantages seront aussi accordés aux sujets de Sa Majesté Prussienne*.“ Umgekehrt sind die Franzosen in Preussen meist begünstigt. 5. Exception vom Abzugsgeld, *droit d'aubaine*. 6. Die Artikel haben die Kraft eines Vertrags und werden 10 Jahr beobachtet, falls nicht in der Zwischenzeit neu verhandelt wird. 7. Ueber die Ratifikation. R. XI. 89. g.

³⁰⁾ Vgl. hierzu Droysen a. a. O. Th. 5 Bd. 3 S. 381 ff.

innerlich geordnet und gefestigt hatte, getrost in den Wettbewerb mit den Handelsstaaten eintreten.

Nicht unterschätzt darf werden, dass der König in seinem Kammerpräsidenten zu Aurich, Daniel Lentz³¹⁾, einen Mann besass, der, wie sein gesamtes Auftreten in den Compagnieangelegenheiten beweist, ein sicheres Verständiss für die Bedürfnisse des Handels, eine ausgesprochene Abneigung gegen das Befehlen vom grünen Tische, freilich auch im Gegensatze zu sonst herrschenden Anschauungen eine solche gegen Monopole und Privilegien besass. Wohlbegründet ist das Lob, welches ihm der beste Geschichtsschreiber Ostfrieslands zollt: „Er war, dies Zeugniß wird ihm Niemand, der ihn gekannt hat versagen, ein hellsehender, kluger, und arbeitsamer Mann, ein Mann, der bei allen seinen Geschäften das Interesse seines Königs stets vor Augen hatte.“

So nahmen auch Bürgermeister und Rath von Emden, welchen Jogues von Ammon empfohlen war, trotz holländischer Intriguen gegen den Unternehmer³²⁾, dessen Plan mit neuem Enthusiasmus auf: Emden könne durch denselben wieder empor und in den vorigen Stand gelangen, da bei jetztigen beunruhigten niederländischen Provinzen³³⁾ vermuthlich „unterschiedene degustirte begüterte Familien, einer solchen zum

³¹⁾ Oder Lenz, geboren 1695 zu Stendal; er studirte in Halle, wurde 1719 Auditeur bei Markgraf Friedrich Kürassiere, dann Regimentsquartiermeister, Hofrath in Schwedt, später Obergerichtsrath in der Altmark, Kriegs- und Domänenrath in Gumbinnen. 1748 kam er als Geheimerath und Direktor zur ostfriesischen Kammer; von 1751 war er deren Präsident. 1767 wurde er in Ehren entlassen. Er starb im Mai 1768 auf seinem Gut Riede in Kursachsen. Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. 8 S. 271; vgl. auch die Würdigung bei Isaacsohn, Preussisches Beamtenthum Bd. 3 S. 235. Ueber den späteren Leiter der ostfriesischen Kammer vgl. Preuss, Friedrich der Grosse. Bd. 3 S. 573.

³²⁾ Nach Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. 8 S. 366 sandten die Holländer einen Kaufmann Looss nach Emden, um Jogues als einen nichtswürdigen Projektenmacher zu verdächtigen.

³³⁾ Es handelt sich wohl um die Unruhen, welche in Folge des Verpachtens der öffentlichen Gefälle in Holland entstanden waren. J. F. Seyffart, Der gegenwärtige Staat von Holland, Nürnberg 1756, S. 184f.

Handeltreiben gewohnten und inclinirenden Nation, in dieses Fürstenthum und hiesige Stadt, vorall wenn das hieselbstige Etablissement einer ostindischen Compagnie die allertheüreste Königliche Genehmigung finden mögte, sich niederlassen.“ Sie erbaten in ihrem Schreiben vom 13. Dezember 1748 um Ertheilung eines huldreichen *fiat* zum Neujahrgeschenke.³⁴⁾ Das Projekt, welches sie mitübersandten, war ungemein umfangreich.³⁵⁾ Es enthielt nicht weniger als 77 Artikel und schloss sich durchweg, theilweise wörtlich, an dasjenige der ostender Compagnie³⁶⁾ an. Jogues erbat Exklusivprivileg auf dreissig Jahre und die mannigfachsten Freiheiten für die Aktien, die Angestellten und Theilhaber der Compagnie. Hervorzuheben ist das Verlangen nach einem Vorzugsrechte der Letzteren vor anderen Gläubigern auf die Aktien und Effekten der Aktionäre (O. 13). Das Aktienkapital wurde auf 1 200 000 Gulden holländisch, in Aktien und halben Aktien zu 1 000 und 500 Gulden geplant. Der nationale Standpunkt trat scharf hervor: Die Compagnie sollte nur eigene Schiffe mit eigenen Leuten rüsten dürfen (O. 18); bei der Kargaison sollten die königlichen Fabriken und Manufakturen besonders im Auge gehalten werden (O. 47), stimmfähig in der Generalversammlung nur die königlichen Unterthanen sein (O. 27). Die Grundzüge der Verfassung gehen dahin: Der Aktienhandel vor Schluss der Subskription ist ausgeschlossen (O. 20). Nur durch Eintragung im Aktienbuche wird Eigenthum an der Aktie übertragen (O. 20). Der Zeichenschein hat die Zahl der Aktien, den Namen, Vornamen und Wohnort des Zeichners und das Datum zu enthalten (O. 22). Fünfundzwanzig Prozent sind bei der Zeichnung anzuzahlen, der Rest in gleich hohen Raten zu

³⁴⁾ R. 68 n. 16. J. 1. Vol. I Ausw. Dep.; Emdener Stadtakten No. 57. Vol. I Registr. No. 2.

³⁵⁾ Nur in den citirten Emdener Stadtakten.

³⁶⁾ Das Octroi der ostender Compagnie bei Blankenheijm, Geschiedenis (oben S. 3) Bijlagen S. 18 ff. Dies zur Vergleichung herangezogene Octroi ist in den Klammern mit O., unter Zusatz der Artikelzahl, gekennzeichnet.

tilgen. Erst nach Vollzahlung darf die Aktie ausgegeben werden (O. 23). Nach Schluss der Zeichnung findet eine konstituierende Generalversammlung der stimmbfähigen Aktionäre statt: „*assemblée générale des principaux intéressés pour délibérer et résoudre tout ce qui regarderoit la direction, le bien et l'avantage de la dite compagnie et les réglemens qui seroient faits à cet égard, ne pourroient être changés ni révoqués que par une pareille assemblée*“ (O. 25). 8 bis 24 Aktien geben eine Stimme, 25 bis 50 Aktien zwei, 50 000 Gulden und mehr den Höchstbetrag von drei Stimmen. Das Eigenthum der Stimmführer ist eidlich zu bestärken (O. 26). In inneren Angelegenheiten besteht vollkommene Freiheit (O. 30). Die Generalversammlung ist oberstes Organ: sie giebt die Reglements, bestimmt über die Buchführung, über die Zeit der Rechnungslegung (O. 39, 40). Die sieben Direktoren, mit sechsjähriger Wahlperiode unter allzweijährigem Ausscheiden eines Drittels, — theilweise vom König und den emdener Stadtbehörden ernannt — haben ihr zu gehorsamen. Jeder Direktor muss 12 Aktien besitzen „*pour servir de caution à la compagnie*“ (O. 32, 33, 38, 69). Ueber wichtige Sachen beschliessen die Direktoren zu fünf (O. 48). Rechnungsrevisoren, „*auditeurs, dont le nombre ne pourroit excéder trois*“ werden von der Generalversammlung auf bestimmte Zeit, nicht über drei Jahre, gewählt. Dieselben sind vor dieser Zeit abberufbar „*au pouvoir des principaux intéressés*.“ Sie sind im Nothfalle stellvertretende Direktoren und können Aufschlüsse jeder Art verlangen (O. 40, 49, 55, 60). Ein königlicher Kommissar, aus drei präsentirten Personen ernannt, ist Assistent für die Auditeure, „*qui seroit chargé de veiller à ce qui regarderoit l'exécution de l'octroy*“ (O. 62). Konkurrenzverbot besteht für die Direktoren, Angestellten und Interessenten (O. 66). Eingehend sind die Grundsätze über Bilanz und Reservefonds geregelt: „*Après la clôture des comptes d'une année, les principaux intéressés s'assembleroient sans délai, pour délibérer avec les directeurs, sur le dividend qu'il conviendrait de faire aux intéressés*“ (O. 52). „*Les*

directeurs ne pourroient faire aucun dividend aux actionnaires a moins que les dettes de la comp. ne fussent acquittées et afin de se conduire scûrement à cet égard, ils dresseroient l'état du gain d'une année qu'il y auroit en caisse tous frais faits, et en distribueroient pour le moins la demi aux intéressés, l'autre moitié serviroit à augmenter le fonds de la comp.; cependant si après le premier retour on jugeoit à propos de grossir le fonds de la comp. par de nouvelles souscriptions, dans ce cas on distribueroit le proffit du premier voyage en entier“ (O. 53). „Les directeurs seroient tenus de rendre un compte générale de cinq ans, en cinq ans, et à l'intervention des principaux intéressés qui auroient voix consultative, ils pourroient faire au bout des dts. termes respectifs de cinq années un dividend extraordinaire aux intéressés à proportion de l'état de la caisse“ (O. 54). Die Zeit der Rechnungslegung wird öffentlich bekannt gemacht. Jeder Interessent kann erscheinen, aber keiner hat auch nur deliberative Stimme. Alle Vorstellungen erfolgen schriftlich (O. 59). Der König wird mit 3 Prozent des Verkaufserlöses, die Stadt Emden mit $1\frac{1}{2}$ desselben bedacht (O. 89, 90). Die Compagnie hat Gewalt Kolonien zu errichten, Festungen zu bauen, Garnisonen hineinzulegen, im Namen des Königs mit indischen Fürsten zu kontrahiren. „Les terres que la compagnie auroit acquis, avec les droits cens et rentes, lui appartiendroient en toute propriété, Sa Majesté s'en réserveroit la souveraineté, elle ne pourroit les vendre ny les céder à d'autres qu'à des sujets de Sa Majesté“ (O. 74, 91 95, 98). Der König hat die Compagnie gegen ihre Angreifer zu schützen „et même d'employer en cas de besoin, la force de Ses armes“ (O. 101).

Auch der ostfriesische Kanzler (Regierungspräsident) Homfeld,³⁷⁾ der sich Anfang 1749 in Berlin aufhielt, empfahl das Projekt warm. Er wollte es bei seiner Rückkehr mit den Emdenern, Jogues und dem Kammerdirektor Lentz besprechen,

³⁷⁾ Ueber Dr. Sebastian Anton Homfeld (1689 bis 1761) vgl. Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. 8 S. 188.

„mit möglichster Promtitude, zumahl bey noch andauernder niederländischer Unruhe, um wohlbemittelte Malcontenten in der mehrged. Compagnie zu engagiren, von der Zeit zu profitiren sein dürfte.“³⁸⁾ Aber ein Bericht des Residenten Erberfeld in Amsterdam, Jogues habe früher auf einem französischen Komtoir als Buchhalter gestanden, nachher „so etwas wenigens negotiiret,“ sich aber schlecht und gottlos geführt und in Schulden gestürzt,³⁹⁾ stimmte das Generaldirektorium und Auswärtige Departement, welche schon an sich dem Projekte nicht freundlich gegenüber standen, geradezu gegen dasselbe. Und als auch noch die ostfriesische Kammer sich dahin erklärte, „dass ihr das Versprechen des Jogues und das gantze Werk so weitläufig vorkomme, dass es schwerlich der Mühe lohnen möchte, darauf weiter zu entriren,“⁴⁰⁾ wurde Jogues glatt abschlägig beschieden.

Aber der König liess nur die Person, nicht die Sache fallen. Im Januar 1750 wurde Chambrier von Neuem bedeutet, dass de la Touche in Berlin willkommen wäre. Dabei betonte Friedrich scharf, dass er Menschen, nicht Rathschläge brauche: *„Vous devez lui insinuer en même temps que nous étions ici assez au fait sur ce qui regarde notre commerce, mais que nous étions principalement en défaut de gens qui voulussent s'associer pour établir une compagnie de commerce, et qu'ainsi il devait s'expliquer à vous s'il se croyait à même de pouvoir former une pareille compagnie et s'il avait connaissance avec des personnes qui seraient disposées à se charger de pareille entreprise; que c'était là la plus grande utilité que je saurais tirer de ses connaissances et de son savoir, puisque sans cela je n'ignorais point le commerce de mon pays et ce qui lui était*

³⁸⁾ d. d. Berlin, den 3. Januar 1749. R. 68. n. 16 J. 1. Vol. I Ausw. Dep.

³⁹⁾ Erberfeld an den König d. d. Amsterdam, den 28. Januar 1749. Ebenda.

⁴⁰⁾ Generaldirektorium an Auswärtiges Departement d. d. Berlin, den 5. Februar und 11. März 1749. Ebenda.

convenable relativement à ses différentes branches.“⁴¹⁾ Am 22. März 1750 langte der Chevalier in Berlin an; man glaube, berichtete der österreichische Gesandte Puebla, er solle, wie man hier längst vorgehabt, eine Art von Marine schaffen.⁴²⁾ In der That ging der König nunmehr auf de la Touche's Projekte ein. Er fertigte ihm ein Octroi vom 1. September 1750 aus, soweit bekannt das erste ausführliche Privileg einer preussischen echten Aktiengesellschaft. (Anlage 2.)^{42a)}

Der öffentlichrechtliche Charakter des Octrois ist scharf gewahrt. Der Freiheitsbrief erstreckt sich für die Dauer von 15 Jahren auf alle Handelszweige, nach allen freien Häfen (4, 10). Die Ausschliesslichkeit des Privilegs für den Seehandel scheint vorausgesetzt zu sein: wenigstens ist die Ertheilung weiterer Privilegien für die Fischerei ausdrücklich vorbehalten (9). Die Compagnie darf in preussischen Häfen Handelsniederlassungen anlegen, in Emden eine Werft und unter Zollbefreiungen Schmieden, Seilereien, Segeltuchfabriken einrichten (1—3). Die jährliche Entsendung von zwei Fahrzeugen aus beliebigen Häfen nach China, die Ausrüstung von Schiffen zum Herings-, Stockfisch- und Walfischfange von Emden aus ist gestattet (5, 9). Die Compagnie mag zwei Fahrzeuge zur Entsendung eigener Waaren von Berlin nach Hamburg auf der Elbe halten, bis auf Widerruf in Königsberg Getreide und andere Nahrungsmittel zur Ausfuhr kaufen (11, 12). Die Werbung von Matrosen für den emdener Handel in Ostfriesland, die Beschäftigung Fremder ist anheimgegeben, unter Gleichstellung der letzteren mit den Landesunterthanen (16, 17, 13). Dazu treten Zollbefreiungen für Transitwaaren, sowie hinsicht-

⁴¹⁾ König an Chambrier d. d. Berlin, den 24. Januar 1750. Politische Correspondenz Bd. 7 S. 227; vgl. d. d. Potsdam, den 21. Februar 1750. Ebenda S. 263. Im Frühjahr 1750 erging eine lebhafte Aufforderung an du Commun im Haag, Personen zur Etablirung einer Handelscompagnie in Emden zu bestimmen. d. d. Potsdam, den 26. Mai 1750. Ebenda S. 383f.

⁴²⁾ Droysen, Politik Th. 5 Bd. 4 S. 253.

^{42a)} Ueber die afrikanische Compagnie des Grossen Kurfürsten als Vorläuferin der modernen Aktiengesellschaft vgl. Schück a. a. O. Bd. 1 S. 360ff.

lich der Ausgangszölle für Landesfabrikate (6, 7). Die Einbringung der im Interesse der inländischen Gewerbe verbotenen Waaren aus China wird zwar untersagt, aber deren Niederlegung in Emden und Verkauf an Fremde genehmigt (8). Es ist endlich der Compagnie, abgesehen von der allgemeinen Zusicherung königlichen Schutzes (21), der Einschluss in Handelsverträge versprochen (18); ihr für den Kriegsfall erlaubt, gegen den Landesfeind zu rüsten und die Prisen zu behalten (19); ihr Eigenthum und Herrschaft (*seigneurie*) der in Afrika und Amerika okkupirten oder von den Feinden des Königs eroberten Plätze zugestanden, unter Verzicht auf die aus der königlichen Souverainetät fließenden Rechte, zumal auf die Bergwerke und den Sklavenhandel, gegen Huldigung und Darbringung einer goldenen 100 Mark schweren Krone (20).

In privatrechtlicher Beziehung ist nur das Nothdürftigste bestimmt: Dem Chevalier steht frei, die Compagnie — an welcher sich Alle, auch Adlige betheiligen dürfen — „*par voye de souscription ou par action*“ zu bilden (13, 14). Die Aktie wird für „*un meuble dont le propriétaire pourra disposer sans que ses créanciers puissent jamais former d'hypothèque*“ und damit für negotiabel und pfandfrei erklärt. Endlich ist in den Worten „*les effets de la compagnie ne pourront jamais être saisis pour dettes des particuliers*“ wenigstens andeutungsweise die privatrechtliche Selbständigkeit der Compagnie anerkannt (15). Im Uebrigen wird der Compagnie anheimgegeben, Statuten und Reglements für die Leitung ihrer Angelegenheiten zu machen, und deren königliche Genehmigung „*autant que besoin sera*“ vorbehalten (22).⁴³⁾

So ist mehr wie in den ferneren Octrois die Scheidung

⁴³⁾ Geheimrath Vockerodt, Podewils' rechte Hand, meinte von dem Entwurfe, nach welchem er das Octroi fertigte: „Die Materien sind in dem Project sehr confus unter einander geworffen, und wäre es wohl nöthig, dass sie besser arrangiret, auch ein und anderes deutlicher exprimiret würde. Da es aber von Sr. K. Mt. approbiret ist, habe ich mich nicht unterstanden einige Aenderung darinn zu machen.“ 1. September 1750. R. 68. n. 16. J. 1. Vol. I Ausw. Dep.

zwischen öffentlichen und privaten Befugnissen und Pflichten scharf vollzogen. Ueber die Letzteren geben die vorhandenen „*Projet d'association pour les intéressés de la Compagnie Prussienne*“ und „*Articles de convention pour servir de règlement à la Compagnie*“ den genauesten Aufschluss. Das Erstere (Anlage 3) ist der kurze Entwurf eines Gesellschaftsvertrags, in welchem die Unterzeichneten bekennen, dass ihnen das Octroi bekannt sei und durch welchen sie „*la présente société sous le nom de compagnie prussienne*“ schliessen. Das Grundkapital wird auf eine Million Thaler in Aktien zu 500 Thalern, zahlbar mit 125 sofort und drei Schuldscheinen auf Inhaber zu je 125 Thalern, am 1. April, 1. Juli und 1. October 1751 fällig, testgesetzt. Ausser den im Octroi (Art. 14, 15) hervorgehobenen privatrechtlichen Bestimmungen findet sich ausdrücklich der Grundsatz der beschränkten Einlage: „*les intéressés ne pourront être tenus de rien fournir au delà de leur premier engagement.*“

In den *Articles de convention* (Anlage 4) sind — abgesehen von genauen Vorschriften über die Sicherung gegen Entnahme von Geldern aus der Gesellschaftskasse — die Normen über die innere Einrichtung der Compagnie enthalten: Die Generaldirektion soll in Berlin unter sieben von den Interessenten gewählten Direktoren, Spezialdirektionen sollen in Emden, Stettin, Königsberg bestehen. In der Generalversammlung geben 10 Aktien und mehr eine Stimme; die Kleinaktionäre können sich zur Stimmabgabe zusammenthun. Die Aktionäre dürfen sich nicht anders als durch Verkauf der Aktien aus der Compagnie zurückziehen. Ende October werden in Berlin alle Rechnungen der Spezialdirektionen und Kommissionäre geprüft und geschlossen. Die danach zu fertigende Generalbilanz soll den Interessenten den Stand der Compagnie offenbaren. Alle zwei Jahre wird eine Generalrechnung aller Effekten gemacht, für jede Ausrüstung und Unternehmung aber eine Spezialrechnung geführt, und alles so gerichtet, dass die Aktionäre jederzeit ihre Lage übersehen können. Nach Rückkehr mehrerer Schiffe beschliessen die

Interessenten über die Dividendenvertheilung. Dem Aktienpräsidenten wird die Dividende mittels einer auf den Inhaber lautenden Anweisung an den Compagniekassirer bereit gestellt. Zugleich wurde die erste Generalversammlung auf den 30. Oktober einberufen und zur Zeichnung aufgefordert. Das „*Modelle de reconnoissance*“ enthält den ausdrücklichen Vermerk, dass die Aktie erst nach Vollzahlung ausgeliefert wird.

Das Projekt und die Artikel tragen wiederum alle Merkmale der modernen Aktiengesellschaft: das feste, voll aufzubringende Grundkapital, in Aktien getheilt; die beschränkte Einschusspflicht der Aktionäre; die Generalversammlung als oberstes Willensorgan, allerdings unter Verkümmern des Stimmrechts der einzelnen Aktionäre; die aus der Wahl der Generalversammlung hervorgegangene Direktion als ausführendes Organ; die Jahresrechnung (Generalbilanz); die Vermögensbilanz, wenn auch nur in zweijährigen Zwischenräumen; die Dividendenaustheilung, freilich in willkürlichen Fristen.

Die Pläne de la Touche's waren wohlklingend genug. In einem Memoire, auch einer Druckschrift „*Exposition d'une partie des opérations de la compagnie prussienne*“⁴⁴⁾ setzte er sie auseinander: Die Frachtschiffahrt, die Ausfuhr von Hölzern zu Fahrzeugen aus Pommern, Schlesien, Mecklenburg, auch aus Preussen und Polen, von Pech, Theer und Hanf, von Getreide und schlesischer Leinwand nach europäischen Ländern; insbesondere Spanien, die Einfuhr von Wein, Branntwein, Zucker, Oel, spanischer Wolle, amerikanischer und Levante-Baumwolle, Farbwaaren schien ihm der wichtigste Bestandtheil seiner Unternehmungen. In Stettin beabsichtigte er vier Schiffe zur Fahrt auf dem baltischen Meere, bei Eisgang auf dem Ocean und Mittelmeere, zu bauen und Magazine zum Absatze nach

⁴⁴⁾ Zusammen mit dem Octroi, *Projet d'association, Articles de convention: à Berlin chez Fromery 1750.* R. 68. n. 16. J. 1. Vol. I Ausw. Dep. Auszug in der Helden etc. Geschichte Bd. 3 S. 366ff. des Exemplars der Kgl. Bibliothek zu Berlin, Bd. 3 S. 459ff. desjenigen des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin. Vgl. auch König, Versuch (unten S. 64) Th. 5 Bd. 1 S. 135.

Schlesien, der Lausitz, Polen, Mähren und Böhmen zu errichten. Er fasste weiter den Herings- und Stockfischfang von Emden aus in das Auge, eventuell auch die Walfischjagd. Er stellte den königlichen Unterthanen anheim, auf den Schiffen Waaren direkt von Korrespondenten oder unter Vermittelung der Compagnie gegen Transportvergütung sich kommen zu lassen. „*On procurera à tout le monde la facilité d'avoir des vins sans être mélangés.*“ Der Handel nach China, derjenige zu welchem allein es thatsächlich kommen sollte, wurde nur in zweiter Linie berührt. Der Handel dahin stehe jeder Nation, welche Seehäfen habe, mit Erlaubniss ihres Souveräns frei; „*toutes les nations qui s'y présentent pour commercer y sont bien reçues et les puissances maritimes n'ont aucun droit, aucun moyen pour s'opposer à cette navigation, n'y la troubler et inquiéter.*“⁴⁵⁾ Der Handel, welcher sich durch Schiffe von 5 bis 600 Tonnen vollziehe, sei nur mit Piastern oder *matières d'argent* zu machen. Aus Kanton bringe man Thee, Rohseide, Damast und andere Seidenstoffe, Porzellan, Lackarbeiten, Droguen etc. Um die nöthigen Fonds zu erwerben, werde man Leinwand und Anderes, wie Holz für Schiffbau, Hanf, Theer, Pech nach Spanien bringen, es dort gegen Silber verkaufen und damit wieder in China tauschen. Der Profit des chinesischen Handels trage 60—80 Prozent. „*À l'égard des profits, la preuve en est évidente et fort courte, celui qui vend de la seconde main, ne peut faire qu'un gain, tandis que celui qui vend de la première en fait deux.*“

Das Octroi und *Projet d'association* wurden auf du Commun's Vorschlag in den holländischen Zeitungen veröffentlicht. Die dortigen Kaufleute hatten, bei aller Lust zur Betheiligung, Bedenken: Der Fonds sei zu klein. Es fehle das Versprechen

⁴⁵⁾ Angeblich hatte der Kaiser von China am 21. Januar 1737 zu Kanton ein Edikt herausgegeben: „Wir erlauben der ganzen Welt mit Uns Handlung zu treiben, ihr Geld hierher zu bringen, und, was ihnen von den Waaren Unseres Landes anständig, dagegen zu erhandeln.“ Surland a. a. O. S. 128.

der Wiedererstattung des Geldes, falls das Projekt nicht zu Stande käme. Man hätte sollen „*spécifier les espèces que l'on recevra et leur valeur à Berlin.*“ Es seien keine Korrespondenten in den Hauptstädten benannt, bei welchen man Aktien nehmen könne. Zum leichteren Verkaufe sei es besser, dass die königlichen Gesandten hierfür ermächtigt würden. Man fragte, ob es nicht angehe, sich fremder Namen oder Devisen zu bedienen, was wegen etwaiger Verbote seitens Englands und der Generalstaaten nöthig erschien.⁴⁶⁾

Eine lebhaftere literarische Agitation folgte dem Bekanntwerden des Projekts. Das „Schreiben eines englischen Negotianten an einen Kaufmann in Berlin, die Königl. Preussische Handlungscompagnie betreffend“,⁴⁷⁾ angeblich London 2./12. Oktober 1750, setzte die Gründe gegen so viel umfassende Maassnahmen in Frageform auseinander: Die Million Thaler sei zu wenig; man werde genöthigt sein, von Zeit zu Zeit zum Nachtheile der ersten Interessenten neue Aktien zu kreiren. Es erhelle nicht, ob die der Kasse vorgesetzten Direktoren und Kassirer angesehene Leute seien und dass als Direktoren nur Handelsverständige ernannt würden. „Die Vereinigung zehen einzelner Actionärs zu einer Stimme, würde die Versammlungen der Compagnie zu einem Pohnischen Reichstag machen, in welchem durch die Vielheit der Stimmen, die geschwinden Entschliessungen und Ausführungen, die oftmals in Handlungssachen erfordert werden, gar sehr verzögert werden dürften.“ Es sei nicht klar, ob die Direktoren Sitz und Stimme in der Versammlung hätten oder „als Bediente der Compagnie“ nur ausführten, was durch Stimmenmehrheit der grossen Aktionäre beschlossen sei; ebensowenig, ob „das Divident denen Interessenten halbjährig, wie in der Französischen Compagnie, oder jährlich ausgetheilet“ werde. Was die Unternehmungen der

⁴⁶⁾ Du Commun an den König d. d. Haag, den 20. Oktober 1750. R. 68. n. 16. J. 1. Vol. I Ausw. Dep.

⁴⁷⁾ In der Königlichen Bibliothek zu Berlin. „Nebst der Antwort. London 1750.“ 40 S.

Compagnie anlange, so drohe bei der Frachtschiffahrt die grosse Konkurrenz der Holländer. Bei dem Ostseehandel in Holz, Getreide, Hanf, Theer, Wachs, Potasche komme es darauf an, ob die preussischen Länder diese Produkte in genügender Masse hervorbrächten; müssten die Waaren aus Polen, Livland, Mecklenburg geholt werden, so könnten dies die konkurrierenden Staaten — England, Russland, die nordischen Reiche, die Hansestädte — unmittelbar thun. Der Export von Rohwaaren sei schädlich. Ob Manufakturen genug für den Export beständen, sei nicht bekannt; ob Absatzquellen für sie ausser in Deutschland und Polen offen wären, ungewiss. Retourwaaren, insbesondere in Rohmaterialien, setzten viele Fabriken voraus. Der Walfisch- und Heringsfang fordere Einrichtung und grosse Kosten. Der chinesische Handel sei gefährlich und im Erfolg ungewiss, auch bei der geringen Ausfuhr von Manufakturen und der grossen von Silber schädlich, ohne Etablissements in Indien und mangels geeigneter Exportwaaren schwer durchführbar. So bleibe nur der Schiffbau und Handel nach Spanien und Portugal, welcher letztere durch Ausfuhr die Wollenmanufaktur fördere und Rohseide, Wolle, Gold, Silber, Farbwaaren, Zuckerrohr aus erster Hand verschaffe. Der Autor begehrte zu wissen, ob Königsberg, Stettin und Emden zum inländischen Handel und Verschlusse der Retourwaaren gut gelegen seien, ob die Compagnie zur Vermehrung des Handels und zur Remedur von Schäden leicht Geld erhalte, ob es insbesondere eine Bank gebe, in welcher jederzeit Geld sei, und worin die Landesprodukte und Manufakturen beständen.

Die in Berlin am 20. November 1750 gegebene „Antwort“ auf diese sehr vernünftigen Fragen lautete trotz aller Vaterlandsliebe wenig tröstlich: Den Bedenken gegen die Verfassung der Compagnie wurde die Regelung durch die erste Generalversammlung entgegengehalten, dabei anerkannt, dass eine Million Thaler zu wenig sei, aber betont, dass sie vorläufig zum Bau und zur Befrachtung von vier Schiffen für den Handel auf dem baltischen, deutschen und mittelländischen Meer ausreiche.

Auf die allgemeinen Erinnerungen wurde erwidert: Von Königsberg, von Stettin und von Emden aus, von letzterem mittels Ueberführung nach der Elbe, würden die königlichen Lande nebst Schlesien, Pomerellen, Polen, Litauen, Podolien, die Lausitz, Sachsen, Böhmen, Mähren, Ungarn und Oesterreich versorgt. Emden könne sich auch der Ems, des Rheines, der Weser zum Verschlusse nach Oberdeutschland, Westphalen, Braunschweig, Hessen bedienen. Ausfuhrartikel seien genug vorhanden, namentlich Wollen- und Leinenwaaren; auch der Seidenbau sei möglich. Man könne nach England, Frankreich, Holland Schiffe mit Rüstung und Ladung, bestehend in Holz, Theer, Pech, Hanf, Eisen, verkaufen und dorthin Kornhandel treiben; weiter in den Ländern des mittelländischen Meeres, besonders in Spanien und Portugal Wollenwaaren, Leinwand, Segeltuch, Messing-, Stahl- und Eisenarbeiten, Galanteriewaaren, Holz, Schiffsmaterialien, Getreide umsetzen, auch nach Italien und der Türkei handeln. Allmählig werde man an die Anlegung von Handlungslogen auf einer freien indischen Küste denken können und successive zur chinesischen und persischen Handlung aufsteigen. Der afrikanische, amerikanische Handel, die Grönlandsfahrt und der Heringshandel seien besonderen Compagnien vorzubehalten. Eine Bank bestehe zwar nicht, wohl aber eine von den Ständen gewährleistete „importante Landschaftskasse“, welche Geld zu fünf Prozent annehme, ausserdem seien Leihhäuser vorhanden. Die Ausländer, welche sich in Berlin oder Preussen niederliessen, seien durch die Patente vom 27. Juli 1740 und 1. September 1747 in der mannigfachsten Weise privilegirt. Es war nach den wenig präzisen Ausführungen nicht viel mehr als eine Phrase, wenn die Antwort mit den Worten schloss: „so werden Sie bekennen müssen, dass sie (scil. die königlichen Lande) wegen ihrer vortheilhaften Lage an zweyen grossen Meeren; wegen so vieler schiffbaren Flüsse, die sie durchströhmten; wegen der vielen nützlichen Gewächse und Materialien, die sie hervorbringen; wegen der mancherley Manufacturen, die darinnen angefertigt werden;

wegen der angrenzenden Nachbarn, die ihnen ihren Ueberfluss zuführen, und die nur durch sie die aus der See kommenden Waaren erhalten können; und endlich wegen der ungemein grossen und gnädigen Achtung, die ein weiser und mächtiger König für das Aufnehmen der Commerciën bezeigt; so werden Sie, sage ich, zugeben müssen, dass sie so bequem und geschickt, als irgend ein Land in Europa sind, einen grossen und recht blühenden Seehandel zu errichten, welcher wenn er durch eine gantze Gesellschaft geführet wird, die einen hinlänglichen Fonds und geschickte Directeurs hat, nothwendig den Staat, alle dessen Einwohner, und insbesondere die Interessenten der Compagnie bereichern muss.“⁴⁸⁾

Auch Carl Friedrich Pauli, ö. a. o. Professor des Staatsrechts und der Geschichte, stellte „Die Vortheile derer Preussischen Staaten zum einträglichen Handel, sonderlich zur See“ vor:⁴⁹⁾ Holland sei durch den Handel frei geworden, Preussen scheine durch seine glückliche Lage an Ost- und Nordsee, durch die Zusammenfassung seiner Länder, durch den Vorrath an allem, was zur Zutakelung und Ausrüstung von Schiffen erfordert werde, durch seine reichen Waaren zum Seehandel bestimmt: „Die Einfahrt und der Haafen zu Emden . . . ist tief und bequem genug, und die Sorgfalt wird denselben unverbesserlich machen.“ Freilich eine weitere Schrift „Der Brandenburgische Patriot oder unpartheiische Beurtheilung der errichteten und von Sr. Königl. Majestät in Preussen octroirten Handlungsgesellschaft von Philopatrus“⁵⁰⁾, wahrscheinlich von dem

⁴⁸⁾ Vgl. dagegen die „*Réflexions sur l'administration des finances pour le gouvernement prussien*“ des Königs vom 20. Oktober 1784: „*Les états de la Prusse ne sont ni riches ni opulentes, le sol en général y est assez aride et les seuls branches du commerce qui rendent la balance des importations favorable, consistent dans le débit des entoilages, des étoffes de laine et du commerce du transit que nous fournit la Pologne, la Saxe et les états situés sur le cours du Rhin.*“ Sybel, Historische Zeitschrift Bd. 60 S. 263.

⁴⁹⁾ In der Königlichen Bibliothek zu Berlin. — Halle 1751. 16 S.

⁵⁰⁾ In der Königlichen Bibliothek zu Berlin. — Berlin und Potsdam 751. 35 S. Nach dem mit S., dem Verfasser des Antwortschreibens an

berühmten Bevölkerungstheoretiker Süßmilch verfasst, machte den preussischen Kaufleuten herbe Vorwürfe über ihre Interesselosigkeit: „Kaum war das Gerücht von einer errichteten Handlungsgesellschaft nach Holland und Engelland erschollen; so kam die Antwort in der Zeitung zurück.⁵¹⁾ Hier schief alles und es gab nur der publicirte Entwurf Gelegenheit zu einigen Gesprächen. Man sprach davon, man ward gleichgültig und kalt; man schief wieder ein. Einige mochten auch wohl noch dabey gelacht haben.“⁵²⁾ Es klingt wie ein Echo dieser Stimme, wenn noch 1798 König⁵³⁾ von der Compagnie de la Touche's sagt: „Dass ein Einländer auf eine solche Idee hätte gerathen sollen, wird derjenige nicht glauben, der den biedern Sinn des Brandenburgers kenne, welcher gemeiniglich lieber auf seinem Boden bleibt, und von dessen Güte und seinem eigenen Fleisse das was ihm nach seiner Genügsamkeit nöthig zu seyn scheint, erwartet und ärndtet. Der Erfolg lehrte das Uebrige. Hätte man doch nicht vergessen, dass es unserer Bestimmung garnicht angemessen ist, nach höheren Dingen zu trachten, als wozu uns die natürliche Lage, in der wir uns befinden, auffordert. Betragen wir uns derselben gemäss, so ist unser

den Englischen Negotianten, unterzeichneten Vorworte rührt die Schrift von einem Gelehrten der ersten Ordnung her.

⁵¹⁾ So enthalten die Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen unpartheiischen Correspondenten No. 177 vom 7. November 1750 und der Altonaische Mercurius No. 175 vom 6. November 1750 eine gleichlautende Korrespondenz aus dem Haag: Man beunruhige sich nicht mehr über die Compagnie, seit ein ausgeschiedener Kontreadmiral der Republik den Hafen von Emden nur 5 Fuss tief und durch gesunkene Schiffe fast unfahrbar befunden habe, so dass die Wiederherstellung auf 600000 Gulden komme. Dort und in England sei Vorkehr getroffen, dass keine erfahrenen Matrosen aus dem Lande kämen. Auch werde man ostindische Waaren etliche Jahre hindurch zu sehr geringem Preise halten.

⁵²⁾ Die Vossische Zeitung brachte in den Nummern vom 29. September und 1. Oktober 1750 in der That eine sehr kühle Anzeige des *Projet d'association* und der *Articles de convention* und einen Auszug aus der *Exposition*.

⁵³⁾ Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin Th. 5 Bd. 1 S. 134f.

Glück gemacht, das wir in einem anderen Welttheile aufzusuchen wohl nicht befugt, noch angewiesen sind.“ Dennoch trat der Brandenburgische Patriot warm für die neue Unternehmung ein. Der Verfasser erinnerte an Vineta, an Lübecks Grösse, an die Hansa. Er meinte, was Dänemark, was Schweden könne, müsse Preussen gelingen. Emden könne „unsere Baltischen Kaufleuten dasjenige werden, was ehemals Sluys, Brügge und nachher Antwerpen den Hanseestädten waren.“ Der bisherige direkte Export von schlesischer Leinwand nach England, von Holz nach Frankreich, der Import von Wein aus letzterem Lande sei eine Kleinigkeit. Der Patriot, wie Pauli erblickten in dem Handel nach Spanien und Portugal das zunächst erstrebenswerthe Ziel. Als Hauptexportartikel bezeichnet Philopatius das Holz. Da der wesentliche und grösste Vortheil der Landesprodukte darin bestehe, „dass man eine Materie nicht eher aus seinen Händen und Landen lässt, als bis sie durch alle nur mögliche Hände gegangen und Landeskinder beschäftigt und bereichert“, fordert er die Erbauung von Schiffen zum Verkauf und zum Transporte von Ladungen. Freilich reiche hierzu kein Einzelner. „Eine Handlungsgesellschaft scheint hiezu am geschicktesten zu seyn, weil bey selbiger vielerley Köpfe ihre Einsichten wie die Bienen bey ihrem Bau die Materialien und Kräfte zusammen bringen und vereinigen.“ Als weitere Exportartikel werden Potasche, Theer, Pech, Hanf, Flachs, Leinwand aus Schlesien und Westphalen, Kattun und Wollenwaaren bezeichnet, Getreide aus Preussen, Wachs — unter Hebung der Bienenzucht —, Bernstein. Für die Rückfracht auf den nichtverkauften Schiffen zog der Patriot ausser baarem Gold und Silber brasilianischen Zucker, Taback, spanische Wolle, Weine aus Spanien und Frankreich, amerikanische Ochsenhäute, spanisches Eisen, Diamanten, Perlen, Kolonialwaaren, Früchte in Betracht. Zugleich aber regte er an, ob nicht das in Spanien und Portugal Eingehandelte in Smyrna und sonst in der Levante in asiatische und persische Waaren umgesetzt und auf der Rückkehr Waaren zur Aufnahme

der Seiden- und Marmorindustrie in Italien erworben werden könnten.

Nicht ohne Zusammenhang mit der Errichtung des preussisch-asiatischen Seehandels ist auch ersichtlich die Schrift von Johann Julius Surland, der Rechte ordentlichem Lehrer in Marburg, „Erläutertes Recht der Deutschen nach Indien zu handeln nebst vielen dahin gehörigen Documenten.“⁵⁴⁾ Der Verfasser erinnert an die spanisch-habsburgischen Versuche, die Hansa zu solchen Handel zu bestimmen⁵⁵⁾, an die Pläne von Gijssels van Lier und Markgraf Hermann von Baden⁵⁶⁾, von Johann Daniel Krafft, Johann Joachim Becher und dem Grafen von Hanau⁵⁷⁾, an die Compagnie des grossen Kurfürsten, die ostender Handlung und ihr Ende in Hamburg.⁵⁸⁾ Er wies darauf hin, wie nicht wenige Länder der beiden Indien völlig unabhängig geblieben, andere von ihren Herren verlassen oder noch nicht entdeckt seien. Die See sei frei, die Schifffahrt nur von der Erlaubniss des eigenen Souveräns und der freien Indianer abhängig. Eine symbolische Besitznahme von Indien durch Spanier und Portugiesen mittels ihrer ersten Landung habe nicht stattgefunden, weil die Indier nicht eingewilligt hätten, auch der Ruhm der ersten Entdeckung einem Deutschen gebühre, endlich solche Besitznahme überhaupt nicht zulässig sei. Die Annahme allumfassender Titel durch Monarchen und entsprechende Verleihung in Octrois bedeute Nichts. Selbst wenn alle Meere und Länder vergeben wären, müsse nach den Regeln des Naturrechts den Deutschen die Handlung nach Indien erlaubt werden, sofern sie den fremden Staaten nicht schade. Dies treffe aber zu, da nach Naturrecht Niemand

⁵⁴⁾ Mit Anhang „*Juris Germanorum navigandi in Indias prima fundamenta*“, Cassel 1752, XIV und 167 S.

⁵⁵⁾ Oben S. 18f.

⁵⁶⁾ Vgl. darüber Schück a. a. O. Bd. 1 S. 12ff.

⁵⁷⁾ Becher im fünften Theile seines Politischen Diskurses in der Ausgabe von 1673.

⁵⁸⁾ Oben S. 16ff.

einem Anderen mit eigenem Schaden zu dienen brauche. Die Exporte indischer Schiffe beständen zu gutem Theil aus deutschen Waaren. Die Bulle Alexanders VI endlich sei mit dem Fortfall ihres Zweckes obsolet.

Ja, die Errichtung des emdener Seehandels zeitigte selbst dichterische Ergüsse:

„Auf! folgt mir aufs stürmende Meer, ihr Musen! Und könnt ihr
nicht folgen:

So hebt mich von niedriger Flur ein Segel statt Pegasus Flügel.

Neptunus und salzige Flut soll mir statt Apollo und Pindus

Und Castalis seyn.

Heut stürme die Lyra ein Lied im Tonmaas erborgt von Syrenen,

Nachahmend der Ruder Geräusch, das Rauschen der wallenden Wogen;

Heut, da sich der Preussische Staat, o Tag der noch nimmer besungen!

Mit Thetis vermählt“. etc.⁵⁹⁾

De la Touche freilich kam nicht in die Lage den besonnenen Rathschlägen, welche das Wünschenswerthe dem Erreichbaren nachsetzten, zu folgen. Im Winter 1750 war der Chevalier in Berlin. Er fühlte wohl, dass er im Inlande Halt gewinnen müsste und suchte ihn in wenig glücklicher, wenn auch zum Schaden des Landes oft genug wiederholter Weise, statt bei angesehenen Handlungshäusern bei Mitgliedern der vor-

⁵⁹⁾ An das Gedicht knüpft sich eine bemerkenswerthe literarische Streitfrage. In der 1780 erschienenen Schrift Friedrichs des Grossen „*de la littérature allemande*“ zollt der König den reimlosen Versen eines Anonymus uneingeschränktes Lob. Philipp Kohlmann hat nun in Schnorr von Carolsfeld's Archiv für Litteraturgeschichte Bd. 11, Leipzig 1882, S. 353—366 den Nachweis versucht, dass mit diesem Gedichte nicht, wie allgemein angenommen worden, die Elegie „die Mädcheninsel“ von Joh. Nic. Götz, sondern der Hymnus des ostfriesischen Regierungspräsidenten Christoph Friedrich von Derschau (1714—1799) „Auf die zu Emden im Jahre 1751 errichtete Ostindische Handlungs-Compagnie“ gemeint sei, dessen Eingangsworte oben wiedergegeben sind. Das Gedicht, 31 Strophen lang, findet sich in dem anonymen „Andenken für meine Freunde, Aurich 1772“ Derschau's und ist von Kohlmann vollständig wiedergegeben. In dem Vorworte zu der Ausgabe der Schrift „*de la littérature allemande*“, Heilbronn 1883, S. VIII—X widerlegt Prof. Ludwig Geiger — dessen Güte ich alle diese Mittheilungen danke — diese Ansicht, indem er das Lob nach wie vor auf Götz bezieht. Ueber ein Projekt Derschau's vgl. unten Anlage 17.

nehmen Welt. Er gewann als Direktoren den Grafen Kamecke⁶⁰), Baron Vernezobre de Laurieux, den Direktor der Schauspiele Baron Ernst Maximilian Ignatz Swéerts und den bekannten Freiherrn Jakob Friedrich von Bielfeld. Freilich war Vernezobre eigentlich als Kaufmann zu bezeichnen. Er hatte im Geschäfte seines Vaters in Königsberg gelernt, Handlungsunternehmungen in Frankreich und Holland betrieben und damit, auch mit der Betheiligung an den Law'schen Gründungen Reichthümer erworben, endlich das Haus seines Vaters längere Zeit geleitet und in Stettin eine Zuckersiederei angelegt.⁶¹) Bielfeld stammte wenigstens aus einer hamburger Kaufmannsfamilie, hatte 1735 die Niederlande, Frankreich und England bereist und der Feldmarschall Keith rühmte ihm nach: „*qu'il entend le commerce.*“⁶²) Die Genannten wurden am 31. Dezember 1750 in einer Versammlung der Hauptinteressenten „*sous le bon plaisir de Sa Majesté*“ gewählt, bei Baron Vernezobre wurde eine Zeichenstelle eröffnet und für die Zeichnung ein Formular entworfen:

„*Je soussigné payeray au à l'ordre de messieurs es directeurs de la compagnie prussienne de commerce la somme de pour le montant de la souscription signée par nous ce jourd'huy pour action de la dite compagnie.*

Berlin de 1751.“

Der Geschäftsbetrieb sollte am 1. März beginnen, zuvor aber noch die Feststellung der Statuten und Reglements durch eine Generalversammlung aller Interessenten „*porteurs de dix actions et au delà*“ stattfinden.⁶³) Die Direktoren hatten die

⁶⁰) Friedrich Paul, Rittmeister im Regiment Gensdarmes?

⁶¹) E. Muret, Geschichte der französischen Kolonie in Brandenburg-Preussen, Berlin 1885, S. 275f.; L. v. Ranke, Zwölf Bücher Preussischer Geschichte. 2. Aufl., Leipzig 1878f., Bd. 3 u. 4 S. 106, 114f.

⁶²) An Eichel d. d. Berlin, den 12. Juli 1751. Kabinetsakten Rep. 96. 423. F.

⁶³) Anlage zum Schreiben de la Touche's an den König d. d. Berlin, den 2. Januar 1751. Kabinetsakten Rep. 96. 423. A. Deutsch, als von Seiten der Direktoren veröffentlichtes Plakat, in Heldengeschichte Bd. 3 S. 369f. der Kgl. Bibliothek, Bd. 3 S. 462ff. des Kgl. Geh. Staatsarchivs. Vgl. auch Droysen, Politik Th. 5 Bd. 4 S. 253.

Annahme des Amtes an scharfe Bedingungen geknüpft. Sie verlangten, dass die einkommenden Gelder unter ihrer Direktion und ihrem Verschlusse ständen. Sie forderten in modernster Weise vor jedem Beginne des Handelsbetriebs Nachweis der Vollzeichnung des Aktienkapitals: „*que l'on n'eut formé aucune entreprise ni accepté aucun payement avant-que nous n'eussions reconnu par le nombre des souscriptions que le fond d'un million nécessaire au succès de la dite compagnie ne fut rempli.*“ Sie wollten nur dem Vaterlande vortheilhafte, auf das Eingehendste vorgeprüfte Geschäftszweige unternommen wissen. Sie bestanden darauf, dass drei geschickte, im Seehandel erfahrene Kaufleute sich in Preussen niederliessen und mit ihnen die Direktion theilten. Sie liessen endlich das Octroi von dem Chevalier der Direktion cediren „*que sur ce pied là il n'aurait pu agir en rien sans elle*“, indem sie ihm gleichzeitig Gründervortheile „*comme le premier promoteur de cet établissement*“ für geleistete und noch zu leistende Dienste einräumten.⁶⁴⁾ Dem Könige stand das ganze Gebahren de la Touche's offenbar nicht an. Nachrichten über dessen missliche Vermögensangelegenheiten, vielleicht der Einfluss des Berathers in Handelsangelegenheiten, des Kaufmanns Splittgerber in Berlin, mögen dabei im Spiele gewesen sein. Schon auf die Bitte des Chevaliers um Bestätigung der vorgeschlagenen Direktoren wurde ihm ungnädig erwidert: „dass des Königs Majestät ihn lediglich überlassen müssen, was vor eine Direction er bei seiner Compagnie etabliren wolle und dass es deroselben indifferent wäre was vor Directeurs er dazu benennen würde. Es deuchtete aber Sr. M., dass seine Compagnie noch nicht auf den Fuss wäre einer Direction zu bedorffen und scheine es deroselben, *que si l'on en oit l'idéale il n'y restoit guerre du réel.* Indes wünschten Sie dass es mit der Compagnie glücklich reüssiren möchte obschon Sie wegen des Sucez noch in Zweifel stünden.“⁶⁵⁾

⁶⁴⁾ Kamecke, Swéerts, Vernezobre, Bielfeld an den König d. d. Berlin, den 9. Januar 1751. Kabinetsakten Rep. 96. 423. A.

⁶⁵⁾ Mündliche Resolution (Eichel) auf das Schreiben vom 24. Dezember

Wenige Tage später erfolgte ein erneutes Anschreiben, welches im Hinblick auf den Lärm, der von der Compagnie in ganz Europa gemacht worden, auf deren Durchführung drang und hierfür bei Vermeidung der Zurückziehung des Octrois eine Frist von zwei Monaten setzte.⁶⁶⁾ Trotz der Vorstellungen de la Touche's blieb der König bei seiner Entschliessung. Er liess sogar die Direktoren durch Graf Hacke bedeuten, dass er ihre Betheiligung nicht wünsche. De la Touche überzeugte sich, dass ohne des Königs Gunst nichts auszurichten sei; er schrieb: „*Je crois ne pouvoir rien faire qui luy soit plus agréable que de les (lettres patentes) remettre à ses pieds,*“⁶⁷⁾ nicht ohne durch eine Eingabe der gewählten vier Direktoren einen letzten Druck zu versuchen. Die Bezeichneten stellten dem Könige vor, dass die Menge das Unternehmen freudig begrüsst habe, dass seit dem ersten Januar in Berlin allein über 60000 Thaler gezeichnet seien, weitere Betheiligungen im In- und Ausland in Aussicht ständen, auch ausserhalb Preussens viel von dem Handel gehalten werde.⁶⁸⁾ Der König blieb unerbittlich. Er schrieb an de la Touche, dass er das Octroi von ihm annehmen wolle. Den Direktoren theilte er die Gründe dafür mit: „*Cette entreprise étoit toute bonne en soy même, mais J'ay eu des raisons convainquantes d'être persuadé qu'elle ne pouvait pas réussir dans les mains du Sr. Chevallier de la Touche, tant par son manque de crédit, que par les faux arrangemens qu'il avait pris Je ne rejette point un*

1750. Entsprechende Antwort an de la Touche d. d. Berlin, den 26. Dezember 1750. Ebenda. Die von F. C. Schlosser in der Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts 5. Auflage, Heidelberg 1864, Bd. 2 S. 246 in herber Weise gemachte und von W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik S. 410, nachgeschriebene Bemerkung: Friedrich habe eine aus Baronen bestehende königliche Direktion in Berlin bestellt, entbehrt also der Begründung.

⁶⁶⁾ König an de la Touche d. d. Berlin, den 1. Januar 1751. Angeführte Kabinettsakten.

⁶⁷⁾ de la Touche an den König d. d. den 9. Januar 1751. Ebenda.

⁶⁸⁾ Das Anm. 64 angeführte Schreiben.

*projet aussy avantageux au bien de mes états et peut-être que de certaines personnes, fort entendues dans le commerce et assés riches en fonds par elles mêmes pour fournir les capitaux nécessaires à une entreprise d'une aussy grande conséquence se chargeront de la former et de la conduire, vous serès alors entièrement les maîtres d'y placer vos fonds, avec sûreté et d'une manière à en espérer la rentrée avec succès.*⁶⁹⁾ So reichte de la Touche sein Octroi am 13. Januar 1751 zurück.

⁶⁹⁾ König an de la Touche d. d. Berlin, den 11. Januar 1751. König an Graf Kamecke etc. von demselben Datum. Angeführte Kabinetsakten.



Die Asiatische Handlungs-Compagnie zu Emden.



Der König, entweder in der Ansicht, dass das dem de la Touche zugedachte Octroi die Konzessionirung einer zweiten Compagnie nicht ausschliesse, oder von vornherein des Fehlschlagens der Pläne des Chevaliers gewiss, hatte bereits am 1. August 1750 an Podewils den Befehl ertheilt, für Heinrich Thomas Stuart das Octroi für eine Compagnie von Emden nach Canton auf zehn Jahre auszufertigen. Es lag ihm fern, der Compagnie grosse Unterstützung angedeihen zu lassen. Nicht einmal der Hülfe gegen fremde Mächte gedachte er sie zu versichern. „So habe Ich endlich resolviret gedachten Stuart und der von ihm in Emden zu etablirenden Compagnie den gebethenen Octroy, nebst der Freyheit Meinen Pavillon zu führen zu accordiren, jedoch dergestalt, dass Ich vor der Hand an diesen Etablissement keinen weiteren Theil nehme, als dass gedachter Entrepreneur und die von ihm zu etablirende Compagnie, ihre Schiffe in Emden equipiren, aussenden und eingehen lassen u. sich Meines Pavillons und Passes bedienen mögen, ohne dass Ich ihnen, eine specielle Manutenentz verspreche, imfall sie etwa und wieder verhoffen durch andere negotiirende Nationen traversiret werden solten; wie denn auch gedachte Compagnie zwar die Freyheit haben soll, allerhand Waaren, deren Entree und Consumption in Meinen Landen erlaubt ist und welche

bisher von andern Nationen genommen worden, in nur erwehnten Meinen Landen einzubringen und zu debitiren, hergegen aber auch sich der Einbringung aller verbothenen Waaren, als Cotton, gearbeitete seidene Etoffes und dergleichen mehr, zur innerlichen Consumption Meiner Lande gänzlich enthalten und solche an auswärtige debitiren muss.“¹⁾

Das Octroi wurde gegen die Gewohnheit kurz und in allgemeinsten Fassung am 4. August 1750 ertheilt. Stuart erhielt „Conzession und Octroy, auff zehen nacheinander folgende Jahre hiedurch und in Krafft dieses dermassen und also, dass er mit seinen Associirten eine Handlungscompagnie und sein Comptoir in Unserer Stadt Emden etabliren und zehen Jahre lang daselbst fortsetzen, ein biss zwey mit Unserem Pavillon versehene Schiffe equipiren, selbige von dort aus mit Kauffmannsgüthern nach Canton in China absenden und aus dieser Stadt mit Retourwaaren nach Emden zurückgehen, sothane Waaren auch in Unsere Lande einbringen und darinn debitiren lassen solle.“²⁾ Stuart gab sich damit nicht zufrieden. Er wollte zum Mindesten in gewissem Umfang Abgabefreiheit erlangen und erzielte in dieser Richtung eine Deklaration vom 1. September 1750, dahin dass:

1. Daferne vorerwehnte Compagnie zu Ausrüstung ihrer Schiffe, Packhäuser, Schmieden, Repschlägereyen und Segeltuchfabriquen an denen ihnen zu dem Ende zu Emden anzuweisenden Plätzen anlegen wolte, selbige alle hiezu erforderliche erste Materien, so sie aus denen übrigen Königl. Landen ziehen möchte, gantz Zoll- und Imposten-frey daselbst einzuführen be-rechtigt seyn, nicht weniger

2. Alle in Unserm Lande fabricirte Wahren, welche gedachte Comp. zum Verkauf ausserhalb Landes verschiffen möchte, von allen ausgehenden Rechten, ingleichen

¹⁾ König an Podewils d. d. Potsdam, den 1. August 1750. R. 68. n. 16. J. 1. Vol. I Ausw. Dep. Entsprechende Resolution an Stuart vom 4. August 1750. Ebenda.

²⁾ Ebenda.

3. Alle von derselben eingebrachte Retour-Wahren, wenn selbige an Fremde verkauffet, und wiederumb ausserhalb Landes versandt werden, von allen Imposten und Abgaben, wie sie Nahmen haben mögen, so lange die Octroi währet, gänzlich befreyet, jedoch diejenigen Wahren, welche zwar bey der Compagnie verkaufft, aber in denen Königlichen Landen behalten und consumiret werden, denen sämtlichen gewöhnlichen Lasten unterworffen sein sollen.“³⁾

Ein halbes Jahr später forderte und erreichte Stuart zum Zwecke der Sicherstellung der in der Compagnie angelegten Kapitalien für den Kriegsfall eine weitere Deklaration vom 12. März 1751: „dass, obgleich über kurtz oder lang ein Krieg in Europa sich anspinnen mögte, dennoch diejenigen Capitalien, so die Unterthanen der kriegführenden Mächte in obbemeldte Handlungs-Compagnie employirt, oder auch die Gelder, welche selbige daraus zu erwarten haben, weder mit Arrest belegt, noch confisciret oder sonst molestiret werden, sondern vielmehr auf alle Weise sicher gestellet und unangefochten bleiben sollen.“⁴⁾ So war der Compagnie wenigstens einigermaassen der Boden geebnet. Der König war entschlossen, sich in ihre inneren Angelegenheiten nicht zu mischen. Als sich der polnische Graf Sulkowski durch Vermittelung Maltzahn's in Dresden erbot, der Compagnie jährlich ein Quantum von 100 000 Scheffeln oder mehr Getreide auf zehn bis zwölf Jahre nach Wahl der Compagnie in seinen Magazinen oder in Glogau zu liefern, wurde er an Stuart verwiesen.⁵⁾ Letzterer selbst hatte

³⁾ Ebenda, laut Befehl des Königs vom 30. August 1750.

⁴⁾ Auf die Bitte Stuart's d. d. Emden, den 26. Februar 1751, und die Königl. Allergn. Resolution vom 9. März 1751 „Gut“. R. 68. n. 16. J. 1. Vol. II Ausw. Dep.

⁵⁾ *Mémoire au sujet d'une vente considérable et annuelle de bleds de la Pologne*. Maltzahn an den König d. d. Dresden, den 23. Januar 1751. Antwort vom 26. Januar 1751. Ebenda. Auch sonst hielt sich der König zurück. So erging auf das von du Commun übermittelte Erbieten verschiedener Personen zum Eintritt in den ostindischen Handel die mündliche Resolution: „Er kan ihn antworten dass Ich Mich von diesen Etablissements

die beste Hoffnung. Schon im Februar 1751 meldete er, dass genug Aktien für ein Schiff gezeichnet seien, dass sich aus Brabant und Holland bemittelte Leute mit beträchtlichen Summen gemeldet hätten.⁶⁾ Allein die Berichte aus dem Auslande klangen weniger tröstlich. Dass schon im Oktober 1750 der Legationssekretär Michell berichtete, der englische Gesandte in Berlin Williams habe Details über die Compagnie gegeben und sie mit höhnischen Bemerkungen begleitet, die ostindische Compagnie plane Maassregeln gegen das neue Unternehmen, konnte freilich nicht Wunder nehmen.⁷⁾ Aber auch die Berichte aus Holland waren unerfreulich. Als Ammon zum Abschlusse des Handelsvertrags im Februar 1751 nach Paris reiste, hielt er sich, wohl königlicher Instruktion folgend, unter fremdem Namen in Amsterdam auf, um Kapitalisten zu werben. Er fand wenig Anklang. Der Eine, vielleicht Jogues, sagte er stecke in einem portugiesischen Handel, der ihn an Holland fessele. Die Andern wollten, trotz der Versicherung ausschliesslichen Octrois und der Freiheit von Ein- und Ausgangzöllen Bedenkzeit. Sie vermissten die Retablirung des emdener Hafens, den Abschluss von Handelsverträgen mit England, Holland und Frankreich. De la Touche's Auftreten hatte die Sache diskreditirt. Ammon suchte zu beschwichtigen: „*On a pourtant été assez content quand j'ai dit que la Touche n'avoit obtenu son octroi que parce qu'on l'avoit cru opulent, que l'on avoit appris en suite qu'il*

nicht weiter melirte, als nur dass Ich Meine Protection dazu gebe, wollen sie aber etwas entrèprenniren, so können sie sich deshalb mit denen octroyirten Comp. verstehen oder sonst sehen mit ihnen zu conveniren“. d. d. Potsdam, den 25. November 1750. R. 68. n. 16. J. I. Vol. I Ausw. Dep. Und noch viel später auf ein gleiches Erbieten ebenso: „*S. M. ayant déclarée une foy qu'elle n'entreroit pour rien en tout ce qui touchoit l'arrangement intérieur de la compagnie*“. An Forbes auf Schreiben desselben vom 30. August 1754. Kabinetsakten Rep. 96. 423. E.

⁶⁾ Stuart an den König d. d. Emden, den 26. Februar 1751. R. 68. n. 16. J. I. Vol. II Ausw. Dep.

⁷⁾ Michell an den König d. d. London, den 25. September/6. Oktober, den 2./13. und den 9./20. Oktober 1750. R. 68. n. 16. J. I. Vol. I Ausw. Dep.; d. d. London 26. Oktober 1750. Politische Correspondenz Bd. 8 S. 138.

étoit accablé de dettes et persécuté par ses créanciers, et que cela lui ayant fait perdre la confiance du public, il avoit de son propre mouvement rendu son octroi.“⁸⁾ Auch in Antwerpen und Brüssel sprach Ammon, aber wohl ohne Erfolg, mit den dortigen Kaufleuten.⁹⁾ Zwar berichtete er „*Un de ceux que j'ai vu à Anvers m'a écrit qu'il trouveroit occasion de former la compagnie en question, et offre de donner à V. M. 25 m. fl. de Hollande au retour de chaque vaisseau.*“ Aber als er selbst erwiderte, dass dies zu wenig sei, scheint die Angelegenheit in Vergessenheit gerathen zu sein.¹⁰⁾ Kennzeichnend genug lautet ein Schreiben von Jacob Theodor Wellens in Antwerpen an das grosse berliner Haus Splittgerber und Daum:

„*Il y a monsieur van Ertborn qui me dit, qu'il a plusieurs inscrivains, et cependant je ne trouve personne, qui s'en ose vanter, chose assez extraordinaire pour des cas pareils; quant à moy je veux bien croire, que les conjonctures épineuses du tems n'y causent point d'avancement, il faut voir, si la mort du Roy de Suède nous pourra plus calmer l'esprit sur cet article, entre-tems si l'on songe bonnement chez vous à établir cette branche de commerce, pourquoy ne donne t'on pas au jour un plan plus détaillé, que l'étranger ait occasion de spéculer et de voir à quoi il se puisse fier, étant toutesfois certain que cela ne se fera point sans quelque retenue à cause du gouvernement despotique de la cour, outre qu'il existent encôre ses engagements de la Silésie envers l'Empereur défunt, de mesme qu'un autre pareil envers les États de la Hollande où on dit que Sa Majté. Prussienne n'a point tenu parole,¹¹⁾ et par conséquent qu'il ne*

⁸⁾ Ammon an den König d. d. Amsterdam, den 4. Februar 1751. R. 11. Conv. 72 Frankreich.

⁹⁾ Ammon an den König d. d. Paris, den 17. Februar 1751. Ebenda.

¹⁰⁾ Ammon an den König d. d. Paris, den 28. Februar 1751. Ebenda.

¹¹⁾ Die von Karl VI. 1734 bis 1737 aufgenommene holländische Schuld von 4 800 000 Gulden war von Friedrich II. in Artikel 9 des Berliner Friedens vom 28. Juli 1742 übernommen, aber zum grössten Theile nicht bezahlt, weil sich die Generalstaaten nicht auf Gegenforderungen wegen alter Ansprüche an die Maaszölle einliessen. Fechner, Handelspolitische Beziehungen S. 71.

seroit point trop scûr l'argent qu'on y placeroit, voilà les discours ordinaires, mais malgré tout cela je suis d'opinion, que l'on changeroit jci facilement de langage, si on voyoit, comme vous dites, placées à la tête de la direction quelques bonnes maisons, si vous voudriez être du nombre, certainement que vous pourriez rendre service à votre patrie, et votre exemple animera sans doute d'autres bien intentionés, cependant avec votre permission je croy que vous ne ferez pas mal de tirer les affaires un peu en longueur pour voir le destin du nord, la paix est ami inséparable du commerce.“¹²⁾

Für die Compagnie war es von der grössten Bedeutung, dass von berliner Kaufleuten, ausser F. W. Schütze die Firma Splittgerber und Daum, eine schon bei Friedrich Wilhelm I. in höchster Gunst stehende Handlung,¹³⁾ dem Unternehmen ihr Interesse zuwandte und ihm damit nicht nur neue Kapitalien verschaffte, sondern auch die nothwendige Verbindung mit dem Hofe herstellte. So konnte Stuart getrost zum 24. Mai 1751 die konstituierende Generalversammlung nach Emden einrufen. In einem „Avertissement von der neuen Königl. Preussischen Asiatischen Handlungs-Compagnie von Emden auf China“¹⁴⁾

Auch die ebenfalls übernommenen Gelder, welche Karl VI. gegen Schuldverschreibung vom 7./18. Januar 1735 bei englischen Kapitalisten entliehen und auf Schlesien hypothecirt hatte, wurden wegen der von England gegen Preussen 1745 bis 1748 verübten Kapereien theilweise zurückgehalten. Preussische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II. Bd. 2 S. 439; Trendelenburg a. a. O. (oben S. 43) S. 33 ff.

¹²⁾ d. d. Antwerpen, den 10. Mai 1751. Kabinetakten Rep. 96. 423. B.

¹³⁾ David Splittgerber, am 18. Oktober 1685 zu Jakobshagen in Pommern geboren, war zuerst Buchhalter bei Gregory in Berlin. Er starb am 23. Februar 1764. Daum stammte aus Grossenhahn und war Unteroffizier bei des Königs Regiment gewesen. Der König Friedrich Wilhelm vertraute ihnen grosse Summen, einmal 300000 Thaler an. Sie betrieben Gewehrfabriken, Klingenschmieden, Eisenspaltereien, Kupfer- und Messinghämmer in Neustadt-Eberswalde, Spiegelmanufaktur in Neustadt a./D. Vgl. König, Versuch Th. 4 Bd. 2 S. 202; Preuss, Friedrich der Grosse Bd. 3 S. 69.

¹⁴⁾ Druckschrift in der Kgl. Bibliothek zu Berlin. Vgl. Heldengeschichte im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Bd. 3 S. 464 ff.

machte er dies bekannt. Er forderte zugleich zur Zeichnung der auf 500 Thaler bemessenen Aktien im Gesamtbetrage von 260—265 000 Thaler für jedes der beiden auszurüstenden Schiffe auf und benannte Zeichenstellen in allen grösseren preussischen Städten, in Hamburg, Bremen und Lübeck, in Frankfurt am Main und Antwerpen. Das Avertissement enthält einige für die Einrichtung der Compagnie wesentliche Vorschriften: 50 Thaler sind bei der Zeichnung anzuzahlen. Der Rest in zwei Terminen nach Bestimmung der Generalversammlung. Nach Vollzahlung wird die Aktie ausgegeben. Bei Säumniss in der Fortzahlung verfällt der Einschuss. Aus den Meistbetheiligten werden die Bewindheber und Hauptparticipanten gewählt, jedoch nur geschickte Kaufleute. Jeder Bewindheber muss 20, jeder Hauptparticipant 12 Portionen haben. Die Vorbezeichneten führen zwar die Direktion, dürfen aber Niemandem Compagniegelder zum Handeltreiben leihen oder Güter mitgeben, bei Strafe der Konfiskation. Den Supercargos, Kapitänen und Offizieren, nicht den Matrosen, ist dagegen die Mitnahme einiger Waaren gestattet. Nach Verkauf der Güter wird die Dividende bestimmt, dabei aber für Unglücksfälle Vorkehr getroffen. Die Compagnie ist zur Rechnungslegung verbunden; nach dieser treten zwei Bewindheber ab, unter Ersatz durch zwei Hauptparticipanten und Neuwahl von zwei solchen. „Dieses aber alles durch Mehrheit der Stimmen, und sollen diese abgehenden Bewindheber über ihre Administration Quittungen empfangen.“ Bei Beschwerden gegen die Administration können die Interessenten „die Compagnie“ zusammenrufen. In dieser Versammlung hat jeder Interessent „von 1 bis 10“ nur eine Stimme; auch Bevollmächtigte führen nur eine solche. Die Uebertragung der Aktie wird registrirt. „Wäre es aber dass jemand dergleichen überliesse, ohne es registriren zu lassen, so würde man den Vorzeiger desselben wer er auch sey für den rechten Eigener halten und ansehen.“ Die Aktie ist arrestfrei. „Solte aber die Compagnie bey solchem Falissement zu Schaden kommen, so soll ihr frey stehen sich aus dem Avanz zu erholen, und indem

ein solcher Banquerott vorsetzlich und wissentlich geschiehet den Intressenten aus der Compagnie zu stossen.“

Die Berathungen der Versammlung zogen sich bis zu der am 13. Juni erfolgenden Ankunft des Königs in Emden hin. Die gegenwärtigen Interessenten — zunächst Stuart selbst, der preussische Hofrath Johann Friedrich Schmid aus Frankfurt am Main,¹⁵⁾ der preussische Kommerzienrath und Agent Theobald Dillon aus Rotterdam; „*gentilhomme irlandois*“ wie er sich gelegentlich nennt, der preussische Kommerzienrath Johann Gottfried Teegel aus Emden, John Forbes d'Alford aus Rotterdam¹⁶⁾ und Gerhard Wille aus Hamburg für Hinrich August Philipsen — gingen zielbewusst vor. Ein Antrag des Barons Kreyneck de Lanckwaater — seiner Angabe nach ehemaliger hoher Beamter der holländisch-ostindischen Compagnie — auf Beitritt unter der Bedingung der Rüstung eines Schiffes nach der Küste von Bengalen und Malabar wurde zurückgewiesen,¹⁷⁾ die Anwesenheit des Königs dazu benutzt demselben eine Anzahl „allerunterthänigste Desideria“¹⁸⁾ vorzulegen, deren Bestätigung den inneren und äusseren Ausbau der Compagnie vollenden sollte. Der König selbst wohnte einer Sitzung der Compagnie bei¹⁹⁾ und verfügte sofort eigenhändig auf die Desi-

¹⁵⁾ Ueber dessen Rolle bei der Verhaftung Voltaire's vgl. Varnhagen, Voltaire in Frankfurt am Main. Ausgewählte Schriften Bd. 19 S. 1 ff. „Schmid, der heftiger und dreister war als Freytag“ (der Resident des Königs) S. 11.

¹⁶⁾ Durch Befehl d. d. Emden, den 15. Juni 1751 zum Geheimen Kommerzienrath ernannt. Kabinetssakten Rep. 96. 423. B.

¹⁷⁾ Protokoll: *Actum*, Emden den 14. Juni 1751. Ebenda.

¹⁸⁾ „Allerunterthänigste Desideria der von Seiner Königlichen Majestät in Preussen allergnädigst octroyirten Asiatischen Compagnie in Emden“. Ueberreicht von Schmid, Teegel, Hessling (Bürgermeister von Emden), Dillon, Menninga (Präses der Vierziger und Niedergerichtsassessor von Emden), Wille, Stuart, Hemmo Suur (Rathsverwandter von Emden). Ebenda.

¹⁹⁾ Kreyneck de Lanckwaater an *conseiller privé Heygel* (Eichel) d. d. Zütphen, den 9. Juli 1751: „*Jay du admirer sa patience dans cette assemblée, la quelle je ne donneray point d'epitete par ce que Sa Majesté l'ai honoré de sa présence*“. Ebenda.

deria.²⁰⁾ In der That schien das Schicksal der Compagnie gesichert. Eine dem König überreichte Liste ergab, dass bereits 482 Aktien zu 500 Thalern untergebracht waren, die meisten in Antwerpen, Rotterdam, Frankfurt am Main, Hamburg und Emden, aber auch 51 in Berlin, 27 in Magdeburg, 16 in Potsdam, 13 in Stettin etc.²¹⁾ Für die Leitung der Compagnie waren 6 Direktoren, darunter vier Grossaktionäre und zwei Bürgermeister von Emden, Dr. Jakob de Pottère und Dr. Johann Tilemann Hessling — letztere mit 8 bzw. 4 Aktien theiligt —, zwei administrirende Hauptpartizipanten, unter ihnen der emdener Präses der Vierziger und Niedergerichtsassessor Jacob Menninga mit 4 Aktien, drei Honorarhauptpartizipanten und ein Konsulent und Archivarius, der Rathsverwandte Dr. Hemmo Suur, ausersehen.²²⁾ Freilich die treibenden Kräfte scheinen wenig Vertrauen verdient zu haben. Kreyneck de Lanckwaater, allerdings ein zurückgewiesener Konkurrent kennzeichnete Stuart als „*elapso tempore marchand en chapaux demeurant sur le zeedyk à Amsterdam (passant sous scilance le reste de directeurs) qui a fait un seul voyage et uniqueman à a Chine passe 20 ans pour 3me carraga*“, und Teegel, den eigentlichen Mittelpunkt der Compagnie, als einen Mann „*qui a demeuré 15 à 16 ans dans les Indes, mais pendant ce temps n'a jammais eu le moindre maniment d'affaires de la compagnie, n'ayant occupé autre employ que celluy de barbier et chirurgien, après quelques temps devenu veyman, ou marchand de vin, bières, jambons*“ etc.“²³⁾ Aber der König liess sich nicht beirren. Noch von Emden aus sandte er die Entschliessung auf die Desiderien an das Departement der auswärtigen Affairen, damit dies sich mit den Ministern des Generaldirektoriums und Geheimerath Faesch,²⁴⁾ dem Dirigenten des fünften Departements, in Ver-

²⁰⁾ Die einstweilige „Allergnädigste Resolution auf die Desideria“ datirt von Emden, den 15. Juni 1751. Ebenda.

²¹⁾ Anlage zu den Desiderien. Ebenda.

²²⁾ Weitere Anlage zu den Desiderien. Ebenda.

²³⁾ Angeführtes Schreiben an Eichel.

²⁴⁾ Joh. Rudolf Emanuel Faesch, ein aus der Schweiz gebürtiger Kauf-

bindung setzte und die formelle Deklaration ausfertigte. Die Letztere, vom 8. Juli datirt, ist das eigentliche Octroi der Compagnie (Anlage 5). Die nothwendigen öffentlichrechtlichen Privilegien treten in besonderer Schärfe hervor. Die Ausschliesslichkeit des Privilegs auf die Octroidauer von zwanzig Jahren und der Vorzug vor Anderen bei Erlöschen des Freiheitsbriefs wird gewährleistet (3), der königliche Schutz im Gegensatze zu dem früheren Willen des Königs zugesagt (4). Der Compagnie steht niedere Strafgewalt über ihre Officianten und Subalternen, Civilgerichtsbarkeit über „Sachen, so in ihr Negoce einschlagen“ ohne Appellation an die Landesregierung *ad effectum suspensivum* zu (6, 7, 9). Die Werbung von Matrosen und Soldaten darf, wenigstens in Ostfriesland und Kleve geschehen, die Angeworbenen, sowie die Schiffe, die Rüstung, die Waaren sind von königlicher Anspruchnahme befreit (8, 10, 11). Der König verspricht die Compagnie bei Bündnissen und Handelsverträgen einzuschliessen und zu fördern; sie und ihre Repräsentanten dürfen unter seiner Autorität mit den indischen Mächten Verträge und Bündnisse schliessen (13, 14). Bei grundsätzlichem Hinweis auf die Bevorzugung der Landesprodukte zur Ausrüstung und zum Exporte wird doch abgabenfreie Entnahme aus fremden Landen gestattet (15); die Transitowaaren sind von Ein- und Ausgangszöllen frei (16); für Waaren, deren Konsumtion in den königlichen Landen verboten oder „sehr hoch impostiret“ ist oder sein wird, ist nur Einfuhr

mann, hatte sich in Holland aufgehalten und war dort Agent des Königs in Amsterdam geworden. Als am 11. Dezember 1749 der Minister von Marschall, welcher das fünfte Departement des Generaldirektoriums für Manufactur-, Commerciens- und Fabriquen-Sachen dirigitte, starb, ernannte der König keinen neuen Minister für dies Departement. Die Leitung für Handel und Gewerbe wurde in das Kabinet übernommen und die Ausführung dem am 27. Januar 1750 zum Vorsitzenden des Departements ernannten Wirklichen Geh. Finanzrath Faesch übertragen. Faesch nahm am 18. Februar 1777 seinen Abschied und blieb in Basel. Droysen, Politik Th. 5 Bd. 4 S. 252; Isaacsohn, Preussisches Beamtenthum Bd. 3 S. 266, 274f., 277, 283; Preuss, Friedrich der Grosse Bd. 3 S. 447; vgl. König, Historische Schilderung Th. 5 Bd. 2 S. 230, 231, 241.

zum auswärtigen Debit unter Niederlegung in besonderen Magazinen und Packhäusern erlaubt (18). Die von der Compagnie bewirkte Einfuhr nothwendiger überseeischer Waaren, wie Thee, Kaffee soll zumal durch Impostenverringerung befördert werden (19). Die Compagnie darf nichtzünftige Handwerker beschäftigen (21). Der Eintritt in die Compagnie ist schlechthin freigestellt (22), das Anerbieten, für die ersten zwei Schiffe bei Rückkehr 1000 Friedrichsd'or, später aber drei Prozent von dem Erlöse zu zahlen, angenommen (25).

Aber auch die privatrechtliche Ordnung der Compagnie wird in günstigster Weise geregelt: der Compagnie steht die Einrichtung ihrer inneren Verfassung und die Direktion ihres Handels gänzlich frei; die Generalversammlung ist oberste Instanz (5). Die Compagnie hat Selbstgesetzgebung in inneren Angelegenheiten, Wahl der Direktoren und Hauptparticipanten — freilich beides unter Vorbehalt der Approbation; nur die Bestellung und Entlassung von Officianten und Subalternen steht gänzlich frei (6, 23). In bedeutsamster Weise wird endlich der Grundsatz aufgestellt, dass wegen Sachen oder Schulden „so einigermassen in die Geschäfte der Compagnie einschlagen“ nicht die Direktoren, Hauptparticipanten, Officianten oder Subalternen persönlich angegriffen werden können, sondern dass die Compagnie selbst anzugehen und wenn dieselbe *en corps* beklagt wird die Klage unmittelbar bei dem König anzubringen ist (24). Die vermögensrechtliche Verselbständigung der Compagnie erhält damit einen durchaus modernen Ausdruck. Nur wenige der von den Interessenten vorgeschlagenen Desiderien waren vom Könige schlechthin abgeschlagen worden. So der Wunsch, dass im Falle des Konkurses über das Vermögen eines Betheiligten die Compagnie für ihre Forderungen bevorzugt sei, wohl auf Cocceji's Abrathen; so der weitere, dass den Kuratoren und Vormündern der Minderjährigen und Unmündigen gestattet werde, den Halbscheid der Baarschaft ihrer Pupillen bei der Compagnie ohne gerichtliche Erlaubniss

anzulegen, dieser durch die Randbemerkung des Königs „ist gegen die Gesetze.“

So war die Compagnie als Korporation von entschieden öffentlichrechtlichem staatsanaltlichem Wesen anerkannt. Die Verleihung der juristischen Persönlichkeit wurde öffentlichrechtlich mit der Verleihung staatlicher Funktionen verknüpft; sie zog privatrechtlich den Grundsatz der Verhaftung des Vermögens der Korporation, nicht desjenigen der Genossen oder der die Körperschaft darstellenden Personen nach sich. Die Bindung in der Ausübung der Hoheitsrechte ging mit der grundsätzlichen Freiheit in der Regelung der inneren Verfassung Hand in Hand.

In Berlin war man in der Sitzung der Minister des Auswärtigen Departements und des Generaldirektoriums vom 6. Juli mit dem Befehle des Königs augenscheinlich einverstanden. Nur der zugezogene Geheimrath Faesch muss dissentirt haben. Ihm schien die Freiheit der Compagnie in inneren Angelegenheiten nicht angemessen. In einem „Promemoria wegen einiger Artikel, die der Deklaration des Octrois zu grösserem Lüstre und mehreren Beförderung noch inserirt werden könnten“, reichte er eine Anzahl von Vorschlägen ein, welche scharf in die innere Ordnung der Compagnie eingriffen und zu gutem Theil ein einschränkendes Aktiengesetz im moderen Sinne darstellen.²⁵⁾ Die Vorschläge fanden des Königs Beifall. Schon in Emden hatte ihn die der Compagnie gewährte allzugrosse Freiheit gereut. Seiner richtigen Erkenntniss des Zutrüglichen sagte ebensowenig die erhebliche Anzahl von Beamten unter den Compagnieleitern, wie deren Zersplitterung in die verschiedensten Orte zu. In einer charakteristischen Resolution²⁶⁾ that er der Compagnie kund:

„Obschon Se. Königl. Mayt. der Compagnie eigentlich in Gnaden überlassen wollen, diesen Articul unter sich auszu-

²⁵⁾ Promemoria d. d. Berlin, den 6. Juli 1751. Kabinetsakten Rep. 96. 423. B.

²⁶⁾ d. d. Emden, den 15. Juni 1751. Ebenda.

machen, als worüber Sie hiernechst dero allgdste Approbation jedesmahl gantz gerne ertheilen werden, so finden Höchst dieselbe dennoch bey vorgedachter jetziger Wahl der Compagnie und zu deren eignen Avantage und Aufnahme nothwendig zu erinnern, dass zuzorderst die Compagnie keine andere zu Directeurs erwählen müsse, als rechtschaffene und des Commercii vollkommen kundige Kauffleuthe die in und ausserhalb Landes überall in guter Reputation, Credit und Ansehen stehen, diesemnechst aber da in den gedruckten Impresso, wegen Errichtung und Einrichtung dieser Emdenschen octroyrten Asiatischen Handlungs-Compagnie einmahl festgesetzt worden, dass keiner unter denen Directeurs der Compagnie angenommen werden soll, der nicht wenigstens 20 Actien bey solcher eingezeichnet habe, imgleichen dass jeder administrirender Hauptparticipante 10 Actien vor sich besitze; So seynd auch Se. Königl. Mayt. gewillet, es dabey lediglich bewenden zu lassen, etc.

Ausserdem finden Se. K. M. zum besten der Compagnie vor nöthig, dass wo nicht die mehresten, doch verschiedene der Directeurs sich alhier in Emden gegenwärtig befinden, die abwesende aber zum wenigsten ihre mit genugsamen Vollmachten versehene Commissionaires alhier beständig halten müssen, damit dergestalt das Wohlseyn und beste der Compagnie, insonderheit in Sachen, die keinen Verzug leiden, in gehöriger Connexion respiciret und das beste der Compagnie jedesmahl ohn-
aufgehalten befördert werden könne“.

Die Folge war die Ausscheidung eines Direktors, des Bürgermeisters Dr. Hessling, und eines Hauptparticipanten, des Präses der Vierziger Menninga, von der Vorschlagsliste.²⁷⁾ Nunmehr sandte der König noch vor Unterzeichnung der Deklaration vom 8. Juli die Faesch'schen Vorschläge fast unver-

²⁷⁾ Als später der Hofmarschall von Redern 30 Aktien nahm und Direktor werden wollte, wurde ihm von der Generalversammlung erwidert, dies verstosse gegen Sr. Majestät Intention; er sei durch die Aktienzahl Hauptparticipant und könne jederzeit die Bücher einsehen. Schickler d. d. Emden, den 9. August 1751. Ebenda.

ändert den Ministern des Auswärtigen zur Einrückung.²⁸⁾ Podewils und Finckenstein theilten die Meinung des Königs durchaus nicht. Sie übersandten die Artikel dem Generaldirektorium mit dem Bemerkten: „Es sind solches eben dieselbigen, welche zwar in unsrer jüngsten Conferentz proponiret, aber deswegen der Declaration mit einfließen zu lassen, nicht vor rathsam angesehen worden, weil sie der darin Articulo 5^{to} der Compagnie versprochenen freyen Gewalt, ihre innerliche Einrichtungen nach Gutfinden zu machen, aperte derogiren, und dahehr bey auswärtigen den Verdacht erwecken dürften, dass man sich von Seithen des Hofes, aller dagegen gethanen Versicherungen ohngeachtet, nicht enthalten werde, die Hände in die Interna der Compagnie einzuschlagen.“ Sie fürchteten von der Publikation Untergrabung des Kredits der Compagnie in anderen Ländern. Aber dem königlichen Befehle gehorsam hielten sie dafür, dass es nunmehr nur darauf ankomme, die Artikel so einzurücken, „dass die Contradiction nicht alzu palpable sey, und die Interessenten nicht all zu sehr choquire.“²⁹⁾ Das Generaldirektorium suchte Zeit zu gewinnen und steckte sich hinter Splittgerber.³⁰⁾ Auch dieser war entrüstet: „Wann ich inzwischen über diese Zusätze überhaupt meine geringe Gedanken sagen darff, so deucht mich dass solche in der Declaration sehr deplaciret seyn würden.“ Aber er wusste Rath: man könnte ja die Direktoren privatim in dem betreffenden Sinn anweisen.³¹⁾ Damit war Faesch einverstanden; der Compagnie sollten die Artikel durch Reskript zugefertigt werden, „um darauf bey Entwerffung des Reglements die nöthige At-

²⁸⁾ Schreiben d. d. Potsdam, den 23. Juli 1751. Kabinetsakten Rep. 96. 423. B. und R. 68. n. 16. J. 1. Vol. II Ausw. Dep.

²⁹⁾ Podewils und Finckenstein an das Generaldirektorium d. d. Berlin, den 25. Juli 1751. Angef. Akten des Ausw. Dep.

³⁰⁾ Generaldirektorium an Auswärtiges Departement d. d. Berlin, den 3. August 1751. Ebenda.

³¹⁾ Splittgerber an das Generaldirektorium d. d. Berlin, den 9. August 1751. Ebenda.

tion zu machen.³²⁾ In diesem Sinne berichteten das Auswärtige Departement und das Generaldirektorium.³³⁾ Der König entsprach ihrem Vorschlage.

Die hiernach ausgefertigte Deklaration für die Direktoren vom 19. August 1751 (Anlage 6) trifft, abgesehen von den Bestimmungen, dass die Compagnie nur auf eigenen Schiffen mit eigener Mannschaft fahren (3), dass keine Gage eines Compagniebedienten beschlagnahmt werden dürfe (2), dass die Kapitäne und Schiffskommandanten Jurisdiktion über die Equipage hätten (10) wesentlich Vorschriften rein privatrechtlicher Art. Wiederholt wird zunächst die Resolution vom 15. Juni über die Qualifikation der Direktoren und Hauptparticipants, sowie über deren Aufenthalt und Vertretung in Emden eingeschärft (1). Es wird vorgeschrieben, dass die Direktoren den Eid der Treue und des Gehorsams gegen die Instruktionen der Generalversammlung zu leisten hätten, und damit die letztere als oberstes Willensorgan anerkannt (4). Folgerichtig ist der Generalversammlung die Wahl der Direktoren, der Beschluss des An- und Ausleihens von Geldern vorbehalten und verordnet, dass die Direktoren ihr alle zwei bis drei Jahre von ihrer Verwaltung Rechenschaft zu legen hätten (5, 8). Für wichtige Sachen wird der Grundsatz des einstimmigen Beschlusses von drei oder vier Direktoren aufgestellt (7). Den Direktoren wie den Bediensteten und Interessenten der Compagnie ist Partikularhandel von und nach Indien schlechthin verboten (9). Es wird jährliche Schlussrechnung und Dividendenvertheilung vorgeschrieben und vollständige Gleichheit der Aktien bei der Gewinnberechnung, unter Ausschluss jeder Bevorzugung der Grossaktionäre verkündet (11). Endlich wird sogar Aufstellung einer jährlichen „summarischen Balance“ verlangt, unter Ertheilung von Bilanzvorschriften — freilich nicht im Sinn einer modernen Vermögensbilanz (12). Immerhin musste die geforderte

³²⁾ Votum von Faesch d. d. Berlin, den 12. August 1751. Ebenda.

³³⁾ Generaldirektorium und Auswärtiges Departement an den König d. d. Berlin, den 18. August 1751. Ebenda.

Angabe des ursprünglichen Fonds, der Verwendungen desselben, des Waarenerlöses ein Bild des Geschäftserfolgs geben. Faesch war sogar ursprünglich in seinen vom Könige gebilligten Vorschlägen weiter gegangen. Er hatte verlangt, dass die „Balance jeden derer Interessenten bei einer Generalversammlung einzusehen nicht verweigert werden muss, auf dass selbige von der darunter gehaltenen Gleichheit und Droiture versichert sein und keine Unrichtigkeiten darunter unterlaufen können, als wovor die Direktors samt und sonders der Compagnie responsable bleiben.“³⁴⁾ Von diesem modernen Erfordernisse der Offenlegung der Bilanz war er aber selbst zurückgekommen; es würde „die Verschwiegenheit ohnmöglich observiret werden können, welche jedoch Se. Königl. Mayt. so ernstlich anbefohlen, weilen es die Seele von jedem Negoce ist.“³⁵⁾ So schreitet das Aktienwesen völlig auf der seither innegehaltenen Bahn. Gleichheit der Aktien, Herrschaft der Generalversammlung gegenüber den Direktoren, Mitwirkung der ersteren bei wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten, periodischer Rechnungsabschluss, periodische Gewinnvertheilung, Kollektivgeschäftsführung der Direktoren, ursprüngling selbst Offenlegung der Bilanz, Konkurrenzverbot für die Direktoren und Beamten: das sind die Grundsätze, welche damals verkündet wurden, und welche noch heute das Aktienrecht, wenn auch in Gemeinschaft mit manchen anderen durch die Erfahrung gezeitigten, beherrschen.

Inzwischen waren die Emdener nicht müssig gewesen. Sie hatten unter dem 1. Juli 1751 eine gedruckte „Ausführliche Nachricht von der Octroyrten Königlich-Preussischen Asiatischen

³⁴⁾ Anlage zum Schreiben des Königs an das Auswärtige Departement d. d. Potsdam, den 23. Juli 1751. Kabinetsakten Rep. 96. 423. B. und R. 68. n. 16. J. 1. Vol. II Ausw. Dep.

³⁵⁾ Cit. Votum vom 12. August 1751. In dem Promemoria befand sich noch der Vorschlag, dass in der Generalversammlung nur Stimme haben sollte, wer 12 Aktien und als Direktor 20 besässe und der weitere: „*Il ne sera permis aux directeurs de se retirer de la compagnie ni en vendant ou cédant leurs actions, qu'il y aura, les quelles demeureront dans le fond de la compagnie et seront réputées meubles pour les intéressés*“.

Compagnie in Emden“³⁶⁾ veröffentlicht. In derselben waren die wesentlichen Bestimmungen der Deklaration vom 8 Juli wiedergegeben und als bestätigte Direktoren die bereits bekannten Schmid, Teegel, Dillon, Forbes d'Alford und dePottere,³⁷⁾ ausserdem aber François Emanuel van Ertborn in Antwerpen und David Splittgerber in Berlin bezeichnet; dazu als administrirender Hauptparticipant Heinrich August Philipsen in Hamburg, als honoraire Hauptparticipanten Friedrich Wilhelm Schütze in Berlin, Köpp & Heusler in Magdeburg und Jodocus Morel in Gent.³⁸⁾ Die Schrift verspricht Absendung zweier Schiffe für das Jahr 1751 und stellt noch 200 Aktien zu 500 Thalern an etlichen Zeichenstellen zur Subskription, mit der Zusage, dass die Direktoren auf Wunsch über die Namen der Zeichner Stillschweigen bewahren würden. Es wird Vollzahlung und zwar mit 50 Thalern sofort, 250 Ende Juli und 200 Ende September verlangt. Die Aktie, von drei Direktoren und dem Sekretär unterschrieben und mit dem grossen Siegel versehen, wird erst bei Vollzahlung ausgegeben. Dieselbe ist anscheinend auf Namen ausgestellt, aber den Inhaber'berechtigend: „Wenn jemand seine Actie an einen andern überlassen will, so muss er dieselbe dem Directeur oder Haupt-Participanten, welcher am nächsten ist, vorzeigen, damit derselbe wisse, dass er der rechte und eigenthümliche Besitzer der Actie sey, zu welchem Ende der Directeur oder Haupt-Participant auf dem Rücken der Actie den Transport notiret, und dem Directorio nach Emden mit Anzeigung der Numer und des Namens solches

³⁶⁾ Deutsch und französisch bei Franz Varrentrapp in Frankfurt a. M., deutsch bei Brantgum in Emden mit dem Zusatze „nach Canton in China“. Angef. Kabinetsakten. Die emdener Publikation auch in der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

³⁷⁾ Oben S. 79, 80.

³⁸⁾ Splittgerber, Pottere und Köpp & Heusler nur in der frankfurter Publikation. Nach dem ersten Aktionärverzeichnis hatten an Aktien Schmid 65, Teegel 40, Dillon 50, Forbes 20, Pottere 8, Ertborn 75, Philipsen 62, Schütze 51, Köpp & Heusler 27, Morel 12 gezeichnet oder untergebracht. Splittgerber ist nicht aufgeführt.

kund thut, damit es in denen Büchern der Compagnie registriret werde Wenn aber jemand, ohne auf vorgedachte Weise zu verfahren, seine Actie verkauft hätte, so soll derjenige, der die Actie in Händen hat, und auch ohne den bey dem Directorio geschehenen Transport gnugsam gesichert zu seyn glaubt, dennoch bei deren Vorzeigung vor den rechten Eigener angesehen und gehalten werden.“ Die Aktie unterliegt keiner Beschlagnahme. Schiffe und Ladung werden assekurirt, doch ist jedem Interessenten Versicherung seines Antheils gegen Genuss der Prämie gestattet. Als Einfuhrartikel sind Seidenstoffe, Rohseide, Thee und Porzellan, Rhabarber, Chinawurzel, Galgant,³⁹⁾ Perlmutter, Tutenage,⁴⁰⁾ Lacksachen und Raritäten bezeichnet. Es wird öffentlicher Verkauf der Retourwaaren in Emden und darauf folgende Austheilung der Dividende bei Einsendung der Aktien, auch Rechnungslegung an eine vier Wochen vorher ausgeschriebene Generalversammlung zugesagt. Die Mehrheit der Interessenten kann, falls sie mit der Verwaltung des Direktoriums unzufrieden ist, eine neue allgemeine Versammlung zur Rechnungsrevision berufen. Niemand in der Generalversammlung hat mehr als eine Stimme, doch steht das Stimmrecht nur dem Eigenthümer oder Vertreter von 10 Aktien zu. Der Eigener von 20 Aktien darf nach Leistung des Eides der Verschwiegenheit die Bücher einsehen.

Die Differenz mit den Faesch'schen Bestimmungen springt in das Auge: Die Abnahme der Rechnungslegung als Grundlage der Gewinnvertheilung wird zwar der Generalversammlung vorbehalten, auch die Revisorenbestimmung und erneute General-

³⁹⁾ Galgantwurzel, ein zu medicinischen Zwecken, als Zusatz zu Essig und Branntwein und als Gewürz gebrauchtes Product.

⁴⁰⁾ *Toutenague*, nach dem *Dictionnaire de l'Académie* „*Alliage métallique blanc fait avec du cuivre et du zinc, et une très petite quantité d'arsenic qui sert à en augmenter la blancheur*“. M. de Beausobre, *Introduction générale à l'étude de la politique*, Berlin 1771, Bd. 2 S. 235 nennt als chinesisches Handelsartikel „*tintenaque — la meilleure espèce de cuivre*“.

versammlung vorgesehen. Aber die Dividendenvertheilung soll nicht in bestimmten Zeitabschnitten, sondern nach jeder Reise stattfinden. Der Willkür der Compagnieleiter ist damit freie Hand gegeben. In der Generalversammlung gewährt nicht jede Aktie das Stimmrecht; nach Köpfen, nicht nach Aktienbeträgen, wird gestimmt. So wird die Generalversammlung praktisch sicherlich zum Aktionärausschusse. Dies führt auf die grundsätzliche Abweichung der Compagnie von der heutigen Aktiengesellschaft, zu welcher die Faesch'schen Bestimmungen überleiten. Trägt die Letztere einen durchaus demokratischen Charakter, so ist der Stuart'schen Compagnie, zumal nach dem gewollten Inhalte der Statuten eine aristokratische zuzusprechen. Die Grossaktionäre sind die natürlichen Leiter des Unternehmens, sämmtlich als Direktoren oder Hauptparticipanten mit der Verwaltung desselben betraut. Sie bilden zugleich mit Vertretern der kleinen Interessenten die Generalversammlung. Nur den Grossaktionären stehen die Bücher offen. So wird zugleich durch Geheimwirthschaft den Kleinaktionären jede thätige Mitwirkung abgeschnitten.

Die Direktoren liessen sich nicht mit dem ostindischen Handel genügen. Bald berichtete Schmid, dass er und Teegel zwei in Holland reich gewordene Personen, Ysenbrandus Faber und Johann Christoph Smellentin von Kronenfels, angeblich Beisitzer des holländisch-ostindischen Rathes zu Batavia, veranlasst hätten, sich in Emden anzusiedeln. Kronenfels wollte Octroi zu einer Fabrik für Druck, Malerei, Färberei und Weiterbereitung von Leinwand und Kattun mit Exklusivität für Ostfriesland auf 15 Jahre.⁴¹⁾ Der Kammerdirektor Lentz machte Schwierigkeiten. Er meinte „dass alle *exclusa odiosa* seyn.“⁴²⁾ Auch der König wollte die von Beiden geforderte Eigenschaft

⁴¹⁾ Schmid und Teegel an den König d. d. Emden, den 15. Juni 1751. Schmid an den König d. d. Frankfurt a. M., den 16. Juli 1751. Kabinetssakten Rep. 96. 423. B.

⁴²⁾ Aus einem Schreiben ohne Datum und Unterschrift (wohl von Kronenfels an Schmid). Ebenda.

als Geheime Finanzrätthe nicht zubilligen,⁴³⁾ sondern nur den Titel als Geheimer Commerzienrath geben. Das Octroi bewilligte er „unter der expressen Condition, dass von solchen Zitzen und Cattunen nicht das geringste zum einländischen Gebrauch und Consumption verkauffet werden müsse.“⁴⁴⁾ Faber gab den Plan einer Niederlassung auf. Er und Kronenfels kehren später unter den Leitern der asiatischen Compagnie wieder.

Anfang August 1751 versammelten sich die Direktoren und Hauptparticipanten zum zweiten Mal in Emden. Auch die Berliner rührten sich. Sie sandten Schickler, den Vertrauensmann des Splittgerber'schen Hauses, nach Emden. Täglich wurden Versammlungen im Hause Teegel's gehalten, zu welchen ausser Teegel und Schickler noch de Pottere, Forbes d'Alford und Dillon, Kronenfels und die Bevollmächtigten von Schmid, Ertborn und Philipsen erschienen.⁴⁵⁾ Schickler war mit dem Stande der Dinge nicht recht zufrieden. Teegel dächte ihm zwar eifrig, aber ein Mann, der das Pulver nicht erdacht habe. Bisher, so berichtete er in seinen tagebuchartigen Aufzeichnungen, sei man „mehr bedacht gewesen, denen Herren Directeurs, Character und Rang bey den Versammlungen auszumachen, als den prompten Fortgang der Expeditionen nach China zu Stande zu bringen.“ Die projektirte Anzahl von 1200 Aktien gleich 600000 Thaler sei für die Ausrüstung zweier grosser Schiffe und den Einkauf reicher Rückladung durchaus unzulänglich. Zudem seien nur 800 Aktien gezeichnet. Es wurde deshalb beschlossen, vorerst nur ein Schiff auszurüsten, wobei allerdings der sofortige Ankauf zweier in Aussicht genommen war. An Mannschaft fehlte es nicht. „Es

⁴³⁾ Der Charakter als Geh. Finanzrath könne nur solchen gegeben werden, welche wirklich zu dem Generaldirektorium in Berlin bestellt seien und darin Sitz und Stimme hätten. König an Schmid d. d. Potsdam, den 27. Juli 1751. Ebenda.

⁴⁴⁾ König an Schmid d. d. Potsdam, den 21. September 1751. Ebenda.

⁴⁵⁾ Es repräsentirten also Splittgerber Berlin, Teegel und Pottere Emden, Schmid Frankfurt a. M., Philipsen Hamburg, Kronenfels Amsterdam, Forbes und Dillon Rotterdam, Ertborn Antwerpen.

haben sich soviel Leuthe angegeben, dass man eine gantze Flotte damit versorgen könnte,“ schreibt Schickler. Eine neue Münze sollte geprägt werden.⁴⁶⁾ Auch bei dieser Versammlung suchte man das Unternehmen auf Abwege zu leiten. Forbes präsentirte eine königliche Ordre, in welcher der nachmalige Stifter der Bengalischen Compagnie, Harris, ein Günstling des Feldmarschalls Keith, der Compagnie zum Direktor vorgeschlagen und dessen Pläne der Annahme empfohlen wurden. Zugleich überreichte Forbes das Projekt, demzufolge Harris und englische Interessenten im nächsten Sommer zwei Schiffe nach Emden und von dort nach Bengalen senden wollten; das Kapital wurde auf 100000 £ beziffert und Gemeinschaft mit der asiatischen Compagnie angeboten. Auf Antrag Schickler's erging der Beschluss, zunächst das Schiff nach China auszurüsten, im übrigen aber die Berathung zu vertagen. Inzwischen verbreitete sich auch in Emden durch ein Schreiben Schütze's die Kunde von den Faesch'schen Artikeln.⁴⁷⁾ Der Sekretär der Compagnie wandte sich in deren Auftrag an Splittgerber, Forbes schrieb an Eichel: der König solle die Compagnie durch eine Deklaration sicher stellen „*remettant tout le pouvoir sur les affaires de la compagnie aux directeurs et hauts participants assemblé.*“ Die Fremden hätten sich in nicht wiederzugebender Weise über das Vorgehen des Königs ausgesprochen und die schlimmsten Befürchtungen für die Zukunft geäußert, wenn der König schon jetzt die gewährten Privilegien zurückziehe.⁴⁸⁾ Die Vorstellungen waren wie dargelegt nur zu kleinem Theile

⁴⁶⁾ Nach Schmid's Vorschlag 10—20000 Thaler unter königlichem Bildniss und Wappen in grossen halben und quart Thalerstücken, wovon 7^{1/2} Stück auf die rauhe Mark gingen, an Gehalt 14 Loth fein, damit die Indianer eine Gedächtnismünze hätten. An den König d. d. Frankfurt a. M., den 16. Juli 1751. Die Direktoren wurden an Geheimerath Graumann gewiesen, der am 9. August nach Emden kam. Angeführte Kabinettsakten.

⁴⁷⁾ Extracte aus den Nachrichten Schickler's d. d. Emden, den 6. bis 10. August 1751. Ebenda.

⁴⁸⁾ Wendler an Splittgerber d. d. Emden, den 10. August 1751; Forbes an Eichel d. d. Emden, den 19. August 1751. Ebenda.

von Erfolg. Der König konnte es nicht lassen, auch die inneren Einrichtungen der Compagnie zu lenken.

Während dieser Vorbereitungen waren grosse Pläne an Friedrich herangetreten. Im Juli 1751 sandte Ammon ein Memoire, welches den Plan zur Gründung einer Kriegs- und Handelsflotte darlegte. Mit Fug konnte Ammon von dem Memoire berichten: „*il a été formé par l'homme du monde qui entent le mieux ces parties et qui est le plus en état de les mettre en exécution.*“⁴⁹⁾ Der Verfasser war kein geringerer als Mahé de la Bourdonnaie, der damals gefeiertste Seeheld Frankreichs.⁵⁰⁾ De la Bourdonnaie hatte als Gouverneur von Isle de France und Bourbon diese Inseln zu hoher Blüthe gebracht. Als die französischen Niederlassungen in Ostindien von England bedroht wurden, hatte er den Erbfeind zur See besiegt und 1746 Madras genommen. Aber die Kapitulation, in welcher er den Engländern in Madras die Rückgewähr der Stadt gegen hohes Lösegeld zugesagt hatte, ward ihm zum Fallstrick. Auf Denunciation des Generalgouverneurs in Pondichery Dupleix zurückgerufen, wurde er im März 1748 in die Bastille gesetzt und erst zwei Jahre später entlassen, um seinen Prozess vor dem pariser Parlamente zu führen. Obschon derselbe zu seinen Gunsten ausschlug, wollte er das undankbare Vaterland verlassen.⁵¹⁾ Er bot sich mit seinen Reichthümern⁵²⁾ dem König

⁴⁹⁾ Ammon an den König d. d. Paris, den 8. Juli 1751. R. 96. 25. E. Frankreich 1750/51.

⁵⁰⁾ „*On le connoissoit également propre à construire des vaisseaux, à les conduire et à les défendre. Ses projets portoient l'empreinte du génie; et l'esprit de détail qu'il avoit supérieurement, ne rétrécissoit pas ses vues.*“ Raynal, *Histoire philosophique* Buch 4 Kap. 10; Voltaire's Lob bei Lacaze (Ann. 51).

⁵¹⁾ Vgl. besonders Semler a. a. O. Bd. 1 S. 512—522, Bd. 2 S. 363 bis 365; Raynal a. a. O.; Droysen in den Monatsberichten der Kgl. Preuss. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1861, S. 1—12 „Projekt zu einer preussischen Flotte 1751“; A. de Lacaze in der *Nouvelle biographie générale*, Paris 1860, s. v. Mahé.

⁵²⁾ Auf den Vorwurf eines Direktors der französischen Compagnie, wie es komme, dass unter seiner Führung er so gute, die Compagnie so schlechte

als preussischer Vizeadmiral ohne Gehalt, freilich unter der Voraussetzung der Genehmigung des französischen Hofes an. In dem durch Ammon überreichten Memoire (Anlage 7) legte er die Nothwendigkeit dar, die vom Könige beabsichtigte Kaufahrtei und Grosshandlung durch eine Flotte zu decken. Die Schiffe des Grosshandels müssten so eingerichtet werden, dass sie als Kriegsschiffe verwendbar blieben. Der Fonds der Compagnie sei auf 5—6 Millionen L. zu erhöhen; der König habe ebensoviel hinzuzufügen. Von 10—12 Millionen L. könnten jährlich 4—5 kriegsmässige Schiffe, also in drei Jahren 12—15 beschafft werden. Die jährlichen Fahrten schafften einen Stamm seekundiger Leute. 2000 Mann Infanterie seien nach Emden und Umgegend zur Ausbildung als Schiffssoldaten zu legen. Aus dem jährlichen Gewinnantheile des Königs müsse man neue Schiffe, Kriegsmaterialien, ein Arsenal beschaffen. Für den Kriegsfall seien die Schiffe binnen 24 Stunden Kriegsfahrzeuge, mit je 36 bis 70 Kanonen, 2—300 Mann Schiffssoldaten. Der Plan war bestrickend genug: „*ce projet*“, erläuterte Ammon, „*est nouveau en ce qu'il réunit deux différens objets savoir la marine et le commerce, les vaisseaux devant être construits de façon qu'ils seront propres à l'un et l'autre usage.*“ Selbst zum Vorschusse der von dem Könige erforderten Summen scheint de la Bourdonnaie bereit gewesen zu sein. Ammon schreibt: „*il consent de plus à fournir lui-même toutes les sommes nécessaires en sorte que moyennant un intèrêt de 60 à 75 mille écus par an V. M. se procurera en peu de tems une marine considérable et un commerce immense dans ses états.*“ Friedrich antwortete ablehnend: „*il faut que je vous dise que ce projet me mèneroit trop loin et me feroit entreprendre des choses auxquelles mes forces ne suffiroient et qui pourroient me jeter dans des grands embarras c'est la France qui peut entreprendre d'aussi grands desseins mais il ne me convient pas*

Geschäfte mache, hatte er erwidert: „*C'est que j'ai fait mes affaires selon mes lumières, et celles de la compagnie d'après vos instructions.*“ Raynal a. a. O.; vgl. Lacaze a. a. O.

*d'embrasser beaucoup de choses importantes à la fois, rien n'est plus vrai que ce qu'on dit communément que tout homme qui trop embrasse mal étreint ce que j'éviterai soigneusement de faire.*⁵³⁾

Fast wie ein Widerhall dieser Zurückhaltung klingt die augenscheinlich von Schickler herrührende Bemerkung zu einer Eingabe de Mauregnault's, welcher sich als ehemaliger hoher Beamter der holländisch-ostindischen Compagnie von vornehmstem Geschlecht und reichbegütert darstellte, das direkte Eingreifen des Hofes in die Compagnieangelegenheiten und die Errichtung fester Niederlassungen in Indien forderte und sich zum Minister insbesondere für Kolonialangelegenheiten vorschlug⁵⁴⁾: „Der Autor imitiret den de la Touche, und wenn seinem Plan gefolget würde, wäre Alles verdorben, denn es ist nicht an deme, dass die Verbesserung der Handlung in Sr. Königl. May. Landen, allein, oder grössesten Theils von der Asiatischen Compagnie abhanget, ohne diese kan das Commercium verbessert werden, die Argumenta, welche er gegen der Compag. Verfassung anführet, beweisen nichts, weilen er davon nicht wohl informiret ist, zumahlen bereits veranstaltet worden, was er zu verbessern suchet; die Inseln, und andere Etablissements, sind schon lange angemercket worden, man muss aber die Zeit abwarten, biss mann sich deren bemeistern kan,

⁵³⁾ Der König fügte über die Person de la Bourdonnaie's hinzu: „*Quoique je convienne parfaitement de l'habilité de cet auteur et de ses grandes connoissances en fait de commerce vous devez savoir non obstant de cela que ce personnage n'est pas d'un trop bon caractère du côté du cocur et qu'ainsi il faut bien qu'il ne soit pas aussi innocent qu'on le fait passer à présent dans le monde*“. d. d. Potsdam, den 20. Juli 1751. Angef. Akten. Politische Correspondenz Bd. 8 S. 412.

⁵⁴⁾ Schreiben an Eichel d. d. Berlin, den 27. Dezember 1751. Kabinetakten Rep. 96. 423. B. Angeblich wurde Mauregnault von Steengracht de Soubourg (unten S. 103 Anm. 79) beschuldigt, ein *agent provocateur* des holländischen Regierung zu sein. So Kreyneck de Lanckwaater (oben S. 79) an den König d. d. Amsterdam, den 4. August 1752. Angef. Kabinetakten C. Nach A. J. van der Aa, Biographisch Woordenboek, Haarlem 1852 ff., muss die Familie de Mauregnault allerdings eine angesehene gewesen sein.

auf einmahl und bevor mann die erste Reisse gethan hat, ist es nicht möglich.⁵⁵⁾

Allein immerhin war Friedrich entschlossen, das kaufmännische Unternehmen nicht ohne den versprochenen königlichen Schutz zu lassen. Schon in den Verhandlungen über den Handelsvertrag mit Frankreich hatte er darauf bestanden, dass die emdener Compagnie ausdrücklich eingeschlossen würde. Und auf Ammon's Vorstellung „*que, les vaisseaux des différentes compagnies qui existent étant tacitement compris sous la dénomination générale des vaisseaux des nations qui contractent, il n'y avait point de nécessité absolue de faire inclure celle d'Emden nommément*“, hatte er, um jeden Skrupel der Interessenten zu zerstreuen, befohlen: „*vous devez tâcher de faire glisser par une couple de mots seulement, dans quelque lieu le plus propre du traité, ces paroles „inclusivement la Compagnie Asiatique d'Emden“, ce qui suffira parfaitement.*“⁵⁶⁾ Und noch mehr. Zwar im Februar 1751 wurde Ammon's Vorschlag, im Haag und in London ein Memoire zu überreichen: dass ein Handel nach Indien eingerichtet werden solle, dass der König zu demselben berechtigt sei und davon Kenntniss gebe, dass er auch Befehl ertheilen werde, nur nach freien Orten zu handeln und andererseits Befehl erhoffe, die preussischen Unterthanen als solche befreundeter Nationen zu behandeln, schroff zurückgewiesen. Der König könne dem Vorschlage nicht folgen: „*puisque, sans dire que je ferois par là une chose qui seroit absolument contre ma gloire et contre ma dignité, il est moralement sûr que, si les puissances maritimes se voyoient pareil mémoire entre les mains, elles ne feroient justement rien et se moqueroient de Nous, outre qu'elles en tireroient la conséquence et s'arrogeroient le droit, savoir que sans leur consentement préalable aucune de mes provinces ne pourroit entreprendre un négoce soit aux Indes*

⁵⁵⁾ Ohne Unterschrift und Datum. Angef. Kabinetsakten B.

⁵⁶⁾ An Ammon d. d. Wesel, den 19. Juni 1751, Potsdam, den 6. Juli 1751, Potsdam, den 13. Juli 1751. Politische Correspondenz Bd. 8 S. 381, 399, 405—406.

orientales soit ailleurs.“⁵⁷⁾ Und auf Ammon's Rechtfertigung, eine einfache Notifikation sei noch keine Bitte um Zustimmung, meinte er: „*qu'il vaudra toujours beaucoup mieux de se tenir clos et boutonné là-dessus à leur égard et de faire sans aucun bruit ce qu'on trouvera à propos.*“⁵⁸⁾ Inzwischen hatte er sich aber eines Besseren besonnen, augenscheinlich auf Rath des Feldmarschalls Jakob Keith, welcher stets den ostindischen Plänen ein besonderes Interesse entgegengebracht hatte. Dessen unverkennbare Schriftzüge trägt ein nicht unterzeichnetes Memoire, nach welchem Podewils unter Anhörung von Faesch und Splittgerber verfahren sollte. In dem Memoire heisst es: „*Il sera nécessaire, que le Roi fasse savoir à l'Angleterre et à la Hollande qu'il avoit trouvé bon d'ériger une Compagnie Asiatique en Embden et qu'il comptoit que les vaisseaux portant son pavillon receveroient dans leurs ports l'aide et protection qui s'accorde toujours mutuellement entre des nations qui sont en amitié ensemble. Il conviendrait même d'en faire communication à Mylord Maréchal de l'instruire que pour engager les François à lui accorder quelque chose de plus il pourroit faire habilement entendre aux ministres de la France que le plus de l'argent qui est employé dans la Compagnie d'Emden, est de l'argent qui est retiré des Compagnies d'Angleterre et d'Hollande, puisque les propriétaires ont été mécontents de la régie de ces deux compagnies que par conséquent l'augmentation à Emden sera balancé par la déminution qui se fera dans le commerce des deux autres ce qui ne peut pas manquer de tourner à l'avantage de la France pourveu qu'elle donne des ordres à leurs gouverneurs aux Indes de les appuyer.*“⁵⁹⁾ Da Faesch und Splittgerber sich völlig einverstanden erklärten, ergingen an Michell in London

⁵⁷⁾ König an Ammon d. d. Potsdam, den 13. Februar 1751. R. 11 Conv. 72 Frankreich. Politische Correspondenz Bd. 8 S. 264.

⁵⁸⁾ d. d. Potsdam, den 13. März 1751. -Angef. Akten. Politische Correspondenz Bd. 8 S. 298.

⁵⁹⁾ Ohne Unterschrift und Datum. Kabinettsakten Rep. 96. 423. B und R. 68. n. 16. J. 1. Vol. II Ausw. Dep. Politische Correspondenz Bd. 8 S. 474.

und v. d. Hellen im Haag entsprechende Befehle, beide in etwas nüchterner Fassung; in wärmeren Ausdrücken eine Ordre an Lord Marishal unter Betonung der „*liaisons aussi étroites et intimes, que la mienne l'est avec la France.*“⁶⁰⁾ Nur St. Contest versicherte dem Lord Marishal, man werde in allen Häfen den Compagnieschiffen Hülfe angedeihen lassen.⁶¹⁾ Am londoner Hofe empfing Newcastle die mündliche Notifikation Michell's höflich mit dem Bemerken, er werde dem Könige Vortrag halten.⁶²⁾ Das Gerücht von einer scharfen Unterredung Michell's mit dem Herzoge wurde als unrichtig dementirt.⁶³⁾ Hellen überreichte ein Memoire, welches nach Mittheilung des Greffiers Fagel der Admiralität und den Kammern der ostindischen Compagnie mitgetheilt werden sollte „*pour avoir leurs avis sur ce sujet.*“⁶⁴⁾ Mehr wollte der König augenscheinlich nicht. Auf Hellen's Bericht: der Greffier habe noch keine Antwort ertheilt und gesagt, das Memoire sei den Haupthandelsstädten mitgetheilt; die amsterdamer Kammer habe erklärt, sie müsse sich in der Versammlung der Siebzehn mit den anderen Kammern berathen, erwiderte er, dass er auf Antwort nicht bestehe: „*L'unique but, que je me suis proposé par la déclaration, que je vous ai chargé de remettre aux États, a été*

⁶⁰⁾ d. d. Berlin, den 23. Oktober 1751. Angef. Akten des Ausw. Dep.

⁶¹⁾ Lord Marishal an den König d. d. Paris, den 11. November 1751. Ebenda. Auch dem Grossen Kurfürsten gegenüber hatte sich einst Frankreich bereit erklärt, seinen Schiffen „alle Sicherheit, Retraite, Freundschaft und Faveur zu erweisen und zu verstatten“. Schück, Brandenburg-Preussens Kolonial-Politik Bd. 1 S. 136.

⁶²⁾ Michell an den König d. d. London 25. Oktober/5. November 1751. Angeführte Akten des Ausw. Dep. Politische Correspondenz Bd. 8 S. 529.

⁶³⁾ König an Hellen d. d. Potsdam, den 8. Februar 1752. Politische Correspondenz Bd. 9 S. 28.

⁶⁴⁾ Hellen an den König d. d. Haag, den 9. November 1751. Angef. Akten des Ausw. Dep. Das Memoire Hellen's in der Heldengeschichte Bd. 3 S. 371f. der Kgl. Bibliothek, B. 3 S. 471f. des Kgl. Geh. Staatsarchivs: da das Etablissement Nichts enthalte, „so nicht auf den Grundsätzen oder dem Rechte der Völker, und auf der vollkommensten Billigkeit, davon noch fast keiner von allen Nachbarn des Königs je ein Beispiel gegeben hat, beruhet“, werde kein Widerstand erwartet.

*de leur donner connoissance de l'établissement en question, afin de prévenir, que sous prétexte d'ignorance leurs vaisseaux ne pussent traiter de forbans ceux de la Compagnie d'Emden, ce but étant rempli, comme je ne saurois me flatter d'obtenir de la République une réponse favorable, et bien moins la permission d'aborder dans leurs ports, qu'elle a refusée d'ailleurs aux Danois et Suédois, j'aime mieux ne recevoir de réponse du tout, que de m'en attirer une désagréable.*⁶⁵⁾

So ging der König ruhig seinen Weg. Im Oktober 1751 hatte Forbes an Eichel berichtet, dass die Generalstaaten im Begriffe seien, die Zölle auf fast alle Arten ausländischer Waaren zu vermindern und, wie schon im August, vorgeschlagen, den Hafen Emden frei zu erklären. Die Antwort war das „Patent, dass von Seiner Königlichen Majestät der Hafen zu Emden zu einem Porto franco declariret worden.“⁶⁶⁾

Auch die Compagnie liess sich nicht durch die Furcht vor den Seemächten beirren. Zwei Schiffe wurden sogar in England selbst gekauft. Sie gingen am 29. November unter Kommando des Smellentin von Kronenfels in die Ems und warfen acht Tage später bei dem Hoek von Logum Anker.⁶⁷⁾ Der König drängte auf Beschleunigung: es könne den Direktoren nicht unbekannt sein, „wie sowohl die Englische und Holländische Orientalische Compagnie, als auch die Franzosischen und Dahnischen des Vorhabens seynd, vor diesesmahl eine weit stärckere Anzahl von Kaufmanns-Schiffen, als sie sonst gethan

⁶⁵⁾ Hellen an den König d. d. Haag, den 26. November 1751. Antwort d. d. Berlin, den 4. Dezember 1751. Angef. Akten des Ausw. Dep.

⁶⁶⁾ Forbes an Eichel d. d. Emden, den 19. August 1751 und d. d. Rotterdam, den 4. Oktober 1751. Kabinetsakten Rep. 96. 423. B. Vgl. oben S. 36. — Patent d. d. Berlin, den 15. November 1751. Mylius, Nov. C. C. M. Bd. 1 Sp. 174. In den motivirenden Eingangsworten hebt der König hervor, seine Fürsorge gehe dahin, dass „das commercium . . . als die eigentlich und wesentliche Quelle, wodurch einem Lande und dessen Einwohnern Seegen, Reichthum und Ueberfluss zugeführet wird, immer mehr und mehr verbessert . . . werden möge“.

⁶⁷⁾ Teegel, Kronenfels, Pottere an den König d. d. Emden, den 10. Dezember 1751. Angef. Kabinetsakten.

haben, nach China zu senden, um daselbst Waaren einzukaufen, aus welchen Ursachen dann die Wohlfahrt und das Interesse der Emdenschen Compagnie nothwendig erfordern dürfte, dass sie die andern vorgemeldete Schiffe darunter preveniren, um nicht Gefahr zu lauffen, ihre Waaren in China sehr theuer einzukaufen, bey deren Retour aber schlechten oder gar keinen Debit davon zu finden.“⁶⁸⁾ Allein ein Sturm, der Anker und Equipagegüter fortriss, und Geldmangel brachten einige Verzögerung.⁶⁹⁾ Auch beklagte sich Dillon über die Führung der emdener Direktoren: Pottere sei zu alt, Teegel und Kronenfels hätten bis vor Kurzem „die Chirurgie“ ausgeübt.⁷⁰⁾ Immerhin konnte, auf wiederholtes Drängen des Königs, der nunmehrige Supercargo Stuart am 18. Februar 1752 durch einen Brief „Geschrieben auf dem Schiff der König von Preussen“ berichten, dass dies erste Compagnieschiff bis unter Delfzyl gesegelt sei.⁷¹⁾ Nach Lentz's Bericht war dasselbe 150 Fuss oben lang, 38 Fuss breit, 19 bis 20 Fuss tief mit der Ladung und hatte es als Besatzung 120 Matrosen, 12 Grenadiere, 36 Kanonen.⁷²⁾ Statt des ursprünglich bestimmten Kapitäns Thomson, eines Schotten, führte Carl Glaitchke aus Pillau das Fahrzeug. „An Waaren nimt es nicht mehr mit, als einige feine Tücher und Ettamins aus Berlin, eine Partie Bley, alles übrige an Geld.“

Trotz alledem herrschte Uneinigkeit im emdener Lager. „Das grösste Unglück ist,“ schreibt Lentz, „dass zwischen den Directeurs selbst die Verbitterung aufs Aeusserste gekommen. Eigen-Nutz und Caprice findet sich überal und drohet der

⁶⁸⁾ König an die Direktoren d. d. Berlin, den 16. Dezember 1751. Ebenda.

⁶⁹⁾ Teegel etc. an den König d. d. Emden, den 24. Dezember 1751. Ebenda.

⁷⁰⁾ Dillon an den König d. d. Rotterdam, den 16. Februar 1752. Kabinetsakten Rep. 96. 423. C.

⁷¹⁾ Stuart an Eichel. Ebenda.

⁷²⁾ Ohne Datum. Angeführte Kabinetsakten B; nach Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. 8 S. 371 führte es 160 Mann und 20 Offiziere.

Compagnie den Ruin ihres Credits.“ Beide Theile hätten sich an ihn gewendet und ihm die Sachlage dargestellt, welche er recht gefährlich befunden; „jedoch mische ich mich weiter nicht darin, als dass ich Frieden und Harmonie bestens anrathe.“⁷³⁾ Die gegenseitigen Beschuldigungen der Direktoren waren schwer genug. Die emdener Direktoren warfen vor Allem Forbes vor, er habe Geld aus der Compagniekasse genommen und, weil sie dem lässigen englischen Kapitän Thomson einen Deutschen, Glaitschke, beizugeben gedacht, eine Revolte unter dem Schiffsvolke gestiftet. Sie behaupteten, Dillon habe bei Ankauf des Schiffes mit Kapitän Thomson einen heimlichen Nebenhandel vereinbart; Dillon strebe, um seinen Zweck zu erreichen, Thomson wenigstens auf das zweite Schiff zu bringen und verzögere darum dessen Abfahrt; ausserdem wolle er die Assekuranzpolice nicht ausliefern. Dillon wiederum klagte, die Direktoren seien ihm die in London vorgeschossene Assekuranzprämie schuldig geblieben; Teegel und Kronenfels seien unerfahren und hätten die besten Leute, englische Unterthanen, vom Schiff entfernt, welche nun Schadensersatz forderten. Der Equipagenmeister Wynand Meurs endlich, ein alter Beamter der holländischen Compagnie, verwahrte sich gegen seine infame Kassation: Die Direktoren hätten ihm kein Inventar von der aus England mitgebrachten Equipage geben wollen; er habe deshalb erklärt, er könne als ehrlicher Mann nicht dienen.⁷⁴⁾

⁷³⁾ Lentz an den König d. d. 21. Februar 1752. Kabinetsakten Rep. 96. 423. C. Der Kaufmann Kennedy schrieb aus Rotterdam d. d. den 25. Februar 1752: „*Je suis bien mortifié de vous apprendre, que votre nouvelle compagnie à Emden court risque d'échouer par les divisions des directeurs, et par l'ignorance de quelqu'un d'eux. Si Sa Majesté ne met pas d'abord quelque ordre, les conséquences seront fâcheuses, par rapport qu'il y aura beaucoup des gens ici, en Angleterre et en Brabande qui retireront leur argent*“ und Faesch sandte diesen Brief ängstlich an Eichel: „Ich muss gestehen, dass ich embarassirt bin, wie mich dabey zu verhalten habe, ob Sr. Königlichen Maj. etwas davon melden, oder mit Herrn Splittgerber dieserwegen sprechen soll“. d. d. Berlin, den 4. März 1752. Ebenda.

⁷⁴⁾ Lentz an den König d. d. Aurich, den 28. Februar 1752 nebst drei Anlagen. Ebenda.

Lentz schlichtete, gemessenem königlichem Befehle gemäss,⁷⁵⁾ nach Kräften die Streitigkeiten. „Ich habe nichts in Form eines Protocollis oder einer ordentlichen Untersuchung gefasset, sondern alles discurs-Weise tractiret, wodurch sämtliche Directeurs am besten überzeugt wurden, dass Ewr. Königl. Majestät das Interieur der Compagnie ihnen gerne überliessen, und nur darauf andrängen, dass Ordnung und Harmonie unter ihnen seyn solle.“⁷⁶⁾ Er rieth, trotz mancher Bedenken gegen die emdener Direktoren Teegel, Kronenfels und Pottere, dieselben im Amte zu belassen, „zumahl da sie jetzo furchtsam sind, und alles mit der grössesten Circumspection tractiren, auch guten Rath fordern und annehmen.“⁷⁷⁾ In sehr charakteristischer Weise erklärten die emdener Directoren als Urquell der Uneinigkeit — nationale Eifersucht. Forbes und Dillon, geborene Engländer, hätten von Anbeginn die Schiffe mit ihren Landsleuten besetzt, und als dieselben zumal aus Besorgniss vor einer Durchsuchung seitens englischer Schiffe entlassen worden seien, dies Vorgehen als Schimpf empfunden.⁷⁸⁾

Zu den inneren Schwierigkeiten traten äussere. Weder Holland noch England gaben sich mit der Notifikation zufrieden. Dass man im Haag und in London im Interesse des ostindischen Handels die neue Compagnie scheel ansehe, war nur natürlich. Die Republik wurde dazu unmittelbar geschädigt, indem mehr als einer ihrer Kapitalisten nach Preussen über-

⁷⁵⁾ „Da die Sache von der äussersten Importance ist, dass die Demeelles zwischen denen Directeurs der Compagnie endigen und in bessere Harmonie gebracht werden, weil die Compagnie sonst einen irreparablen Stoss bekommen muss; so sollet Ihr mit der grössten Bemühung darauf arbeiten und mir hiernächst melden, was Ihr vor Success darunter gehabt, wie die wahren Umstände davon beschaffen und was sonsten dabey weiter zu thun seyn dürfte“. König an Lentz d. d. Potsdam, den 29. Februar 1752. Ebenda.

⁷⁶⁾ Angef. Bericht v. 28. Februar 1752.

⁷⁷⁾ Lentz an den König d. d. Aurich, den 7. März 1752. Ebenda. „Ich brauche jetzo die 3 administrirende Directeurs mehr zu encouragiren, als zu reprochiren.“

⁷⁸⁾ Lentz an den König d. d. Aurich, den 28. Februar 1752. Ebenda.

siedelte ⁷⁹⁾ und auch die im Lande Bleibenden erhebliche Summen in den preussischen Seehandel steckten. Das von England begünstigte Wachsthum der österreichischen Niederlande konnte die Spannung nur erhöhen. Der König nahm das hin: „*Quant aux autres diffamations qu'on fait en Hollande au sujet de la susdite compagnie d'Emden, je m'en soucie très peu et je laisse faire aux directeurs de cette compagnie aussi bien qu'ils l'entendent pour les intérêts de leurs associés. Rien n'est d'ailleurs plus naturel que de voir blâmer tout établissement nouveau par des gens qui croient être de leur intérêt de l'envier.*“ ⁸⁰⁾ Ja er

⁷⁹⁾ Von dem überreichen O. Neale, „der Jahre lang den Handel mit Surinam in der Hand gehabt hatte und nun, in den Grafenstand erhoben, zum Generaldirektor der Emdener Compagnie, wie man in Amsterdam sagte, bestimmt war“ — Droysen, Politik Th. 5 Bd. 4 S. 257 — wissen die mir zugänglich gemachten Akten Nichts. Aber auch J. J. Moser, Versuch des neuesten europäischen Völker-Rechts Th. 7 S. 370: „*Mr. Neal, qui a été longtems établi en Hollande, où il a eu le principal soin de la régie du commerce de Surinam, et y a acquis de gros biens, y a depuis peu disposé de tous ses effets, et s'est retiré ici, où il doit épouser la fille d'un des ministres de Sa Majesté Prussienne, qui en cette considération doit l'élever à la dignité de comte, et le mettre, avec le titre de directeur général, à la tête de la nouvelle compagnie de commerce que ce prince a résolu d'établir à Emden, en Ostfrise*“. Nach Preuss, Friedrich der Grosse Bd. 1 S. 456 wurde Stephanus Laurentius Neale am 6. November 1750 Graf; er war, nach Bd. 2 S. 455 ebenda, vorher Kaufmann in Amsterdam und Besitzer von zwei Millionen holländischer Gulden und vier Plantagen in Surinam, liess sich in Preussen nieder, starb aber am 1. November 1762 im Haag. Vgl. Kneschke, Adelslexikon. Steengracht de Soubourg, von dessen Uebersiedelung Puebla am 16. November 1751 berichtet — Droysen ebenda — ist nach seiner Angabe der Geldgeber für Forbes, welcher aber nur 70 Aktien gezeichnet hatte. Steengracht an den König d. d. Middelburg, den 20. September 1752. Kabinetakten Rep. 96. 423. C. Uebrigens dürfte nach Anlage II Steengracht vielleicht nur mit 11 Aktien betheiligt gewesen sein.

⁸⁰⁾ König an Hellen d. d. Potsdam, den 8. Februar 1752. Politische Correspondenz Bd. 9 S. 28. In Dänemark liess der König über den emdener Handel beruhigend erklären, „*que les négociants de Danemark n'avaient nul lieu de s'en inquiéter, vu que c'était peu de chose en comparaison de celui qui était déjà établi en Danemark, auquel il n'avait d'ailleurs nul rapport, en sorte qu'il n'y avait que les négociants de Hollande qui peut-être perdraient tant soit peu par le commerce d'Emden*“. An Haeseler d. d. Potsdam, den 23. November 1751. Ebenda Bd. 8 S. 540.

schien zu hoffen, dass das wohlverstandene Interesse der Holländer dieselben England entfremden würde. Hellen sollte berichten: „*si donc il ne se trouve aucun parmi les régents de la République qui ait assez d'intelligence pour s'apercevoir et pour comprendre que les Anglais ne font qu'enlever à la République une branche de son commerce après l'autre, et s'il n'y en a aucun qui fasse attention pour prendre à coeur les intérêts de sa République, que les Anglais ne font autre chose à l'heure qu'il est que de tâcher de priver les Hollandais de leur commerce avec les Pays-Bas autrichiens, et que c'est à cette fin qu'ils sont sur le point de conclure un traité au préjudice de la Hollande.*“⁸¹⁾

Diese Hoffnung sollte ihn trügen. Aber auch mit Georg II war ein Bruch nahe. Die Differenzen wegen der nordischen, wegen der Reichssachen, wegen Ostfrieslands, Mecklenburgs und der an preussischen Schiffen verübten Kapereien hatten die Missstimmung genährt. Im August 1751 wurde der Feind des englischen Hofes Lord Marishal Georg Keith, der geächtete Jakobit, zum Gesandten in Paris ernannt. Auf die Klage Kurbraunschweigs wegen Ostfrieslands hatte der König erwidert, dass er sich als autorisirter Besitzer von Ostfriesland vor dem Reichshofrathe nicht einlasse. Und am 27. November 1751 erklärte Friedrich zum Ueberflusse, dass er den Rest der englisch-schlesischen Schuld, 270 000 Thaler, zur Entschädigung seiner durch die englischen Kaper geschädigten Kaufleute zurückhalte, indem er zugleich eine Justizkommission zur Feststellung der Schäden einsetzte.⁸²⁾ So war die Stimmung gereizt genug: die Interessenten der ostindischen Compagnie, die Theilhaber der schlesischen Hypothek, der Kaperbeute des letzten Krieges waren unmittelbar bedroht. Sie sann auf Gegenmassregeln. Die Gazette de la Haye brachte am 10. Januar 1752 eine

⁸¹⁾ König an Hellen d. d. Potsdam, den 24. März 1752. Politische Correspondenz Bd. 9 S. 71.

⁸²⁾ Vgl. darüber Politische Correspondenz Bd. 7 S. 219, 269—270, 304; Bd. 8 S. 170, 210, 365, 536—538, 541—542 etc.; Trendelenburg a. a. O. (oben S. 43) S. 32 ff.; Preussische Staatsschriften Bd. 2 S. 433—498.

Korrespondenz aus London, die Direktoren der ostindischen Compagnie hätte beschlossen, eine dringende Vorstellung wegen des preussischen Ansuchens um Förderung ihrer Schiffahrt an den König zu richten „*et supplier Sa Majesté de ne point donner les mains à une pareille nouveauté, laquelle ne pourroit par la suite que préjudicier infiniment au commerce que font en ce pais-là les sujets de la Grande Bretagne.*“⁸³⁾ Freilich beruhte der Artikel nach Michell's Bericht auf Unwahrheit.⁸⁴⁾ Aber immerhin wusste auch Michell von der Vorbereitung einer Bill, um die Unterthanen Englands an der Versicherung fremder Schiffe nach Ostindien zu hindern. Das Gesetz, welchem sich die an dem Ertrage der Versicherungen interessirten Kaufleute lebhaft widersetzten, sollte augenscheinlich nur gegen die Emdener gehen; für Schweden und Dänemark, schrieb Michell, hätte man Ausnahmen gemacht.⁸⁵⁾ Und Lord Marishal berichtete, er habe gehört, dass die Engländer nicht nur den Compagnieschiffen den Eintritt in ihre Häfen weigern wollten, sondern dass sie auch ein Schiff der englischen Compagnie angenommen hätten, um die emdener Schiffe zu durchforschen und alle Unterthanen Englands aufzuheben.⁸⁶⁾ Auch die Regierung rührte sich. The London Gazette vom 7. bis 10. März brachte ein „*Abstract of several Acts of Parliament, now in Force, which were made for preventing His Majesty's Subjects from Trading to the East-Indies, under Foreign Commissions; and from being interested or concerned in any Foreign East-India Company to be erected.*“⁸⁷⁾ Freilich war dies Letztere nicht ohne

⁸³⁾ R. 68. n. 16. J. 1. Vol. II Ausw. Dep.

⁸⁴⁾ Michell an den König d. d. London, den 1. Februar 1752. Ebenda.

⁸⁵⁾ Michell an den König d. d. London, den 7./18. und 14./25. Februar 1752. Ebenda.

⁸⁶⁾ Maréchal d'Écosse an den König d. d. Paris, den 18. Februar 1752. Ebenda. Politische Correspondenz Bd. 9 S. 55.

⁸⁷⁾ 5 Geo I Cap. 21; 7 Geo I Cap. 21; 9 Geo I Cap. 26; 3 Geo II Cap. 14. Ebenda. Schon 1750 war aus England gemeldet worden: die Veröffentlichung des Privilegs für Stuart habe grosse Unruhe verursacht. Die Direktoren und Interessenten der dortigen ostindischen Compagnie seien zu Sitzungen zusammengetreten. Trotz der Einschränkung, dass die preussische

Vorgang. Die Parlamentsakte Georg's I. waren gegen die ostender Compagnie gerichtet gewesen. Und als im Jahre 1732 eine portugiesisch-ostindische Gesellschaft zur Reise nach Surate und der Küste von Koromandel ein Schiff rüstete, brachte auch der britische Consul zu Lissabon den englischen Unterthanen in Portugal die Parlamentsakte in Erinnerung, durch welche harte Strafen auf die Betheiligung bei einer fremden ostindischen Compagnie und auf die Reise nach Indien gesetzt waren.⁸⁸⁾

Schon im Februar 1752 hatte der König, zufolge des Berichts von Lord Marishal, Lentz von der Absicht Englands betreffend die Durchsuchung der Schiffe verständigt.⁸⁹⁾ Lentz hielt die Gefahr für beseitigt, weil alle englischen Bedienten und Matrosen von den Schiffen entfernt worden seien. Er berichtete zugleich: in der Generalversammlung werde auf ein allgemeines Gesetz gedrungen werden, dass kein Engländer an Bord dürfe; da sich Dillon und sein Anhang dagegen stemmen möchten, solle ihm, wenn die Mehrheit diese Massnahme gut heisse, zu erklären erlaubt sein, dass der König dieselbe billige.⁹⁰⁾ Allein bald kam von allen Seiten, von Schickler aus Emden, von Michell aus London, von Ludewig aus Hamburg von Lentz selbst die Hiobspost: das Compagnieschiff sei in den Duyns von einem englischen Kriegsschiffe, der Surprise, angefallen und durchsucht worden, die Engländer hätten eine Anzahl Matrosen fortgeführt.⁹¹⁾ Michell suchte zu beruhigen: Es

Compagnie nur nach freien Plätzen handeln dürfe, blieben die Interessenten besorgt. Es scheine, sie wollten bei der Regierung ein Verbot an alle Unterthanen durchsetzen, sich bei einer fremden Compagnie zu betheiligen oder sie, auch durch Verkäufe, zu befördern. Moser, Versuch Bd. 7 S. 447f.

⁸⁸⁾ Anderson, Geschichte des Handels Th. 7 S. 155f.

⁸⁹⁾ König an Lentz d. d. Potsdam, den 29. Februar 1752. Kabinetssakten Rep. 96. 423. C.

⁹⁰⁾ Lentz an den König d. d. Aurich, den 7. März 1752. Ebenda.

⁹¹⁾ Schickler d. d. Emden, den 17. März 1752 (ohne Unterschrift); Michell d. d. London, den 28. Februar/10. März 1752; Ludewig d. d. Hamburg, den 21. März 1752 (als Börsengerücht); Lentz d. d. Aurich, den 20. März 1752 R. 68. n. 16. J. 1. Vol. II Ausw. Dep. und Kabinetssakten Rep. 96. 423. C.

sei nichts Ungewöhnliches vorgekommen. Zwei englische Matrosen hätten entlaufen wollen und an den Kommandanten des englischen Küstenwachtschiffs geschrieben, sie und ihre Kameraden würden wider Willen an Bord gehalten. Auf Bericht habe die Admiralität befohlen, die Matrosen zu reklamiren. Nur dies sei geschehen, der Kapitän des emdener Schiffes habe gehorcht und dann sein eigenes Schiff weiter geführt. Eine Parlamentsakte erlaube den königlichen Schiffen, sich englischer Matrosen an Bord der Fahrzeuge aller Nationen zu bemächtigen. Andere Massregeln, als die in Aussicht stehende Versicherungsbill seien gegen die emdener Compagnie nicht gerichtet.⁹²⁾ Die emdener Direktoren versicherten durch Lentz, die sieben Matrosen, um welche es sich handele, hätten sich nicht als Engländer angegeben.⁹³⁾ Der König fand es angezeigt, sich zufrieden zu geben. Da keine Gewaltthätigkeit begangen und da Nichts als das Gesetzmässige und Gewöhnliche geschehen sei, „*mon intention est de ne faire aucun bruit de cette affaire, mais de faire plutôt semblant de l'ignorer entièrement.*“⁹⁴⁾ Auf die Immediateingaben beunruhigter auswärtiger Theilhaber befahl er sogar, dass „ein besonderer Articul in convenablen und wohlgefassten Terminis aufgesetzt und denen einländischen und ausländischen gedruckten Zeitungen inseriret werden müsse, um dadurch das Publicum von allen desfalls ausgestreueten unrichtigen, malicieusen Bruits einigermaassen zu desabusiren, die Interessenten der Compagnie aber etwas zu beruhigen.“⁹⁵⁾ Der Artikel erschien in den berliner, hamburger, altonaer und holländischen Zeitungen.⁹⁶⁾

⁹²⁾ Michell an den König d. d. London, den 3./14. März 1752. R. 68. n. 16. J. 1. Vol. II Ausw. Dep. Vgl. Politische Correspondenz Bd. 9 S. 82.

⁹³⁾ Lentz an den König d. d. Aurich, den 20. März 1752. Kabinetssakten Rep. 96. 423. C.

⁹⁴⁾ König an Michell d. d. Potsdam, den 28. März 1752. Politische Correspondenz Bd. 9 S. 75.

⁹⁵⁾ Eichel an Podewils d. d. Potsdam, den 6. April 1752. Angeführte Akten des Ausw. Dep. Politische Correspondenz Bd. 9 S. 81—82.

⁹⁶⁾ d. d. Berlin, den 11. April 1752. Angeführte Akten des Ausw. Dep.

Aber in England ruhte man nicht. Noch im Januar 1752 hatte der König auf Hellen's Bericht, der englische Gesandte im Haag, d'Ayrolles spreche von einer ablehnenden Antwort des Hofes auf das Ersuchen wegen Aufnahme der emdener Schiffe, erwidert, dass er daran nicht glaube: „*ce qu'on a demandé de notre part à ce sujet, n'est que du droit des gens et ce qui se pratique partout entre des nations amies et qui ne sont point en guerre ouverte entre elles.*“⁹⁷⁾ Jetzt traf die gar nicht verlangte Antwort des Königs von England ein. Michell meinte in dem Begleitschreiben, die Erklärung habe nur der zu erwartenden Erwidernng Hollands Nachdruck geben sollen.⁹⁸⁾ Die Erklärung selbst (Anlage 8.) war gewunden genug: Zwar das Recht, nach freien Ländern zu handeln, wurde anerkannt; allein immerhin fand die Befugniss der ostindischen Compagnie, alle nicht in ihren Diensten befindlichen Engländer in Indien aufzuheben, scharfe Betonung. Viel streitlustiger klang die Erwidernng der Generalstaaten, welche Hellen um dieselbe Zeit sandte (Anlage 9.). Es wurde hervorgehoben, dass sich das Verbot der Fahrt und des Handeltreibens nach Ostindien nicht nur auf die gegenwärtigen, sondern auch auf die früheren Unterthanen Hollands beziehe, dass auch die Theilnahme an fremden Compagnien untersagt, und die Republik entschlossen sei, die volle Schärfe des Gesetzes — eventuell unter Verhängung der Todesstrafe — gegen die Abtrünnigen anzuwenden.⁹⁹⁾ Gegen England schwieg sich Friedrich aus. Nur in ein Schreiben an Lord Marishal schüttete er seinen ganzen Unmuth. Er befahl, dem französischen Ministerium eine vertrauliche Kommunikation zu thun, „auf was vor eine unfreundliche

⁹⁷⁾ König an Hellen d. d. Berlin, den 22. Januar 1752. Politische Correspondenz Bd. 9 S. 16.

⁹⁸⁾ Michell an den König d. d. London, den 13./24. März 1752. Angeführte Akten des Ausw. Dep.

⁹⁹⁾ Vgl. das Plakat der Generalstaaten vom 8. Oktober 1680 und spätere Resolutionen gegen die Pläne des Grossen Kurfürsten bei Schück, Brandenburg-Preussische Kolonial-Politik Bd. 1 S. 144f. Insbesondere über die früheren holländischen Unterthanen ebenda S. 153.

Arte jetzo und seit einiger Zeit her der englische Hof gegen Se. Königl. Majestät agirten, und zwar:

1. Wegen des, so der embdenschen Compagnie halber vorgegangen und wegen der sèchen und fast menaçanten Declaration, wiewohl Mylord Maréchal über diesem Articul nur doucement sprechen und sagen solle, dass des Königs Majestät solches noch passiren liessen;

2. Wegen der bekannten englischen Deprädationssache, da man englischerseits Sr. Königl. Majestät alle rechtliche und gebührende Satisfaction denegire;

3. Wegen der Sache von Ostfriesland, da der König von Engelland die frivoleste Prätension auf diese Provinz formire und Sr. Königl. Majestät Gerechtsame deshalb auf dié fièreste und insolenteste Art sowohl zu Wien als zu Regensburg impugnire“ etc. Er erwarte, dass das französische Ministerium ein ernstes Wort zu den Engländern spreche.¹⁰⁰⁾

Dabei scheinen auch sonst nicht unwichtige Handelsinteressen auf dem Spiele gestanden zu haben: Am 1. April 1752 wurde eine Verbindung zwischen Emden und London durch zwei Passageschaluppen eröffnet, welche beständig hin- und hersegeln und sowohl Kaufmannsgüter als Reisende an Bord nehmen sollten. Am 9. Juni war das erste Schiff Sanssouci, auf der Werft von Emden gefertigt, von Stapel gelaufen.¹⁰¹⁾

Mit Holland machte der König weniger Umstände. Hellen wurde angewiesen „gehöriger Orthen, jedoch in sehr glimpflichen und polien Terminis, so nichts von einer Arth Drohung enthielten, zu insinuiren, wie des K. M. das Vertrauen hegete, man werde holländischerseyts wegen derer letzteren Passages der Resolution nicht *au pied de la lettre et à la rigueur* gehen

¹⁰⁰⁾ Eichel an Podewils d. d. Potsdam, den 9. April 1752. Politische Correspondenz Bd. 9 S. 86.

¹⁰¹⁾ So wenigstens Heldengeschichte Bd. 3 S. 375 der Königlichen Bibliothek, Bd. 3 S. 475 des Königlichen Geh. Staatsarchivs zu Berlin. Nach Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. 8 S. 366 dürfte dies erste Schiff, von ihm „König von Preussen“ genannt, das einzige geblieben sein.

wollen, noch die Schiffe der Embdischasiatischen Compagnie beunruhigen, da sonst die inevitable Folgen davon seyn dürfften, dass Se. K. M. keinen dero Unterthanen weiter erlaubete in den Dienst des Staats zu treten auch die darein bereits befindliche zu rapelliren. Welches jedoch der von der Hellen mit aller Doceur und Moderation insinuiren soll.“ Der König erinnerte sich dabei, in einem Memoire des Legationsraths von Hertzberg über den brandenburgischen Handel gelesen zu haben, dass schon zur Zeit Kurfürst Friedrich Wilhelms gelegentlich der afrikanischen Handelscompagnie die Generalstaaten den Holländern Theilnahme oder Dienst bei derselben verboten hätten, welches Verbot aber bald wieder cessirt habe, als vom Kurfürsten die Reklamation aller seiner in holländischen Diensten stehenden Unterthanen angedroht worden sei.¹⁰²⁾ Immerhin war die Situation kritisch. Harris, der Stifter der bengalischen Compagnie, gab sicherlich der Meinung der Interessenten Ausdruck, wenn er schrieb, der König müsse sich entschliessen „*de faire arrêter le payement, de l'argent prêté sur la Silésie, tant principal qu'intérêt, et de saisir tous les sujets de la grande Bretagne partout où elle les trouve,*

¹⁰²⁾ Eichel an Podewils d. d. Potsdam, den 3. April 1752. R. 68. n. 16. J. 1 Vol. II. Politische Correspondenz Bd. 9 S. 78—79. Ueber die Maassnahmen des Grossen Kurfürsten Schück a. a. O. Bd. 1 S. 144ff. Auf Befehl des Königs berichtete Rohd aus Stockholm: Die schwedische Compagnie von 1731 sei den fremden Höfen notificirt worden. England, Spanien, Frankreich, Portugal hätten sie beglückwünscht, Holland ebenso, aber mit der Erklärung, die Schiffe dürften nicht in die Häfen des Staates. Trotzdem seien zweimal schwedische Compagnieschiffe unbehelligt in Batavia eingelaufen. In einem anderen Falle habe man sich freilich erst durch Vorstellungen des schwedischen Konsuls bestimmen lassen, ein nöthleidendes Schiff zu unterstützen. England, Spanien, Portugal hätten die Schiffe zur Einnahme von Erfrischungen einlaufen lassen. Das Auswärtige Departement erwiderte, Rohd sei übel berichtet. England habe ein Schiff der Compagnie auf offener See angehalten und für gute Prise erklärt, weil Engländer an Bord seien und der grösste Theil der Ladung Engländern gehöre. Genugthuung sei geweigert worden. Die Schweden hätten ihre Kapitäne instruirt, jeden den Seemächten gehörigen Hafen sorgsam zu meiden. Rohd d. d. Stockholm 27. März/7. April 1752; Antwort d. d. 17. April 1752. Angef. Akten des Ausw. Dep.

en faisant une déclaration, aux cours de Londres et de la Haye, et Hanovre, que S. M. usera de repressailles pour ces indignitéz, si le cour de Londres ne lui donne pas satisfaction, et qu'elle ne promet de ne plus faire de pareilles dans la suite."¹⁰³⁾

Dabei gingen die Streitigkeiten unter den Direktoren weiter. Forbes kam im März nach Berlin, um dem Könige persönlich über seine Klagen gegen die Emdener Vortrag zu halten. Der König wies ihn an Faesch, welcher wie Lentz der Deklaration getreu Alles der Prüfung durch die nächste Generalversammlung vorbehalten wollte. Die Beschwerden von Forbes blieben wesentlich die alten: Die emdener Direktoren verstanden ihre Sache nicht. Kronenfels habe die Schiffe in England überzählt; er, wie Teegel und Pottere hätten durch falsche Maassnahmen die Abfahrt des ersten Schiffes verzögert, die Kasse, die Buchführung, die Assekuranz in Unordnung gebracht. Da die Fahrt des zweiten Schiffes nach China zu sehr verschleppt sei, müsse es schleunigst nach Surate. Um Ordnung in die Sache zu bringen, sei die Ernennung königlicher Kommissare erforderlich.¹⁰⁴⁾ Der König liess den Beschwerden sein Ohr. Lentz berichtete: er werde königlichem Befehle gemäss wenigstens dem Anfange der Generalversammlung beiwohnen; für die Folgezeit, in welcher ihn die Direktion der grossen Eindeichung abziehe, wolle er sich durch den Kriegsrath Krüger vertreten lassen; das zweite Schiff werde gerüstet, um im Juni nach Surate oder nach Atschin auf Sumatra zu gehen.¹⁰⁵⁾

Die Generalversammlung fand in Emden vom 15. Mai bis 8. Juni 1752 statt. Anwesend waren Schmid aus Frankfurt, Teegel, Kronenfels und de Pottere aus Emden, Dillon und

¹⁰³⁾ Harris an Forbes d. d. 3./14. März 1752. Kabinettsakten Rep. 96. 423. F.

¹⁰⁴⁾ Forbes an den König d. d. Berlin, den 22. März 1752 „chez Monsr. Splitgerber“; Faesch an den König d. d. Berlin, den 29. März 1752 mit Promemoria von Forbes. Kabinettsakten Rep. 96. 423. C.

¹⁰⁵⁾ Lentz an den König d. d. Emden, den 10. April 1752. Ebenda.

Forbes aus Rotterdam, Faber aus Amsterdam, Schickler — für Splittgerber — und Schütze aus Berlin, Kramp für Ertborn aus Antwerpen, sämmtlich Direktoren oder administrirende Hauptparticipanten. Noch vorher hatten die Compagnieleiter, nach Einholung schriftlicher Erklärungen der Abwesenden, durch Stimmenmehrheit festgesetzt, dass kein englischer Unterthan in Compagniedienste aufgenommen werden dürfe.¹⁰⁶⁾ Die Generalversammlung unterzog zunächst die Geschäftsführung der Emdener scharfer Untersuchung. Teegel und de Pottere vermochten sich zu rechtfertigen. Kronenfels blieb im Verdachte die zwei Schiffe zu theuer gekauft zu haben; übrigens erhielt seine Rechnung Decharge. Die Klagen der entlassenen sechs Engländer wurden zurückgewiesen. Man beschloss, dass das tüchtig befundene zweite Schiff die „Burg von Emden“ unter Kapitän Dens aus Dünkirchen mit 34 Kanonen und 130 Mann Ende Juni abgehen, in französisch Mauritius den Mousson abwarten und nächstes Jahr als erstes in China sein solle. Weiter wurde beschlossen, dass künftig die Schiffe auf eigener Werft in Emden gebaut würden. Die Assekuranzstreitigkeiten mit Dillon blieben ungeschlichtet. Dillon, Faber und Kronenfels nahmen ihre Demission, ersterer unter Verkaut seiner Aktien mit Verlust. Als neuer Direktor wurde nur Schütze aus Berlin, und an dessen Stelle als administrirender Hauptparticipant Kramp aus Antwerpen gewählt, Beide unter Vorbehalt königlicher Approbation. Die Berliner scheinen sich bei den gesammten Streitigkeiten am Besten bewährt zu haben. „Schütze hat gezeigt,“ sagt Lentz, „dass er ein Mann von sonderbahrer Einsicht in die Handlung, und dabey redliches Gemüths sey. Dieser, mit dem Kramp, und dem Schickler aus Berlin, haben sich unter allen am Besten comportiret, indem sie das Interesse der Compagnie gründlich beobachtet, und allemal ohne Nebenabsichten, mit einer anständigen Freymühtigkeit ihre Vota von

¹⁰⁶⁾ Teegel, Kronenfels, de Pottere an den König d. d. Emden, den 20. April 1752. Ebenda. Vgl. oben S. 106.

sich gegeben haben.“ Auch Harris mit seinen bengalischen Projekten und 100 000 £ nahte sich wieder, wurde aber „platt“ abgewiesen. Die aufgemachte Rechnung schloss in Kredit und Debet mit 861 000 Thalern. Untergebracht waren 1722 Aktien zu 500 Thalern (861 000). Die meisten von Ertborn in Antwerpen (705), von Schütze und Splittgerber in Berlin (260 und 109), von Forbes und Dillon in Rotterdam (70 und 55), von Schmid in Frankfurt a. M. (120), von Philipßen in Hamburg (110), von Teegel, Kronenfels, Pottere in Emden (26, 30 und 74, dazu noch 14 von verschiedenen Personen in Emden), von Köpp & Häusler in Magdeburg (62).¹⁰⁷⁾ Werden die emdener Aktien hinzugezählt, so ergibt sich immerhin, dass der Debit in den preussischen Landen 575 Aktien, also ein Drittheil der Gesamtsumme betrug; in Deutschland war fast die Hälfte der Aktien (830) untergebracht. Als Ausgaben werden aufgeführt: 375 200 Thaler für das Schiff „König von Preussen“ und zwar 69 900 für Ankauf und Ausrüstung, 24 600 für Viktualien und drei Monat Gage, nur 15 700 für Waaren, 216 000 an baarem Geld in Piastern, 49 000 Versicherungsprämie. Für das Schiff „Burg von Emden“ 309 845 Thaler, davon 42 900 für Ankauf und Ausrüstung, 23 000 für Viktualien und drei Monat Gage, 200 000 ungetrennt für Waaren und Piaster, 43 945 für Versicherungsprämie. Der Rest von 175 955 Thalern war in Baar oder Aussenständen bei den Kollekteurs nachgewiesen. Assekurirt waren die beiden Schiffe für 470 000 Thaler und zwar 177 000 in London mit $16\frac{1}{16}$ Prozent Prämie, 160 000 in Rouen zu 10 Prozent; 60 000 in Hamburg zu 14 Prozent, 10 000 von diversen Partikuliers. Hinsichtlich 63 000 schwebte die Assekuranz in Kopenhagen.¹⁰⁸⁾ Die Höhe

¹⁰⁷⁾ Ausserdem 25 in Bremen, je 20 in Amsterdam und Leeuwarden, 12 in Gent, 10 in Stockholm.

¹⁰⁸⁾ Lentz an den König d. d. Aurich, den 9. Juni 1752; als Anlage „Kurtze Nachricht von der General-Versammlung der Directeurs der Asiatischen Compagnie in Emden vom 15ten May bis zum 8ten Juny 1752“. Kabinetakten Rep. 96. 423. C.

der Versicherungsprämien machte auf Lentz augenscheinlich tiefen Eindruck. Er berichtete dem König: „Ich nehme hierbey Gelegenheit, Ewr. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, dass, da in dero Landen noch kein Schif von Importanz, assecuriret werden kan, dieserhalb jährlich eine grosse Summe Geldes ausser Landes gehe. Indessen ist gewiss, dass die auswärtige Assureurs, in der Totalité wol dabey fahren, und wo sie in einer geschlossenen Compagnie sind, ihre Actien steigend machen. Weshalb sich, dem Ansehen nach, in Berlin, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Breslau, einige bemittelte Familien wol finden mögten, so dergleichen vortheilhaftes Werck unterfingen, und eine ordentliche Assuranz-Compagnie errichteten.“ Der König erwiderte, dass es hierfür noch zu zeitig sei.¹⁰⁹⁾

Die emdener Direktoren fühlten durch den Verlauf der Generalversammlung ihre Autorität erschüttert. Sie fanden jetzt die einst so begehrte Freiheit in inneren Angelegenheiten gefährlich und baten um einen königlichen Kommissar, der ihren Sitzungen beiwohnen sollte. Als solchen bezeichneten sie den Kriegsrath und *commissarius loci* Krüger. Lentz, wie stets ein entschiedener Anhänger der Selbstverwaltung innerhalb der Compagnie, widerstrebte: „Wenn der Krieges-Rath Krüger zum Privat-Consulenten von sämtlichen oder den mehren Directeurs ernannt würde, so wäre wol nichts bedenkliches dabey. Als ein Königlicher Commissarius aber könnte er den beiden in Emden wohnenden Directeurs füglich nicht assistiren, denn diese mögten ihre Actiones durch ihn legitimiren

¹⁰⁹⁾ Lentz an den König d. d. Aurich, den 20. Juli 1752 mit Randverfügung. Ebenda. Die Assecuranz-Cammer in Berlin wurde erst am 31. Januar 1765 octroirt. N. C. C. M. Th. 3 von 1765 S. 575. Nach dem Eingange des Octrois verfolgte sie vornehmlich den Zweck, durch Assekuration von Schiffen und Gütern dahin zu wirken, dass „die Handlung mit auswärtigen Staaten und Ländern erleichtert, vermehret und ausgebreitet werde“. § 11 des Octrois weist ausdrücklich auf den ost- und westindischen Handel. Die emdener Kaufmannschaft begründeten 1768 eine Assecuranz-Compagnie mit einem Fonds von 60000 holländischen Gulden, 1783 eine zweite und dritte. Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. 9 S. 127, 180.

wollen, und wenn die abwesende Directeurs nachhero sich daran nicht kehrten, sondern solche Actiones zur Verantwortung zögen, so würden allerhand Contestationes und Inconvenientzien daraus entspringen.“¹¹⁰⁾ Die Emdener suchten nun wenigstens durch einen neuen emdener Direktor die alte Macht aufrecht zu erhalten. Ganz unrecht hatte Teegel sicherlich nicht, wenn er darauf hinwies, dass er und de Potttere allein die Compagniegeschäfte in Emden leiteten, dass die Deklaration — welche verlange, es müssten verschiedene Direktoren in Emden sein, die abwesenden aber Vertreter stellen — nicht befolgt würde und dass durch die schriftliche Einsammlung der Vota der auswärtigen Direktoren die Angelegenheiten Verzögerung und Schaden litten.¹¹¹⁾ Aber diesmal schlugen sie die denkbar ungeeignetste Person vor: Otto Ruysch, ihrer Angabe nach einen reichen amsterdamer Kaufmann und bisherigen Hauptparticipanten der holländisch-ostindischen Compagnie. Auch Lenz befürwortete die Wahl und zugleich die Ernennung zum Kommerzienrathe.¹¹²⁾ Der König unterzeichnete die Patente. Aber bald ergab sich, dass Ruysch nur ein Spekulant in Aktien der ostindischen Compagnie¹¹³⁾ und früherer Barbier war.

¹¹⁰⁾ Lenz an den König d. d. Aurich, den 10. Juli 1752. Angeführte Kabinetsakten.

¹¹¹⁾ An Eichel d. d. Emden, den 26. Januar 1753. Kabinetsakten Rep. 96. 423. D. Teegel's Projekt „Wie die Ruhe und Einigkeit unter die Directores und mithin der Compagnie Nutzen am gefüglichsten eingeführt werden könnte“ ist nicht mehr bei den Akten.

¹¹²⁾ Teegel, de Potttere, Kramp an den König d. d. Emden, den 12. September, Lenz an den König d. d. Aurich, den 21. September 1752. Angef. Kabinetsakten C.

¹¹³⁾ Ein Bericht aus Amsterdam lautet: „seit einiger Zeit aber trafiquirt er in Actien von unserer Ostindischen Compagnie, welches ein rechter Windhandel ist und darin bestehet,

man gibd und empfängt, Premien, um die Actien auf ein gewisse Zeit zu stipulirten Preysen zu liefern, oder zu empfangen, wann die Zeit um, rechnet man mit einander aber, ohne die Actien wirklich zu liefern, sondern es bezahlet einer dem andern nur den Differenz.

Hieraus können E. gar leicht abnehmen, dass zu dergleichen Handel eben kein gross Capital erfordert wird“. An Splittgerber d. d. 31. Oktober

Schmid in Frankfurt gerieth ausser sich: „Das Directorium in Embden absonderlich der Uhrheber alles Uebels Teegel macht Intreguen bey H. Splittgerber so gut als bey andern, traget keine Scheu den König zu hintergehen, so hat er mir es auch mit den Kronenfels gemacht, dieser war auch ein geschickter reicher Kaufmann zuletzt bestundt die Geschicklichkeit in Quacksalberey. Den nehml. Kram führt der Otto Ruysch, zuletzt wirdt unsere Comp. in Embden die Firma Von der Barbier Societät bekommen, so d. H. Splitgerber so wenig, als mir zuzumuthen unter dergl. Gesellen zu sitzen.“¹¹⁴⁾ Lentz meinte freilich, man könne nicht wählerisch sein: „Es hält viel härter, einen Directeur zu finden, als wie man dem Ansehen nach glauben solte, es sollen reiche und des Handels erfahrene Leute seyn. Man findet solche Leute gnug in Holland, aber man wird 100 von ihnen ansprechen ehe einer darnach höret, dass er seinen Handel in Holland aufgeben, und um 500 Rthlr. Gehalt nach Emden ziehen soll.“¹¹⁵⁾ Aber die rechte Antwort der Kaufmannschaft auf dies freilich vom Könige grundsätzlich gebilligte Heranziehen nur reicher Leute gab Schmid: „H. C. P. Lentz und K. R. Cr. (Crüger) machen sich wenig daraus ob wir an unsrerer Comp. Schindersgesellen oder Balbirer haben,

1752. Noch schlimmer war ein Bericht Mamberger's: das Vermögen Ruysch's rühre davon her, dass er den ihm anvertrauten Nachlass seines Chirurgus major unterschlagen habe. An Splittgerber d. d. Emden, den 12. September 1752. Ebenda.

¹¹⁴⁾ An Splittgerber und Daum. Ebenda. Es war wohl ein Nachklang des von alther auf den Barbierern haftenden Ehrenmakels, welcher sie und ihre Kinder von den meisten Gilden ausschloss, der hier eine Rolle spielte. Vgl. O. Beneke, Von unehrlichen Leuten *sub voce* von Badern und Barbierern.

¹¹⁵⁾ Lentz an den König d. d. Aurich, den 17. Oktober 1752. Ebenda. Den Vorwurf der Durchstecherei lehnte er zugleich energisch ab: „Ich bin den graden Weg gegangen, und habe nicht bey dem Otto Reus angefangen, ein Douceur zu nehmen, dergleichen ich weder von der Asiatischen Compagnie *en corps*, noch von einem ihrer Mitglieder jemahlen genommen habe“. Dass Ruysch Barbier (Chirurg) gewesen, hielt er für gleichgültig: „Der Rath von Indien Sternberg, eines elenden Ostfriesischen Bauren Sohn, ist als Mousse hinausgegangen. Er wird hoffentlich repatriiren und ich wünschte, dass ihn dieser Vorwurf nicht abhalten mögte, nach Ostfriesland zu ziehen“.

wann es nur bemittelte Leuthe sein die die Statten vermehren, das entsteht all daraus Gelehrte unter Kaufleuth zu mischen.“¹¹⁶⁾ Auch der König war empört. Er zog die Konfirmation sofort zurück.¹¹⁷⁾

Inzwischen war das Compagnieschiff „Burg von Emden“ mit 118 Mann, 20 Sechspfündern, 6 Dreipfündern und 12 Halbpfündern unter Peter Dens am 19. September 1752 von dem Hoek von Logum abgesegelt. Am 4. des nächsten Monats ging das Schiff in See.¹¹⁸⁾ Aber die Ausscheidung der verdächtigen Direktoren hatte weitere Unannehmlichkeiten im Gefolge. Dillon liess bei den Banquiers de Smeth in Amsterdam die Effekten der Compagnie mit Beschlag belegen. Erst der Vermittelung des Königs, welcher Cocceji mit der Vernehmung des gerade in Berlin anwesenden Dillon beauftragte, gelang es die Aufhebung des Arrestes herbeizuführen.¹¹⁹⁾ Endlich schienen sich die Verhältnisse der Compagnie zu klären. Die Streitigkeiten zwischen Dillon und der Compagnie, vertreten durch Splittgerber und Schütze, wurden durch eine königliche Kommission, den Geheimen- und Kammergerichtsräthen Löper und Germershausen unter Zuziehung der Kaufleute Gebrüder Jordan geschlichtet.¹²⁰⁾ Anfang 1753 war ein neues Compagnieschiff aus dritter Hand von der Admiralität in Amsterdam angekauft, ein ehemaliges Kriegsfahrzeug, das 70 Ka-

¹¹⁶⁾ An Splittgerber und Daum. Ebenda.

¹¹⁷⁾ An Lentz d. d. Potsdam, den 14. November 1752: „Bey welchen Umständen dann . . . Ihr selbst erachten könnet, dass es weder von Meiner Convenience noch von der Avantage und Existimation der Compagnie seyn würde, ein dergleichen Subjectum zum Directore der Compagnie bestellen zu lassen.“ Ebenda.

¹¹⁸⁾ Teegel an Eichel d. d. Emden, den 26. September 1752; Teegel, de Pottere an den König d. d. Emden, den 6. Oktober 1752. Ebenda.

¹¹⁹⁾ König an Cocceji d. d. Potsdam, den 29. November und 2. December 1752; Cocceji an den König d. d. Berlin, den 30. November 1752. R. 68. n. 16. J. 1 Justizdep.

¹²⁰⁾ Cocceji an den König d. d. Berlin, den 4. Dezember 1752; Löper und Germershausen an den König d. d. Berlin, den 17. Februar 1753. Angef. Akten des Justizdep.

nen, auch ihr sogleich alle Freiheit zugestanden, so ander Nationen dort geniessen. Der Hoppo, oder Gouverneur hat kein Geschenk angenommen. Ein Mandarin, als er den preussischen Adler in der Flagge betrachtet, hat gesaget:

Wir haben dergleichen grossen Vogel schon ehemals hier gesehen, aber ihm keine Dauer zugetrauet, weil er 2 Köpfe hatte. Dieser grosse Vogel, der nur einen Kopf hat, wird es länger aushalten.

7. Die Equipage rühmet, dass die in Canton gelegene Schiffe der Frantzosen, Engelländer, Holländer, Schweden und Dänen, ihr alle Hülfe und Höflichkeit erwiesen haben, besonders die französische Capitains“ etc.¹²²⁾

Freilich mit dem Ertrage schien es nicht sonderlich auszugehen. „Ob nun gleich“, schreiben Splittgerber und Schütze, „gedachtes Schiff eine reiche Ladung mitgebracht hat, so ist doch nicht zu vermuten, dass der Profit dieses Mahl beträchtlich seyn könne, dieweilen noch niemahlen so viel Schiffe auf einmahl in China gewessen als voriges Jahr. Haben die Producten viel theurer, als zu anderen Zeiten eingekauft werden müssen; dahingegen die grosse Menge dieser Producten, die Preysse in Europa nothwendig wohlfeiler machen muss.“ Sie baten deshalb für dieses Mal um Accisefreiheit für den Thee in sämtlichen königlichen Provinzen¹²³⁾ — ein Wunsch, welchem laut Dank der Direktoren durch „merkliche“ Verringerung der Accise entsprochen wurde.¹²⁴⁾ Aber trotz der Klagen berichtet Lentz, dass „in der Provinz sich jetzo alles wol befindet, da die Stadt Emden gleichsam ein neues Leben krigt durch den asiatischen Handel;“ und bald darauf, dass es mit

¹²²⁾ Lentz an den König d. d. Emden, den 9. Juli 1753. Ebenda.

¹²³⁾ Splittgerber und Schütze an den König d. d. Berlin, den 14. Juli 1753 (Schickler's Handschrift). Ebenda.

¹²⁴⁾ Teegel und Schmid an den König d. d. Emden, den 14. August 1753. Ebenda. Nach den emdener Stadtkten No. 57. Vol. I Registratur No. 2 betrug die Minderung laut Reskript vom 8. August 1753 drei gute Groschen pro Pfund.

der Versteigerung überraschend gut gegangen sei; insbesondere habe man für Thee und Porzellan bessere Preise erzielt, als in Kopenhagen, für letzteres 20 Prozent mehr. „Diesen guten Preis schreibt Jederman der Situation des emdischen Hafens zu, welcher ob er gleich an sich schlecht ist, doch die Lage hat, dass solches von hier aus aller Orten hin leicht kommen kan.“¹²⁵⁾ Bei der Erstehung waren vornehmlich Kaufleute aus Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M., Holland und Brabant theiligt, aus den letzteren beiden Ländern besonders für den Thee. Auch der Kurfürst Clemens August von Cöln wohnte dem Verkaufe bei und erstand vieles.¹²⁶⁾ Die Carga (Anlage 19) zeigt, dass der Haupttheil der Ladung in Thee, zusammen 546 678 Pfund amsterdamer Gewicht, Rohseide — 3040 Pfund —, Seidenstoffen und Porzellan, letzteres in ganz auffallender Menge, bestand.

Obschon die Versteigerung einen Erlös von 439 888 Thalern 15 Stübern ergab¹²⁷⁾, wollten die in Emden anwesenden vier Direktoren Schmid, Forbes, Teegel, de Pottere keine Dividende vertheilen. Sie gedachten lieber zu Weihnachten zwei Schiffe nach Kanton zu senden.¹²⁸⁾ Der König widerstrebte. Lenz stellte auf seinen Befehl den Direktoren die Ordre zu, dass sie „einen Divident machen, und jedem Interessenten frey

¹²⁵⁾ Lenz an den König d. d. Aurich, den 3. August, und Emden, den 28. August 1753. Angeführte Kabinetsakten. Die Compagnie klagte später bitter über die Untiefe des Hafens: sie habe 24 Tage gebraucht, um den ganz entladenen „König von Preussen“ eine kleine Meile weit auf die Rhede herauszubringen und ihn mit 24 Leichterschiffen segelfertig machen müssen. Auch fehle ein Zimmerplatz und sei keine Bergung vor Eis. Teegel und de Pottere an den König d. d. Emden, den 9. April 1754. Kabinetsakten Rep. 96. 423. E.

¹²⁶⁾ Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. 8 S. 371f.

¹²⁷⁾ Die Compagnie führte ihre Bücher in Friedrichsd'or, das Stück zu 5 Reichsthalern Courant; der Reichsthaler galt 3 Mark oder 54 Stüber. S. Ricard's Handbuch der Kaufleute, übersetzt von Th. H. Gadebusch Bd. 2, Greifswald 1784, S. 119.

¹²⁸⁾ Lenz an den König d. d. Emden, den 31. August 1753. Kabinetsakten Rep. 96. 423. D.

lassen sollen, frey von seinem Gelde zu disponiren.“¹²⁹⁾ Die Direktoren erklärten sich mit der Befragung der Betheiligten einverstanden. Sie seien nach Eingang des Kaufgelds willens „nicht allein denen Interessenten von der Administration ihrer eingelegten Capitalien, nach unsrer Schuldigkeit, Rechnung zu thun, sondern auch eine richtige Balance von unsrer gantzen Einnahme und Ausgabe zu ziehen, und davon Ewr. Königl. May. einen auff unsren Eydt und Gewissen gefertigten zuverlässigen Extract allerunterthänigst zu überreichen. Aus demselben werden Ewr. Königl. May. allergnädigst zu ersehen geruhen, wie viel Kosten angewendet worden, um

die Compagnie und das Comptoir zu etabliren,
 zwey Schiffe anzukauffen und zu armiren,
 die schwere Assurancen und Premien der Officianten
 zu bestreiten,
 denen See-Officiers und Matrosen 2 Jahre Salaria und
 Heuer zu bezahlen,
 das dritte Schiff von neuen anzukauffen, und endlich
 in diesem Jahre noch zwey Schiffe auszurüsten, mit
 Contanten zu versehen und abzusenden.“

Dies Alles habe aus dem ersten Fond der 2 000 Aktien, welche nicht vermehrt werden könnten, und dem Gewinne des ersten Schiffes bestritten werden müssen. „Wir Directores allesamt die wir zugleich die grösten Interessenten sind und bisheró nicht das geringste genossen, sondern bloss auff Hoffnung fort arbeiten, begeben uns von diesem ersten Schiffe alles Dividends, und achten uns glücklich, wenn wir nicht obligirt sind, zu Fortsetzung unsrer Unternehmung einen Nachschuss zu fordern, wie die dänische und andere Compagnien haben thun müssen.“ „In Allerunterthänigkeit, fügen wir noch hiebey, dass, wenn ja ein Dividend ausgetheilet werden solte, und es liessen sämtliche Interessenten ihren Dividend bey der Com-

¹²⁹⁾ Lentz an den König d. d. Emden, den 14. September 1753.
 Ebenda.

pagnie stehen, wir doch keine neue Actien davon machen könnten, sintemahl unsre 2000 Actien auff ewig stehen, und weder vermindert noch vermehret werden können.“ Die schwedische Compagnie habe bisher bei jedem Retourschiffe Kapital und Zinsen vertheilt; die Interessenten hätten dann den ganzen Betrag bei der neuen Fahrt wieder hergegeben „und gleichsam jedesmahl eine neue Compagnie errichtet.“ Schweden sei davon aber zurückgekommen.¹³⁰⁾

Der Standpunkt der Direktoren ist in mannigfacher Beziehung bemerkenswerth. Das hamburgische Projekt von 1734 und namentlich das von Jogues im Jahre 1748 vorgelegte behielten die Erhöhung des Grundkapitals ausdrücklich vor.¹³¹⁾ Die Statuten de la Touche's und die für die Stuart'sche Compagnie massgebenden Bestimmungen enthielten davon Nichts. Die Direktoren waren offensichtlich der Rechtsmeinung, dass mit diesem Schweigen ein Sonderrecht der Theilhaber auf Beibehaltung der ursprünglichen Aktienzahl festgesetzt sei. Die bis in die neuere Zeit vertretene und vielfach bekämpfte Meinung, dass die Vermehrung des Grundkapitals im Zweifel nur von sämtlichen Aktionären beschlossen werden dürfe¹³²⁾, entbehrt somit sicher nicht der geschichtlichen Begründung. Nicht minder hervorzuheben ist die stillschweigende Beseitigung der Faesch'schen Normen über die jährliche Bilanz und Gewinnvertheilung, wie denn auch das Jogues'sche Projekt jährliche Rechnungslegung und Dividende voraussetzte.¹³³⁾ Die

¹³⁰⁾ Teegel, Forbes, de Pottere, Schütze an den König d. d. Emden, den 18. September 1753. Ebenda. Vgl. unten S. 167.

¹³¹⁾ Oben S. 21, 22, 53.

¹³²⁾ Vgl. A. Renaud, Das Recht der Actiengesellschaften 2. Aufl., Leipzig 1875, S. 764. Vgl. auch das Bedenken des Englischen Negotianten (oben S. 60): „Es würde ein verdrüssliches Inconvenient für die Interessenten seyn, wenn sie sich entweder zu einem Nachschuss verstehen, oder zugeben müssten, dass zu ihrem Nachtheil, mehrere Interessenten und Theilhaber des Gewinnes, über diejenigen, welche den ersten Hazard getragen, aufgenommen würden“.

¹³³⁾ Oben S. 86, 52, vgl. S. 60.

Emdener gingen noch über den Standpunkt des hamburgerschen Projekts, der Artikel de la Touche's, wohl auch des Sloyer'schen Vorschlags hinaus, welche wenigstens jährliche Rechnungslegung forderten oder unterstellten, freilich die Dividendenaustheilung für den Verkauf der Retourwaaren vorbehielten.¹³⁴⁾ Wie die Zubussen der Aktionäre gemeint waren, sollten die Ereignisse bei der bengalischen Compagnie zeigen.¹³⁵⁾

Am 31. Dezember 1753 lief das neue Compagnieschiff „Prinz von Preussen,“ 152 Fuss lang, 44 breit mit 186 Mann Besatzung und 34 Kanonen nach Kanton aus. Der „König von Preussen“ wurde eifrig zur zweiten Reise gerüstet.¹³⁶⁾ Mit Stolz konnten die Direktoren schreiben: „Das Schiff die Burg von Emden ist nun mit Gott auf der Zuhaus Reise bedregt 285000 Rthlr. Das Schiff der Printz von Preussen ist ausgeloffen kostet bey 500000 Rthlr. Das Schiff der König von Preussen ist mit seiner Ladung fertig und soll circa 400000 Rthlr. ausmachen, nun wenden wir noch alles an, umb neuerdings ein Schiff zu kauffen, das haltet die Ausstheilung von selbst zurück, gibt aber zugleich eine grössere Seefahrt zur Aufnahme Ihre Königlichen Mayestät Landen und Nutzen dero Unterthanen.“¹³⁷⁾ Auch die gleichzeitig eingereichte Bilanz sah nicht ungünstig aus (Anlage 10). Freilich ist sie keine allgemeine Vermögensbilanz, welche den Stand der Compagnie darstellte, sondern wesentlich eine Abrechnung über die Ergebnisse der ersten Reise, unter Berücksichtigung der Generalunkosten. Der Verkaufserlös von 439 888 Thalern 15 Stübern nimmt sich gegen die für die Waaren verwendeten Einkaufskosten von 216 969 Thalern 35 Stübern stattlich genug aus. Allerdings entspricht das Endsaldo einer so stolzen Ziffer nicht. Unter den

¹³⁴⁾ Oben S. 22f., 57f., 34.

¹³⁵⁾ Unten Kap. 6.

¹³⁶⁾ Schmid, Teegel, de Pottere an den König d. d. Emden, den 1. Januar 1754. Kabinetsakten Rep. 96. 423. E.

¹³⁷⁾ Dieselben an den König d. d. Emden, den 15. Januar 1754. Ebenda.

Debetposten sind auffallend hoch die Versicherungsprämie mit 59362 Thalern 21 Stübern und die Provision der Supercargos mit 19477 Thalern 36 Stübern. Der König tritt mit 2500 Thalern Präsent dazu. Für die Amortisation des Schiffes sind 8197 Thaler 27 Stüber, rund 17 Prozent, abgesetzt; die Ausrüstungskosten mit 42702 Thalern 53 Stübern 5 Syfert sind ganz abgeschrieben. Hinzu kommen an Gagen, Aufenthalts- und Ausladekosten 31115 Thaler 42 Stüber, an geringeren Beträgen das Armengeld und die Summe, welche aus dem von Thomson versuchten Schleichhandel erlöst und ihm in vielleicht zu kulanter Weise zurückgestellt worden war. So standen dem, nach Ausscheidung der Thomson'schen Gelder, ermittelten Erlöse von 438704 Thalern 63 Stübern 5 Syfert Aufwendungen von 380769 Thalern 22 Stübern 5 Syfert — einschliesslich der Provisionen, Präsente, des Armengelds und der Amortisationsrate — entgegen. Es ergab sich hiernach als Gewinn 57935 Thaler 41 Stüber. Davon gingen aber noch die mit zwei Dritteln auf das erste Schiff geschlagenen allgemeinen Unkosten bis Ende 1752 und die in moderner Weise voll abgeschriebenen Organisationskosten, insbesondere sechs Freiaktien an Stuart, ab. Als Gewinn blieben 36716 Thaler 37 Stüber, also, da mindestens 385576 Thaler zwei Jahre lang fest gelegt waren, rund 5 Prozent jährlich. Die Direktoren konnten mit Fug sagen: „Wir haben mit excessiven Unkosten in Ihre Königl. Mayestäts Stadt Emden den Grund des ersten Etablissements geleyet, und das Leben an die Seefahrt nach so weith entfernten Länderen gegeben, worauf nunmehrö gemächlich fortzubauen ist, darumb ist der erste Vortheil gering, allein da auf der Ladung mehr als ein Capital gewonnen, die Auslagen auch vermindern, giebt es uns die gewisse Zuversicht, eines grösseren Nutzen bey den folgenden Ausrüstungen.“¹³⁸⁾ Der König war denn auch sehr

¹³⁸⁾ Schmid etc. an den König d. d. Emden, den 15. Januar 1754. Ebenda. Ganz ähnlich Raule an den Grossen Kurfürsten im August 1683: „Es ist kein Mensch so unverständlich, der nicht wissen sollte, dass man im ersten Jahre von einem neulich gepflanzten, jungen Baume keine Früchte

befriedigt.¹³⁹⁾ Am 6. April 1754 ging auch der „König von Preussen“ mit 135 Mann und 30 Kanonen, unter Kapitän Peter Staere aus Schweden, wieder auf die Reise.¹⁴⁰⁾ Am 28. Mai lief die Burg von Emden glücklich auf der Rhede ein, nachdem sie am 4. Dezember 1753 von Kanton abgesegelt war. Die Hauptladung war wiederum Thee, 575214 Pfund; aber auch 98 000 Pfund Zink („Spiauter“), 2003 Stück Seidenwaaren, 1900 Stück Nankings, erhebliche Mengen Porzellans wurden zurückgebracht (Anlage 20). Die Versteigerung fand am 17. Juli 1754 unter starker Konkurrenz in- und ausländischer Kaufleute statt.¹⁴¹⁾ Von einer Dividende wollten die Direktoren nach wie vor Nichts wissen. Schütze versicherte zwar: „Die sämmtlichen Directores werden alles anwenden, denen Interessenten einen Divident à Proportion des Gewinnst auszuthailen, der sich aber für der geschehenen Verkaufung nicht determiniren lasset,“ fügte indessen vorsichtig hinzu: „Solte die Compagnie das Glück haben, in diesem Jahr zwey Schieffe ausrüsten zu können, so würde ihr solches vielmehr, als die Austheilung eines Divident accreditiren, ihre wahre Aufnahme sehr befördern, die Actien aber noch mehr steigend machen, dazu sich jetzo à 600 Rthlr. viel Liebhaber finden.“¹⁴²⁾ Der König nahm die Berichte mit sichtlicher Genugthuung entgegen. Der erste Supercargo Daniel Krüger aus Stockholm wurde gratis zum Kommerzienrath ernannt.¹⁴³⁾

brechen kann . . . So muss einer, der sich in eine Societät begeben will in Meinung dabei zu vorthailen, die Resolution haben, dass er warten wolle, bis die Zeit kömmt. Und wenn wir gleich in 3 Jahren keinen Stüver austheilten, so hindert solches doch nicht, dass unser eingebrachtes Kapital darum nicht grösser werden sollte.“ Schück a. a. O. Bd. I S. 181.

¹³⁹⁾ König an die Direktoren d. d. Berlin, den 25. Januar 1754. Angeführte Kabinetsakten.

¹⁴⁰⁾ Teegel und de Pottere an den König d. d. Emden, den 9. April 1754. Ebenda.

¹⁴¹⁾ Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. 8 S. 372.

¹⁴²⁾ Schütze an den König d. d. Berlin, den 5. Juni 1754. Angeführte Kabinetsakten.

¹⁴³⁾ König an Etatsminister v. Katt d. d. Potsdam, den 6. Oktober 1754. Ebenda.

Im Dezember 1754 lief die „Burg von Emden“ von Neuem aus. Die Direktoren dachten noch immer an Erweiterung des Unternehmens. Sie wollten, mangels anderer Gelegenheit, in Holland ein neues Schiff zimmern lassen, welches im nächsten Jahre nach Kanton sollte, und baten um Benachrichtigung der Generalstaaten, damit der Unternehmer des Schiffbaus und der Aufseher der Compagnie nicht belästigt würden.¹⁴⁴⁾ Podewils und Finckenstein warnten: Die Erfolge der Compagnie hätten die Eifersucht Hollands und Englands gemehrt; beide würden Alles aufbieten, weitere Fortschritte derselben zu hindern. Die Emdener thäten besser, in den königlichen Häfen, oder in Schweden, Dänemark, Hamburg den Schiffbau zu betreiben.¹⁴⁵⁾ Hellen meinte freilich, die Compagnie solle ruhig ihr Fahrzeug in Holland herstellen lassen. Es sei zwar verboten, für fremde Compagnien, insbesondere die seit dem Frieden von Utrecht etablirten, Schiffe zu bauen und zu liefern; aber die Edikte würden nicht beobachtet und man wisse in Amsterdam sehr gut um das Vorhaben der Compagnie.¹⁴⁶⁾ So wurde in der That das neue Compagnieschiff, der „Prinz Ferdinand,“ in Amsterdam erstanden und in Emden equipirt. Es stach im Jahre 1755 nach Kanton in See. Am 10. Juli 1755 lief der „Prinz von Preussen“ in die Ems, wenn auch durch Stranden bei Borkum stark beschädigt. Am 25. August begann er mit der Versteigerung seiner reichen Ladung.¹⁴⁷⁾ Der König hatte sogar um die Compagnie zu heben ihr neue Freiheiten gewährt. Es erging die Verordnung, dass keine anderen Thees und ostindische Porzellanwaaren in die preussischen Provinzen zur inländischen Konsumtion einzulassen seien, als die von der asiatischen Compagnie gekauften. Allerdings wurde dabei wieder der volle Impost für den Thee erhoben und die Einbringung ostindischer

¹⁴⁴⁾ König an Podewils und Finckenstein d. d. Potsdam, den 8. Dezember 1754 nebst Anlage. R. 68. n. 16. J. 1. Vol. II Ausw. Dep.

¹⁴⁵⁾ An den König d. d. Berlin, den 9. Dezember 1754. Ebenda.

¹⁴⁶⁾ Hellen an den König d. d. 31. Januar 1755. Ebenda.

¹⁴⁷⁾ Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. 8 S. 372f.

Seidenwaaren zum Verbrauche des Inlands durchaus, auch für die Compagnie, verboten.¹⁴⁸⁾ Im Juni 1756 liefen abermals die ersten zwei Compagnieschiffe der „König von Preussen“ und die „Burg von Emden“ in die Ems. Am 23. August begann der Waarenverkauf.¹⁴⁹⁾

Es ist dies die letzte erfreuliche Nachricht von der Compagnie. Schon früher waren arge Verwickelungen und Verlegenheiten entstanden. Ein, wenn auch durch Vermittelung des zweiten Kammergerichtspräsidenten von Fürst und des Geheimen Tribunalraths Germershausen geschlichteter Zwist zwischen der Compagnie und John Midleton als Bevollmächtigten von Levingston & Symson in Rotterdam wirft ein zu grelles Licht auf das Gebahren der Compagnie und gewisse Grundsätze des Aktienwesens jener Zeit, als dass er übergangen werden könnte (Anlage 11). Der Mitdirektor der Compagnie Geheimer Kommerzienrath John Forbes war im Juli 1755 „nach einem gemachten ansehnlichen Banquerout“ von Rotterdam entwichen. Zwanzig seiner Aktien hatte er kurz vor Ausbruch des Konkurses über sein Vermögen an Levingston & Symson ausgehändigt und mittels Cession übereignet. Die Compagnie weigerte sich die Aktien auf den Erwerber einzutragen, unter höchst bedenklichen Ausflüchten. Sie wendete ein: Die Aktien seien für 5000 Thaler Assekuranz, welche Forbes auf die „Burg von Emden“ genommen, verantwortlich; sie seien erst zur Ueberschreibung nach Insolvenz des Forbes vorgelegt; sie gehörten zum Theile nicht Forbes selbst; die Erwerber hätten das Eigenthum an den Aktien zu beweisen. Mit vollem Rechte hielt ihnen der Vertreter von Levingston & Symson entgegen, dass die Aktien wegen der Assekuranz zumal mangels Uebergabe

¹⁴⁸⁾ Verordnung vom 11. August 1755. Als in Folge der zu erörternden Ereignisse die Compagnie keinen Thee mehr einfuhrte, wurde auf Beschwerde des emdener Magistrats durch Entschliessung der ostfriesischen Kammer vom 20. Mai 1758 die Einfuhr fremden Thees einstweilen gestattet. Emdener Stadtakten No. 57. Vol. I Registratur No. 2.

¹⁴⁹⁾ Wiarda a. a. O. Bd. 8 S. 373.

nicht verpfändet seien, dass auch der Compagnie kein stillschweigendes Pfandrecht wegen ihrer Forderungen zustehe; dass die Compagnie die Rechte der Konkursgläubiger des Forbes nicht zu wahren habe; dass sie auch durch den Hinweis auf das Dritteigenthum Rechte eines Anderen vertrete und dass laut Octroi der Präsentant bis zum Beweise des Gegentheils für den Eigenthümer zu halten sei.¹⁵⁰⁾ Besonders hervorzuheben ist das Schreiben, durch welches Forbes die Aktien an Levingston & Symson überträgt. In ihm bekennt derselbe, er habe die zwanzig Aktien an die Erwerber „*blanc endossiret.*“

Im Jahre 1755 ging dazu ein in Diensten der Compagnie stehender Holländer, Peter Mayer, nach seinem Vaterlande zurück. Es gelang ihm viele der angestellten Matrosen an sich zu ziehen, ein um so schlimmerer Vorfall, als bei den damaligen Kriegzeiten nicht leicht Ersatz zu schaffen war.¹⁵¹⁾ Ausserdem war schon in demselben Jahre die Compagnie trotz scheinbarer Blüthe offenbar in schwerer Geldnoth. Nach einem Berichte der ostfriesischen Kammer hatten die Direktoren im Frühjahr einen Vorschuss von 60000 Thalern auf drei Monate aus der emdener Deichkasse zinslos erhalten. Die Schuld wurde freilich abgetragen und zwar was in Achtpfennigstücken gegeben war, nicht die Hälfte der Summe, in Gold und Zweigutegroschenstücken. Im März 1756 forderten Teegel und de Pottere wieder einen Vorschuss von 20000 Thalern in Achtpfennigstücken, um bei der Ankunft der Schiffe Löhnung und Anderes sofort bestreiten zu können. Sie wollten sich persönlich für die Rückzahlung verbinden und nach dem Verkaufe den Vorschuss in Gold oder mit einem Prozent Agio zurückzahlen. Die ost-

¹⁵⁰⁾ Die Uebertragungen im Aktienbuche lauten nach den Akten beispielsweise: „No. 20. 1752 März 28 Joh. Fried. Schmidt 1 Actie zu 500 Thaler. 1755 Febr. 18 propr. F. W. Schütze bey Transport“ oder „propr. bey Inscription Joh. Sm. v. Kronenfels 1 Actie à 500 Thaler. 1761 Jan. 13 pr. bey Transport XX“. Emdener Stadtakten No. 57. Vol. I Registratur No. 2.

¹⁵¹⁾ Wiarda a. a. O. Bd. 8 S. 374.

friesische Kammer befürwortete das vortheilhafte Geschäft.¹⁵²⁾ Obschon die Minister günstig berichteten und verfügbares Geld vorhanden war, beschied der König das Gesuch mit einem glatten Nein.¹⁵³⁾

Für die Compagnie waren schwere Tage gekommen. Mit dem Einbruch in Sachsen im August 1756 war der dritte schlesische Krieg begonnen: *la paix est ami inséparable du commerce*, hatte der erfahrene antwerpener Kaufmann nur zu richtig geschrieben. Schon im November liess der Magistrat von Emden einen Nothschrei erschallen. Er bat die in der letzten Generalversammlung gewählten Direktoren Ruysch aus Amsterdam¹⁵⁴⁾ und Verpoorten aus Antwerpen als Direktoren und von Coens und Mamberger aus Emden als Hauptparticipanten zu bestätigen: Im Frühling solle ein Schiff, zu welchem schon über 500 000 Gulden holländisch in Piastern zu Amsterdam eingehandelt seien, überhaupt alles bereit stehe, ausgerüstet, der Rest aber an die Interessenten vertheilt werden. Die Compagnie habe der Stadt, welche schon in den letzten Zügen gelegen, sehr genützt. Emden habe von dieser Anstalt „die wesentlichen Früchte derselben biss anhero wirklich genossen in dem Maasse, dass das innere und äussere Wesen der Stadt in allen Theilen, gleichsahm von neuem belebet worden.“ Die Sache sei für sie von „unermesslicher Importantz.“ Werde, wie verschiedene Interessenten beantragten, kein Schiff gerüstet, sondern aller Vorrath der Kasse getheilt und das Personal abgeschafft, so bedeute dies „totalen Untergang dieses grossen Werkes und zugleich den Verfal unserer Stad.“¹⁵⁵⁾ Ein

¹⁵²⁾ Ostfriesische Kammer an den König d. d. Aurich, den 12. März 1756. R. 68. n. 16. J. 1. Vol. II Ausw. Dep.

¹⁵³⁾ Ostfriesische Kammer an Kriegs Rath Krüger d. d. Aurich, den 19. Mai 1756. Emdener Stadtakten No. 57. Vol. I Registratur No. 2. Podewils etc. an den König d. d. 23. Juli 1756. Angef. Akten des Ausw. Dep.

¹⁵⁴⁾ Vgl. über denselben oben S. 115.

¹⁵⁵⁾ Magistrat von Emden an Graf ? (Reuss) und an den König d. d. Emden, den 26. November 1756. Angef. emdener Stadtakten.

Schreiben von Teegel und de Pottere lässt die Differenzen klar erkennen: Die Berliner wollten kein Schiff nach China senden, das Kapital vertheilen, die Bedienten ab danken. Die Brabanter waren mit ihnen einig, aber die Holländer dissentirten. Sie hatten auf der letzten Generalversammlung bereits erklärt, dass sie die berlinischen Aktien zu Pari kaufen oder die ihrigen den Berlinern überlassen wollten. Die Compagnie stand nach dem Berichte nicht schlecht: alle Schulden waren bezahlt, 8—10 Prozent konnten vertheilt werden, und es blieb doch noch genug zur Ausrüstung eines Schiffes übrig.¹⁵⁶⁾ Dass eine Antwort auf die beweglichen Bitten ertheilt wäre, ist nicht ersichtlich. In den weltbewegenden Ereignissen mag der König selbst des Lieblingsplans vergessen haben. Auch in Frankfurt a. M. wurde laut, dass die Compagnie aufgelöst werden solle. Die Frankfurter waren bessere Patrioten als die Berliner. Der Resident von Freytag berichtete: „Wie sie nun die Actien eben nicht aus blossem Interess sondern aus allerunthgster Devotion vor Ewr. Königl. May. und zu Ehren Teutschlandes genommen, so wäre es ihnen höchst sensible ein dergl. Resolution zu vernehmen, welches nichts anderst nach sich ziehen könnte, als dass vornehmly. die Brabänder ihre Gelder entweder nach Wien oder Paris placiren würden, sie offerirten sich anbey, dass falls etwan Interessenten in Ewr. Königl. May. Landten wären, welchen die jetzige Umstände zu gefährlich schienen, und daher ihr Capital nebst Interess zurück verlangten, solcher ihre Actien zu übernehmen.“¹⁵⁷⁾ Hierauf erging eine Antwort. Finckenstein und Podewils erwiderten auf Splittgerber's und Schütze's Rath: die berliner Interessenten beabsichtigten garnicht die Aufhebung; sie wollten nur die vorräthig liegenden Gelder, da in diesem Jahre keine Ausrüstung geschehen könne, „als ein so ansehnliches Capital pro Rata derer Actien bis zu

¹⁵⁶⁾ Teegel und de Pottere an den König d. d. Emden, den 26. November 1756. Ebenda.

¹⁵⁷⁾ Freytag an den König d. d. Frankfurt a. M., den 18. Januar 1757. R. 68. n. 16. J. 1. Vol. III Ausw. Dep.

einer neuen Ausrüstung austheilen.“ Dennoch sollten die Frankfurter bedeutet werden, dass wenn es ihr Ernst wäre, „die auf hiesigen Credit allhier eingeschriebene Actien, welches 520 Stück¹⁵⁸⁾ beträgt,“ zu kaufen und das Kapital mit fünf Prozent Zinsen für das Jahr zu zahlen, die Meisten dies annehmen möchten.¹⁵⁹⁾ —

Der Krieg hatte seine Fluth auch nach Ostfriesland getrieben. Ende Juni 1757 rückte der Marquis Dauvet, Feldmarschall der Armee seiner allerchristlichsten Majestät, mit 1000 Mann über die Ems. In Oldarsum wurde das Hauptquartier aufgeschlagen. Der Kammerpräsident Lentz ging nach Berlin, wo er sich bis zum Abzuge der Franzosen aufhielt; Emden kapitulirte. Der französische Hof erklärte, dass seine Truppen Ostfriesland lediglich im Namen der Kaiserin Königin in Besitz genommen hätten. Präsident der kaiserlichen Administration wurde der Kämmerer und bevollmächtigte Minister Graf Johann Anton von Pergen, Direktor der Geheimerath Freiherr von Kinkel auf Trappensee, der sich am 4. Juli in Aurich einfand.¹⁶⁰⁾ Unter solchen Umständen musste die Compagnie ihre Schiffe in Emden für gefährdet halten. Schon im Mai 1757 hatten die berliner Interessenten den König gebeten, den Residenten Michell in London anzuweisen, dass er das zurück-erwartete, am 5. Februar von China aufgebrochene Schiff „Prinz Ferdinand“ nach Altona beordere. Das Auswärtige Departement war dem Ansuchen nachgekommen und hatte, erneutem Ansuchen der Direktoren Splittgerber und Schütze entsprechend, ein Requisitoriale an die hannöversche Regierung gesandt, das Schiff zollfrei auf der Elbe einlaufen zu lassen. Die londoner Admiralität versprach Michell das ihrige zu thun und vorkom-

¹⁵⁸⁾ Nach S. 113 waren bei Splittgerber und Schütze nur 369 Aktien untergebracht.

¹⁵⁹⁾ Finckenstein, Podewils *ad mand.* an Freytag d. d. Berlin, den 9. Februar 1757. Angef. Akten des Ausw. Dep.

¹⁶⁰⁾ Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. 8 S. 393ff. Der Abzug erfolgte vom 19. bis 22. März 1758.

menden Falles das Schiff zu convoyiren.¹⁶¹⁾ Nach der Besetzung Ostfrieslands war der Direktor Teegel mit 9 700 Thalern ihm von der auricher Kriegs- und Domänenkammer anvertrauten Geldes nach Delfzyl gegangen, unter dessen Kanonen er das Compagnieschiff „König von Preussen“ mit 28 Kanonen und 18 Bassen gelagert hatte. Zwei abgetakelte Compagnieschiffe, die „Burg von Emden“ und der „Prinz von Preussen“ blieben in Emden liegen. Die Equipagegüter beider Fahrzeuge waren ebenfalls grösstentheils nach Delfzyl geschafft.¹⁶²⁾ In der Leitung der Compagnie sind bei dieser Sachlage drei Richtungen bemerkbar. Die Emdener, nämlich der Bürgermeister de Pottère, Verpoorten als Vertreten van Ertborn's aus Antwerpen, sowie Zyden und Homfeld als Vertreter der berliner Direktoren Splittgerber und Schütze suchten, wenn Teegel's zahllosen Berichten zu trauen ist, das Schiff „Prinz Ferdinand“ nach Emden zu dirigiren. Freilich wollten die Eroberer alle Privilegien der Compagnie bestätigen, wenn das Fahrzeug nach Emden gelenkt und die dem Könige geschuldete Rekognition ihnen gezahlt würde. Teegel hielt, obwohl mit vielen Schwankungen, dafür, dass der „Prinz Ferdinand“ nach England gehen sollte. Die berliner Direktoren Splittgerber und Schütze endlich beharrten dabei, dass das Fahrzeug nach Altona beordert würde, wie sie dies auch hinsichtlich des Compagnieschiffs „König von Preussen“, obwohl vergebens, seit dem Februar verlangt hatten. Sie misstrauten Teegel auf das Aeusserste. Allerdings war dessen Stellung eine eigenthümliche. Schon im Juli berichtete er an Hellen, der französische General habe gedroht, seine Güter zu confisciren, wenn er nicht nach Emden zurückkehre; geschehe aber das letztere, so werde man ihn zwingen das Schiff nach Emden zu leiten.¹⁶³⁾ Die Gefahr eines Vorgehens in dieser

¹⁶¹⁾ Berliner Interessenten der Asiatischen Compagnie an den König d. d. 24. Mai 1757; Finckenstein und Podewils *ad mand.* an Michell d. d. 28. Mai 1757, an die hannöversche Regierung d. d. 18. Juni 1757; Michell an den König d. d. 21. Juni 1757. R. 68. n. 16. J. 1. Vol. III Ausw. Dep.

¹⁶²⁾ Teegel an Hecht d. d. Delfzyl, den 10. Juli 1757. Ebenda.

¹⁶³⁾ Teegel an Hellen d. d. Delfzyl, den 8. Juli 1757. Ebenda.

Richtung sah er ein: die Packhäuser seien von den Franzosen beschlagnahmt, mit Korn und anderen Vorräthen gefüllt; wenn die Engländer von der Absicht, das Schiff nach Emden zu bringen, Wind bekämen, so würden sie es nehmen.¹⁶⁴⁾ Teegel wusste offenbar nicht, was er — zumal mit dem „König von Preussen“ wollte. Bald meldete er, er beabsichtige dies Schiff mit 30 guten Matrosen nach Amsterdam zu bringen. Bald, er werde es, da es der wiener Hof von Holland reklamiren dürfte, nach Altona dirigiren; er habe es in Vertheidigungszustand bringen und scharf laden lassen. Bald, der Kapitän Parker gedenke das Fahrzeug auf englische Rechnung gegen die Franzosen zu heuern.¹⁶⁵⁾ Dass der französische Oberbefehlshaber das Schiff benutzen wollte, um mit ihm die vor der Ems liegenden zwei englischen Schiffe zu verjagen¹⁶⁶⁾, klang allerdings wahrscheinlich genug. Die Eroberer liessen es inzwischen nicht an Beeinflussungen Teegel's fehlen. Verpoorten machte den Vermittler. Er drohte, dass er und de Pottere, wenn der „Prinz Ferdinand“ nicht nach Emden dirigirt werde, den Schiffsoffizieren Ordre senden würden, die berliner Befehle nicht zu beachten, da die Compagnie unter dem Schutze der Kaiserin Königin stehe.¹⁶⁷⁾ Kriegsrath Hitier überbrachte entsprechenden Befehl des kaiserlichen Kommissars Baron Kinkel.¹⁶⁸⁾ Am 21. Juli versicherte die Kaiserin in einem gedruckten Publikandum die asiatische Compagnie ihrer Protektion „und dass sie bey der ihr anfänglich verliehenen Octroy und anderen Begnadigungen ohnverrückt und ohnabbrüchig nach dem eigentlichen Buchstaben des Inhalts gehandhabet, und darüber auf keinerley Weysse beschweret werden soll.“ Zugleich liess General d'Auuet Verpoorten und de Pottere vorfordern: sie sollten das

¹⁶⁴⁾ Teegel an Hecht d. d. Delfzyl, den 10. Juli 1757. Ebenda.

¹⁶⁵⁾ Teegel an Hellen d. d. Delfzyl, den 14., 18., 19., 25., 27. Juli 1757; an Hecht d. d. Delfzyl, den 15. Juli 1757. Ebenda.

¹⁶⁶⁾ Angef. Schreiben vom 14. und 15. Juli 1757.

¹⁶⁷⁾ Angef. Schreiben vom 18. Juli 1757.

¹⁶⁸⁾ Angef. Schreiben vom 14. und 15. Juli 1757.

Schiff nach Emden bringen; liefere es anderswo ein, so dass der König von Frankreich oder die Kaiserin um die Rekognition kämen, so hielten sie sich an die Compagnieeffekten. Verpoorten war bedingungslos für das Einlaufen in Emden. Homfeld und Zyden steckten sich hinter ihre berliner Auftraggeber und Teegel. Letzterer wollte jetzt, dass das Schiff in die Elbe ginge.¹⁶⁹⁾ Die kaiserliche Administration scheute den widerspenstigen Direktoren gegenüber kein Mittel. Am 23. Juli wurde dem emdener Magistrat befohlen, alle Güter Teegel's zu konskribiren und zu verkaufen, auch die von ihm ausgeliehenen Hypothekengelder nach Aurich zu senden und zwar, indem der Magistrat sie vorschiesse sollte. Und am nächsten Tage wurde dem Direktor Teegel wegen verweigerter Auslieferung der ihm von der Kammer anvertrauten Gelder, bei Strafe von 2000 Thalern befohlen, die 9700 Thaler an die ihm zugesandte Person, Krüger, auszuhändigen.¹⁷⁰⁾ Teegel wich wenigstens in soweit der Gewalt. Gegen Gewähr der Straffreiheit und Verschonung seiner Güter im Ostfriesischen und Magdeburgischen lieferte er das Geld aus.¹⁷¹⁾

Die Nachricht, dass der König von Preussen gegen die Franzosen gerüstet werden solle, musste diese auf das Höchste allarmiren. Kinkel befahl, dass das Schiffszubehör im Depot zu bleiben habe und nach Delfzyl zu schaffen sei; das Schiff dürfe nicht an die Engländer ausgeliefert und müsse zurückgezogen werden. General d'Auvet erzwang zugleich eine Vollmacht des Direktoriums, unterzeichnet von de Pottere, Homfeld und Zyden auf Verpoorten, dass wenn Teegel sich weigere er alle Disposition über das Schiff in Delfzyl verliere. Teegel beruhigte: das Schiffszubehör sei nicht vom oder zum Schiffe gebracht, das Schiff liege an seinem alten Platz, es werde

¹⁶⁹⁾ Teegel an Hellen d. d. Delfzyl, den 23. Juli 1757. Ebenda.

¹⁷⁰⁾ Anlagen zu den angef. Schreiben Teegel's vom 25. und 27. Juli 1757. Das letztgedachte Dekret d. d. Aurich, den 24. Juli 1757, gez. A. von Kinkel.

¹⁷¹⁾ Teegel an Hellen d. d. Delfzyl, den 29. Juli 1757. Ebenda.

nicht ausgeliefert werden.¹⁷²⁾ Das Direktorium hatte zum Ueberflusse durch de Pottère, Verpoorten, Homfeld und Zyden auf Befehl General d'Auvet's beschlossen: das Schiff sei abzutakeln, das Tau- und Seilwerk, die Munition nach Delfzyl zu bringen, die Equipage bis auf sechs Mann abzudanken. Teegel habe alle seine Güter zu verpfänden, dass das Schiff nicht aus Delfzyl komme. Später mussten sich die Emdener sogar verpflichten, solidarisch mit ihren Gütern dafür einzustehen, dass der „König von Preussen“ nicht ohne Genehmigung d'Auvets von seinem Platze fortkäme.¹⁷³⁾ Dazu machten der österreichische und französische Gesandte im Haag Baron Reischach und Graf d'Affry Vorstellung bei den Staaten: Das Compagnieschiff werde unter den Augen des Kommandanten von Delfzyl durch die Engländer armirt. Es dürfe Niemandem als der Kaiserin ausgeliefert werden. Mache Jemand auf das Schiff Eigenthumsansprüche, so müsse es desarmirt in Delfzyl bis zu deren Austrage liegen bleiben.¹⁷⁴⁾ Der delfzyler Kommandant wusste sich freilich gegen die ungegründeten Beschuldigungen völlig zu rechtfertigen. Und Holland zeigte dem Ansinnen der Franzosen und Oesterreicher gegenüber eine gewisse Energie: die Befehle des Kommandanten gingen dahin, einen feindlichen Angriff auf die Rhede zu hindern; in den Hafen dürfe das Schiff nicht; sie könnten und würden nicht Richter sein, wem das Schiff gehöre.¹⁷⁵⁾

Die einlaufenden Nachrichten zeigten, dass auch die in das Auge gefassten Elbplätze nicht sicher waren. Der Resident Hecht berichtete: Hamburg werde dem Ansuchen des kaiserlichen Gesandten Grafen Raab, den „Prinz Ferdinand“ auszuliefern, nicht entgegen sein können, da es das Schiff als em-

¹⁷²⁾ Anlagen zum angef. Schreiben vom 29. Juli 1757.

¹⁷³⁾ Teegel an Hellen d. d. Delfzyl, den 1. und 8. August 1757. Ebenda.

¹⁷⁴⁾ Memoire d. d. Haag, den 4. August 1757. Anlage zum Schreiben Hellen's an das Ausw. Dep. d. d. Haag, den 7. August 1757. Ebenda.

¹⁷⁵⁾ Hellen d. d. Haag, den 20. August und 18. September 1757. Ebenda.

dener ansehen müsse. Der Bürgermeister Bauer von Altona habe sich zweideutig geäußert. Es sei am Besten das Schiff nach Stade oder Glückstadt zu dirigiren. Und später: Der dänische Hof werde den Verkauf in Altona, als der dänischen Compagnie präjudizirlich, nicht dulden, vielleicht nicht einmal die Einmagazinirung. Es bleibe nur übrig, die Ladung nach Tönning oder sonst einem Ort an der Eider zu bringen.¹⁷⁶⁾ Aehnliche Bedenken hatte Hellen.¹⁷⁷⁾ Auf Vorschlag Hecht's wurden Kreuzer vor die Elbmündung postirt, um das Schiff zu benachrichtigen, dass es nur unter englischer Bedetkung die Elbe aufsegele. Dazu weigerte Hannover freundnachbarlich die zollfreie Einfahrt des Schiffes.¹⁷⁸⁾ So blieb in der That Teegel's Vorschlag, das Schiff in England zu belassen, der vernünftigste.

Die formale Frage, wem von den Direktoren eigentlich zu gehorchen sei, wollte Hellen, sicherlich auf Teegel's Vorschlag, in eigenartiger Weise gelöst wissen. Er meinte, dass zunächst Splittgerber und Schütze die Vollmachten für Homfeld und Zyden widerrufen und Teegel bevollmächtigen sollten und weiter: „*Je ne sais jusqu'où la pluralité des voix peut décider dans le moment présent, les directeurs d'Embsen étant obligé de suivre aveuglement ce qui leur est dicté et devant par conséquent être censés selon moi comme n'ayant point de volonté dont Votre Majesté pourroit s'attribuer une espèce de curatèle.*“ Am Besten sei es, Teegel gehe nach England und suche dort Schiff und

¹⁷⁶⁾ Hecht an den König d. d. Hamburg, den 9., 12. und 19. August 1757. Ebenda.

¹⁷⁷⁾ Hellen an das Ausw. Dep. d. d. Haag, den 7. August 1757. Ebenda. Der König selbst hatte Hellen gegenüber das Einlaufen in Amsterdam oder in einem englischen Hafen für das Zweckmässigste erklärt und die Bedenken wegen Hamburgs für gerechtfertigt erachtet „*vu le grand despotisme que les Français et les Autrichiens exercent jusqu'à la tyrannie en Allemagne.*“ d. d. Quartier général de Lusnitz, den 23. Juli 1757. Politische Correspondenz Bd. 15 S. 264f.

¹⁷⁸⁾ Hannöversches Ministerium d. d. Stade, den 26. August 1757. Angeführte Akten des Ausw. Dep.

Ladung an die englische Compagnie zu verkaufen.¹⁷⁹⁾ Die Berliner widerriefen zwar die Mandate ihrer emdener Vertreter, aber von einem Uebergange der Vollmachten an Teegel wollten sie, als dem Statut entgegen, Nichts wissen. Auf den Vorschlag hinsichtlich Verkaufs des „Prinz Ferdinand“ in England gingen sie generell ein. Auch wünschten sie einen Verkauf des delfzyler Schiffes an die holländische Compagnie.¹⁸⁰⁾ So wurde zwar in Kopenhagen gebeten, die Entladung und den Verkauf in Altona zu dulden, zugleich aber befohlen, dass das Schiff, falls es auf der Elbe erschiene, unter englischer Bedeckung liegen bleiben, falls es auf die Ems käme, nach England zurückgehen sollte.¹⁸¹⁾ Das Ersuchen an Dänemark war fruchtlos. Bernstorff erwiderte in der That, der Verkauf würde der dänischen Compagnie präjudiziren.¹⁸²⁾ Teegel hatte inzwischen mit den Emdenern de Pottere und Verpoorten eine Einigung erzielt. Alle wollten jetzt, dass das Schiff vorläufig in England bliebe.¹⁸³⁾

Am 11. September lief das vielerwartete Schiff in bester Ordnung mit reicher Ladung in Plymouth ein. Die Hauptfracht war 775439 1/2 Pfd. Thee, 25458 Pfd. Rohseide, viele Seidenstoffe, Porzellanwaaren, sehr erhebliche Massen Kurkumei, Chinawurzel, Borax, Sago, Rhabarber etc. (Anlage 21). Michell befahl den Kommandeuren bis auf Weiteres dort zu bleiben.¹⁸⁴⁾ Graf Pergen und Baron Kinkel bestürmten de Pottere und Verpoorten: die Compagnie könne auf die Protektion der Kaiserin rechnen, aber das Schiff müsse in deren Häfen Ostende, Nieuport, Emden entladen werden. Die von den Direktoren dagegen

¹⁷⁹⁾ Hellen an das Ausw. Dep. d. d. Haag, den 7. August 1757. Ebenda.

¹⁸⁰⁾ Splittgerber und Schütze an den König d. d. Berlin, den 19. August 1757. Ebenda.

¹⁸¹⁾ Ordres an Haeseler, Hellen, Hecht und Ersuchen an Hannover um Schutz durch ein englisches Kriegsschiff, entsprechend dem Vorschlage von Splittgerber und Schütze d. d. Berlin, den 25. August 1757. Ebenda.

¹⁸²⁾ Haeseler d. d. Kopenhagen, den 27. September 1757. Ebenda.

¹⁸³⁾ Teegel an Hellen d. d. Delfzyl, den 15. August 1757. Ebenda.

¹⁸⁴⁾ Michell d. d. London, den 16. September 1757. Ebenda.

vorgeschlagene Entladung in Hamburg wurde verworfen.¹⁸⁵⁾ In der That liessen sich die Emdener von Neuem bestimmen, einen Pass der Kaiserin zu urgiren; um das Schiff nach Emden zu überführen. Zugleich beabsichtigten sie, den noch in Emden liegenden „Prinz von Preussen“ auszurüsten und abzusenden. Selbst von einer Anleihe der Compagniegelder in Emden und der Errichtung einer neuen Compagnie unter französischer Garantie in Nieuport war die Rede.¹⁸⁶⁾ Die englische Compagnie war auf Zureden der dortigen Minister geneigt, einen annehmbaren Preis für Schiff und Gut zu zahlen.¹⁸⁷⁾ Splittgerber und Schütze schlugen 125 000 £ vor. Mit der Vermittelung war, abgesehen von Michell, das Londoner Haus Amyand & Rucker betraut. Michell wurde zugleich vom Auswärtigen Departement bedeutet, jede Einmischung Teegel's zu verhindern.¹⁸⁸⁾ Letzterer benahm sich allerdings zweideutig genug. Er ging nach England und protestirte bei den Direktoren der ostindischen Compagnie gegen den Verkauf der Ladung. Auf Vorhaltung von Amyand & Rucker behauptete er mit dem Verkauf an die Compagnie einverstanden zu sein und nur die Anlegung des Erlöses in englischen Fonds zu wünschen.¹⁸⁹⁾ Nicht ohne Fug konnten Splittgerber und Schütze schreiben: „nun ziehet er die Masque ab und gestehet dass er und die beyde andere Directeurs de Pottere und van Ertborn, die unter feindlicher Bottmässigkeit stehen, zusammen halten.“¹⁹⁰⁾ Die berliner Di-

¹⁸⁵⁾ Hellen d. d. Haag, den 2. Oktober 1757. Ebenda.

¹⁸⁶⁾ Teegel an Hellen d. d. Delfzyl, den 29. September 1757 nebst Anlagen und den 22. Oktober 1757. Ebenda.

¹⁸⁷⁾ Michell d. d. London, den 28. Oktober 1757. Ebenda.

¹⁸⁸⁾ Splittgerber und Schütze an Michell d. d. Berlin, den 15. November 1757. Podewils, Finckenstein *ad mand.* an Michell d. d. Magdeburg, den 22. November 1757. Ebenda.

¹⁸⁹⁾ Amyand & Rucker an Splittgerber und Schütze d. d. London, den 2. Dezember 1757. Ebenda.

¹⁹⁰⁾ Splittgerber und Schütze an Kriegersath Müller d. d. Berlin, den 16. Dezember 1757. Ebenda. Auffallend ist, dass die mit der Angelegenheit befassten Beamten Teegel dauernd das höchste Lob spenden: Hellen schreibt am 31. Juli 1757, dass derselbe „*donne les preuves les plus convaincantes*

rektoren und Interessenten beschlossen, sich seiner zu entledigen. Splittgerber, Schütze, Reuss, Wartensleben, Redern, Löper und Buchholz stellten dem Könige vor, wie Teegel zunächst die abermalige Ausrüstung eines Fahrzeugs beabsichtigt hätte, wohl um Schiff und Gut den Feinden in die Hand zu spielen, „weil sonst unbegreiflich ist, bey gegenwärtigen Zeithen, und Ermangelung aller Sécurité auf solchen Einfall zu gerathen.“ Jetzt hoffe er wohl, von England aus das Geld zu bekommen, dessen zinsbare Anlegung besser bei der Landschaft erfolgen könne. Sie baten um Vollziehung einer Vollmacht auf Amyand & Rucker, damit „dieser gefährliche und untreue Unterthan“ seine Zwecke nicht erreiche.¹⁹¹⁾ So wurde die Vollmacht von Splittgerber und Schütze auf Amyand & Rucker zum Verkaufe des Schiffes, der Ladung und des Zubehörs mit königlicher Bestätigung und der Versicherung, dass der Käufer wegen des Kontrakts geschützt werden solle, versehen und zugleich Michell wiederholt angewiesen, Teegel bei königlicher Ungnade alle Einmischung zu verbieten.¹⁹²⁾ Michell nahm sich zwar Teegel's warm an. Er verlangte von Splittgerber Vollmacht für ihn und beklagte sich bei diesem darüber, dass ihm in Amyand ein Mensch empfohlen sei, „*que je ne connois, que pour être un de ces marchands mal intentionés, qui avoit voulu engager le ministère de cette cour, à faire des représentations au Roi mon maître, pour Lui témoigner, que les impôts, qu'Il levoit en Saxe, faisoient du tort au commerce de l'Angleterre.*“ Dem Auswärtigen Departement gegenüber

d'une fidélité inébranlable“, er nennt ihn (24. Juli 1757) „*un bon et fidèle serviteur*“. So auch Krüger an Ursinus: „Mir deucht, dass dieses eine überzeugende Probe sei, dass H. Teegel ein ganz andrer Mann sey, als man wohl von ihm gedacht“. Und später rühmt ihn Michell in warmen Ausdrücken: er sei gutgesinnt, besser, als die Berliner (6. Januar 1758).

¹⁹¹⁾ „Berlinische Direktors und Interessenten der Asiatischen Compagnie“ an den König d. d. Berlin, den 16. Dezember 1757. Ebenda.

¹⁹²⁾ Podewils und Finckenstein *ad mand.* an Michell d. d. Magdeburg, den 18. Dezember 1757. Ebenda.

rügte er das Verfahren der Berliner in scharfen Ausdrücken.¹⁹³⁾ Aber ein erneuter, energischer Befehl von Podewils machte ihn gefügiger.¹⁹⁴⁾ Seltsam genug klingt es, wenn Michell dem Departement seinen Aerger über diese Kommission äussert: „*qui mériteroit que la compagnie m'en témoigne sa reconnaissance un peu plus efficacement que par des paroles.*“ Die berliner Direktoren verstanden den Wink. Sie wollten Michell gern erkenntlich sein, wenn er den Befehlen folgte. Würde das Geld, wie Teegel wollte, in England behalten, so möchten die kaiserlichen Unterthanen Arreste ausbringen, es vielleicht nach Emden ziehen. „Die Interessenten haben, so lange die Compagnie gestanden, keinen Heller daraus erhalten; und seufzen zu mahl bey gegenwärtigen Zeiten nach ihren Gelde.“ Ein entschiedener Befehl an Michell, bei eigener Verantwortlichkeit den Erlös nach Berlin zu senden, war die Folge der erneuten Vorstellungen.¹⁹⁵⁾

Erst am 15. Januar 1759 überreichten Splittgerber und Schütze dem Könige die Rechnung der in London verkauften chinesischen Ladung; zugleich stellten sie die 3 Prozent des Königs mit 21697 Thalern zu seiner Verfügung.¹⁹⁶⁾ Die Bilanz, vom 16. Januar datirt, weist ein keineswegs ungünstiges Ergebniss auf (Anlage 12). Für Thee, Drogen und Rohseide waren £ 110482. 18. 11., für Seidenstoffe und Porzellan £ 14500 vereinnahmt. Nach Abzug des Rabatts für Tara und verdorbene Waaren, sowie der 2 Prozent Kommission für Amyand & Rucker blieben immerhin £ 120 540 gleich 723 240 Thaler übrig. Das Schiff wurde mit 32744 Thalern dazu bezahlt. Nach Abzug der Aufwendungen für die Ladung von

¹⁹³⁾ Michell an Splittgerber & Co. d. d. London, den 29. November 1757; an das Ausw. Dep. d. d. den 11. Dezember 1757. Ebenda.

¹⁹⁴⁾ Podewils *ad mand.* d. d. Magdeburg, den 31. Dezember 1757.

¹⁹⁵⁾ Michell an Ausw. Dep. d. d. 6. Januar 1758; Splittgerber und Schütze an den König d. d. Berlin, den 25. Januar 1758; Podewils *ad mand.* an Michell d. d. Berlin, den 28. Januar 1758. Ebenda.

¹⁹⁶⁾ Nach den emdener Stadtakten muss der König im Jahre 1756 ebenfalls 22000 Thaler Rekognition empfangen haben.

330 000 Thalern, für das Schiff mit Ausrüstung und Versicherung von 140160 Thalern, für die Bezahlung der Schiffsbesatzung, der Supercargos und der Kosten in England von 106127 Thalern blieb immerhin, abgesehen von der Rekognition an den König mit 21 697 Thalern, ein Gewinn von 158 000 Thalern für die Interessenten, sodass unbeschadet der Generalunkosten die Ausrüstung 27 $\frac{1}{2}$ Prozent trug.

Der Einzige, welcher schweren Schaden litt, war der Oberrentmeister Kriegsrath Hitier. Er wurde unter Anderem des Anschlags beschuldigt, das emdener Compagnieschiff dem Feind in die Hände zu spielen. 1759 kassirt und mit ewiger Festungsstrafe belegt, entkam er im Jahre darauf nach Holland. Von dort gelang ihm seine Rechtfertigung. Am 4. April 1769 wurde er freigesprochen.¹⁹⁷⁾

Mit der Austheilung der Dividende schien es dennoch übel auszusehen. Im August 1759 richteten die Interessenten der Compagnie v. Schwerin und Genossen ein bewegliches Schreiben an den König: „*Ces deux directeurs d'Emden Teegel et Potere, nous aiant remis à la fin après beaucoup d'instances réitérées, une balance générale, par laquelle, outre qu'elle nous en impose pour plus de la moitié, nous perdons tous les intérêts qui vont à quelques 100 mille écus, et au delà de 60 mille écus de bénéfice, qu'avoit produit le retour du premier vaisseau, avec plus de 100 mille écus du capital même, sur 5 vaisseaux heureusement revenues, qu'ils ont équipés.*“ Die Interessenten baten um eine Untersuchungskommission, für welche sie Graf Reuss, Germershausen und Ursinus vorschlugen. Die Direktoren sollten mit allen Büchern und Rechnungen nach Berlin, um Rechenschaft zu legen und sich nicht mehr in die Compagniegeschäfte mischen. Von einer Auflösung der Compagnie wollten sie Nichts wissen; „*Pour prévenir la dissolution de la compagnie, que se proposent les intéressés étrangers, nous ferons un équipement particulier, avec les fonds et les deux vaisseaux restant de*

¹⁹⁷⁾ Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. 8 S 481 ff.

*la compagnie.*¹⁹⁸⁾ Der König war bedenklich; er wollte das Statut strikt innegehalten wissen: „Als habet Ihr“, lautet die Ordre an den Grosskanzler Jariges, „vorläufig die Institution dieser Compagnie und die derselben ertheilte Privilegia sorgfältig nachzusehen, und diesen zu Folge, indem ich keinesweges intentioniret bin davon und von denen sonst bey Handlung Compagnien hergebrachten Gewohnheiten abzugehen, das Erforderliche in dem angezeigten Fall zu veranlassen und abzu-thun.“ Im Uebrigen war der König mit der Ausrüstung der zwei Compagnieschiffe zufrieden.¹⁹⁹⁾ Jariges hielt mit Recht dafür, dass zunächst Splittgerber und Schütze sich erklären und erwägen müssten: ob das Gesuch nicht den Paragraphen 5 und 7 der Resolution vom 15. Juni 1751 und der Deklaration vom 8. Juli 1751 widerspreche, „allermassen darin ver-sehen ist, dass die Compagnie Niemanden anders als denen In-teressenten der Compagnie in einer allgemeinen Versammlung von ihrem Thun und Lassen Rechenschaft zu geben verpflich-tet seyn solle“, ob es thunlich sei, die Direktoren nach Berlin zu befehlen, ob dadurch nicht die auswärtigen Interessenten ge-kränkt würden, der Kredit der Compagnie leiden oder aufgehoben werden möchte und ob der Etatminister Graf Reuss²⁰⁰⁾ als einer der Interessenten Chef der Kommission sein könne.²⁰¹⁾

¹⁹⁸⁾ v. Schwerin, v. Wolden, v. Maupertuis, v. Bredow, v. Bredow, v. Knesebeck, v. Bonin, Graf Reuss, Redern, Wartensleben, Kleist, v. Hund, Buchholz, Löper „*Intéressés de la Compagnie de la Chine*“ an den König d. d. Berlin, den 24. August 1759. R. 68. n. 16. J. 1 Justizdep. Unter den fünf Schiffen sind, da die erste Ausrüstung des „König von Preussen“ be-sonders erwähnt ist, die zweite Fahrt dieses Schiffes, die zwei Fahrten der „Burg von Emden“ und die je eine des „Prinz von Preussen“ und des „Prinz Ferdinand“ begriffen. Wieso nach Verkauf dieses letzteren nur noch zwei Schiffe verblieben, ist nicht ersichtlich.

¹⁹⁹⁾ König an Jariges d. d. Sophienthal, den 19. Oktober 1759. Ebenda.

²⁰⁰⁾ Graf Reuss, damals einer der Justizminister, war eine unternehmungs-lustige Persönlichkeit: er tritt später, von 1766 an, als Mitpächter der Calza-bigi'schen Lotterie auf. Preuss, Friedrich der Grosse Bd. 3 S. 35.

²⁰¹⁾ Aktennotiz von Jariges d. d. Magdeburg, den 1. November 1759; Aktennotiz von Geh. Leg. Rath v. Hertzberg d. d. 2. November 1759; Jariges *ad mand.* an Schütze und Splittgerber d. d. Magdeburg, den 3. November

So schlimm wie die Aktionäre die Sachlage darstellten, kann dieselbe nicht gewesen sein. Im Jahre 1763 beschwerte sich eine Engländerin bei dem Könige: Die Direktoren hätten den Interessenten nur ihr Kapital zurückgezahlt; sie wollten das, was sie noch in Händen hätten, 20—30 Thaler pro Aktie, für verloren erklären, wenn man nicht neues Geld für die Compagnie hergäbe. Dies könnten diejenigen, welche schon alle Zinsen verloren hätten, nicht thun. Sie verlangte auf ihre 7 Aktien den Rest. Splittgerber und Schütze, zum Bericht aufgefordert, erwiderten: „Wie diese Dame gleich allen andern Intressenten der Asiatischen Comp. auf einer jeden Actie, so sie uns eingesandt Rthlr. 300 in alte und 300 Rthlr. in neuere Fridr. successive empfangen, welche auch darauf abgeschrieben worden: auf der von ihr im Monath Marty a. c. an uns getahnen Anfrage? was eine Actie nun annoch werth, haben wir gemeldet, das es annoch circa 20—30 Rthlr. alte Frdor sein können.“ Die noch übrigen Effekten, Häuser und ein Schiff der Compagnie würden jetzt meistbietend verkauft. Wenn alles zu Geld gemacht sei, werde durch die Zeitungen bekannt gemacht werden, was noch auf die Aktie entfiel.²⁰²⁾ Freilich ging die Liquidation recht langsam vor sich. Noch Ende 1764 berichteten Schickler und Schütze auf erneute Beschwerde der Engländerin, sie seien hinsichtlich des kleinen Ueberrests beständig beschäftigt Alles abzuschliessen und zu reguliren und den Nettobetrag zu finden; sie hofften aber in sechs Wochen die Auszahlung gegen Rückgabe der Aktien thun zu können.²⁰³⁾

1759. Angef. Akten des Justizdep. Jariges fand zuerst nicht das Octroi. Hertzberg sandte die Ausfertigung, „die ich das erstemal nicht beygefüget, weyl sie nur gantz general ist“. Das Octroi oben S. 73; über die Resolution vom 15. Juni 1751 oben S. 80; die Deklaration vom 8. Juli 1751 unten Anlage 5. Ueber den Aufenthalt von Jariges in Magdeburg Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. 2 S. 239.

²⁰²⁾ Mary Goodwyn an den König d. d. Bath, den 25. Oktober 1763; Splittgerber und Schütze an Jariges d. d. 12. November 1763. Angef. Akten des Justizdep.

²⁰³⁾ Schickler und Schütze an Justizminister v. Fürst d. d. Berlin, den 31. Dezember 1764. Ebenda.

Zufolge einer Nachricht vom Jahre 1765 wurden „18 Thaler p. C.“ vertheilt, vielleicht die Restquote, welche die Liquidatoren leisteten.²⁰⁴⁾ Immerhin hatten aber die Interessenten nicht allzuviel verloren: da die Aktie auf 500 Thaler Friedrichs'd'or lautete, so waren in den vierzehn Jahren des Bestehens der Compagnie das Kapital und, wenn die Angaben der Liquidatoren zu Grunde gelegt werden, zwei Prozent Dividende für das Jahr, allerdings erst schliesslich gezahlt worden.

Der letzte Nachruf der Compagnie ist ein dem Könige Friedrich Wilhelm II erstatteter Bericht der Disponenten der Handlung Friedr. Wilh. Schütze sehl. Erben vom 22. Juli 1795: In der Handlungskasse des Erblassers seien noch 6 147 Thaler 19 Gr. aus dem Fonds der asiatischen Compagnie. Als diese im Jahre 1757 aufgehört, habe man die Fonds nach und nach eingezogen und sie in vier Raten an die Aktieninhaber vertheilt. Die noch vorhandenen Beträge seien wahrscheinlich Antheile unbekannter Interessenten, von denen man nicht wisse, bei welchem Gerichte sie hinterlegt werden sollten. Auf Grund königlichen Bescheids wurden die Gelder dem Kammergerichte zugeführt.²⁰⁵⁾ Ein Jahr später suchte man in Emden zu ermitteln, wem die Gelder gehören könnten. Bei einer endlichen Revision im Jahre 1797 ergab sich, dass noch zwanzig Bücher der Compagnie auf der Klunderburg in Emden lagerten²⁰⁶⁾: die letzten Trümmer der stolzen asiatischen Compagnie Friedrichs des Grossen.

²⁰⁴⁾ König, Versuch Th. 5 Bd. 1 S. 271.

²⁰⁵⁾ Bescheid vom 27. Juli 1795. R. 68. n. 16. J. 1 Justizdep.

²⁰⁶⁾ Emdener Stadtakten No. 57. Vol. I Registratur No. 2.



Die Bengalische Handlungs - Compagnie zu Emden.



Schon kurze Zeit nach der Einrichtung der asiatischen Compagnie war von englischer Seite eine Erweiterung dieses Unternehmens geplant worden. John Harris wurde als Vermittler nach Berlin gesandt. Die Engländer fanden in ihrem Landsmanne, dem Feldmarschall Jacob Keith mächtigsten Beistand. Im Juni 1751 berichtete dieser: „*La protection que le Roi donne à tous ceux qui veulent avancer le commerce de son pais, et les avantages que le port d'Emden donne pour débiter des marchandises dans tout l'interne de l'Allemagne ont engagé un certain nombre des marchands anglois à envoyer un de leur part ici, pour proposer d'équiper quelques vaisseaux dans ce port pour commercer à Bengal et dans les autres endroits des Indes Orientales où le commerce est libre pour toutes les nations Européenes, je connois celui qu'on a envoieé et je scais qu'il a toujours eu la réputation d'un honête homme et d'un habil négociant.*“¹⁾ Der Generaladjutant von Manstein, welcher das Schreiben übersandte, fügte hinzu: „Des Feldt Maréchals Exclz. glauben, dass diese Sache, von grossen Nutzen seyn werde, zu mahl da gedachter Engländer mit willens ist, sich zu der

¹⁾ Keith an den König d. d. Berlin, den 28. Juni 1751. Kabinettsakten Rep. 96. 423. F.

schon etablirten Compagnie zu associiren.“²⁾ Eichel trug die Angelegenheit vor. Der König liess erklären: „*qu'ayant accordé sous le nom du Sr. Stuard, l'octroy à la compagnie asiatique d'Emden qui venoit de prendre un établissement ferme, et lui ayant . . . (?) donné pendant son séjour à Embde une assurance par écrit à la dite compagnie qu'elle (S. M.) n'accorderoit aucun octroy à qui que ce soit pendant les 20 ans que celui de la compagnie dureroit, pour quelque autre établissement, S. M. se voyoit ainsi les mains liées, pour ne pouvoir pas accorder un octroy particulier au dit Sr. Harris; mais qu'elle verroit avec bien de la satisfaction, s'il plairoit à M. Harris de s'associer avec la compagnie actuellement établie à Embde.*“³⁾ Harris war bereit auf den Vorschlag einer Verbindung der von ihm geplanten Compagnie mit derjenigen von Stuart einzugehen. Nur wünschte er ein Patent als Direktor jener Gesellschaft; durch dessen Erlangung meinte er seine Freunde bestimmen zu können, einen sehr beträchtlichen Fonds in jenen Handel einzuschiessen. Keith fand dies nur billig; er zweifelte nicht daran, dass die Emdener dem Vorschlage zustimmen würden.⁴⁾ Der König erwiderte völlig korrekt: die Compagnie sei durchaus unabhängig, auch von Stuart; sie habe allein das Recht ihre Direktoren zu wählen, welche sich mit zwanzig Aktien betheiligen müssten; wolle Harris letzteres thun, so werde er ihn gern als Direktor empfehlen. Im Uebrigen wurde Harris an den königlichen Vertrauensmann Splittgerber verwiesen.⁵⁾ An diesen hatte sich Harris wohl auf Keith's Rath bereits gewandt. Splittgerber fand die Vorschläge vortheilhaft und kam mit Harris überein, dass dieser eine Quantität Manufakturen aus den königlichen Landen nach Bengalen ausführen sollte. Harris reiste voller Hoffnung nach seiner Heimath zurück; nur

²⁾ Manstein an Eichel d. d. Berlin, den 12. Juli 1751. Ebenda.

³⁾ Antwort Eichel's. Ebenda.

⁴⁾ Harris an den König d. d. Berlin, den 16. Juli 1751; Keith an Eichel *eod. d.* Ebenda.

⁵⁾ König an Harris d. d. Potsdam, den 18. Juli 1751. Ebenda. Vgl. S. 92.

fürchtete er die strengen Gesetze Englands. Er wünschte deshalb, dass der Resident Michell den Vermittler machte, sowohl für diejenigen, welche nach Emden ziehen oder sich an dem emdener Handel betheiligen wollten, wie für die zum Dienste der Compagnie anzuwerbenden Personen.⁶⁾

Im Januar 1752 tauchte Harris wieder in Berlin auf, diesmal in Begleitung eines gewissen Mill und mit den abenteuerlichsten Plänen. Keith berichtete, er habe ihm von einem Vorschlage gesprochen, welcher dem Könige zehn Millionen Thaler bringen könne: „*La somme me parut forte, mais j'avoue que je tombois de mon haut quand il vint à m'expliquer le moien de les avoir, viz, en aidant le Grand Mogol à reconquérir le royaume de Bengal, je lui répondis que je ne croiois pas que le Roi avoit aucun alliance avec ce Prince ni aucun envie de se mêler de ses affaires, il me répondit que si le Roi vouloit s'unir avec l'Empereur comme Grand Duc de Toscane, au nom du quel l'affaire se faisoit, c'étoit un affaire sûre, qu'il avoit fait déjà la proposition au Roi d'Angleterre qui l'avoit fort approuvé aussi bien que Mr. de Munichausen, mais que quelques uns de la Compagnie des Indes d'Angleterre avoit empêché l'exécution, mais que sachant que le Roi formoit un port de mer, et une marine à Emden, il avoit résolu de venir le proposer à S. M. et que si l'Empereur abandonoit le project comme il craignoit qu'il ne feroit en cas qu'il ne peut engager les Anglois à se joindre dans l'exécution avec lui, il étoit prêt à quitter son service et l'exécuter sous le pavillion du Roi de Prusse.*“ Immerhin erschien selbst einem so klugen Manne wie Keith die Sache wichtig genug, um die beiden ursprünglich an den englischen Hof und Henry Pelham gerichteten Denkschriften persönlich zu übersetzen. Dieselben gaben nähere Aufklärung über die Sachlage: Die ostender Compagnie habe ihrer Zeit vom Nabob, dem Vizekönig des Moguls, die beiden Plätze

⁶⁾ Keith an Manstein d. d. Berlin, den 20. Juli 1751; Splittgerber d. d. Berlin, den 22. Juli 1751. Ebenda.

Banquibazar (Banga Bazaar) auf der bengalischen Küste und Coblom auf der Küste Koromandel eingeräumt erhalten.⁷⁾ Trotz Ende der Compagnie seien die Plätze im Besitze Karl's VI. und der Königin von Ungarn bis 1744 belassen worden. Als zu dieser Zeit Bengalen sich vom Reiche des Moguls abgetrennt, habe der Usurpator die Kaiserlichen aus Banquibazar vertrieben. Seitens der Kaiserin seien ihre Ansprüche auf ihren Gemahl als Grossherzog von Toscana übertragen worden. Der Grossherzog wolle jetzt die so erworbenen Rechte auf dies Etablissement verfolgen und sich Genugthuung für den Verlust schaffen. Er habe dem Colonel Mill Auftrag gegeben, drei Kriegsschiffe in England für dieses Unternehmen zu kaufen. Dieselben seien 1746 erstanden und jetzt in Livorno befindlich. In Bengalen seien ungeheure Geldschätze aus dem europäischen Handel aufgespeichert. Das hindostanische Reich und besonders die vom Sitze der Regierung entfernteren Provinzen könnten sich nicht vertheidigen; das Land zu erobern sei nicht schwerer als einst den Spaniern die Erwerbung der neuen Welt gewesen. Bengalen befinde sich unter der Herrschaft eines rebellischen Unterthanen des Grossmoguls, dessen Schatz ungeheure Summen umfasse. Der Mogul könne wegen der inneren Kämpfe Bengalen von der Landseite aus nicht nehmen. Aber von der Seeseite sei es leicht zu erobern, gleichsam um es seinem rechtmässigen Herrn zurückzugeben. 1500—2000 Mann regulärer Truppen genügten dazu. Der dem Kaiser bei der Eroberung Banquibazars von den Rebellen angethane Schimpf und Schaden rechtfertige seinen Vergeltungsplan. Der Kaiser verspreche die Landtruppen und drei Schiffe zu stellen, wenn der König von England Lebensmittel, Munition und den Rest der erforderlichen Schiffe hergebe. Abgesehen von der Beute von 40—50 Millionen £ und dem Exklusivhandel werde England durch Eingehen aut

⁷⁾ Vgl. Raynal, *Histoire philosophique*, Buch 5 Kap. 5: „*Elle (la Compagnie d'Ostende) forma deux établissemens, celui de Coblom, entre Madras et Sadraspatan à la côte de Coromandel, et celui de Bankibasar dans le Gange.*“

den Plan die drohende französische Alleinherrschaft im indischen Handel zerstören. Die Interessen der englisch-ostindischen Compagnie seien nicht zu berücksichtigen, da Alles unter kaiserlicher Flagge gehe. Der Kaiser selbst komme als Rivale nicht in Betracht; denn er verspreche kein Schiff nach Indien, ausser von Livorno aus, zu senden und die Retourwaaren nur in die Länder am Mittelländischen Meere zu debittiren, nach welchen die Engländer keinen Handel trieben. Nicht den Engländern, sondern den Franzosen werde also Konkurrenz gemacht.⁸⁾

Dass Franz I. solchen goldenen Gespinnsten nachjagte, ist glaubhaft genug. Er war ein Geschäftsmann auf dem Throne, stets auf seinen persönlichen Gewinn bedacht. Sein früherer Kammerdiener Toussaint warf das Geld des Kaisers unaufhörlich umher; auf allen Plätzen Europas konnte man Wechsel auf Franz I. ziehen. Sein Reichthum war in den Banken von Venedig und Amsterdam angelegt.⁹⁾ Der Inhalt der Denkschriften wird auch durch Mittheilungen von Zeitgenossen bestätigt: „Man will . . . sagen, dass einige Kaper, deren Schiffe in dem Hafen einer von den Seemächten ausgerüstet worden, wirklich Befehl erhalten, wegen gewisser Beleidigungen, die den Unterthanen des höchstseligen Kaisers, als sie unter dem Schutze des der ostindischen Compagnie in den österreichischen Niederlanden ertheilten Privilegii, eine Handlung nach Ostindien getrieben, wenigstens dem Vorgeben nach, zugefügt worden, in Indien Repressalien auszuüben . . . Es wurde . . . das ganze Vorhaben zum Glück zeitig entdeckt, und ging darüber völlig zurück. Weil aber diese Schiffe nachher bey dem Kayser als Grossherzog von Toscana in Dienst traten, so breitete sich ein allgemeines Gerücht aus, als ob eine neue ostindische Com-

⁸⁾ Keith an Eichel d. d. Berlin, den 17. Januar 1752. *Mémoire touchant une expédition à Bengal sous pavillon Impérial et Toscane. Mémoire à Mr. Henri Pelham, premier Commissaire de la Trésorie.* Rep. 96. 423. F.

⁹⁾ L. v. Ranke, Sämmtliche Werke Bd. 30 S. 46f.

pagnie zu Florenz oder Leghorn errichtet werden solte; es sei nun aber, dass es ein blosses Gerüchte gewesen, oder dass man die Sache bey angestelltem Versuche unthunlich befunden, so scheint es doch, dass der ganze Entwurf nachher bey Seite gesetzt worden.“¹⁰⁾ Friedrich war nicht der Mann solchen chimärischen Plänen nachzujagen. Er widerstand hier, wie er den Vorschlägen de la Bourdonnaie's widerstanden hatte. Schickler sandte die wohl seinem Chef Splittgerber mitgetheilten Projekte zurück: „Nach meiner geringen Einsicht, würde mann übel thun, daran Theil zu nehmen, die Progressen würden gering, und das Missvergnügen bey dem Frantz. Hof unvermeidlich seyn.“^{10a)}

Harris warf nach wie vor mit grossen Summen um sich. Er meinte, wenn der König nur gegen die englischen Insulten Repressalien brauchte, würde er 100000 £ zur Verfügung haben und drei bis vier Schiffe nach Bengalen senden können: „*La compagnie d'Emden sera la plus grande de tout l'Europe hormis celle de la France.*“¹¹⁾ Am 6. Juni 1752 war Harris in Emden. Er bot der asiatischen Compagnie in der That 100000 £ an. Seine Vorschläge und die Antwort der Compagnie sind in verschiedenen Versionen überliefert. Nach der einen bot Harris an: er wolle der Compagnie nur unter der Bedingung beitreten, dass einige seiner Freunde von Emden aus das Unternehmen leiteten und der Handel nach Bengalen völlig durch Engländer geführt werde; schlage die Compagnie dies ab, so solle der bengalische Handel selbständig betrieben werden, wenn der König die der asiatischen Compagnie bewilligten Vortheile Harris und Genossen zugestehe. Nach der anderen wurde der Compagnie hinsichtlich des zweiten Punktes

¹⁰⁾ Semler a. a. O. Bd. 2 S. 435. Der Autor bemerkt: „Diese Sache ist zu neu und ihrer Natur nach zu delicat, als dass sie weiter auseinander gesetzt werden könne.“

^{10a)} Schickler an Eichel d. d. Berlin, den 28. Januar 1752. Kabinettsakten Rep. 96. 423. F.

¹¹⁾ Harris an Forbes d. d. 3./14. und 6./17. März 1752. Ebenda.

nur zugemuthet, englische Officianten auf ihre Schiffe zu nehmen. Die Direktoren, unter ihnen Schickler für Splittgerber erwiderten, dass dem Zuzuge der Fremden Nichts entgegenstehe und dass die Compagnie entschlossen sei, dem chinesischen Handel nachzugehen. Nach der einen Lesart wollten sie diesen Handel ausschliesslich betreiben, wogegen sie Harris volle Freiheit zum Exklusivhandel nach Bengalen — und soviel an ihnen liege — zur Erlangung ihrer Privilegien und zur Annahme von Engländern oder sonstigen Fremden einräumten. Nach der zweiten wollten sie zwar unter Ablehnung der Annahme englischer Officianten ihre Zustimmung zu dem selbständigen Betriebe des bengalischen Handels geben, behielten sie aber der Compagnie vor, über kurz oder lang, wenn sie es passend finde, sich mit den Engländern zu associiren und an ihrer Handlung nach Bengalen theilzunehmen.¹²⁾ Diese letzte Wendung war es, welche nach Schickler's Bericht seitens der Compagnie besondere Betonung gefunden hatte.¹³⁾ Dem Engländer schien der Ausgang der Sache nicht zu behagen. Plötzlich entsann er sich, dass die englischen Gesetze Jeden, der mit seiner Person oder seinem Gut eine ausländische Compagnie nach Ostindien unterstützte, mit schweren Strafen bedrohten, während die betreffende Publikation bereits im März in der London Gazette erschienen war. Er steckte sich nunmehr hinter den in Unfrieden aus der asiatischen Compagnie ausgeschiedenen Direktor Dillon.¹⁴⁾ Dieser unterbreitete dem König einen „*Plan sous la seule direction du conseiller privé de Votre Majesté François Théobald Dillon. Qui n'employera que des gens de capacité et de bon caractère, prendra toutes les mesures nécessaires, et fera tous réglemens convenables pour l'avantage du royaume de Votre*

¹²⁾ Copie de l'accession faite par la Compagnie Asiatique d'Emden à l'entreprise cy devant détaillé. Deutscher Extrakt Prot. Bl. 396 d. d. Emden den 6. Juni 1752. Ebenda.

¹³⁾ d. d. Berlin, den 25. November 1752. Schickler erklärte die französische Uebertragung als „übel translatiret“. Ebenda. Vgl. oben S. 113.

¹⁴⁾ Oben S. 105, 112.

Majesté et des intéressés; ce qui est infiniment plus avantageux, que par voye de compagnie ou association. Pour un voyage à Bengale et côtes voisines de deux vaisseaux

	Tonneaux	Canons	Matelots	Soldats marins
<i>Frederic le Grand, d'environ</i>	900	— 40	— environ	200 + 150
<i>Le Prince de Prusse,</i>	800	— 30	—	150 — 100

qui Dieu aidant seront vers la fin du mois de mars 1753, à la rade de Stettin en Pomeranie (que ne doute point sera trouvé convenable) et en partiront vers le mois de may suivant pour Kingsale en Irlande, y prendre leurs provisions durables, de là faire voile pour Cadix en Espagne, pour y charger des piastres, ensuite touchant à Madère pour du vin, continuer leur voyage pour Bengale et côtes voisines.“ Als Ladung wurde — ausser dem Silber — Wollwaaren, Bernsteinperlen, Safran, Stahl, verarbeitetes Eisen, schwedisches Eisen, Masten und Schiffsholz, Tauwerk, Blei gedacht, als Rückfracht Salpeter, Rohseide, Rohbaumwolle, Baumwollengarn, Musselin, Seidenwaaren, Zitze, Lack, Pfeffer, Ingwer, Muskat und andere Droguen. Den Fonds bezifferte Dillon auf eine Million Thaler in 2000 Aktien, von welchen er mit Freunden sofort 600 Stück zeichnen wollte. Jedes Schiff sollte für die Hin- und Rückfahrt je 1000 Friedrichsd'or an den König zahlen. Dillon forderte Pavillon, Freiheit von Ein- und Ausgangszöllen, Befugniss zur beliebigen Sammlung des Fonds, Garantie, dass die Gelder fremder Unterthanen selbst im Kriegsfall sicher seien, Exklusivprivileg für den ostindischen Handel mit Ausnahme Kantons vom 1. Januar 1753 bis 30. Juli 1756, zu welcher Zeit der erste Fonds mit dem Gewinn ausgeschüttet werden sollte, und Vorrecht für ein neues Privileg und neue Sammlung eines Fonds. Für das Komtoir wünschte er den grossartigen Namen „*Le Bureau de l'Amirauté de Prusse.*“ Er selbst erbot sich, seine angeblich überaus glänzende Stellung in Rotterdam aufzugeben und mit den Seinen nach Berlin zu ziehen. Er forderte das Patent als Geheimerath und als „*Inspecteur général de la Marine et du Commerce*“, sowie ange-

messenes Gehalt.¹⁵⁾ Der König lehnte durchaus ab. Die mündliche Resolution ging dahin: „dass nachdem Sr. Königl. Majest. den von ihm eingesandten Plan zu einer auf seinen Nahmen ihn besonders zu accordirenden Octroy, zu einem *commerce aux Indes orientales mûrement* in Consideration genommen hätten, so thäte es deroselben leydt, dass Sie seine Propos desfalls nicht annehmen könnten, da 1. Sie vor sich und dero Etats wenig oder gar keine Avantage dabey finden. 2. ein dergleichen Etablissement zu Stettin wegen Einbringung verschiedener verbothener Wahren und deren Verkauf zu Berlin, ob schon solche aus dero Landen nachher retirirt würden, Sr. K. M. gemachten interieuren Arrangements diametralement entgegentünden und endlich 3. solcher Octroy, wie er proponirte, denjenigen, welchen Sr. K. M. der Embdenschen Compagnie bereits accordiret, absolutement traversiren müsse, wie denn auf dasjenige so zu Embden gegenwärtige Directeurs der Compagnie deshalb mit dem Sr. Harris conveniren wollen, nicht zu reflectiren sey, da nicht zu glauben, dass die abwesende Directeurs noch die Compagnie selbst dergleichen jemahlen ratificiren noch approbiren würden. Bey welchen Umständen dann nichts anders übrig bleibe, als dass Mr. Dillon mit seinen Freunden *de concert*, sich der Embdenschen Compagnie dergestalt associirte, dass unter seinem Nahmen der besondere Handel nach Bengalen geführt die von ihm und seinen Freunden zu equipirende beyde Schiffe dahin gesandt, bey deren Retour aber die Wahren zu Embden gewöhnlicher Massen verkauffet und alsdann der Gewinn und Verlust dabey zwischen ihnen und zwischen der Embdenschen Compagnie getheilet würde.“¹⁶⁾ So nahm sich Harris der Sache wieder unmittelbar an. Im Dezember war er in Berlin. Er stellte vor: Sein Handel könne nicht mehr schaden, als derjenige der asiatischen Compagnie. An Stettin sei ihm,

¹⁵⁾ *Propos und Représentation et Requête* d. d. Berlin, den 21. November 1752. Angeführte Kabinetsakten.

¹⁶⁾ Eichel. Entsprechende französische Antwort d. d. Potsdam, den 25. November 1752. Ebenda.

schon wegen der theureren Versicherungsprämie, Nichts gelegen. Er wolle einen Versuch auf eigene Rechnung mit Leinwand nach Cadix machen. Die königlichen Unterthanen sollten bei der Zeichnung den Vorrang haben, auch die asiatische Compagnie könne nach Belieben theilnehmen. Er zahle dem König 5000 Thaler für jedes ausgehende Schiff und 3 Prozent vom Verkaufserlöse, falls nicht 10000 Thaler fest für jedes Schiff vorgezogen würden.¹⁷⁾ In einem Exposé unterbreitete Harris den Plan zu dem Octroy. Die Grundzüge desselben gehen dahin: Harris erhält Exklusivprivileg für den Handel von Emden nach ganz Asien, unbeschadet des Stuart'schen Octrois für denjenigen nach Kanton, auf 21 Jahre. Der König wird „*chef et gouverneur*.“ Harris kann sich mit Anderen verbinden. Die Schiffe müssen in Emden segelfertig gemacht werden und kehren dorthin zurück. Dort findet auch der Verkauf der Retourwaaren und die Zahlung der Dividende statt. Die Compagnie darf Magazine, Bassins, Werften, Segeltuch- und Seilfabriken in Emden anlegen. Sie darf Niederlassungen errichten und Forts bauen, sie mit Kriegsvorrath und Garnison versehen, überall in Asien und zur Erholung der Schiffe auch auf freien Plätzen Afrikas, Amerikas und Inseln des Kontinents. Gewalt mag sie mit Gewalt zurückweisen. Während der ersten 10 Jahre ist die Compagnie steuerfrei, während der nächsten 11 zahlt sie 5 Prozent vom Erlöse, bis auf die Diamanten, an den König. Jedem steht frei auf den Compagnieschiffen Silber zum Umtausch in Diamanten nach Indien zu senden; für Silber und Diamanten sind je 2 Prozent, halb dem Könige halb der Compagnie zu zahlen. Bei gleichem Gewinne werden preussische Waaren vorgezogen. Die Compagnie darf sich Reglements geben. Ihr Kapital wird nicht fixirt: „*Qu'il soit dans tout tems permis à qui que soit de souscrire au capital de cette compagnie à condition que la somme soit de 1000 Rd. au moins; et un chacun des souscrivants pourra librement vendre, ou trans-*

¹⁷⁾ An den König d. d. Berlin, den 8. Dezember 1752. Ebenda.

ferer sa souscription à un autre en tout tems.“ Gezeichnet wird in Berlin und Emden. Bei Nichtleistung von Ratenzahlungen verfällt das schon Gezahlte zu Gunsten der Compagnie. Der Zeichner von 1000 Thalern hat Stimme bei der Direktorenwahl, jeder Zeichner von 5000 Thalern ist wählbar. Ein Reservefonds und Rechnungslegung an die Generalversammlung sind vorgesehen: „*Les directeurs auront la liberté de réserver une partie du profit de chaque vaissau ou pour engrossir le fond et le capital, ou pour être habiles de réparer quelque perte, qui pourroit arriver (dont Dieu nous préserve) mais au même tems les directeurs seront obligés de donner un compte très exact de tout le profit à l'assemblée générale de tous les souscrivants, qu'on convoquera expressément.*“ Bei dem Bankerutt eines Mitglieds kann während der Dauer des Patents nur die Dividende, nicht aber die Einlage beschlagnahmt werden.¹⁸⁾

Der König war im Grossen und Ganzen einverstanden. Aber er machte Bedingungen, deren schriftliche Bestätigung er von Harris verlangte. Dieselben erstreckten sich im Wesentlichen nach drei Richtungen: Einmal nach derjenigen der Beförderung und des Schutzes des heimischen Handels und der heimischen Industrie. Emden wird als Platz für die Be- und Entladung der Schiffe und als Sitz des Direktoriums benannt. Das Kontrebandiren ist untersagt. Bei der Ladung nach Bengalen sind, wenn es geht, Leinwand und andere Fabrikate der königlichen Lande vorzuziehen. Weiter werden die erworbenen Rechte der asiatischen Compagnie auf das Peinlichste gewahrt: Harris und seine Freunde haben das mit deren Direktoren laut Protokoll vom 6. Juni 1752 getroffene Abkommen heilig zu bewahren. Jeder Konkurrenzhandel wird ihnen untersagt, namentlich der asiatischen Compagnie der Thee-, Porzellan- und ihr Droguenhandel vorbehalten. Endlich ist die Betheiligung preussischer Unterthanen an der Compagnie für den Anfang ausgeschlossen, für die Folgezeit, insbesondere wiederum zu Gunsten

¹⁸⁾ Ohne Datum und Unterschrift. Ebenda.

der asiatischen Compagnie freigestellt, letzterer sogar die Fusion mit der neu zu gründenden Gesellschaft anheimgegeben. Im Uebrigen wird der Compagnie gestattet, Matrosen und Mariniers aller europäischen Nationen anzunehmen, ihr aber anempfohlen, sich nicht Unbilden seitens eifersüchtiger Staaten auszusetzen. Nur auf die Annahme von 10 bis 12 Mann königlicher Unterthanen wird bestanden. Als Reconnaissance ist endlich für jedes ausgehende Schiff 5 000 Thaler, für jedes eingehende noch 10 000 Thaler gefordert.¹⁹⁾

Harris waren diese Bedingungen offensichtlich äusserst zuwider. Er stellte vor, dass die Anwesenheit der Direktoren in Fmden bei Ankunft und Abgang der Schiffe genüge, bat darum, ostindische Droguen — ausser den chinesischen — anschaffen zu dürfen, und versprach, den königlichen Unterthanen bei der Bemannung den Vorzug zu geben. Vor Allem aber war die Beschränkung hinsichtlich der Zeichnung seinen Plänen entgegen. Er wollte, „*qu'au lieu de cet article Sa Majesté nous permette, de lever une nouvelle souscription, et de publier cette permission dans la gazette de Berlin. Le tout sera assuré le plus solidement que nous sera possible.*“²⁰⁾ Aber das war es gerade, was der König nicht wollte. Eichel musste schreiben: „*Sa Majesté ayant cru appercevoir par les précédentes ouvertures du Sr. John Harris, qu'il avoit déjà rassemblé un nombre suffisant de souscriptions, pour commencer d'abord son commerce des Indes, Elle a été surprise de voir par l'article 10^e qu'il a envoyé à la suite de sa lettre du 4^e de ce mois, qu'il veut faire publier une nouvelle souscription et ce là étant Sa Majesté hésite d'entrer plus avant dans ce projet.*“²¹⁾ Durch diese schroffe Ablehnung erschreckt unterwarf sich Harris vollkommen.²²⁾

¹⁹⁾ Resolution für Harris d. d. 23. Dezember 1752. Die *Conditions* sind von Eichel entworfen, die Reinschrift ist nochmals von ihm durchkorrigirt. Ebenda.

²⁰⁾ Harris an den König d. d. 4. Januar 1753 nebst Anlage. Ebenda.

²¹⁾ d. d. 6. Januar 1753. Ebenda.

²²⁾ An den König d. d. 6. und 10. Januar 1753. Ebenda.

So verfügte der König, dass ihm das Octroi ausgefertigt werde. Aber er war zugleich entschlossen, die eigenen Unterthanen von der gefahrvollen Expedition zurückzuhalten. Viereck und Podewils erhielten den Auftrag zu exprimiren: „dass nemlich weil gedachter John Harris sich declariret hat, die erste Fahrt von dieser Entreprise mit zweyen Schiffen, auf seinem gantz alleinigen Hazard zu übernehmen, er sich enthalten müsse, Königl. Unterthanen vorerst dabey zu engagiren, allermassen und wann im unverhoften Fall diese Entreprise echouiren solte, Ich nicht gerne haben will, dass Meine Unterthanen dabey Verlust leiden, mithin auf einmahl abgeschreckt werden sollen, sich nachhero etwa auf andere gute und nützliche Handlungs Entreprisen einzulassen. Wann aber hiernechst die ersten beyde von den John Harris nach Bengalen von Emden aus abzusendende Schiffe, eine glückliche Retour nach Emden gehabt haben werden, und dadurch diese Entreprise sich befestiget haben wird, alsdann muss Meinen Unterthanen, hauptsächlich aber und insbesondere der asiatischen Handlungs Compagnie zu Emden frey bleiben, sich mehrermeldeter Association zur Bengalenschen Handlung auf so hoch und so viel sie wolle zu associiren und beyzutreten.“²³⁾ Hertzberg entwarf das Octroi. Er legte dabei die Deklaration für die asiatische Compagnie zu Grunde. In der richtigen Erkenntniss aber, dass das Bekanntwerden der sämmtlichen Konditionen die Compagnie von vornherein diskreditiren müsste, wurden die Bestimmungen über das Exklusivprivileg der asiatischen Compagnie, die anfängliche Ausschiessung preussischer Unterthanen von der Betheiligung, das Recht derselben und namentlich der asiatischen Gesellschaft zu späterem Beitritte, die vorsichtige Zulassung fremder Matrosen und Mariniers, endlich die dem Könige geschuldete Reconnaissance aus dem Octroi gewiesen und in eine besondere Resolution zusammengefasst (Anlage 14). Hertzberg meinte

²³⁾ König an Viereck und Podewils d. d. Berlin, den 14. Januar 1753. Ebenda und R. 68. 16. J. 2 Ausw. Dep.

mit Recht, dass die Resolution nur „um die geheime Conditions dem Publico zu cachiren ertheilet wird, das Octroi aber public werden soll“, was ihm Podewils mit der Randbemerkung „*ita est*“ bestätigte.²⁴⁾ So musste sich, wie dies laut der Faesch'schen Deklaration gleichermaassen bei der asiatischen Compagnie der Fall war, das Leben der neuen Compagnie wiederum nach drei Normengruppen vollziehen: nach dem förmlichen, der Oeffentlichkeit überlieferten Octroi, nach den das innere Geschäftsgetriebe ordnenden Reglements und nach der geheimen Instruktion, mit welcher der König auch diesmal die innere Gestaltung der Compagnie auf das Einschneidendste band.

Das „*Octroi pour la compagnie de Bengale*“, vom 21. Januar 1753 trifft in seinen 26 Artikeln folgende Bestimmungen (Anlage 13).²⁵⁾ Harris darf eine „*association ou compagnie*“ zum Handel nach Ostindien, insbesondere Bengalen errichten (1; vgl. T. 13; St. Octroi vom 4. August 1750, oben S. 73), Das Octroi geht auf 20 Jahre. Die Ausschliesslichkeit desselben für die Octroidauer, der Vorzug vor Mitbewerbern nach Ablauf der Zeit ist gewährleistet (3; St. 1, 3; abw. T. 4). Das Komtoir ist in Emden; dort werden die Schiffe be- und entladen, dort ist der Sitz der Direktoren (2; St. Octroi vom 4. August 1750, oben S. 73). Die Wahl des Ausgangshafens, die Zahl der Schiffe, jede Art des Handels ist freigestellt (4; vgl. T. 4, 5, 10 und St. 2). Der königliche Schutz wird zugesagt (5; T. 21; St. 4). Die Compagnie und ihre Vertreter dürfen im Namen des Königs mit den ostindischen Fürsten Verträge und Bündnisse schliessen, wenn auch nur auf ihre eigenen Kosten und Gefahr (20; St. 14). Die Compagnie hat niedere Strafgerichtsbarkeit über Deserteure, Offiziere und

²⁴⁾ Hertzberg an Podewils d. d. 20. Januar 1753; Podewils und Viereck an den König d. d. Berlin, den 21. Januar 1753. Angef. Akten des Ausw. Dep.

²⁵⁾ Zur Vergleichung ist bei den einzelnen mit den Artikelnummern versehenen Bestimmungen des Octrois die entsprechende Norm des Octrois für de la Touche mit T. und diejenige der Deklaration vom 8. Juli 1751 für Stuart mit St. in Klammern beigelegt. Vgl. die Anlagen 2 und 5.

Subalterne (7, 21; St. 9, 6). In inneren Angelegenheiten haben die Direktoren und Hauptparticipanten Civilgerichtsbarkeit, mit Appellation an die Landesregierung ohne Suspensiveffekt (22; St. 7). Soldaten und Matrosen aus Ostfriesland und Kleve können enrullirt werden (6; T. 16; St. 8). Die Angenommenen sind von jeder Werbung durch die königlichen Heere frei (8; St. 10). Schiffe, Artillerie, Magazine, Effekten, sowie alle Angestellten unterliegen in keinem Falle der Inanspruchnahme durch den König (9; St. 11). Die eingelegten Kapitalien und Gewinne sind auch im Kriegs-falle mit der Regierung der Berechtigten von Beschlagnahme frei (19; St. Deklaration vom 12. März 1751, oben S. 74). Die Compagnie kann beliebige Künstler und Handwerker annehmen (17; St. 21). Die Compagnie zieht, soweit thunlich, Waaren aus den königlichen Landen vor. Dieselben sind keinen Ausgangszöllen unterworfen. Nicht oder schwer zu beschaffende werden vom Ausland abgabefrei bezogen (10, 12; St. 15 und Deklaration vom 1. September 1750 No. 2, oben S. 73; vgl. T. 7). Die an Fremde verkauften Transitwaaren unterliegen keinen Abgaben; sonst verkaufte und an den Ort des Käufers gesandte zahlen die gewöhnlichen (11; T. 6; St. 16 und Deklaration vom 1. September 1750 No. 3, oben S. 73). Verbotene Waaren dürfen nicht eingeführt, wohl aber in Emden zum Verkaufe für das Ausland in Entrepot gegeben werden (14; T. 8; St. 18). Die auf erlaubte Retourwaaren gelegten Abgaben sollen nach Möglichkeit vermindert werden (15; St. 19). In privatrechtlicher Hinsicht ist wiederum nur das Nothdürftigste bestimmt: die Compagnie hat freie Leitung ihres Handels und schuldet nur der Generalversammlung ihrer Interessenten Rechenschaft (20; St. 5). Sie darf Statuten und Reglements machen, welche, wenn es nöthig ist, bestätigt werden (21; T. 22; St. 6, 23). Sie darf ihre Direktoren und Hauptparticipanten, welche zur Bestätigung zu präsentiren sind; wählen, die Offiziere und Subalternen frei anstellen und entlassen (23, vgl. 7; St. 23, vgl. 8). Die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Compagnie findet in der

Norm, dass ihre Effekten nicht für Privatschulden beschlagnahmt werden können, Anerkennung (18; T. 15). Noch klarer in derjenigen, nach welcher die Direktoren, Hauptparticipanten, Offiziere und Subalternen für Schulden und andere Angelegenheiten, „*qui affectent la compagnie*“ nur vor der letzteren belangbar, ihre Personen und Effekten aber von jeder Beschlagnahme frei sind, und dass die „*compagnie en corps*“ lediglich unmittelbar vor dem Könige beklagt werden kann (24; St. 24).

Die „*Réglements provisionels*“ (Anlage 15) ordnen die innere Einrichtung der Compagnie: Das Grundkapital ist auffallender Weise und im Widerspruche mit dem der asiatischen Compagnie zugebilligten Eintrittsrecht ein festes. Es beträgt eine Million Thaler in 2000 Aktien zu 500 Thalern. Nach der Vollzeichnung wird eine konstituierende Generalversammlung einberufen, welche die Artikel ändern und ergänzen darf. Ein Viertel des Nennbetrags ist gegen Quittung (*reçu*) anzuzahlen, die drei übrigen Viertel sind auf Erfordern der Direktoren einzuschüssen. Das von Säumigen früher Eingezahlte verfällt zu Gunsten der Compagnie. Die Uebertragung der (Namens-) Aktie muss persönlich oder durch notariell Bevollmächtigte in dem Aktienbuche (*livre de transport*) eingezeichnet werden. Ohne dies sind Uebertragungsverträge, auch bei Auslieferung der Aktie, unwirksam. Zurückziehung der Einlage findet nicht statt. In der Generalversammlung hat nur der Eigenthümer von wenigstens 10 Aktien Stimme; 30—50 Aktien geben zwei, 50 Aktien und darüber drei Stimmen. Mehr Stimmen hat Niemand. Bevollmächtigung ist zulässig. Allein die Generalversammlung entscheidet über Erhöhung und Verminderung des Grundkapitals, über die An- und Ausleihung von zinsbaren Geldern, welche Operation jedoch den Direktoren bei Gefahr im Verzuge mit Genehmigung der Rechnungsrevisoren zusteht. Das Direktorium bilden nur angesehene Kaufleute; dasselbe verfasst die Reglements, sofern sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Direktoren

leisten den Eid der Verschwiegenheit. Die Rechnungsrevisoren werden (zunächst) von der konstituierenden Generalversammlung gewählt, welche deren Geschäftskreis bestimmt. Auch sie legen den Schwur, wie die Direktoren, ab. Sie berathen die Letzteren bei wichtigen Angelegenheiten. Ihnen stehen die Schriften der Gesellschaft offen. Ein Konkurrenzverbot besteht für die Direktoren, Rechnungsrevisoren, Angestellten und Interessenten. Bei Zuwiderhandeln geht das Geschäft, nach näherer Bestimmung der konstituierenden Generalversammlung, zu Gunsten der Compagnie. Ueber die Rechnungslegung und Gewinnvertheilung ist nur bestimmt, dass ein fester Satz von zwei Prozent des Nennbetrags der Aktien alle sechs Monat, beginnend drei Monate nach dem Datum der Aktien, ausgezahlt wird. Zeichenstellen sind in Emden, Antwerpen, Hamburg benannt.

Vom aktientechnischen Standpunkt aus bedeutet die innere Einrichtung der Compagnie einen entschiedenen Rückschritt. In der Faesch'schen Deklaration war die Unterthänigkeit der Direktoren gegenüber der Generalversammlung anerkannt, dieser die Empfangnahme einer periodischen Rechnung vorbehalten, für wichtige Angelegenheiten einstimmiger Beschluss mehrerer Direktoren verordnet, jährliche Schlussrechnung, Bilanz und Dividendenvertheilung gefordert.²⁶⁾ Das Publikandum der Stuart'schen Compagnie hatte die Aktie als den Inhaber berechtigend hingestellt, wenigstens Rechnungslegung an die Generalversammlung und Gewinnvertheilung nach Rückkehr jedes Schiffes zugesagt, das Stimmrecht auch den Vertretern von zehn Einzelaktien, die Einsicht der Bücher den Besitzern von zwanzig Aktien eingeräumt.²⁷⁾ Nichts von Alledem ist dem Statute der bengalischen Compagnie zu entnehmen. Der streng aristokratische Charakter wird durch die Erschwerung der Aktienübertragung, die Zubilligung des Stimmrechts nur an Grossaktionäre offenbart. Die Angel des ganzen Aktienwesens, die

²⁶⁾ Oben S. 86.

²⁷⁾ Oben S. 88 f.

Rechnungslegung und Gewinnvertheilung ist mit Schweigen übergangen. Die Einsetzung von Rechnungsrevisoren überträgt anscheinend wichtigste Befugnisse der Generalversammlung einem Ausschusse. Mit der Auswerfung eines festen Zinses ist die unsolide Bahn beschritten, welche noch das heutige Recht durch Freigabe der Bauzinsen nicht ganz verlassen hat. Das dem Direktorium zugestandene unbeschränkte Verordnungsrecht macht dies Organ, jedenfalls bei Zuziehung der Rechnungsrevisoren, zum absoluten Herrscher des Unternehmens.

Harris suchte der ihm gewordenen Anweisung gemäss Interessenten im Auslande zu gewinnen. Schon im Mai 1753 konnte er über einen Abschluss auf 1000 Aktien in Antwerpen berichten, falls den Flamländern zwei Direktorenstellen eingeräumt würden. Zugleich wurden ihm von französischer Seite bedeutsame Vorschläge gemacht. Wieder war es de la Bourdonnaie, welcher, schon einmal vom Könige zurückgewiesen²⁸⁾, auf diesem Schleichpfad an ihn zu kommen suchte. Er und ein nanter Kaufmann, Walshe, erboten sich die für die Aussendung eines Schiffes nöthige Summe herzugeben. Harris lehnte ab, angeblich, weil er den Einfluss von Dupleix fürchtete und besorgte, es mit Frankreich zu verderben.²⁹⁾ Die Franzosen suchten ihn zu umgehen. Sie verbanden sich mit Dillon und sandten diesen nach Berlin mit dem Erbieten, von den 2000 Aktien wenigsten 1200, erforderlichen Falles aber alle zu nehmen. Die neuen Bewerber — welche, wenn auch nicht dem Könige gegenüber, geheim bleiben wollten — beabsichtigten eine grundstürzende Umgestaltung der Compagnie: „*Ils veulent qu'il n'y ait que 5 voix prépondérantes qui décideront de toutes les opérations de la d. compagnie à la pluralité des voix, par conséquent il faut que chaque voix représente 400 actions.*“ Sie forderten, dass das Octroi der Compagnie selbst gehöre, versprachen ein Schiff

²⁸⁾ Oben S. 93 ff.

²⁹⁾ Harris an Eichel d. d. den 3. Mai 1753. Kabinettsakten Rep. 96. 423. F.

im laufenden Jahre (1753), eins im nächsten und dann mehrere abzusenden. Wegen der vorgerückten Jahreszeit wollten sie das erste Schiff nicht in Emden erbauen lassen, sondern es ausrüsten, wo es anginge, wenn auch mit preussischer Equipage. Die folgenden Schiffe beabsichtigten sie in Emden fertig zu stellen und mit dort erkaufter Waare zu versehen. Im Uebrigen unterwarfen sie sich dem Patente vom 21. Januar 1753.³⁰⁾ Harris war schwer beunruhigt. Er meinte, und wohl nicht mit Unrecht, dass nichts Anderes geplant sei, als ein Schiff in Bordeaux auszurüsten, ihm die preussische Flagge zu erschleichen und für de la Bourdonnaie zu holen, was er noch in Indien gelassen. Die Projektanten würden die Schiffe nicht mit preussischen, sondern mit französischen Unterthanen bemannten. Hätten Letztere erst ein Etablissement in Indien, so werde der König wahrlich nicht waffnen, um sie zu vertreiben. Dass mit der Abstimmungsart eine Majorisirung zu Gunsten der Franzosen, vertreten durch de la Bourdonnaie, Walshe und Dillon, beabsichtigt war, lag zudem auf der Hand.³¹⁾ Das Gerücht, die asiatische Compagnie beabsichtige de la Bourdonnaie ein Privileg zum Handel nach Mocha in Arabien zu gewähren, mag Harris aus eigener Phantasie hinzugefügt haben.³²⁾ Seine Befürchtungen waren unnütz. Man ging in Berlin nach wie vor auf die französischen Pläne nicht ein. Aber Harris bekam durch diese Sicherheit nicht mehr Interessenten. Er irrte in seinen Projekten hin und her: Bald wollte er, der König solle dem londoner Hof eine Konvention zwischen der englisch-ostindischen und seiner bengalischen Compagnie vorschlagen, dass bestimmt zu bezeichnende Engländer der Compagnie beitreten könnten und dafür den preussischen Unterthanen die Forderungen, derentwegen die schlesische Hypothek

³⁰⁾ *Notes pour M. Dillon* (Mai 1753). Ebenda.

³¹⁾ *Réponse* von Harris (Mai 1753). Ebenda.

³²⁾ Harris an Eichel d. d. 3. Mai und an den König d. d. Paris, den 8. Mai 1753. Ebenda.

einbehalten wurde, mit sechs Prozent Zinsen auszahlen müssten — eine Operation, von welcher er mindestens eine Million Thaler erhoffte.³³⁾ Bald bat er den König, er möge ihm trotz der Resolution gestatten, preussische Unterthanen als Interessenten zu gewinnen.³⁴⁾ Es war der stets unternehmungslustige Splittgerber, welcher ihm bei diesem letzten Vorschlage zur Hülfe kam: „Wann ich versichert wäre, dass es S. K. M. nicht missfällig seyn würde, wann ich mich öffentlich bey der Bengalschen Compagnie engagire, so wolte ich sogleich Antheil nehmen, und bedacht seyn, die beyde Compagnien, mit der Zeit, in eine zu bringen.“³⁵⁾ So gestattete der König, seinem richtigen Instinkt entgegen und den so nachdrücklich betonten Grundsätzen ungetreu, dass Splittgerber Direktor würde und sich die königlichen Unterthanen, welche wollten, betheiligen könnten.³⁶⁾

Trotz aller Schwindelhaftigkeit seiner Massnahmen hatte Harris eine Anzahl von Direktoren zu gewinnen gewusst. Es waren ausser Splittgerber Jaques Pierre d'Henssens aus Antwerpen, Julien Depestre aus Brüssel, Rutlidge und Rovadell aus Dünkirchen.³⁷⁾ Die beiden letzteren schieden bald genug aus. Die *Chambre de Commerce* von Dünkirchen rief gegen sie die Ordonnanz vom 20. Juni 1720 an, welche französischen Unterthanen unter harten Strafen den Beitritt zu einer fremden ostindischen Compagnie verbot.³⁸⁾ Den hierdurch auch in der Subskription verursachten Ausfall suchte Harris durch Zeichnungen in den preussischen Landen zu decken. Dies stand dem Könige denn doch nicht an. Er liess antworten: „dass

³³⁾ Harris an den König d. d. Paris, den 8. Mai 1753; Alfred Clifton an Eichel d. d. Paris, den 15. Mai 1753. Ebenda.

³⁴⁾ Harris an den König d. d. Dünkirchen, den 4. September 1753. Ebenda.

³⁵⁾ Splittgerber an den König d. d. 5. August 1753. Ebenda.

³⁶⁾ Eichel auf die Eingabe von Harris d. d. Dünkirchen, den 4. September 1753.

³⁷⁾ Ebenda.

³⁸⁾ Harris an den König d. d. Dünkirchen, den 24. September 1753. Ebenda. Vgl. Anderson, Geschichte des Handels Th. 6 S. 690.

wenn er keine anderen Interessenten zur Compagnie als hiesiger Lande Einwohner wüsste, es mit seinem Plan nicht gehen und er sich erinnern würde, was S. K. M. ihm gleich anfänglich als er die Octroy gesucht desfalls declariret hätten.“ Hätte er, der König, nur auf inländische Interessenten reflektirt, so würde er in Berlin eine Compagnie errichtet und Splittgerber die Direktion übertragen haben.³⁹⁾

Die gewonnenen Kapitalisten konnten mit einem so wenig zielbewussten, unruhigen Geiste wie Harris an der Spitze offenbar nicht weiter kommen. Sie bestimmten ihn deshalb noch im September 1753, das Octroi an die Compagnie selbst abzutreten und sich mit der Stellung eines ersten Supercargos zu begnügen. Der Vertrag ging dahin: „*Le Sieur Harris fait cession de son octroy, qui lui a été accordé par Sa Majesté Prussienne pour l'érection d'une compagnie sur Bengale, entre les mains des Sieurs Splitgerber, Henssens, et Depestre, que Sa dite Majesté a daigné approuver comme directeurs, et qu'il ne pourra prétendre d'eux autre condition ou avantage que celles qu'ont eus les supercargos de la compagnie d'Ostende et nommément Mr. Alexandre Hume dans cette qualité supercargo.*“ Bewährte sich Harris, so sollte er das Gleiche für eine zweite Reise, und bei einem Etablissement in Indien die Stellung eines dortigen Chefs der Compagnie auf 5 Jahre, bei Widerruf im Falle schlechter Führung, erhalten.⁴⁰⁾ Die nunmehr allein massgebenden Direktoren Splittgerber, Henssens, Depestre, zu welchen noch der später als *trésorier général* von Flandern bezeichnete Cornil Carpentier aus Gent kam, verfasste einen neuen Plan (Anlage 16): „*Pour forme d'essai*“ sollten ein bis zwei Schiffe nach Bengalen gerüstet werden, die Subskription in Antwerpen, Hamburg, Emden, Breslau, Königsberg, Magdeburg stattfinden. Die privatrecht-

³⁹⁾ Eichel auf die Eingabe von Harris d. d. Dünkirchen, den 24. September 1753. Angef. Kabinetsakten.

⁴⁰⁾ Anlage zum Schreiben von Harris an den König d. d. Emden, den 12. Februar 1754. Ebenda.

liche Struktur der Compagnie fand im Gegensatze zu den *Réglements provisionels* scharfe Ausprägung. Die Compagnie ist zeitlich begrenzt: sie erschöpft sich, getreu dem „Essai-“ Standpunkte, mit der ersten Ausrüstung, welche trotz der etwas prunkhafteren Ankündigung sicher nur ein Schiff betreffen sollte. Nach der Rückkehr jedes Schiffes wird Fahrzeug und Ladung meistbietend verkauft und der ganze Erlös an die Aktionäre ausgekehrt. Dieselben brauchen sich nicht an einer neuen Rüstung zu betheiligen, wenn sie auch in dieser Beziehung ein Vorrecht haben.⁴¹⁾ Ein festes Grundkapital besteht nicht. Nach einem Avertissement werden ausgegeben „des actions à raison de cinq cens dallers de Brandenbourg jusqu'au nombre suffisant pour remplir le montant de l'armement susdit, qui n'excédera pas celui de 1000 actions pour chaque navire.“⁴²⁾ Die konstituierende Generalversammlung findet statt, sobald genug Zeichnungen für ein Schiff vorliegen. Die Direktoren müssen Eigenthümer von 30 Aktien sein. Sie stehen im Range gleich. Im Nothfall und bei Verhinderung können sie sich in Emden vertreten lassen. Sie entscheiden nach Stimmenmehrheit. Protestiren zwei Direktoren gegen die Uebrigen, so geben die Rechnungsrevisoren den Ausschlag. Letztere, drei an der Zahl, werden von den Interessenten gewählt. Die Zahlungen werden von den Direktoren und Zeichenstellen an die Kassirer oder

⁴¹⁾ Nach einem Avertissement: „*Au retour des dits navires se fera la vente publique tant de la cargaison que du navire même, dont la répartition sera faite aux propriétaires des actions. — Ceux qui au retour du sus-dit armement voudront continuer leur action dans la dite compagnie, pourront le faire dans l'armement en suivant, dans lequel leur action sera placée par préférence.*“ Emdener Stadtakten 58 Registratur No. 2.

⁴²⁾ Ebenda. Depestre betonte ganz richtig, dass der Vorbehalt einer Betheliligung oder Fusion für die asiatische Compagnie ein festes Grundkapital unmöglich mache: „*Comment seroit il possible de satis faire à l'intention de S. M. si la Comp. étant établi sur un pied fixe, et son fond limité, celle de la Chine venoit alors y demander un intérêt de 2 ou 300 actions?*“ An Henri Patullo d. d. Brüssel, den 3. November 1753. Kabinetssakten Rep. 96. 423. F.

sonst Beauftragte abgeführt. Ein Konkurrenzverbot besteht nur für die Direktoren und Angestellten, welche auch der Compagnie nicht Waaren liefern dürfen.

Die Compagnie ist dergestalt von dem Boden der Aktiengesellschaft im strengen Sinne gelöst. Es ist die freie Genossenschaft, ohne festes Grundkapital, mit beschränkter Einlage und Haftung, mit körperschaftlicher Organisation, welche in die Erscheinung tritt. Die Bestimmungen sind folgerichtig: Es bedarf bei der Begrenztheit des Unternehmens nur der konstituierenden Generalversammlung. Hat sie, wie vorgesehen, ihre Anordnungen getroffen, so fällt die weitere Leitung den Direktoren, Grossaktionären, zu. Ist das Schiff zurückgekehrt und mit Ladung verkauft, treten die Rechnungsrevisoren in Thätigkeit. Einer Beschlussfassung über die Dividende bedarf es nicht, da Alles vertheilt wird. Damit ist die Compagnie bis auf Weiteres erledigt. Bei der zu formirenden neuen Compagnie können sich die alten Aktionäre betheiligen, neue hinzukommen, insbesondere auch die asiatische Compagnie ihr Recht auf Eintritt geltend machen. Auf Neuheit hat diese Einrichtung freilich keinen Anspruch. Die Bestimmungen sind denjenigen der schwedischen Compagnie Heinrich Koning's von 1731 nachgebildet, deren Richtung Abbé Raynal dahin kennzeichnet: „*Le désir de réunir le plus qu'il seroit possible les avantages d'un commerce libre et ceux d'une association privilégiée, firent régler que les fonds ne seroient pas limités, et que tout actionnaire pourroit retirer les siens à la fin de chaque voyage.*“⁴³⁾

Auf der neuen Grundlage schien die Compagnie schneller zum Ziele zu gelangen: Am 22. Oktober 1753 konnte Harris berichten, dass Befehl zum Ankaufe des englischen Schiffes „Le Hardwick“ durch die antwerpener Interessenten gegeben sei. Der König erklärte zwar sein Einverständniss, gab ihm aber den Avis, „*de prendre ses précautions contre les Anglois et d'éviter*

⁴³⁾ *Histoire philosophique* Buch 5 Kap. 8; vgl. oben S. 122.

au possible à ce que ce vaisseau ne sauroit tomber entre les mains des Anglois.“⁴⁴⁾

Die Leichtigkeit, mit welcher der englische Abenteurer sich die Gunst des Königs zu erringen gewusst hatte, musste zur Nachahmung reizen. Im Herbste trat ein schottischer Kaufmann in Dünkirchen, Henri Patullo, an den Feldmarschall Keith mit einem Lotterieplane zu Gunsten der bengalischen Compagnie heran. Es war die Verloosung für das britische Museum von 1753,⁴⁵⁾ welche das Muster gab. Depestre setzte die Unmöglichkeit des Vorschlags verständig auseinander: Der patriotische Hintergrund fehle; kein Holländer, Engländer, Franzose dürfe sich interessiren, in den österreichischen Niederlanden, Preussen, Hamburg werde man keine Spieler finden. Zur Ausrüstung eines Schiffes seien zudem genug Aktien gezeichnet. Selbst der sonst den gewagtesten Projekten geneigte Feldmarschall Keith meinte, es ginge nicht an, auf die Nieten garnichts zu zahlen.⁴⁶⁾ Harris natürlich trat begeistert für den Plan ein: man könne ja das Ausland vorzugsweise heranziehen und für die königlichen Unterthanen nur $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{20}$ Betheiligung bei Splittgerber reserviren; freilich müsse dies Limitum in der öffentlichen Ankündigung verschwiegen werden. Er versprach sich 2 Millionen Thaler von der Lotterie und suchte den König durch das Angebot von 2 Prozent zu gewinnen. Patullo sollte gleich Direktor der bengalischen Compagnie werden.⁴⁷⁾ Splitt-

⁴⁴⁾ Harris an den König d. d. Brüssel, den 22. Oktober 1753. Antwort des Königs darauf. Kabinetsakten Rep. 96. 423. F.

⁴⁵⁾ Anderson, Geschichte des Handels Th. 7 S. 480ff., bes. S. 489.

⁴⁶⁾ Depestre an Patullo d. d. Brüssel, den 3. November 1753. Angeführte Kabinetsakten. Keith vermittelte sogar das Angebot eines londoner Kaufmanns, geborenen schottischen Edelmanns zum Negerhandel in Emden: „*Il a eu du Roi d'Espagne l'assiento des nègres, qu'avoit autrefois la Compagnie de Sud, ceux ci ont voulu le ruiner, mais ils n'ont pas réussi, quoi qu'il a été abandonné de Duc de Newcastle et son frère qui lui avoient promis leur protection, et je crois qu'il voudroit établir ce commerce à Emden, en se retirant avec ses effets d'Angleterre, pour n'être plus en butte à des pareils accidents.*“ An Eichel d. d. Potsdam, den 30. September 1753. Ebenda.

⁴⁷⁾ Harris an den König d. d. Berlin, den 28. Dezember 1753. Ebenda.

gerber war über die Zumuthung entrüstet. Sein Vertrauensmann Schickler schrieb: „Der Projectant Patullo von Dunkerque mag andere Absichten haben, und seine eigene Umstände so beschaffen seyn, dass ihme an dem Aussschlag wenig gelegen, massen er darbey nichts zu verlieren hat, eine gleiche Bewantniss hat es mit dem Harris welcher anfänglich vorgegeben er habe 100/m. L Sterling Subscribenten in Engelland, da doch nun nicht vor 10 L eingeschrieben stehen. Er selbst hat sich reich ausgegeben da er doch gantz arm ist und sich erst bey der Compagnie zu bereichern suchet.“⁴⁸⁾ Der König lehnte ab; er erkannte an „*qu'une démarche aussi extraordinaire faite du directoire (?) de la compagnie ne sauroit avoir qu'un très mauvais effet et blâmer la réputation de la compagnie comme aussi ruiner son crédit.*“ Unter solchen Umständen sei es besser, das Unternehmen ganz fallen zu lassen oder eine geeignete Zeit abzuwarten.⁴⁹⁾

Es gehört zu den Unbegreiflichkeiten der fridericianischen Kolonialpolitik, dass der König trotz alledem einen Mann wie Harris mit Titeln und Würden begnaden konnte. Der Projektant trug sich, seiner Misserfolge ungeachtet, mit ehrgeizigen Gedanken. Er berief sich auf die Stelle des Octrois, nach welcher es freistand, im Namen des Monarchen mit indischen Fürsten Verträge zu schliessen und verlangte daraufhin vom König ein Pleinpouvoir. An Podewils gewiesen, forderte er Vollmacht und Beglaubigungsschreiben als „*Ambassadeur et Ministre Plénipotentiaire auprès de l'Empereur de l'Indostan et les autres puissances Asiatiques.*“ Podewils widersprach: er wollte der Compagnie, nicht Harris die Vollmacht geben; er wies auf die Eigenschaft des letzteren als Engländer, auf die englische Parlamentsakte hin: „*L'Angleterre surtout dans la crise présente des affaires seroit peut être charmée de trouver une occasion telle que son acte de parlement lui donneroit toute*

⁴⁸⁾ Ohne Datum und Unterschrift. Ebenda.

⁴⁹⁾ Eichel auf das Schreiben von Harris d. d. Berlin, den 28. Dezember 1753. Ebenda.

trouvée, de faire des avanies à V. M.“ Harris remonstrirte: nicht die Compagnie, sondern er ginge nach Indien, er schliesse die Verträge; des Königs Protektion und sein Titel würden ihn gegen alle englischen Parlamentsakte schützen.⁵⁰⁾ Der König gab in der That seinen Bitten nach: „Es muss der Harris zu mehrerer Precaution das Bürgerrecht zu Berlin gewinnen, indes können vor ihn die gebethene Pleinpouvoirs und zwar gedoppelt ausgefertigt werden, nemlich einmahl vor ihn selbst und einmahl von wegen oder vielmehr auf die Compagnie, da er sich dann, nach Beschaffenheit der Umstände des einen oder des anderen Pouvoirs bedienen, auf den Fall auch dass er etwa in Gefahr geriethe das Pouvoir vor ihn gleich cassiren und zerreißen kan.“⁵¹⁾ So wurde Harris in der That „*Legatus noster extraordinarius ad serenissimum et potentissimum Imperatorem Indostani et adjacentium ditionum nec non ad omnes reges, principes, aliasve potentias et status Asiae et Indiarum.*“ Er empfing die Befugniss Schiffspassporte zu ertheilen, Befehle an Militairpersonen zu geben, Gericht und Kriegsath zu halten.⁵²⁾

Spittgerber, wie stets auf das Näherliegende bedacht, suchte seinerseits nach dem Vorgange der asiatischen Compagnie um Requisitorialien nach England, Frankreich und Holland um freundliche Aufnahme der Schiffe.⁵³⁾ Das Auswärtige Departement rieth nur zur Benachrichtigung an Frankreich. Der Herzog von Newcastle habe schon einmal eine unbefriedigende Antwort

⁵⁰⁾ Harris an den König d. d. 9. Dezember 1753; König an Harris und Podewils d. d. Potsdam, den 11. Dezember 1753. Harris an Eichel, und Podewils an den König d. d. Berlin, den 14. Dezember 1753. Kabinettsakten Rep. 96. 423. F und R. 68. 16. J. 2 Ausw. Dep.

⁵¹⁾ Mündliche Resolution (Eichel) d. d. Potsdam, den 15. Dezember 1753. Angeführte Akten des Ausw. Dep.

⁵²⁾ Ausfertigung vom 18. Dezember 1753. Ebenda. Das Prinzip des Titel kosten Nichts, spricht Keith unverhüllt aus. Er schrieb von einem englischen Projektenmacher: „*Je m'imagine qu'il souhaiteroit fort que le Roi le fit Mr. le Baron, et pourvu qu'il nous ammena quelques vaisseaux chargés de piastres de l'Amérique, je ne vois pas que le mal sera grand.*“

⁵³⁾ An das Auswärtige Departement d. d. Berlin, den 26. Dezember 1753. Ebenda.

ertheilt.⁵⁴⁾ Seitdem hätten sich die Beziehungen verschlechtert. Höchstens sei eine unfreundliche Erwiderung und Erregung der Eifersucht zu erwarten. Holland werde sich nach England richten. Der König stimmte bei: „Es wird am besten seyn, zuerst nur an Frankreich allein zu schreiben, denn wegen Engelland haben sie recht, dass es in gegenwärtigen Umständen nicht rathsam sey.“⁵⁵⁾ St. Contest gab auf die Benachrichtigung durch Lord Marishal nach anfänglichem unerwartetem Zaudern eine befriedigende Antwort: den Schiffen werde in den französischen Häfen jede Hülfe gewährt werden, nur müssten sie sich wegen des Exklusivprivilegs der französischen Compagnie dort des Handels enthalten und die vorgeschriebenen Sicherungsmaassregeln dulden.⁵⁶⁾

Es war, als sollte die Compagnie nicht zu Stande kommen. Ueber allen ihren Vornahmen schwebte ein Unstern. Zwar war die Generalversammlung auf den 28. Januar 1754 bei Casteleyn & Co. in Emden einberufen, „*allwaar geadmittleert sullen werden die geene so tien actien voor hun selven zyn besittende ofte daarvan behoorlyke procuratie kunnen vertonen.*“⁵⁷⁾ Und auch mit der Versicherung ging es gut von statten: Die Compagnie erhielt in den österreichischen Niederlanden 2—300 000 fl. zu 12 Prozent und erwartete von der Assekuranzkammer in Rouen 200 000 fl. zu 11—11 $\frac{1}{2}$ Prozent, unter gleichen Bedingungen 100 000 fl. von einer dünkirchener Gesellschaft und den Rest in Hamburg, Livorno und Genua; die Niederländer versicherten zumeist durch Uebernahme des Risikos auf ihre eigenen Aktien, wobei ihnen, falls anderswo mehr als 12 Prozent Prämie gezahlt würden, eine Bonifikation zugesagt war.⁵⁸⁾ Aber vor

⁵⁴⁾ Oben S. 108.

⁵⁵⁾ Podewils und Finckenstein an den König d. d. Berlin, den 1. Januar 1754 mit mündlicher Resolution des Königs. Angef. Akten des Ausw. Dep.

⁵⁶⁾ Maréchal d'Écosse an den König d. d. Paris, den 25. Januar und 15. Februar 1754. Ebenda.

⁵⁷⁾ Emdener Stadtakten 58 Registratur No. 2.

⁵⁸⁾ Depestre an (Splittgerber) d. d. Brüssel, den 21. Januar 1754. Kabinetsakten Rep. 96. 423. F.

Allen erwies sich, wie vorauszusehen, Harris als der gefährlichste Widersacher. Es ergab sich bald, dass er mit der Bestimmung bei der Abtretung des Octrois, er solle dasselbe erhalten wie der Supercargo der ostender Compagnie, Hume, eine Falle gestellt hatte. Er liess sich von Hume bescheinigen: „*que sur le vaisseau le Heathcote il avoit eu 5 pct. sur les grosses ventes: et qu'après avoir employé l'argent des intéressés et aventuriers, il avoit rempli le restant de la charge du vaisseau, comme il avoit jugé à propos, et qu'il croioit qu'il avoit eu pour son propre compte 50 à 60 tonnaux du dit vaisseau. Que quand il fut nommé gouverneur, outre sa table et son vin la compagnie lui avoit accordé 50 Livres Sterlings d'appointements par mois avec 6 pct. sur les grosses ventes, mais alors . . . il renonça à tout commerce particulier.*“⁵⁹⁾ Depestre weigerte sich, den Vertrag unter solchen Bedingungen zu erfüllen: Die niederländischen Direktoren hätten nur gewusst, dass Hume als Gouverneur 5 Prozent Kommission und keine Pacotille gehabt und als Supercargo 5 Prozent zur Theilung mit dem zweiten Supercargo erhalten habe. Von dem Rechte, den Rest des Schiffes zu beladen, sei ihnen nicht Kenntniss geworden. Harris könne jetzt ein Drittel des Fahrzeugs für sich nehmen. 2 $\frac{1}{2}$ Prozent Kommission und 15 000 Thaler Pacotille wolle er zugestehen. Ausserdem solle Harris seine 653 £ Unkosten erstattet bekommen. „*Le dit Harris pour un homme qui n'a rien que des dettes, s'enrichisse effectivement par la faveur, que Sa Majesté lui a faite, en accordant son octroi.*“⁶⁰⁾ Schickler berechnete, dass Harris bei der einen Reise einen Gewinn von 167 000 Thalern beanspruchte und dass er bei den ihm eingeräumten Vortheilen — 2 $\frac{1}{2}$ Prozent vom Verkaufe, dieser auf 1 Million angenommen, Pacotille für 18 000 Thaler mit 75 Prozent Nutzen und 4 500 Thaler für die entstandenen Kosten — noch immer 43 000 Thaler erhalten würde.⁶¹⁾ Harris gab sich nicht zu-

⁵⁹⁾ Alfred Clifton an Harris. Ohne Datum. Ebenda.

⁶⁰⁾ Depestre (an Splittgerber) d. d. Brüssel, den 21. Januar 1754. Ebenda.

⁶¹⁾ Ohne Datum und Unterschrift. Ebenda.

frieden: Kennzeichnend genug stützte er sich auf sein Patent als *ambassadeur extraordinaire*, kraft dessen er befugt sei, in Bengalen zu erscheinen, Chargen zu vertheilen und von Niemandem abzuhängen. Ja er drohte, das Schiff arretiren zu lassen. „Es sind,“ schreibt Splittgerber, „bey mir 200 Actien vor Rechnung Sr. Königl. May. Unterthanen eingezeichnet, ich würde es nimmermehr verantworten können, wenn ich dieses Capital einem Mann der nicht eines Heller Werts Intresse bey der gantzen Unternehmung hat, und doch mit dem gantzen Capital nach Wohlgefallen schalten und walten könnte, anvertrauen solte.“⁶²⁾ Der König begegnete der List mit der Gewalt: Harris habe die Compagnie nicht zu Stande bringen können, nicht einen Sous zu derselben gegeben. Er müsse sich den Instruktionen der Direktoren unterwerfen. Seine Vollmacht, mit den indischen Fürsten zu paktiren, verstehe sich dahin, dass dies nur nach den Ordres der Directoren, unter deren Autorität geschehen dürfe. Als Supercargo stehe er unter diesen. Der König wolle nicht glauben, dass er das Schiff zu beschlagnahmen gedenke, „Resolution, die Sr. K. M. ihn sehr regretiren machen würden, woferne ihn dergleichen jemahlen in die Gedanken gekommen.“⁶³⁾ Harris remonstrirte, aber anscheinend ohne Erfolg. Jedenfalls zeigte Splittgerber später an, „dass der Harris, theils wegen schwacher Leibes Constitution, theils wegen Unvermögen sich zu equipiren, nicht nach Bengalen reisset und einen Nahmens Young mit Genehmhaltung der Directeurs als ersten Super Carga substituirt hat.“⁶⁴⁾

Wie bei der asiatischen Compagnie trat zu der inneren Zwietracht die äussere Gefahr. Wieder war es England, welches ernstlich an das Werk ging, die neue Compagnie im Keime zu ersticken. Der englische Gesandte d'Ayrolles machte den Plänkler: er liess in Brüssel zwei englische Matrosen unter der Angabe, dass sie von der Compagnie nach Indien engagirt seien,

⁶²⁾ An den König d. d. Berlin, den 31. Januar 1754. Ebenda.

⁶³⁾ An Harris d. d. Potsdam, den 2. Februar 1754. Ebenda.

⁶⁴⁾ An den König d. d. 24. November 1754. Ebenda.

verhaften, um sie wegen Uebertretung der Parlamentsakte nach England zu schaffen. Und auf Depestre's Vorstellung, die Leute hätten nur das Compagnieschiff von Ostende nach Emden bringen sollen, der König habe verboten, irgend etwas zu thun, was anderen Mächten zur Klage Anlass geben könnte, erwiderte er: „*qu'il croyoit bien, que notre (der Compagnie) intention n'étoit pas de batailler, que nous y serions frottés.*“ Depestre entgegnete: sie gehorchten in Allem dem König und dieser werde wissen „*faire rendre justice à ses sujets, quand elle leur est due.*“⁶⁵⁾

In England selbst ging man noch ungezwungener vor. Die Direktoren hatten, der königlichen Warnung eingedenk, bei dem Ankauf des Compagnieschiffs alle ersinnliche Sorgfalt angewendet. Der Kaufmann Blaquière in London erhielt von Depestre in Brüssel den Auftrag, das Fahrzeug dort zu erwerben und es mit englischen Matrosen nach Ostende zu dirigiren. Der zur Führung desselben nach Indien bestimmte Kapitän Clinkaert sollte nur die Ausrüstung überwachen; mit der Führung nach Ostende wurde vorsichtiger Weise ein Engländer, Wade, betraut. Die Matrosen sollten in Ostende entlassen werden. Alles war zur Abfahrt bereit. Da meldete der englische Vicekonsul in Ostende, nach anderen Berichten der eifersüchtige Dillon, das Schiff sei nach Bengalen bestimmt. Der Herzog von Newcastle war sofort bei der Hand: er konsultirte den Lord Chancellor und den Attorney General, und als ersterer erklärte: „*There is room more than sufficient to stop the ship*“ wurde das Fahrzeug am 10. Februar 1754 in Gravesend beschlagnahmt, die Mannschaft in den Tower geworfen, Clinkaert und Wade bei dem ersten Messenger des Staates internirt. Nur heimlich durch eine Frau konnten sie an Blaquière Nachricht gelangen lassen. Letzterer machte Vorstellungen, wurde aber selbst in Verhör genommen. Man verfuhr rücksichtslos genug. Der Solicitor of the Treasure, Sharp,

⁶⁵⁾ Depestre d. d. Brüssel, den 14. Februar 1754. Ebenda.

sagte bei der Vernehmung von Blaquière gerade heraus: sie wüssten, dass das Schiff nach Emden bestimmt sei und wollten den Fortschritt dieser neuen Compagnien hindern; und Lord Walpole: ohne die Beschlagnahme der schlesischen Fonds wäre das Schiff ohne jede Schwierigkeit aus der Themse gegangen. Selbst eine Plünderung des Schiffes durch die Matrosen der Kriegsfahrzeuge soll stattgefunden haben. Blaquière erwog die Dauer des Prozesses, wollte sich vielleicht auch den Ministern gefällig erweisen: er schloss einen Vergleich mit der Regierung, dass letztere das Schiff für die Kaufsumme, die Ausrüstungs- und sonst in England entstandenen Kosten übernehme. Die Direktoren der englisch-ostindischen Compagnie wurden von der Regierung aufgefordert, das Schiff zu erwerben und bei ihrem Widerstande vom Herzog von Newcastle bedeutet, dass das Schiff nur angehalten worden sei, um der neuen preussischen Compagnie ein starkes Präjudiz zu schaffen und dass deshalb die englische Compagnie die Verpflichtung habe, dasselbe für ihren Dienst zu nehmen. So vermittelte denn die englische Compagnie den Verkauf an den Schiffslieferanten Allet. Letzterer erhielt, damit er es nur an sich brächte, höhere Fracht und die ungewöhnliche Erlaubniss, es in Indien zu verkaufen oder mit ihm nach Gutdünken dort von einem Platze zum anderen auf eigene Rechnung zu fahren. Erst nach der Uebergabe des Schiffes am 7. März wurde Clinkaert entlassen. Die Sistirung soll der Regierung mehr als 3000 £ und der ostindischen Compagnie wegen der Frachterhöhung mehr als 2000 £ gekostet haben.⁶⁶⁾

Michell, um Hülfe angegangen, erklärte, und wohl mit Recht, dass er Nichts veranlassen könne; das Schiff sei mit englischen Matrosen unter englischer Flagge gefahren und von

⁶⁶⁾ Depestre an den König d. d. Brüssel, den 18. April 1754; Depestre, Henssens, Carpentier an den König, *praes.* 25. März 1756. Auch Berichte von Carpentier d. d. Emden, den 26. Februar, Schickler d. d. 2. März, Splittgerber d. d. 11. März 1754. R. 68. 16. J. 2 Ausw. Dep. Vgl. dazu Politische Correspondenz Bd. 10 S. 260.

Blaquière für Depestre reklamirt worden; der König sei in keiner Weise beleidigt. Und auch die Minister des Auswärtigen meinten: Reklamirte der König das Schiff für die Brabanter, so würden die Engländer erwidern, das ginge ihn Nichts an; reklamirte er aber für die emdener Compagnie, so gäbe dies Grund, die Konfiskation wegen der Parlamentsakte aufrecht zu erhalten.⁶⁷⁾ Friedrich war sichtlich bekümmert, aber ohne Macht zu helfen: „*Je vous laisse à juger vous même, si dans la situation présente, où je me trouve vis à vis de l'Angleterre, et où de certains événements on fait naître entre moi et cette couronne une espèce de renfroidissement, les instances que je pourrais faire faire pour vous procurer une indemnisation juste et raisonnable à l'égard de la vente du vaisseau en question, ne seroient pas tout à fait infructueuses.*“⁶⁸⁾ Und als später die Direktoren eine Rechnung aufmachten, nach welcher ihnen die Fortnahme des „Hardwick“ einen Schaden von fl. 111050. 1. 5. in Emden und von fl. 30023. 17. 3. aus Ansprüchen der Supercargos, Offiziere und Mannschaften verursacht hätte, konnte der König nur erwidern: „*Je suis persuadé, que si même j'allois m'intéresser maintenant en votre faveur en Angleterre, quant au remboursement des susdits frais, cela n'aboutiroit scûrement à rien dans un tems où cette couronne a tant d'autres affaires sur les bras et tant d'autres dépenses à soutenir, qui l'intéressent plus particulièrement.*“⁶⁹⁾

Jedenfalls hatte Splittgerber Recht, wenn er nach solchen Vorkommnissen auf die Notifikation der Compagnie in England und Holland drang: „damit die Engländer nicht abermahl Gelegenheit nehmen, die Schiffe unter dem Pretext, dass

⁶⁷⁾ Podewils, Finckenstein an den König d. d. 15. März 1754. Mündliche Allergn. Resolution vom nächsten Tage: „recht gut. Michell kan wohl einige *représentation en faveur* dieser Leuthe thun, doch sonder im geringsten *énergique* zu sprechen.“ Ebenda.

⁶⁸⁾ An Depestre d. d. Berlin, den 4. Mai 1754. Ebenda.

⁶⁹⁾ Angef. Schreiben *praes.* 25. März 1756. Antwort d. d. Berlin, den 3. April 1756. Ebenda.

sie von keiner Königl. Preuss. Bengal. Comp. etwas wissen, zu molestiren.“⁷⁰⁾ Der König war einverstanden. Indessen sollte um Aufnahme und Unterstützung nur ersucht werden „*en termes modestes et vagues et en forme de compliment, de façon que cela ne puisse être proprement pris, que pour une simple notification.*“⁷¹⁾ Hellen und Michell widerstrebten. Eine ungnädige Antwort und Maassnahmen in Indien seien zu befürchten. Hellen wies zudem darauf hin, dass nach dem Geschäftsgang im Haag eine schriftliche Notifikation erforderlich sei. Der König gab Michell Recht. Hellen wurde etwas ungnädig beschieden: „wie er deshalb nicht so viele Umstände machen, sondern solche Insinuationen nur an dortige Ministres des Staats, conforme eines Notificationscompliments thun solle, und zwar umsomehr, damit es nicht das Ansehen habe, als wolte Se. M. gleichsahm das Agrement des Staats dazu haben.“ Die holländischen Herren antworteten darauf verbindlich, aber allgemein, dass sie die Staaten in Kenntniss setzen würden.⁷²⁾

Die Vorbereitungen waren trotzdem weiter gegangen. Das Direktorium bestand nach wie vor aus Splittgerber, Depestre, Henssens und Carpentier. Ein neu bestätigter Direktor, J. C. van Heurck aus Antwerpen, wurde von der Kaiserin Königin mit einer „beträchtlichen Charge“ begnadet, und schied deshalb aus.⁷³⁾ Der König liess, dem Ansuchen Splittgerber's gemäss,

⁷⁰⁾ An Eichel d. d. Berlin, den 11. November 1754. Kabinettsakten Rep. 96. 423. F.

⁷¹⁾ König an Podewils und Finckenstein d. d. 13. November 1754. R. 68. 16. J. 2 Ausw. Dep.

⁷²⁾ Hellen an den König d. d. Haag, den 26. November 1754; Michell an den König d. d. London den 29. November 1754. Mündliche Resolution des Königs (Eichel) d. d. den 3. Dezember 1754 wegen Hellen; Eichel an Podewils d. d. den 15. Dezember 1754 wegen Michell. — Hellen an den König d. d. Haag, den 10. Januar 1755. Ebenda. Vgl. auch die Ordre an Hellen in Politische Correspondenz Bd. 10 S. 481 f.

⁷³⁾ Splittgerber an den König d. d. Berlin den 21. August 1754. Ebenda. Heurck war am 3. Januar 1754 zum Direktor ernannt „wegen seines ansehnlichen Beytrages zur Verstärkung dieser Compagnie und grosser Experience in diesem Negoce“ (Splittgerber).

das noch auf Harris lautende Octroi auf die Direktoren umschreiben.⁷⁴⁾ Ein Schiff wurde zu Norrköping angekauft. Der schwedische Hof gestattete den Erwerb, wie auch die freie Ausfuhr einer Quantität dortigen Kupfers. Die Annahme schwedischer Seeleute zur Ueberführung des Schiffes nach Emden schlug er, als den heimischen Verfassungen zuwider, ab.⁷⁵⁾ Im Dezember 1754 lief das Fahrzeug, der „Prinz Heinrich von Preussen“ von Emden aus. Es hielt ungefähr 600 Tonnen, hatte 120 Mann gemeiner Equipage, 3 Cargos, 4 Assistenten, einen Kapitän, einen Kapitänlieutenant und andere Offiziere. Kapitän war der Flamländer Matthias Clinkaert, erster Supercargo der Schotte Johann Young, zweiter der Franzose Nicolas Joseph Thirion de Chanlay, dritter der Flamländer Johann Broutaert. Der König lehnte es ab dem Young wegen seiner Eigenschaft als englischer Unterthan das Patent als Lieutenant von der Armee zu ertheilen; er ernannte ihn aber zum „Schiffs-lieutenant bey dero Galeren.“⁷⁶⁾ Die Ladung bestand in spanischen und portugiesischen Münzen, nicht näher bezeichneten Waaren, Kupfer und Eisen. Der König erhielt seine Rekognition von 5000 Thalern, darunter zwei Aktien zu 500 Thalern.

Bestimmungsgemäss⁷⁷⁾ sollte das Schiff direkt nach Bengalen gehen, unterwegs alle Renkontres mit fremden, insbesondere englischen Schiffen vermeiden und nur in St. Jago zur Einnahme von Lebensmitteln anlegen. Im Falle der Noth hatte es an der Koromandelküste bei Pondichery zu landen. Die Cargos waren verpflichtet, in Masulipatam Waaren einzuhandeln, sie nach Bengalen zur Rückfracht nach Emden zu schicken, auch die Mittel zu erforschen, um den König

⁷⁴⁾ Ausfertigung vom 27. August 1754. Ebenda.

⁷⁵⁾ Maltzahn an den König d. d. Stockholm, den 9. August 1754. Ebenda.

⁷⁶⁾ Splittgerber an den König d. d. 24. November 1754. Antwort d. d. Potsdam, den 27. November 1754. Kabinettsakten Rep. 96. 423. F.

⁷⁷⁾ Die nachstehende Darstellung beruht hauptsächlich auf R. 68. n. 16. J. 2 Justizdep., insbesondere dem Gutachten des Berliner Criminalsenats vom 5. September 1765.

von Golkonda zur Aufnahme einer Faktorei zu bestimmen. Verzögerte sich der Verkauf und Einkauf in Bengalen derart, dass die Rückkehr zum Sommer 1756 unmöglich würde, so sollten sie nach der Küste Malabar und Surate reisen, dort einen Theil des von Emden mitgenommenen spanischen Geldes in Rupien umsetzen, Zucker, Baumwollengarn, Lacke einnehmen, auch versuchen Waaren zur Fracht von Bengalen nach Surate zu erhalten. Die Supercargos waren allgemein angewiesen, möglichst von den Eingeborenen zu kaufen, sich zu berathen, die Beschlüsse und Meinungsverschiedenheiten in ein Buch zu tragen. Waaren durften nicht ohne schriftliche Anweisung der Cargos an den Kapitän zu und aus dem Schiffe.

Die wohldurchdachte Instruktion blieb schätzbares Material. Die Schiffsführer legten sogleich in Masulipatam über der Küste Koromandel an, tauschten die in Bengalen nicht gangbaren Münzen in Rupien⁷⁸⁾ ein, verhandelten Kupfer und Eisen an den französischen Gouverneur de Morassin und erwarben Waaren, welche dieser frei nach Bengalen senden sollte. Der Aufenthalt währte 72 Tage. Endlich langte das Schiff in Bengalen an. Nach geraumem Verweilen segelte es, angeblich von Robert Pasley für 8000 Rupien gemiethet, nach der Koromandelküste und Masulipatam zurück. Bei der Heimfahrt von dort nach Bengalen strandete es am 18. August 1756 auf einer Sandbank in der Mündung des Ganges. Das Fahrzeug ging zu Grunde, ebenso ein Theil der von Morassin erhandelten, inzwischen eingekommenen Waaren. Der Kapitän Clinkaert starb in Indien; Young wollte zu seiner Rechtfertigung nach Emden gehen, schiffte sich im Anfange des Jahres 1757 auf einem englischen Schiff ein, floh aber nach England; Broutaert entkam nach den österreichischen Niederlanden. Der Supercargo de Chanlay allein blieb in Bengalen, um die Trümmer zu erhalten und Gelder, welche Young allein oder mit Einwilligung von Broutaert

⁷⁸⁾ Ueber diese Münze ausführlich Semler a. a. O. Bd. 2 S. 384—385.

an Europäer ausgeliehen oder vorgeschossen hatte, herbeizuschaffen.

Im November 1756 fingen die Direktoren, in Unkenntniss aller dieser Vorgänge, an unruhig zu werden. Sie fürchteten Beschlagnahme durch die Franzosen und suchten Verwendung bei dem jetzt befreundeten englischen Hofe nach. Die englisch-ostindische Compagnie sandte die erste Hiobspost: das Schiff sei verloren, die Offiziere und Schiffsschreiber würden mit dem englischen Compagnieschiffe „Delawar“ im August 1757 zurückkehren.⁷⁹⁾ Bald traf auch ein Bericht der Supercargos bei Depestre ein. Splittgerber erlangte, weil sich Spuren von Nachlässigkeit und Untreue gezeigt hätten, Befehl an Michell, die Supercargos in England zu verhaften, ihre Effekten, Schriften und alle Gelder, welche sie auf Wechsel oder sonst bei der englisch-ostindischen Compagnie niedergelegt hätten, zu arrestiren. Michell erwiderte, dass solches nur im Wege der Klage, in gesetzmässiger Weise angehe. Vergebens berief sich der König auch auf die Eigenschaft Young's als Lieutenant der Galeeren und Ambassadeur bei dem Mogul: Michell blieb bei seinem Hinweis auf das Gesetz. Ein durch Letzteren an die englisch-ostindische Compagnie gestelltes Verlangen, die in der englischen Faktorei Calcutta befindlichen Trümmer der Ladung auf einem Compagnieschiffe zurückzuschaffen, wurde rundweg abgeschlagen: „*Tout ce qu'on a pu obtenir des directeurs de cette compagnie, c'est de donner ordre à leurs factoreries dans l'Inde d'acheter au meilleur prix que possible, le reste des effets appartenants à la compagnie des sujets de Votre Majesté.*“⁸⁰⁾

Da beschloss die Compagnie, welcher der König nicht helfen konnte, selbst zu retten, was zu retten war. Die Di-

⁷⁹⁾ Michell d. d. 28. Juni und 26. Juli 1757. R. 68. 16. J. 2 Ausw. Dep.

⁸⁰⁾ Splittgerber an den König d. d. 6., 17., 23. August 1757; Splittgerber, Depestre, Henssens, Carpentier an den König s. d.; Splittgerber an denselben d. d. 29. Oktober 1757, 29. Juni 1758. Entsprechende Ordres an Michell d. d. 6., 20., 23. August, 27. September, 1. November 1757, 1. Juli 1758. Berichte Michell's d. d. 19. August 1757, 18. Juli 1758. Ebenda.

rektoren beriefen anscheinend eine Generalversammlung und zeigten dem König an: „wasmassen sie zu Abhohlung derer, von ihrem verunglücktem ersterem Schiff, der Printz Heinrich von Preussen, in Bengalen zurückgebliebenen Waaren, Effecten und Baarschafften, mit Einstimmung derer meisten Interessenten, mittelst eines Nachschusses von 200 Gulden Brabanter Wechselgeld, auf jede Actie sich gemüssigt gesehen, ein zweytes Schiff, unter den von Höchstged. Sr. Königl. May. agdst. accordirten Nahmen, von König von Preussen, dahin abzusenden, und dabey ausdrücklich ausbedungen worden, dass diese zweyte Ausrüstung nur denenjenigen Interessenten, welche diesen Nachschuss würcklich erleget, zum Vortheil gereichen, diejenigen von ihnen hingegen, welche sich zu solchem nicht verstehen wollen, davon gänzlich ausgeschlossen, und an dieser zweyten Ausrüstung keinen weitem Antheil, als ihnen an denen, von der ersteren Expedition des Schiffs, der Printz Heinrich von Preussen, übrig gebliebenen und salvirten Waaren und Effecten gebühret, haben sollen, mit aunthgstr. Bitte, diese Bedingung in Gnaden zu genehmigen und darüber eine förmliche Declaration ausfertigen zu lassen.“ Der Regierung stand dieser, der modernen Wiederherstellung zerrütteter Aktiengesellschaften durch Schaffung von Prioritätsaktien ausserordentlich ähnelnde Vorschlag an. Genau dem Antrag entsprechend erging eine förmliche Deklaration.⁸¹⁾ Auch einem weiteren Ersuchen der Direktoren, der ostfriesischen Regierung die Ausfertigung der Schiffsdokumente zu befehlen, ohne dass das Schiff auf die Ems brauchte, gab das Departement Folge. Die holländischen und englischen Höfe wurden um gute Aufnahme und Protektion des Schiffes in ihren Häfen und bei ihren Fahrzeugen ersucht, die Engländer sogar gebeten, dass der „König von Preussen“ mit den convoyirten ostindischen Schiffen mitsegeln dürfe.⁸²⁾

⁸¹⁾ Deklaration d. d. Berlin, den 8. Dezember 1759. Ebenda.

⁸²⁾ Direktoren der bengalischen Compagnie (Splittgerber) an den König d. d. 4. Dezember 1759; Ordres an die Ostfriesische Regierung, an Knyphausen und Michell in London und Hellen im Haag d. d. Berlin, den 8. Dezember 1759. Ebenda.

Der Schwierigkeiten blieben zudem genug. Die französischen Assekuranzcompagnien und privaten Versicherer wollten die Versicherung auf den „Prinz Heinrich“ nicht zahlen. Henssens ging zur Regelung nach Paris und Splittgerber wollte Empfehlungen an den Marineminister Berrier. Die Minister des Auswärtigen lehnten ab, „weil Se. Königl. May. mit der Crone Frankreich in einem offenbaren Kriege begriffen sind.“⁸³⁾ Die preussischen Aktionäre gaben trotz aller Misserfolge den Muth nicht auf. Sie thaten sich mit Splittgerber zusammen und wählten den Grafen Redern zum Bevollmächtigten nach Emden. Dem Könige trugen sie durch den Interessenten v. Hundt ihre Beschwerden gegen die brabantischen Genossen vor, deren nachlässiges Verhalten die Sicherheit des noch zu erwartenden Verkaufserlöses, der ausstehenden Forderungen, der Bücher und Rechnungen gefährde. Sie planten sogar eine Fortsetzung des Unternehmens und wollten erwogen haben, ob ein neues Equipement vortheilhaft sei und ob dies, wie bisher, als simples Armement oder durch förmliche Etablirung einer neuen Compagnie erfolgen solle.⁸⁴⁾ — Die Bittsteller fanden Gehör: Es erging eine Ordre an die ostfriesische Regierung, „dass die Brabantische Mitinteressenten nicht etwa, durch eine vermeintliche und unstatthafte Mehrheit derer Stimmen, zum Nachtheil der Compagnie und Unserer dabey interessirten Unterthanen, etwas durchsetzen mögen.“⁸⁵⁾ Dass hiermit gegen den obersten Grundsatz des Octrois, die Einmischung in innere Angelegenheiten der Compagnie zu unterlassen, verstossen wurde, schien im Drange der Ereignisse vergessen worden zu sein.

Das Hauptinteresse verdichtete sich freilich auf den Prozess gegen die ungetreuen Supercargos und die Erben des Kapitäns. Die Direktoren und der Spezialbevollmächtigte, Graf

⁸³⁾ Splittgerber an den König d. d. Berlin, den 6. Juni 1760; Podewils und Finckenstein *ad mand.* d. d. Magdeburg, den 9. Juni 1760. Ebenda.

⁸⁴⁾ Einheimische Interessenten der Bengalischen Compagnie gez. Hundt an den König d. d. Berlin, den 31. Juli 1762. Ebenda.

⁸⁵⁾ d. d. 3. August 1762. Ebenda.

Redern, beantragten, den Präsidenten, die Rätthe und den Fiskal zu Aurich zum Gericht erster und letzter Instanz in diesem wichtigen Rechtsstreite zu ernennen. Es wurde lediglich dem Octroi gemäss bewilligt, dass die ostfriesische Regierung und zwar *in pleno* in erster Instanz erkenne und *salvis remediis* publizire. Für die Appellation wurde das berliner Tribunal zur zweiten Instanz bestimmt.⁸⁶⁾ Die Entscheidung in dieser Sache war von durchgreifender Bedeutung für das Schicksal der Aktionäre. Freilich war von den Supercargos und den Erben des Kapitäns der ungeheuere Schaden schwerlich nur zu kleinstem Theile wett zu machen. Aber auch die Assekuranten in Frankreich und anderwärts weigerten Zahlung mit dem Einwande, dass das Schiff von seiner bestimmten Route abgewichen sei. Alles kam daher darauf an, zu erweisen, dass schon die Fahrt nach Masulipatam wider den Befehl *en baraterie* geschehen sei, zumal ein Theil der Versicherer in den Policen den Fall der Baraterie ausdrücklich übernommen hatte.⁸⁷⁾ Nur Chanlay war

⁸⁶⁾ Reuss *ad mand.* an die Ostfriesische Regierung d. d. 29. September 1762; Bericht der Letzteren an das Justizministerium d. d. Aurich, den 25. Oktober und Antwort darauf d. d. Berlin, den 10. November 1762. R. 68. n. 16. J. 2 Justizdep.

⁸⁷⁾ Ueber die Bedeutung dieses Einwands s. den Grundsatz bei J. Westkett, Theorie und Praxis der Assecuranzen, deutsch von Engelbrecht, Lübeck 1782, Bd. 1 S. 73 ff.: „Freywillige Abweichung von dem richtigen Wege der versicherten Reise, so wie sie in der Police angezeigt worden, ohne Noth oder gerechte Ursache, ist in allen Fällen der Beschluss derselben. Von diesem Augenblick an ist der Contract zwischen dem Assecurateur und Assecurirten zu Ende . . . und es macht keinen Unterschied, ob dem Rheder des Schiffs oder dem Eigner der versicherten Güter die Abweichung bekannt gewesen, und sie darin gewilligt oder nicht,“ und besonders den Rechtsfall Stamma c. Brown ebenda: Das Schiff Gothischer Löwe sollte *à droite route à Marseille*, und Kläger versicherte Waaren auf demselben von Falmouth dorthin. Vor der Verladung wurde ihm bekannt gemacht, dass es zunächst Waaren nach Genua, Livorno, Neapel bringen würde. Der Kläger bestand auf geraden Weg nach Marseille. Das Schiff ging dennoch zunächst nach den vorbezeichneten anderen Häfen und wurde auf der Rückfahrt von dort nach Marseille von einem Spanier in die Luft gesprengt. Der Kläger behauptete gegen den beklagten Versicherer, es liege Betrug oder Treulosigkeit des Schiffers (*barratry, dolus qui fit in contractibus*) vor. Der Versicherer

mit dem zweiten Compagnieschiff im Juni 1762 in Emden angelangt und befand sich in Aurich in Haft; Young und Broutaert waren flüchtig; sie wurden *edictaliter*, die Wittve des verstorbenen Kapitäns *per subsidiales* citirt. Die ostfriesische Regierung zeigte an, dass sie nicht wie bei anderen Kriminalsachen von Amtswegen verfahren könne, vielmehr nothwendig der Bevollmächtigte der Direktoren als Ankläger gehört werden müsse. Der pariser Advokat Coquereau, welcher die Sache gegen die französischen Versicherer betrieb, sei auch bereits in Aurich gewesen.⁸⁸⁾

wendete ein, es sei nur eine Abweichung vorhanden; Kläger müsse sich an den Schiffer halten; letzterer habe nur im Interesse der Rheder gehandelt und deshalb kein Verbrechen begangen. Der Oberrichter meinte, da gegen die ausdrückliche Abrede verstossen sei, bestehe mehr als eine Abweichung und vielmehr ein Anschlag, den Kontrahenten zu betrügen. Die Geschworenen fragten, ob es *barratry* sei, wenn der Schiffer für sich keinen Nutzen gehabt, Marseille vorbei zu gehen, und nur im Nutzen der Rheder gehandelt habe. Und als der Oberrichter mit Nein antwortete, fiel ihr Spruch für den Beklagten. Das Urtheil wurde in neuer Audienz bestätigt: Der Schiffer habe seiner Pflicht gegen die Rheder genügt, der Kläger habe um die Aenderung gewusst und nicht verladen dürfen oder die Assekuranz ändern müssen. „Um ein muthwilliges Versehen daraus zu machen, musste eben so gut etwas strafbares, als ein Bruch des Contracts vorhanden seyn.“ Auffallend bleibt freilich, dass angeblich gerade in Frankreich der Einwand der Deviation erhoben wurde. Denn ausser in England scheint an dem Grundsatz festgehalten worden zu sein, dass „nur eine freiwillige Veränderung des Versicherten . . . den Assecurateur befreit, nicht aber eine solche Veränderung, die ohne des Versicherten Wissen und Willen vorgenommen wird“, Weskett a. a. O. Bd. 3 Th. 1 Abschnitt 4 S. 93, und die französische Ordonnance von 1681 Buch 3 Titel 6 Art. 26 und 27 sanktionirt diesen Grundsatz durch Einbeziehung der „*changemens de route, de voyage ou de vaisseau*“ in die *risques des assureurs*, abgesehen von dem Falle der „*ordre de l'assuré, sans le consentement des assureurs*“, Magens, Versuch über Assecuranzen, Hamburg 1753, S. 684. Ebenso die schwedische Försäkrings- och Hafveri-Stadga vom 2. Oktober 1750, An Försäkring Art. 5 § 11, ebenda S. 857; vgl. auch Art. 817 D. H. G. B., § 60 der allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen von 1867. Anders freilich Convention zwischen der Kjöbenhavnske Assurance Compagnie vom 1. Juli 1746, Versicherungsbedingungen VIII, Magens S. 1039. Vielleicht mag der Anwesenheit von Supercargos auf dem Schiff Einfluss auf das Wissen des Versicherten beigemessen worden sein. Weskett Bd. 3 a. a. O. S. 88.

⁸⁸⁾ Angef. Bericht vom 25. Oktober 1762.

Die Vorwürfe⁸⁹⁾ der klagenden Direktoren, welche auf Strafe und Schadenersatz antrugen, sind nach den Akten dieses Monstreprozesses in acht Punkte gesondert: 1. Die Supercargos hätten den Kapitän auf der ganzen Reise angegangen zu landen, um eigenen Handel zu treiben. So bei Madeira, den canarischen Inseln, dem Kap der guten Hoffnung, Ceylon und Madras. Erst über der Koromandelküste, in Masulipatam, habe der Kapitän ihnen nachgegeben. 2. Die Führer des Schiffes seien uneinig gewesen, der Kapitän habe die Leute der Equipage, selbst den Schreiber und Koch misshandelt. Die Supercargos hätten den Kapitän um alles Ansehen gebracht. 3. Die Supercargos hätten dem Verbote, fremde Schiffe anzulaufen, wegen ihres Privatcommerciü zwider gehandelt, insbesondere auf der Höhe von Ceylon ein englisches Schiff anfahren lassen. Dort sei der Entschluss gereift, in Masulipatam zu verweilen, wodurch einige 70 Tage vergeudet worden. 4. Der Kapitän habe auf Ordre der Supercargos in Masulipatam instruktionswidrig Eisen, Kupfer und Piaster ausgeladen. Diese Bestände seien an den dortigen Gouverneur Morassin zu geringem Preise verkauft, der Gegenwerth sei nicht einmal eingenommen worden. Die Cargos hätten statt dessen das Schiff für eigene Rechnung ohne Konnossement und Frachtvereinbarung mit Pfeffer und Salz beladen. 5. und 6. Das Schiff sei drei Monate zu spät im September 1755 in Bengalen angelangt und dort bis zum 15. Dezember geblieben. Dann hätten es die Supercargos unter erdichtetem Namen, demjenigen des ehemaligen portugiesischen Supercargos Robert Pasley, in Miethe genommen, für einen um zwei Drittheile geringeren Preis als der tägliche Unterhalt betragen habe, und es mit einer Ladung Reis und Waaren mitfahrender mauritanischer Kaufleute unter Chanlay und Clinkaert von Neuem zum Privathandel nach Masulipatam und dann nach Madras befördert. Die Equipage sei zum Theile

⁸⁹⁾ Für das Nachstehende besonders: Angef. Gutachten des Criminalsenats.

desertirt. So hätten sie sechs Monate lang unerlaubten Küstenhandel getrieben, darauf das mit Alaun und Salz für eigene Rechnung, mit Waaren Chanlay's und mit den von Morassin gelieferten Beständen überladene Schiff von Masulipatam zurück nach Bengalen geführt. Hierbei sei das Schiff im Ganges zu Grunde gegangen. 7. Kapitän, Offiziere, Matrosen und Chanlay hätten das gestrandete Schiff verlassen und nur auf Rettung ihres Raubes gedacht. 8. Von den Supercargos sei auch später nicht die Rettung des Wrackes und der Ueberbleibsel betrieben worden. Dieselben hätten sich vielmehr alles zugeeignet, erdichtete Ausgaben, falsche Schulden verzeichnet. Young sei mit seinem Raube nach England, Broutaert nach Ostende geflüchtet. Chanlay sei zwar nach Emden zurückgekehrt, habe aber mehr an eigenen Waaren dorthingebracht, als er bei der Strandung gerettet. Das vom Advokaten Coque-reau gezeichnete *Mémoire de déduction de preuves et conclusion à fins civiles sur crimes de baratterie* umfasst nicht weniger als 284 Druckseiten Quart.

Im Juli 1763 war die Sêntenz der ostfriesischen Regierung defensionsreif. Aber durch den Antrag der Direktoren, Pasley durch Ersuchen der Behörde in Lissabon als Zeugen zu vernehmen, zog sich die Entscheidung hin.⁹⁰⁾ Ohne dass diese Vernehmung gelungen wäre, erging am 25. Oktober 1764 das Urtheil. Mit der Begründung, dass sowohl die Landung in Masulipatam, mit ihrem fast dreimonatlichen Zeitverluste, wie auch die spätere Fahrt von Bengalen nach der Küste Koromandel, auf welcher das Schiff bei der Rückkehr nach Bengalen zu Grunde gegangen, der den Inkulpaten ertheilten Instruktion zuwider, nicht aus Noth oder redlichen Ursachen, sondern aus eigennützigem Privatabsichten unternommen, auch verschiedene andere Unordnungen und Malversationen begangen seien, wurden Young, Chanlay, Broutaert, Clinkaert der Bara-

⁹⁰⁾ Bericht der Ostfriesischen Regierung d. d. Aurich, den 29. September 1763. Angef. Akten des Justizdep.

terie schuldig erklärt, Chanlay zu zwei Jahren Festungsarrest verurtheilt, die Strafe der Anderen dagegen bis zur Arretirung ausgesetzt. Die Schadensberechnung machte sich das Gericht leicht genug. Das von der Compagnie zur Expedition verwendete Kapital sollte in Ansatz gebracht, davon seit dem 1. Januar 1755, wo das Schiff unter Seegel gegangen, ein jährliches Interusurium von acht Prozent *pro damno emergente et lucro cessante* zugefügt, und abgezahlt werden, was die Compagnie aus der Expedition gelöst habe. Die Verurtheilten wurden solidarisch verurtheilt, nur Clinkaert's Erben nicht hinsichtlich desjenigen, was von der Compagnie Baarschaften und Effekten thatsächlich nach Bengalen gelangt sei. Die Verpflichtung der Clinkaert'schen Erben wurde damit begründet, dass es sich um eine Verpflichtung *ex contractu* handele. Die dem Verderben ausgesetzten Effekten Chanlay's sollten öffentlich verkauft werden. „Die beyden Negres sind, nachdem sie in hiesige Lande angelanget, als freye Personen anzusehen, und können zu dem Verkauf nicht gezogen werden.“⁹¹⁾

Chanlay appellirte zunächst, verzichtete aber dann „*ex taedio carceris*“ auf die Berufung und bat nur um Erlass der Haft. Sein Advokat befürwortete wenigstens die Anrechnung des Arrests von beinahe 2 $\frac{1}{2}$ Jahren, was „nicht allein der Billigkeit gemäss, sondern auch rechtens und *praxeos*“ sei. Auch die ostfriesische Regierung sprach sich in günstigem Sinn aus.⁹²⁾ Die Direktoren protestirten: selbst wenn die Strafe erlassen werde, müsse Chanlay in Prison bleiben, bis er die Vermögensansprüche der Compagnie befriedigt habe.⁹³⁾ Der berliner Criminalsenat erstattete unter dem 5. September 1765 das von ihm erforderte Gutachten. Er bemängelte zunächst, und zwar gegenüber dem Befehle des Königs an die ostfriesische Regie-

⁹¹⁾ Das Urtheil ebenda.

⁹²⁾ Bericht derselben d. d. Aurich, den 31. Dezember 1764, mit Anlagen. Ebenda.

⁹³⁾ Depestre, Carpentier, Henssens an den König *praes.* 21. Februar 1765. Ebenda.

rung wohl sehr mit Unrecht, dass das Gericht entgegen dem Cirkular vom 11. Februar 1756 das Urtheil als Criminalerkenntniss, welches zwei Jahr Festungshaft verhangen, vor königlicher Konfirmation publicirt habe. Weiter, dass nicht von Amtswegen auf das eidliche Verhör Paslay's bestanden worden sei. In der Sache kam er zu einer wesentlich milderen Beurtheilung des Falles. Die Hauptpunkte der Anklage stellten sich in der That als recht zweifelhafte dar. Chanlay hatte ihnen entgegengesetzt: Die Schiffsführer hätten in Madras landen wollen und müssen, um Lebensmittel einzunehmen und Erkundigungen über Bengalen einzuziehen. Aber von dem englischen Gouverneur sei ihnen verboten worden, Geschäfte abzuschliessen und Nachrichten zu erholen. So hätten sie weiter nach Masulipatam gemusst, schon um ihr Geld in Rupien zu konvertiren, was in Bengalen schwierig gewesen sei. Der Gouverneur habe ihnen den Zustand in Bengalen als gefährlich vorgestellt und ihnen nur Geld liefern wollen, wenn ihm auch Waaren verkauft würden. Durch die verzögerte Lieferung der Rupien aus der dortigen Münze sei der Aufenthalt verlängert worden. Morassin habe bei ihrer Abreise noch 140 000 Rupien und Waaren laut Vertrag im September oder Oktober 1755 nach Bengalen zu liefern gehabt, sei aber seiner Pflicht nicht nachgekommen. In Bengalen seien ihnen in der That die grössten Schwierigkeiten gemacht worden, namentlich von Seiten der Europäer, mit welchen allein ein Handel möglich sei. In den europäischen Kolonien habe man mit Trompeten bei schwerster Strafe jede Gemeinschaft mit den preussischen Schiffen verboten. Pfeffer und Salz hätten sie freilich mitgenommen, aber nur für Rechnung Morassin's und aus Gefälligkeit gegen diesen. Im Falle der Ueberwinterung sei ihnen der Handel nach der Malabarküste und Surate erlaubt gewesen. Er, Chanlay, habe auch nach Surate gewollt, sei aber abgestimmt worden. Man habe beschlossen, das Schiff für die angemessene Miethe von 8 000 Rupien an Paslay nach der Koromandelküste zu vermieten. Er selbst sei instruktionsgemäss mitgegangen, freilich zugleich

als Kommissionär Paslay's. Bei der Rückladung von Koromandel habe er allerdings auch auf eigene Rechnung für 50 000 Rupien Ballen mitgenommen, dies aber thun dürfen, weil das Schiff von Paslay gemiethet gewesen. Das gestrandete Fahrzeug sei nicht überladen worden; er habe als letzter das Wrack verlassen, den nächsten englischen Gouverneur um Hülfe angerufen und solche erlangt. Den Kapitän und den Piloten treffe die Schuld; noch während des Strandens hätten sie zusammen Punsch getrunken. „Es sei übrigens der gemeine Ruf gewesen, dass die Engelländer die übrigen Nationen in Bengalen vermocht, nach allen Kräften dem Fortgang der Preussischen Handlung hinderlich zu seyn und dass die Strandung des Schiffes ein Werk der Engelländer wäre.“ Auf Wunsch der Direktoren habe er dann in Indien verweilt, um die Compagniefonds flüssig zu machen. Freiwillig sei er, obschon von Morassin als Supercargo nach Persien angenommen, von Koromandel zum zweiten preussischen Schiffe geeilt, freiwillig sei er nach Emden zurückgekehrt.

Der Criminalsenat hielt die Angaben fast durchgängig für theils bewiesen, theils äusserst glaubwürdig. Er konstatarie sogar, dass die Direktoren vor Abfahrt des Schiffes von Emden sämmtlichen Bedienten ansehnliche Kapitalien auf *Bodmerie en grosse aventure de la mer* gegen 32 Prozent Zinsen anvertraut hätten, damit sie von diesem Gelde Nutzen zögen und es in Waaren anlegten. Der Senat erwog, dass Chanlay alles gethan, um herbeizuschaffen, was zu retten war, dass sich am Compagniegelde nur Young vergriffen habe. Von diesem seien in Bengalen allein an einen gewissen Rannie 150 821 Rupien gleich 307 057 Livres 4 Sous, als Chanlay an der Koromandelküste gewesen, ausgeliehen worden, auch weitere 50 000 Rupien, welche er später theilweise eingezogen habe. Das Gutachten des Senats ging dahin: „Als sind wir der allerunterthänigst rechtlichen Meynung: dass der Inculpatus Thierion de Chanlay wegen Mangel hinreichenden Verdachts *ab instantia* zu absolviren, mithin der Aurichschen Regierung Urtheil dahin abzuändern,

übrigens aber dasselbe in Ansehung der Coinculpaten Johan Young und Johan Broutaert zu bestättigen. . . . Von Rechts Wegen. Überlassen jedoch Ewr. Königlichen Majestät allergerechtesten Ermessen und ersterben Ewr. Königlichen Majestät etc. zum Criminalsenat verordnete Director und Rächte.“

Der König deferirte dem wohlbegründeten Gutachten nicht. Der einzige Beamte der Compagnie, welcher die Folgen seiner Schwäche gut zu machen gesucht, welcher gerettet und geholfen, welcher sich dem Gerichte freiwillig gestellt hatte, musste die Folgen dieses Leichtsinns tragen, weil er eben in die Hände des Richters kam. Die Regierung zu Aurich wurde unter Rückgabe der Akten beschieden: „Nach dem daraus geschehenen Vortrag finden Wir gar kein Bedenken, Euer, wieder den Super-Carga de Chanley; unter dem 25sten Octb. 1764, publicirtes Erkenntniss zu bestätigen. . . . Es kan auch auf dessen dagegen eingereichtes Begnadigungs-Gesuch um so viel weniger reflectiret werden, als desselben begangene Untreue zu gross ist, und alle fernern Handlungs-Compagnien von dieser Arth aufgegeben werden müssten, wenn sein Exempel einige Hoffnung übrig liesse, dass dergl. strafbahre Handlungen ungestraft bleiben könnten.“⁹⁴⁾ Die Kiste und das „Päckchen“ Akten wogen die Kleinigkeit von 76 Pfund.

Inzwischen konnte die Compagnie mit ihrem „triumphirlichen Urtheil“ Nichts anfangen. Ihr Bevollmächtigter, Advokat Reimer, beantragte Liquidation der Sentenz, zugleich aber Declaration, dass sämmtliche Barateurs, einschliesslich der Clinckaert'schen Erben, solidarisch haften sollten, da die Compagnie nicht nachweisen könne, was für Baarschaften und Effekten nach Bengalen gelangt seien. Das schlug das Ministerium denn doch ab, „weil ein rechtskräftig gewordenes Urthel, unter dem Nahmen von Declaration, nicht abgeändert werden kan.“⁹⁵⁾

⁹⁴⁾ Münchhausen *ad mand.* d. d. 28. September 1765. Ebenda.

⁹⁵⁾ Reimer an den König d. d. Berlin, den 22. März 1765; Münchhausen *ad mand.* an die Ostfriesische Regierung d. d. 28. September 1765. Ebenda.

Die Direktoren erreichten trotzdem ihr Ziel. Das Urtheil „in Sachen derer Directeurs der Königl. Preuss. Bengalischen Handlung-Compagnie in Embden, Namens, auf Kosten und auf Gefahr der Assuradeurs des verunglückten Schiffes, Printz Heinrich von Preussen, Imploranten, contra die gewesene Supercargas des vermeldeten Schiffes etc. etc. *Barateriae modo in puncto liquidationis*“ erging am 2. Oktober 1766, nach Vernehmung dreier in Handlungssachen erfahrener Personen der Provinz Ostfriesland. Es wurden festgesetzt: Die Carguaison auf 989 881 Gulden 14 Stüber 6 Pfennig brabantisch Capital; davon Zinsen zu 8 Prozent, vom 1. Januar 1755 bis 1. Juli 1766, 11 Jahr 6 Monat, auf 910 691. 3. 6. Das Armement auf 247 747. 7; die Zinsen nach gleicher Berechnung auf 227 927. 11. Diverse, wie Reise- und Prozesskosten auf 33 643. Dagegen kam den Beklagten das an die Compagnie Abgeführte nebst Zinsen mit 536 571. 3 zu Gute. Hiernach sprach das Urtheil der Compagnie an Capital und Zinsen rund 1 873 319 Gulden „*argent de change* oder Brabantsch Wechselgeld“ zu. Die solidarische Verurtheilung sämtlicher Beklagten wurde dahin begründet, dass die Clinkaert'schen Erben es verabsäumt hätten, die Beträge, hinsichtlich deren sie nicht für haftbar erklärt wären, in dem Kommissionstermine geltend zu machen.⁹⁶⁾

Die Restitution erschien nicht aussichtslos. In Höhe von 55 000 Rupien erklärte sich David Rannie als Schuldner Young's; 24 000 Rupien hatte Young in der Kasse der dänischen Compagnie in Fredericnagor deponirt, 11 083 Fl. 10 St. waren durch Verkauf der Effekten Chanlay's eingegangen. Im Uebrigen standen die Forderungen an die Versicherer aus.⁹⁷⁾ Allein die Beitreibung stiess auf die grössten Schwierigkeiten.

In England schwebte ein Prozess über Beschlagnahme der Young'schen Fonds. Mit der Begründung, dass Supercargos und

⁹⁶⁾ Urtheil in R. 68. 16. J. 2 Ausw. Dep.

⁹⁷⁾ Splittgerber & Daum, Henssens, Depestre, Carpentier an den König, *praes.* 8. Juni 1767. Ebenda.

Kapitän durch ihre Mandate preussische Unterthanen geworden seien, dass das Verbrechen auf preussischem Schiff, unter preussischer Flagge, im Dienste dieser Macht begangen sei, dass die Angeklagten hätten nach Emden zurückkehren und dort Rechenschaft ablegen müssen, dass Chanlay, dass alle Titel, Papiere und Urkunden sich in Aurich oder Emden befänden, erachteten die Interessenten der Compagnie das preussische Gericht für allein zuständig und die Prozessfrage in England lediglich von dessen Entscheidung abhängig.⁹⁸⁾ Wie in England schliesslich erkannt wurde, erhellt leider nicht.

Broutaert, weit vom Schuss und darum kühn, strengte sogar in Gent bei dem für die niederländischen Direktoren persönlich zuständigen obersten Landesgericht eine Klage gegen die Compagnie in Höhe von 33 090 Gulden 13 Stüver 3 Pfennig an. Die Direktoren verwahrten sich energisch gegen die Zuständigkeit des niederländischen Gerichts und stellten mittels einer Eingabe an den König in überraschender Weise den Unterschied zwischen der Aktien- und sonstigen Gesellschaft durchaus klar: *„En confondant les qualités personnelles des supplians avec leur qualité de directeurs d'une compagnie (ou corps) établie dans les états et par octroy de Votre Majesté son seul juge compétent, il (Broutaert) est venu à bout d'obtenir du conseil de Gand une sentence confirmée par arrêt de celui de Malines qui condamne les supplians à contester les demandes du dit Broutaert à charge de la compagnie. Il est très évident que Votre Compagnie de Bengale n'a et ne doit avoir d'autres juges que ceux auxquels Votre Majesté en a donné l'attribution et qu' établie par octroi de Votre Majesté elle ne pouvoit être dans le cas d'une société particulière, qui pour être formée n'a besoin d'aucun octroi, mais du seul consentement des intéressés qui par cette raison deviennent solidairement responsables pour la société et attaquables partout où ils sont pour ce qui peut les concerner. Les supplians qui ne sont qu'administrateurs des affaires d'un corps, qui a son*

⁹⁸⁾ Mémoire s. d. Ebenda.

existence dans les états de Votre Majesté se voient cependant forcés par cette sentence de contester pour la compagnie et soutenir pour ses intérêts pardevant le conseil de Gand pour des choses déjà décidées absolument et en dernier ressort par la régence d'Ostfrise si Votre Majesté ne les aide de sa puissante protection envers Sa Majesté Impériale Royale et Apostolique afin qu'elle ordonne à son conseil en Flandres ou à tout autre qu'il appartiendra de mettre à exécution la sentence de Votre régence d'Ostfrise en accordant l'effet des lettres réquisitoriales de la dite régence, et interdise à ses tribunaux de connoitre des affaires concernant la dite Compagnie de Bengale, comme étant un corps octroyé qui n'est attaquant que pardevant ses juges naturels, c'est à dire ceux aux quels Votre Majesté en a donné l'attribution, les membres du quel ne sont point attaquant en leur particulier ni responsables pour tout ce qui regarde la généralité du dit corps ou compagnie "99) Der König liess durch Rohd in Wien Vorstellungen machen und auf Annullirung des Verfahrens antragen.¹⁰⁰⁾ Das niederländische Gouvernement protestirte gegen jeden Eingriff in die Justizpflege: Die Direktoren hätten bei dem Conseil de Flandres den Einwand der Unzuständigkeiten erhoben; sie seien mit demselben dort und auf Appellation durch Arrêt des Grand Conseil vom 14. Oktober 1766 abgewiesen, worauf im Conseil de Flandres zur Hauptsache verhandelt worden sei. „Dans cet état des choses, il est sensible que le nommé Broutaerd a un droit acquis, d'être jugé par le conseil de Flandres en première instance, et en degré d'appel par le grand conseil, et ce droit ne peut pas lui être ravi par la voie d'autorité, attendu que les loix constitutives des provinces Beligiques dont Sa Majesté a juré l'observation, s'y opposent formellement. En effet il est constant, que les sujets de l'Impératrice aux Pais bas ne peuvent être traités que par droit et sentence; c'est un de leur plus précieux privilèges, et il

⁹⁹⁾ Angef. Eingabe der Direktoren praes. 8. Juni 1767.

¹⁰⁰⁾ Finckenstein und Hertzberg *ad mand.* an Rohd d. d. 9. Juni 1767. Ebenda.

n'est pas d'exemple, que S. M. ni Ses glorieux prédécesseurs y aient porté atteinte. D'après un privilège de cette espèce, il ne doit pas paroître étrange, que la voie de cassation des sentences et arrêts, qui émanent des tribunaux de justice, soit totalement inconnue dans ces pais.“ Kaunitz erwiderte deshalb an Rohd, dass es dem Ministerium „nicht zuzumuthen sey, in den untergebenen Vorfall, der Niederländischen Justitz-Pflege, in Ansehung eines unter die dortige *Souverainité* gehörigen Insassen, Einhalt zu bezeigen noch den ernanten Broutaerd an ein auswärtiges Forum anweisen zu lassen.“¹⁰¹⁾ Der König beruhigte sich nicht. Rohd musste dem Wiener Hof ein neues Promemoria überreichen. Die ihm ertheilte Instruktion lässt den innegehaltenen Standpunkt noch schärfer erkennen: „Es kommet bey solcher (Sache) überhaupt, auf die Entscheidung der Frage an: bey welchem Foro, die Directeurs und Bediente Unserer octroyirten Bengalischen Handlungs-Compagnie in Sachen, welche die Compagnie und ihre Amts-Führung betreffen, zu belangen sind und dass dieses nach allen Rechten, bey keinem anderen Gericht, als Unserer, zu Entscheidung dieser Compagnie - Sachen besonders autorisirten Ostfr. Reg., geschehen könne, solches ist wohl keinem rechtl. Zweifel unterworfen. Bemeldte Compagnie ist keinesweges, als eine Societät von Privat-Personen anzusehen, welche, für die Societät, *in solidum* haften, und persönlich, wo sie sich befinden, belangt werden kan. Sie ist vielmehr eine von Uns octroyirte Indianische Handlungs-Compagnie, welcher Wir Unsere Ostfr. Reg., zum *foro ordinario*, bestellt, und bey welcher folglich, nicht allein die Directeurs, als Administrateurs der Comp., sondern auch ged. Broutaert, als Bedienter dieser letzteren, in allen, die Compagnie und ihre Amts-Führung betreffenden Sachen, Recht suchen und nehmen müssen.“¹⁰²⁾

In der Sache selbst hatte der König sicherlich Recht; die

¹⁰¹⁾ Promemoria d. d. Wien, den 13. August 1767. Ebenda.

¹⁰²⁾ Finckenstein *ad mand.* an Rohd d. d. 17. November 1767. Ebenda.

Compagnie konnte nur an ihrem Forum belangt werden und dies war in Aurich. Es ist für ihn kennzeichnend, dass er dem materiellen Rechte zu Liebe so energisch einen Eingriff in die unabhängige Justiz befürwortete. Auch anderwärts hatten seine Bemühungen wenig Erfolg. Auf die Anzeige Splittgerber's, Young sei in Kopenhagen, um ein der preussischen Compagnie gehöriges, bei der dänischen niedergelegtes Kapital von 24089 Rupien in Empfang zu nehmen, und dessen Gesuch, die Person und das Geld mit Beschlagnahme zu belegen, erging entsprechende Ordre an den Legationssekretär von Geiseler in Kopenhagen.¹⁰³⁾ Letzterer erwiderte am 29. Juli 1769: „Schon den 16ten huj. ist derselbe (Young) gestorben, und ist also dadurch das Verfahren aller weltlichen Obrigkeit wieder dessen Person aufgehoben worden.“ Das Ansuchen Geiseler's, wenigstens die Depots, die Effekten und Briefschaften Young's zu arrestiren, wurde von der dänischen Regierung abschlägig beschieden. Bernstorff antwortete, der Präsident der dänischen Compagnie, Geheimerath Graf Moltke, habe ihm erklärt: Allerdings sei ein der preussischen Compagnie gehöriges Kapital in der angegebenen Höhe dem vormaligen Chef der dänischen Faktorei Ziegenbalg ausgeantwortet und dafür namens der dänischen Compagnie ein Schein ausgestellt worden. Dem Gouverneur von Bengalen sei aber anbefohlen, das Depot dem Scheininhaber auszuantworten. Da Young verstorben und die Compagnie nicht wissen könne, durch wieviel Hände der Schein gegangen sei, dürfe sie von dieser Entscheidung nicht abweichen.¹⁰⁴⁾

Ob die bengalische Compagnie jemals ihren Aktionären etwas erstattet hat, ist nicht festzustellen. Zwar wird gelegentlich berichtet, sie habe von der durch Liquidationssentenz der auricher Regierung bestimmten Summe 536571 Gulden 3 Stüber

¹⁰³⁾ Splittgerber & Daum an den König d. d. Berlin, den 14. Juli 1769; Ordre an Geiseler vom 18. Juli 1769. Ebenda.

¹⁰⁴⁾ Promemoria von Bernstorff d. d. Kopenhagen, den 19. August 1769; Geiseler an den König d. d. Kopenhagen, den 22. August 1769. Ebenda.

auf Abschlag empfangen.¹⁰⁵⁾ Aber 1772 bitten Bürgermeister und Rath von Stargard in Pommern um Aufklärung, was aus dem Unternehmen geworden sei „und woran es liege, dass bishero noch nichts an die Actien Innhaber ausgezahlt worden, oder ob nicht wenigstens die Interessenten ihr Capital à 500 Rthlr. in Gold wieder erhalten werden.“ Bürgermeister und Rath von Emden konnten nur erwidern, dass ihnen „auch eigentlich nicht bewusst sey, wo das Comptoir . . sich befinde“; nur hörten sie, „dass das Splittgerbersche Handlungs-Comptoir zu Berlin mit dem Directorio annoch in Correspondenz stehen dürfte.“¹⁰⁶⁾

Der Einzige, welcher alle Sünden der Anderen büssen musste, war der am wenigsten schuldige Chanlay. Er sass seine Strafzeit in Wesel ab. Die Direktoren fürchteten, dass von den ohnehin schwierigen Versicherern wenig zu erwarten sei, wenn er nach Ablauf seiner Strafzeit, am 1. Dezember 1766, frei gelassen würde. So trugen sie durch ihren Advokaten Reimer an, ihn bei Entlassung der ordentlichen Obrigkeit zum Civilarreste bis zur Befriedigung der Compagnie zu überliefern. Entsprechende Ordre erging.¹⁰⁷⁾ Ende Juli 1767 bat der Kapitän de Chanlay, Sohn des Inhaftirten, um Freigabe seines Vaters, welcher 13 Jahre fern von Frau und Kindern festgehalten sei. Er erbot sich, die Stelle des Verurtheilten einzunehmen.¹⁰⁸⁾ Trotz bester Empfehlungen, auch solcher d'Alembert's, hatte die Bitte offenbar keinen Erfolg. Noch Ende 1769 ersuchte der französische Hof, den Unglücklichen an das

¹⁰⁵⁾ Emdener Zeichnerliste vom September 1766. Kabinetsakten Rep. 96. 423. H. Es läuft hierbei wohl eine Verwechselung mit der schon vorher in Abzug gebrachten Summe unter. Vgl. oben S. 191.

¹⁰⁶⁾ Magistrat von Stargard an den von Emden d. d. 13. März 1772; Antwort des letzteren d. d. 27. März 1772. Emdener Stadtakten 58 Registratur No. 2.

¹⁰⁷⁾ Splittgerber & Daum an das Justizdepartement d. d. 17. September 1766 mit Memorial Reimer's d. d. Aurich, den 12. September; Befehl an die Ostfriesische Regierung vom 23. September. R. 68. n. 16. J. 2 Justizdep.

¹⁰⁸⁾ Eingabe des Sohnes d. d. Berlin, den 22. Juli 1767. Ebenda.

Parlament von Rennes, wo der Prozess mit den Versicherern schwebe, auszuliefern.¹⁰⁹⁾

So endete die zweite Compagnie des grossen Königs mit einem grellen Missklang: einem Urtheile, dessen Vollziehung einem Justizmorde nur zu ähnlich sieht und dem Versuche, selbst in fremden Landen Kabinetsjustiz zu treiben.

¹⁰⁹⁾ Finckenstein und Hertzberg an das Justizdepartement d. d. 3. November 1769. R. 68. 16. J. 2 Ausw. Dep.



Neue Vorschläge zur Wiederbelebung des überseeischen Handels.



Das Missgeschick, welches die ersten fridericianischen Compagnien für auswärtigen Handel betroffen hatte¹⁾, schien das zähe Beharren an dem einmal begonnenen Werke nur zu kräftigen. Der König betonte mit Recht: Das Wachsthum des Innen- und Aussenhandels sei von Anbeginn seiner Regierung der liebste Gegenstand seiner Wünsche gewesen. Demzufolge habe er die chinesische, die bengalische Gesellschaft errichtet und sie mit allen Kräften unterstützt: *„Mais la guerre à la quelle Nous a forcé la juste défense de Nos sujets, ayant suspendu à Notre grand regret les mesures, que Nous avions prises à cet égard; Nous avons profité des premiers instans, que Nous a accordés le retour de la paix, pour remettre en valeur cette branche essentielle de Notre commerce.“*²⁾

¹⁾ Nicht unzutreffend kennzeichnet Arnould, System der Seehandlung und Politik, deutsche Ausgabe, Erfurt 1798, den Grund des Misslingens: „Der gleichzeitige 7 jährige Krieg trug gewiss viel zu dem gehinderten Gedeihen beider Gesellschaften bei; aber andere Ursachen zogen ihren gänzlichen Verfall nach sich, wohin man nicht nur die Entfernung des emdenschen Hafens von dem Mittelpunkte der preussischen Staatskräfte, und die Unwissenheit der Unternehmer, sondern auch die holländischen und englischen Machinationen rechnen kann.“ S. 297.

²⁾ Eingangsworte des Octrois für François Lazare Roubaud. Anlage 18. — Abschlägig beschiedene Anträge auf Ertheilung von Privilegien zur Einrichtung des Handels nach Amerika: Politische Correspondenz Bd. 10 S. 508, Bd. 12 S. 271, 278.

Der Regierungspräsident von Derschau in Aurich eröffnete den Reigen der Projekte mit den „Vorschlägen eines Patrioten wegen Errichtung eines Etablissements auf der Küste von Africa, zum Aufnehmen der Handlung und zu Cultivirung solcher Gewächse, welche bishero aus Ost- oder Westindien, aus der zweyten Hand erkauffet werden müssen.“ (Anlage 17). Der Verfasser erwog die Austheilung der anderen Welten an die Seemächte, die Möglichkeit indische Produkte unweit des Aequators zu kultiviren, die Nähe Afrikas, das Vorbild Portugals in den Königreichen Congo und Angola. Um die Schätze des Inneren zu erwerben sei aber „ein solides Etablissement, nicht bloss durch Handlungsfactoreyen, sondern auch durch die Bevölkerung“ erforderlich. Für die Errichtung der Kolonien fasste Derschau die freie Gegend vom Ende der Goldküste bis jenseit der Linie in einer Ausdehnung von hundert deutschen Meilen in das Auge, insbesondere Benin, Kalabar, Biafra, Bandi, Doni und die Kamerunen. Namentlich schien ihm Benin geeignet. Er wies auf die Weichlichkeit und Bedürfnisslosigkeit der Afrikaner, auf die Möglichkeit sie durch Kleinigkeiten zu gewinnen, auf die Uneinigkeit ihrer Könige hin. Durch gute Einrichtung könne das Etablissement dahin gebracht werden, sich bei einem Kriege gegen die europäischen Mächte selbst zu vertheidigen. Die Eingebornen seien durch gute Behandlung leicht zu gewinnen. Als natürliche Landesprodukte bezeichnete er Gold, Reis, indischen Weizen, Hornvieh, Thierfelle, Fische, Elfenbein, Wachs, rothes Färbehholz, Indigo, Gummi. Durch Kultur seien Seide, Zucker, Gewürze, Kaffee, Taback, Wein und Südfrüchte erhältlich. Der schwunghafte Sklavenhandel liefere Plantagenarbeiter. Das Klima sei besser als sein Ruf, die Lage trefflich zum Handel überallhin, namentlich mit Gold auf der Guineaküste. Nach der Verfassung Preussens sei aber solches Unternehmen nicht ohne thatkräftige Hülfe des Königs zu betreiben. Mit 1 500 Mann Truppen bei jährlicher Rekrutirung, mit Unterstützung des Königs an Geld und Waffen, könne das Land gehalten werden. Aber

auch die Verwaltung müsse eine königliche sein. Regalien und Steuern würden die Kosten allmählig aufbringen. Daneben seien aber Handelsgesellschaften zu stiften. Jede grössere Provinz habe eine freie Gesellschaft auf Aktien unter eigenen Leitern zu gründen, welche letztere in allgemeinen Angelegenheiten zusammentreten müssten.³⁾ Jede dieser sechs Provinzialsozietäten habe ein Schiff für jährlich zwei Reisen zu unterhalten. Ausserdem müsse freie Niederlassung für jeden Privaten bestehen. Das Etablissement werde die fremden Waaren aus erster Hand verschaffen, den Geist der Handlung heben, den Export fördern, dem Staate durch zurückkehrende wohlhabende Kolonisten Reichthümer zuführen. „In Summa, es würde dieses ein ersterer Schritt in der Seehandlung seyn, welcher vor künftige Zeiten noch manche andere vor jetzo noch nicht ersichtliche Stufen an Flor und Aufnehmen nach sich ziehen könnte.“ Finckenstein ging auf den wohlerwogenen Vorschlag nicht ein. Der Plan biete zu viele Schwierigkeiten in der Ausführung. Eine der grössten sei der Vergleich, welcher mit der Republik Holland bei dem Verkaufe der afrikanischen Besitzungen des Kurhauses Brandenburg geschlossen sei.⁴⁾ Nur der patriotische Sinn Derschau's fand Anerkennung.⁵⁾

³⁾ Als Provinzen werden benannt: „Preussen, Pommern, Schlesien, die Mark, Magdeburg und Halberstadt conjunctim, die Westphälischen Provinzen gleichfalls zusammen genommen.“ Die Aehnlichkeit mit der Verfassung der holländisch-ostindischen Compagnie und ihren gleichfalls sechs Kammern Amsterdam, Seeland, Delft, Rotterdam, Hoorn, Enkhuizen springt in das Auge. Vgl. besonders C. M. Sprengel, Gegenwärtiger Zustand der Ostindischen Handels-Gesellschaft in den Vereinigten Niederlanden. Lübeck und Leipzig 1797, S. 8 ff.

⁴⁾ In der Abtretungsurkunde vom 18. Dezember 1717 war Friedrich Wilhelm I. der niederländisch-westindischen Compagnie gegenüber die Verpflichtung für sich und seine Nachkommen eingegangen, nie wieder auf der Küste von Afrika Kolonien anzulegen oder dahin unmittelbar oder mittelbar irgend welchen Handel zu treiben. Schück a. a. O. Bd. 1 S. 307, Bd. 2 S. 574.

⁵⁾ Finckenstein an Derschau d. d. Leipzig, den 24. Dezember 1762. R. 68. n. 16. J. 1. Vol. III Ausw. Dep. Christoph Friedrich von Derschau, geboren den 12. Januar 1714 in Königsberg, bereiste 1735—1739 Holland,

Im Jahre 1764 gab der König, da Schütze und Schickler sich nicht entschliessen mochten die überseeischen Pläne weiter zu verfolgen, an den Rath im Generaldirektorium Ursinus Befehl anderweite Unternehmer zu suchen. Es war Teegel, der von Neuem seine Kraft für das Wagniss einzusetzen gedachte.⁶⁾ Der König war sichtlich zufrieden. Teegel wurde mit einem Octroi begnadet und „in Betracht seiner Uns bisher geleisteten althgst-treu erspriesslichen Dienste, und zu Bezeugung Unseres höchsten Wohlgefallens darüber“ zum Geheimen Kommerzienrath ernannt. Das Octroi ist aus den früher ertheilten Freiheitsbriefen und Deklarationen geschickt kombiniirt. Ursinus schrieb an Finckenstein und Hertzberg: „Wie nun Ew. Excellenzien daraus zu ersehen geruhen werden, dass ich die vorige Octroi und deren Declaration zum Grunde genommen, und ausser einigen Kleinigkeiten, im Wesentlichen nichts geändert habe, als wozu mich die Königl. Cabinet-Ordre autorisiret hat.“⁷⁾

Das Octroi⁸⁾ vom 21. April 1764 lautet auf zwanzig Jahre vom 1. Januar 1765 an, für beliebig viele Schiffe in freie Länder jenseit des Kaps nach China und Indien, mit Ausschliesslichkeit gegenüber anderen Gesellschaften und Vorrecht vor

die Niederlande, Frankreich, war dann Offizier, Konsistorialrath und Assessor bei der Oberamtsregierung in Glogau, 1749 Geh. Kriegsrath in Kleve, 1751 Regierungspräsident in Ostfriesland, bis 1785 im Amte. Er starb auf seinem Gute Wilhelminenholz bei Aurich am 19. Dezember 1799. Ueber ihn als Dichter vgl. oben S. 67. — Die merkwürdige Uebereinstimmung der von Derschau in das Auge gefassten Landstrecken mit dem späteren deutschen Interessengebiete bedarf nur der Andeutung.

⁶⁾ Angeblich war Teegel's Hauptbedingung, dass das berlinische Handlungsdirektorium sich mit den Angelegenheiten der ostindischen Compagnie nicht befassen solle — ein Wunsch, welcher in Ansehung der früheren Vorgänge glaubhaft genug erscheint. Wiarda, Ostfriesische Geschichte, Bd. 9 S. 106.

⁷⁾ Ursinus an Finckenstein und Hertzberg d. d. Berlin, den 21. April 1764. Als Anlagen Bestallung zum Geh. Kommerzienrath und Octroi für Teegel von demselben Datum, Ordre des Königs an Ursinus d. d. 20. April 1764. Angef. Akten des Ausw. Dep.

⁸⁾ Die zur Vergleichung herangezogene Deklaration vom 8. Juli 1751 unten Anlage 5, Faesch'sche Deklaration unten Anlage 6.

neuen bei seinem Erlöschen (Art. 1, 3; vgl. Deklaration vom 8. Juli 1751 Art. 1, 2, 3). Der Königliche Schutz ist zugesagt (Art. 4; vgl. Deklaration Art. 4). Die Freiheit der Compagnie findet besonders scharfen Ausdruck. Ein festes Grundkapital ist nicht verordnet: „Die Directeurs und Haupt-Participanten sollen die Macht und Authorität haben zu diesem Handel und Schiffahrt solche grosse Summe von Capitalien, als dazu nöthig seyn wird, es sey durch Subscription oder auf eine andere dienliche Weise zu procuriren und anzuschaffen“ (Art. 26). Der Compagnie wird ihre innere Verfassung und Direction ihres Commercii völlig überlassen, ebenso die Erlassung von Reglements und Verordnungen; nur der Generalversammlung schuldet sie Rechenschaft (Art. 5). Und nochmals: „Es soll denen Directeurs frey stehen solche Reglemens und Verordnungen zu machen, als solche überall zur guten Einrichtung und Direction ihres Handels und Schiffahrt sowohl unter sich selbst, als auch für ihre Land- und Seebediente nützlich und convenable zu seyn erachten werden, welche so angesehen werden sollen, als wenn sie von Sr. Königl. Maj. confirmiret worden. Gestalten Wir denen Directeurs oder denen welche dazu von denen Directeurs authorisiret sind nach Inhalt des 5 Articul, die Nieder-Gerichtsbarkeit über ihre Officianten und Subalternen in Embden und die Jurisdiction zur See so wie solche bey andern See-Mächten üblich und gebräuchlich, auf ihren Schiffen concediren und verstaten; jedoch wenn jemand auf Ehre und Leben angeklaget und eingezogen würde, so müssen die Directeurs den Criminal-Process gehörig instruiren lassen und wenn Acta geschlossen, und die Sententz gefället, solche zu Sr. Königl. Maj. Allerhöchster Confirmation eingesandt werden. Uebrigens müssen alle Instructiones, die von denen Directeurs gegeben und denen Bedienten bekandt gemacht worden sowohl auf dem Lande als auf denen Schiffen der Compagnie, so befolget werden, als wenn solche von Uns gnädigst wären confirmiret worden, ohne dass von dem was in einem Directorio von denen Directeurs,

oder von einem Schiff-Kriegesrath auf denen Schiffen, es sey einhellig oder *per plurima* gut gefunden (den obigen Fall ausgenommen) weiter appelliret werden könne“ (Art. 8; vgl. Deklaration vom 8. Juli 1751 Art. 5, 6). Kennzeichnend für diese Richtung des Octrois ist auch der ausdrückliche Ausschluss des gelehrten Elements aus dem Direktorium: „dass nicht eben Gelehrte, sondern rechtschaffene und des Commercii vollkommen kundige Directores, die in- und ausserhalb Landes überall in guter Reputation, Credit und Ansehen stehen, hiezu erwählet werden“ (Art. 6; vgl. Faesch'sche Deklaration Art. 1). Teegel wird ermächtigt, sich zunächst mit so vielen Direktoren und Hauptparticipanten wie nöthig zu associiren. Später sollen die Direktoren und Interessenten die Stellen besetzen. Jeder Direktor muss 20, jeder administrende Hauptparticipant 10 Aktien zu Eigenthum haben. Die Direktoren schwören, das Beste der Compagnie zu wahren und die Instruktion der Generalversammlung zu befolgen. Zwei Direktoren und zwei administrende Hauptparticipanten oder deren Vertreter müssen in Emden, mindestens bei der Ausrüstung und Rückkehr der Schiffe sein (Art. 6, 7; vgl. Faesch'sche Deklaration Art. 1, 4, 5). Die Beschlussfassung der Direktoren, die Rechnungslegung, die Bilanzirung, das Verbot des Partikularhandels ist genau wie in der Faesch'schen Deklaration (Art. 7, 8, 9, 11, 12) geregelt (Art. 7, 26). Bei der Zuerkennung der Civilgerichtsbarkeit an die Compagnie in inneren Angelegenheiten (Deklaration vom 8. Juli 1751 Art. 7) findet sich wieder die bezeichnende Ausdehnung, „ohne dass von deren Ausspruch einige *remedia juris* an die Landes-Regierung, oder sonsten Statt finden solle“ (Art. 9). Im Uebrigen giebt die Deklaration vom 8. Juli 1751 das meist wörtlich nachgeahmte Vorbild für die der Compagnie gewährten Freiheiten: für deren vermögensrechtliche Selbständigkeit (O. 10; D. 24),⁹⁾ die Annahme, Bestrafung, Werbebefreiung

⁹⁾ Mit O. ist das Teegel'sche Octroi, mit D. die Deklaration vom 8. Juli 1751 bezeichnet.

der Matrosen und Soldaten (O. 11 bis 13; D. 8 bis 10), die Unverletzlichkeit der Compagniebedienten und -bestände (O. 14; D. 11), die Beförderung der Compagnie bei auswärtigen Mächten und das Recht derselben, mit indischen Fürsten zu kontrahiren (O. 16 bis 17; D. 13 bis 14), die Abgabefreiheiten (O. 18 bis 22; D. 15 bis 19), die Beschäftigung nicht zünftiger Handwerker (O. 24; D. 21), die Betheiligung aller, auch Fremder (O. 25; D. 22). Den in der Compagnie eingelegten Kapitalien wird Freiheit von allen Ungelden und Belästigungen in Kriegs- und Friedenszeiten, von Arrest und Sequestration zugestanden; wie früher ist bestimmt, dass in Kriegszeiten die Einlagen und Gewinne der Unterthanen kriegführender Mächte nicht beschlagnahmt werden dürfen (O. 25). Der König bedang sich als Rekognition für das erste Schiff bei glücklicher Rückkehr 1000 alte Friedrichsd'or, für jedes folgende 15 000 Rthlr. in gutem alten Golde (O. 27).

Aktionäre scheint Teegel nicht gefunden zu haben. Der dafür angegebene Grund ist kennzeichnend genug für das wenig planvolle Vorgehen der Regierung nach dem Kriege. Ein nie wieder aufgetauchter Abenteurer Paul Hanssen, dessen Existenz sogar bezweifelt wird, soll am 14. Juni 1764 gegen das Angebot von 5000 holländischen Dukaten Octroi für eine Fahrt nach Kanton erlangt haben, wenn auch vorbehaltlich des Einverständnisses der Compagnie. Dies Verfahren sprengte angeblich die schon zur Ausrüstung eines Schiffes bereite Compagnie auseinander.¹⁰⁾ Jedenfalls ging der König nicht lange Zeit später wieder auf französische Pläne ein. Diesmal war es der Sieur François Lazare Roubaud¹¹⁾ in Marseille, welcher am 10. Juli 1765 ein Octroi für den Compagniehandel nach allen

¹⁰⁾ So Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. 9 S. 108f. Die mir mitgetheilten Akten enthalten nur die gelegentliche Notiz eines an Hanssen ertheilten Octrois.

¹¹⁾ Roubaud war auch der Projektant der vielangefeindeten Tabakcompagnie von 1765. Vgl. Mirabeau-Mauvillon, Von der Preussischen Monarchie Bd. 3, Braunschweig und Leipzig 1794, S. 296 ff.; Preuss, Friedrich der Grosse Bd. 3 S. 24 ff.; N. C. C. M. Bd. 3 S. 977, Bd. 4 S. 499, 955.

freien Plätzen Ostindiens insbesondere Chinas und Bengalens jenseits des Kaps vom 1. Januar 1766 an auf zwanzig Jahre erhielt (Anlage 18 Art. 1). Das Privilegium ist im schärfsten Sinn exklusiv: Niemand darf bei Strafe der Beschlagnahme von Schiff, Ladung und Beständen unmittelbar oder mittelbar Nebenhandel treiben. (2) Der Compagnie steht dazu jede Art des erlaubten Handels frei „*tant dans les mers de l'Europe que dans les autres parties du globe*“, mit der Befugniss, Schiffe unter königlichem Pavillon oder unter neutraler Flagge mit beliebigen Waaren, freilich unter möglichster Bevorzugung solcher aus preussischen Landen zu befrachten: „*Il est sousentendu que cette portion de son commerce ne sera exercée par elle qu'en concurrence avec Nos autres sujets.*“ (24) Als Sitz der Compagnie und Ort der Generalversteigerung der Retourwaaren ist Emden bestimmt, zugleich aber die Errichtung von Verkaufsniederlagen in Berlin, Stettin, Königsberg erlaubt. Nur die Einführung von Seidenwaaren ist auf Emden und Königsberg beschränkt (17, 18). Bei dem Eintritt in Emden geniessen die Waaren die Abgabefreiheit, wie diejenigen der älteren Compagnien. Nur sind für das Privileg drei Prozent des Einkaufswerths zu entrichten. Die an Fremde verkauften Waaren bleiben von Ausgangszöllen frei, die nach anderen Provinzen verkauften unterliegen den gewöhnlichen Abgaben (20, 21). Die übliche Versicherung der Unverletzlichkeit der Compagniebedienten und -bestände ist abgegeben (23). Ebenso diejenige der Freiheit der Aktien „*bien entendu pourtant, qu'elles serviront à augmenter la masse des biens à l'avantage des créanciers dans le cas d'un concours pour fait de banqueroute ouverte*“ (5). Bei Differenzen zwischen der Compagnie und den Direktoren entscheidet eine königliche Kommission (15). Die privatrechtlichen Beziehungen der Compagnie sind, unter grundsätzlicher Anerkennung völliger Freiheit in inneren Angelegenheiten (15), eingehend geregelt. Ein fester Fonds von einer Million *livres de banque*¹²⁾ in 4000

¹²⁾ In dem Avertissement vom 20. Juli 1765 heisst es: „*On se croit obligé d'ajouter pour l'information du public, que la livre de banque est*

Aktien zu 250 Livres ist zwar in Aussicht genommen, allein wohl nicht im Sinn eines unverrückbaren Grundkapitals: denn der Compagnie steht frei, ihren Fonds zu vermehren und ihre Aktien zu vervielfältigen „*selon l'accroissement de son commerce et selon ses besoins*“. Die Aktie lautet „*au porteur*“ (3). Sie ist in vier gleichen Raten, die erste nach Vollzeichnung der 4000 Aktien, die anderen in Zwischenräumen von zwei, bezw. je vier Monaten zahlbar. Das von Säumigen schon Gezahlte verfällt zu Gunsten der Compagnie. Die Aktie wird erst nach Vollzahlung ausgegeben (6, 7). Nach Vollzeichnung findet die konstituierende Generalversammlung in Emden statt. Stimmfähig sind die Eigenthümer von zehn Aktien. Die Versammlung beschliesst nach Stimmenmehrheit und giebt die Direktiven für den Fortgang der Compagnie (8). Zum Präsidenten der Compagnie ist Kammerherr Graf Redern ernannt.¹³⁾ Er nimmt mindestens 50 Aktien. Ausser wegen „*malversation avérée*“ ist er während der Octroidauer unabsetzbar. Die Direktoren und der Generalkassirer werden von der Generalversammlung gewählt. Jeder Direktor muss wenigstens 40 Aktien haben, welche er nicht verpfänden darf. Ueber das Honorar sämtlicher vorbezeichneten Compagniebeamten, die Amtsdauer der Direktoren, den Geschäftskreis derselben und des Generalkassirers beschliesst die Generalversammlung (9, 10, 11). Der Präsident und die Direktoren wählen die Officiere, regeln ihre Gehälter und die ihnen zugestandenen Frachten und wachen über das Wohl der Compagnie. Sie bestimmen die Art des Handels, die Anzahl der Schiffe, die Ladung mit besonderer Rücksicht auf Erzeugnisse der preussischen Lande (12, 14). Die Buchführung geschieht mit äusserster Sorgfalt nach kauf-

fixée à 1 écus 6 gros, et que le Frédéric d'or équivaut par conséquent à 4 Livres de Banque.“

¹³⁾ Das Adelslexikon von Kneschke bezeichnet den am 14. Januar 1757 in den Grafenstand erhobenen Sigismund Ehrenreich von Redern als preussischen Oberhofmarschall und Kammerherrn, Präsidenten der k. preuss. Ostindischen Compagnie und Kurator der Akademie der Wissenschaften.

männischem Brauche. Sechs Monate nach der Rückkehr des ersten Schiffes erfolgt die Dividendenaustheilung an die Aktienpräsentanten nach Festsetzung des Direktoriums. Nach Ablauf des zweiten Jahres werden die Dividenden des ersten vertheilt und so fort in Jahresfristen bis zum Ende des Octrois (13, 22). Der Octroiinhaber Roubaud wird Generalkommissionär für alle aus dem Hafen von Marseille gezogenen Waaren unter der üblichen Provision (25). Eine allgemeine Klausel sichert der Compagnie alle Vortheile, wie sie Teegel in dem vorigen Octroi zugebilligt worden waren (26).

Die „Königlich Preussische Ostindische Compagnie“ schien in der That über nicht unbeträchtliche Mittel zu verfügen, sofern ihrem Avertissement zu trauen ist: „Man hat die vorläufige Einschreibung, welche man Sr. Majestät vorgeleget hat, auf Eindrittel des in der Octroi auf 1250000 Rthlr. in Friedrichsd'or festgesetzten Fonds eingeschränkt, um sowohl den Unterthanen der Preussischen Staaten, als den Fremden, und insonderheit den Interessenten der vormahligen Compagnie, welche dazu vorzüglich sollen gelassen werden, Zeit und Freyheit zu geben, zu zeichnen.“ Zeichenstellen waren in Berlin bei Redern und Splittgerber & Daum, in Magdeburg, Stettin, Breslau, Memel, Königsberg, Danzig, Hamburg, Altona, in Emden bei Benoit, dem Buchhalter der alten chinesischen Compagnie, in den Niederlanden bei den Direktoren der bengalischen Compagnie Carpentier, Depestre und Henssens, in Frankfurt a. M. bei Betmann, in Frankreich bei Roubaud.¹⁴⁾

Auch dies Octroi blieb ohne Nachfolger, der Präsident Graf Redern ein *episcopus in partibus*. Es erwies sich wieder einmal, dass in Roubaud einem Schwindler vertraut war. Aus überreichten Briefen ging hervor, „dass dieser Mensch als Mäckler in Marseille Banquerout gemacht, und da er hernach eben

¹⁴⁾ Das Avertissement vom 20. Juli 1765 in den angef. Akten des Ausw. Dep. Die deutsche Uebersetzung „Berlin, bey dem Hof-Buchdrucker“. Das französische Avertissement auch in der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

dasselbe Geschäfte als Assecurantz-Mäcker in Paris getrieben, wegen einer höchst strafbaren Faillite, durch die betrieberische Verschwendung, der ihm anvertrauten Policen, heimlich entwichen.“¹⁵⁾ So versuchte es Redern auf eigene Faust. Im Juli 1766 war er in Ostfriesland, um das landschaftliche Administrationskollegium zu bewegen, ihm die Hälfte der erforderlichen Summe, 625 000 Thaler, zu beschaffen. Die Administratoren lehnten ihrerseits ab, gaben aber die Einberufung eines Landtags anheim. Eine Aufforderung an das Publikum blieb ohne Erfolg. Erst als die Einbringung landschaftlicher Obligationen¹⁶⁾ statt baaren Geldes gestattet wurde, fanden sich für etwa 80 000 Thaler Zeichner. Freilich erklärten die Administratoren, dass zwar die Abtretung anerkannt, auch der Zinsbetrag der Obligationen geleistet werden würde, auf das Kapital aber nicht zu rechnen sei. Bei einer am 24. September 1766 unter Vorsitz von Redern abgehaltenen Generalversammlung wurde dennoch beschlossen, dass alle landschaftlichen Gläubiger ihre Obligationen mit einem gewissen Abzuge gegen Compagnieaktien cediren sollten. Den Widerstand der Landschaft glaubte man durch Erlangung eines königlichen Befehls, nach welchem die dissentirenden Gläubiger ihre Forderungen mit einem noch grösseren Abzug ausgezahlt erhielten, brechen zu können. Der Befehl wurde nicht erwirkt.¹⁷⁾ Redern liess sich nicht völlig abschrecken. Im September 1766 war in Emden auf seine Anzeige bekannt gemacht worden, dass „bereits in Sweden ein Schiff von 1200 Tonnen Royal Friederich genannt, welches zur Reise nach China bestimmt, eingekaufet, mit Anfang des Mo-

¹⁵⁾ Zeichnerliste d. d. Emden, September 1766. Kabinetsakten Rep. 96. 423. H. Angeblich versuchte Roubaud das Octroi in Marseille für 20 000 Thaler zu verkaufen. Wiarda a. a. O. Bd. 9 S. 109.

¹⁶⁾ Die Landschaft war stark verschuldet. Nach dem Status von 1764 betrug die zu 5 Prozent verzinsliche Last 1 197 190 Thl. 26 Sch. 2 Pf., davon 606 663. l. 17. aus dem Kriege. Bald nachher sanken in Folge von Misswirthschaft die landschaftlichen Obligationen auf 70 Prozent und weniger. Erst 1776 gingen sie wieder auf Pari. Wiarda a. a. O. S. 85 ff.

¹⁷⁾ So wenigstens Wiarda a. a. O. S. 112 ff.

nath Novembris alhier auf der Rhede zur schleunigen Equipirung ankommen und sodann noch dieses Jahr abgehen soll“, dass er auch wegen zweier anderer schwedischer Schiffe, Finlandt und die Riks Staathe in Einkaufsverhandlung stehe.¹⁸⁾ Und im November präsentirte er dem König eine Subskription für das Etablissement einer ostindischen Compagnie, aufgenommen in Braband, Holland, Hamburg und Ostfriesland mit der Bitte um Expedition eines neuen Octrois unter Auslöschung des Namens von Roubaud. Die Zeichnung war in der Weise der Gründerjahre „positive, quoiqu'elle soit faite conditionnellement sous l'agrément de l'octroi, rédigé par les intéressés.“ Redern betonte, dass auch die früheren Octrois ohne jede vorgängige Subskription ertheilt worden seien;¹⁹⁾ die Brabanter hätten ihm versprochen, den Fonds der bengalischen Compagnie zu setzen. Er hoffte sanguinisch mit den Versicherern in wenigen Monaten fertig zu werden. Auch die Ostfriesen hätten gezeichnet. Der Projektant griff auf die ersten Vorschläge de la Touche's, die Verknüpfung der ostindischen Unternehmung mit dem spanischen Handel zurück: von Stettin sollte schlesische Leinwand, Bauholz, Pech, Theer, Segelleinwand, Tauwerk, von Emden westphälische Leinwand ausgeführt werden, um sie in Cadix in Piaster zu tauschen und damit nach Ostindien zu handeln. Eine Vereinigung des chinesischen Handels mit demjenigen von Surate wurde geplant. Sämmtliche Schiffe sollten in Stettin gebaut werden. Bei einem Exporte von mehr als 100 000 Thaler hoffte man vom König eine Exportprämie von 5 Prozent zu erlangen.²⁰⁾ Zugleich wurden Zeichnungslisten aus Emden und Hamburg vorgelegt, aus letzterer Stadt nur in sehr geringem Betrage. Mit den übrigen Zeichnungen sah es schlimm genug aus. Es waren einmal die stark entwertheten Stadt- und Landschaftsobligationen, welche die Emdener und sonstigen Ost-

¹⁸⁾ Emdener Stadtakten No. 57. Vol. I Registratur No. 2.

¹⁹⁾ Redern an den König d. d. Berlin, den 2. und Memoire vom 5. November 1766. Kabinetsakten Rep. 96. 423. H.

²⁰⁾ Angef. Memoire vom 5. November 1766.

friesen angeboten hatten, um vielleicht bei dem glücklichen Fortgange der Compagnie den Schaden einzubringen.²¹⁾ Den Ueberrest bildeten die Forderungen der Interessenten an der bengalischen Compagnie gegen ihre Versicherer. Redern rechnete: Die auricher Regierung habe das Guthaben laut Liquidationssentenz auf rund 1873319 Gulden Wechselgeld festgestellt; nach Abzug des bereits Empfangenen verblieben rund 1335448, also gegen 700000 Thlr. in Friedrichsd'or. Freilich musste er eingestehen: „Es ist aber diese Summe noch nicht ganz genau zu bestimmen, als biss mit denen Assecurateurs alles völlig berichtet seyn wird.“ Einige reelle Zeichnungen wurden allerdings gemacht.²²⁾ Lentz sah die Sache sehr misstrauisch an: In der That seien 80000 Thaler zusammengebracht, „worunter jedoch wenig baares Geld ist, und das mehreste in cedirten Forderungen an die Landschaft und an die Stadt Emden besteht, welches in baar Geld zu verwandeln, hart halten wird.“²³⁾ Der König vertröstete Redern auf den Winteraufenthalt in Berlin, um später nicht mehr auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Er knüpfte jetzt mit dem Comte Barberin aus Paris an, welcher angeblich zwei grosse Häuser von Nantes hinter sich hatte. Die Nanter wollten zwei Schiffe auf ihre Kosten nach China rüsten unter folgenden Bedingungen: Der König akkordirt ihnen dieselben Freiheiten wie den früheren indischen Compagnien. Die Schiffe tragen die preussische Flagge und der König maintainirt sie bei Konflikten mit den Seemächten. Er kann eine Kontrollperson zur Mitfahrt nach China ernennen. Er bezeichnet die Häfen zur Entladung und zum Einkauf. Um Geld zum chinesischen Handel zu erlangen, sollen Leinwand, „*draps et étoffes légères*“ aus Schlesien in Spanien gegen Piaster

²¹⁾ Z. B. Jonas Lazarus „wan mein zu gut habende Gelder von d. H. Landstenden bekömt, worin mir die Compagnie vertreden wolle“.

²²⁾ Zeichnerlisten d. d. Emden, September und Hamburg, Oktober 1766. Kabinettsakten Rep. 96, 423. H.

²³⁾ Lentz an den König d. d. Aurich, den 7. November 1766. Ebenda.

getauscht werden.²⁴⁾ Auch die Ausführung von Porzellan wird in Betracht gezogen. Das vorgelegte Octroi war dem von Redern in Aussicht genommenen gleich. Auf königlichen Befehl verhandelte Horst²⁵⁾ mit Barberin. Letzterer versicherte, dass Piaster unterwegs seien, und bot für die Nanter an, „*le quint*“ wie in Portugal zu zahlen. Davon mochte der König Nichts wissen. Er liess eine feste Remuneration von 25 Thalern für die Tonne ausbedingen. Da jährlich zwei Schiffe zu 600 Tonnen auslaufen sollten, hätte die Abgabe 30000 Thaler betragen.²⁶⁾ Auch dass eine französische Compagnie unter preussischer Flagge Handel triebe, schien dem Könige nicht richtig. Barberin ging auf Abänderungen in dieser Richtung ein. „*J'ay fait les changemens que le Ministre d'État de Horst m'a demandé, et il est possible que la compagnie française ne paraisse point dans cette affaire, ainsy que Votre Majesté paroît le désirer.*“²⁷⁾ Horst berichtete, die Sache sei so gedreht, „dass alles das Ansehen von einer Compagnie gewinnt, gleichwie selbe in Ew. Königliche Majestät Staaten vor dem Kriege zu Emden etablirt gewesen, und wann es zur wirklichen Ausfertigung des Octroi kommt, so kan alles dergestalt eingerichtet werden, dass in Absicht der auswärtigen Puissancen, dieses schlechterdings das Ansehn einer königlich Preussischen Handlungs-Compagnie behält, wobey sich blos Ausländer interessieren können.“²⁸⁾

So war der König immer weiter auf der abschüssigen

²⁴⁾ Barberin an Horst d. d. Berlin, den 30. April 1767 mit „*Mémoire sur le commerce à faire avec la Chine*“; Horst an den König *eod. dat.* Ebenda. Horst meinte nach einem Memoire ohne Datum, die grössten Vortheile könne die Compagnie bei einem Kriege zwischen England und Frankreich durch ungestörtes Einlaufen in den emdener Hafen ziehen; darum müsse aber in Emden ein Komtoir sein.

²⁵⁾ Ueber die Betrauung des Ministers v. d. Horst mit auswärtigen Commerciansachen Preuss, Friedrich der Grosse Bd. 3 S. 447.

²⁶⁾ Horst an den König d. d. Berlin, den 6. Mai 1767. Kabinetssakten Rep. 96. 423. H.

²⁷⁾ Barberin an den König d. d. Berlin, den 9. Mai 1767. Ebenda.

²⁸⁾ Horst an den König d. d. Berlin, den 9. Mai 1767. Ebenda.

Bahn gerathen: Von der preussischen Compagnie Stuart's mit dem ständigen Direktorium in Emden zu der Unternehmung von Harris, welche zunächst ganz auf die Betheiligung Fremder gegründet war, mit dem wenigstens zahlenmässigen Ueberwiegen der niederländischen Leitung; und von dieser zu der rein französischen Compagnie Barberin's, welcher die preussische Flagge nur als Deckfähnlein dienen sollte.

Dass die Franzosen so leicht erkaufte Privilegien des gefürchteten Königs begehrten, war nur zu natürlich. Durch die Vermittelung des preussischen Agenten Mettra in Paris bewarb sich alsbald der Sieur de Montigni der Aeltere, angeblich fünf- undzwanzig Jahre im Dienste der französischen Compagnie beschäftigt und in China „*gérant en chef depuis 1755 jusqu' au 1760 le commerce de la compagnie des Indes de France,*“ um Octroi für Schiffe nach China und Bengalen.²⁹⁾ An Graf Reuss wandten sich zwei *anciens conseillers des conseil souverain de Pondichery*, um sich zu entscheiden, ob sie sich mit grossen Summen bei der preussisch-französisch-indischen Schiffahrt theiligen sollten. Sie wollten wissen, ob das Schiff in einen preussischen Hafen zum Verkaufe der Retourwaaren dürfe und schlugen dafür wiederum Emden vor. Sie begehrten die Höhe des Eintrittsgelds und der Zölle auf die Rückladung zu erfahren. Man erwarte, bemerkten sie, dass der König nicht auf die Expedition der Schiffe aus einem preussischen Hafen und keinesfalls auf einen preussischen Supercargo bestehe.³⁰⁾

Wollte Friedrich nicht, dass seine Unterthanen den gewagten indischen Handel auf eigene Gefahr betrieben, so wollte Choiseul noch weniger seine Franzosen dazu hergeben, dem Könige vermeintliche Vortheile zuzuwenden. Barberin, mit dem preussischen Kammerherrnschlüssel begnadet, hatte sich in Frankreich als Bevollmächtigter des Königs gerirt. Schon dies

²⁹⁾ Mettra an den König d. d. Paris, den 8. und 15. Mai 1767; Montigni an den König s. d. Ebenda.

³⁰⁾ Reuss an den König d. d. Berlin, den 20. Juli 1767. Ebenda.

stand dem Minister nicht an. „*M. le duc de Choiseuil me témoigna*“, schrieb Barberin, „*qu'il n'entendoit pas que je me dis chargé des affaires de Votre Majesté en France; il me le défendit même en n'annonçant que je n'étois pas dans le cas du droit de gens et que s'il lui revenoit que je me dis à l'avenir chargé des affaires de Votre Majesté, il me feroit arrêter. Il me prescrivit de me borner à faire des achats et autres opérations de cette nature, si V. M. m'en chargeoit.*“ Und als der Projektant ihm von dem Handel sprach, meinte er: Der König kabe keine Häfen, da Emden und Stettin Nichts taugten, auch keine Ankerplätze in fremden Welttheilen. Die schlechten Erfahrungen bei den ersten Expeditionen zeigten, dass die Sache unthunlich sei. Und schärfer fügte der Minister nach Barberin's Bericht hinzu: „*Que j'étois maître de m'y ruiner si je le voulois et que j'eus cet entestement; mais qu'il ne souffriroit pas que d'autres personnes s'y ruinassent Il me dit encore, à mon grand étonnement, que pour qu'il put permettre qu'on s'intéressat dans cette affaire, il falloit que je me rendisse personnellement et corporellement caution des fonds qu'y metteroient les François, et qu'ils n'eussent en aucun cas, aucune perte à essuier; il exigeoit aussi l'assurance de ma part pour le retrait de leur fonds.*“³¹⁾ Das stand freilich Barberin nicht an. Derselbe liess sich zudem in eine Hofintrigue mit dem Duc de Vauguion ein und suchte durch ein Libell den ersten Commis des Duc de Praslin zu stürzen, so dass ihm Hof und Ministerium gleich feindlich gegenüber standen. Um die Sache unmittelbar zu betreiben, wurde deshalb Geheimrath de Lattre aus Cleve nach Paris gesandt. Dieser fand Unternehmer für zwei Schiffe, welche aber, kennzeichnend genug, von einem königlichen Octroi erst etwas wissen wollten, wenn die erste Reise gelungen wäre, und dennoch bei der Rückkehr 30 000 Rthlr. zu zahlen gedachten. Horst meinte, der König wage bei

³¹⁾ Barberin an den König d. d. Paris, den 28. September 1767. Ebenda.

dieser Sache garnichts, könne sogar die Forderungen später höher spannen.³²⁾

Aus dem rein französischen Exklusivhandel nach den preussischen Landen wurde dennoch, wohl zufolge des Widerstands von Choiseul, Nichts. Aber den König hatte ein wahrer Fanatismus erfasst den Lieblingsgedanken durchzuführen. Horst berichtete: Es gebe zwei Wege, um zum Ziele zu gelangen: Man könne verschiedene Interessenten suchen, und aus ihnen eine Compagnie bilden. Dies solle königlichem Befehle gemäss sogleich in Brüssel, Gent, Antwerpen versucht werden; nur sei dieser Weg der langsame. Ein sichererer sei der, welchen der König zuerst mit Frankreich eingeschlagen habe. „Es bleibet gewiss, dass eine jede Europäische Nation, welche eine eingerichtete Handlung in Ostindien hat, ihren eigenen Vortheil dabey findet, wann sie in Ew. Königliche Majestät *vues* entriret und in hiesigen Landen eine Schiffs-Ausrüstung und Handlung etabliret, wodurch sie die Gelegenheit erhält, exclusive Thee, Specereyen und andere unentbehrliche Waaren zu debitiren.“ Da die Franzosen bekannte Schwierigkeiten machten, so sei — die holländisch-ostindische Compagnie die geeignete Instanz. Er wolle mit dem holländischen Gesandten in Berlin verhandeln.³³⁾ Und der König ging auch auf diesen traurigen Vorschlag ein: „ist ein thun wie Wir zu Stande bringen wenn es nur geschieht mir egal mit welche Nation.“³⁴⁾

Endlich kamen die Vorschläge zum Ausgangspunkte des Seehandels Friedrich Wilhelm's I. zurück. Französische Unterthanen, Marquis de Bussi, de la Borde, Roth, de Morassin wollten ein Schiff von 620 Tonnen unter preussischer Flagge

³²⁾ Horst an den König d. d. Berlin, den 14.-Dezember 1767 und 17. Februar 1768. Ebenda. Ueber de Lattre als späteren Provinzialdirektor für Cleve vgl. W. Schultze in Schmoller's Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen Bd. 7 Heft 3, Leipzig 1888, S. 45 Anm. 4.

³³⁾ Horst an den König d. d. Berlin, den 5. und 9. April 1768. Kabinetsakten Rep. 96. 423. H.

³⁴⁾ Marginalverfügung auf den letzten Bericht Horst's.

nach Bengalen senden. Freilich sollte es in Stettin gebaut werden, aber unter französischer Aufsicht, von französischen Konstrukteuren. Als Kosten waren 970 000 Livres in das Auge gefasst, davon 400 000 baar zum Mitnehmen, 300 000 für die Ladung, 270 000 für Schiff und Ausrüstung. Mittels einer sehr komplizirten Rechnung wurde ein Gewinn von $67\frac{1}{4}$ Prozent mit 654 140 Livres herausgebracht. „*On propose, d'expédier ce vaisseau sous le pavillon du roy de Prusse; S. M. donnera une commission au nom d'un officier de la même nation qui aura le titre de capitaine pour la forme seulement; mais le capitaine commandant le vaisseau et l'état major seront François ainsi que la moitié ou deux tiers de l'équipage, le surplus en matelots Prussiens ou autres gens du Nord.*“ Die Rückkehr sollte nach Emden geschehen, wo mässige Abgaben zu zahlen wären, der König dem Schiffe Schutz, als gehörte es seinen Unterthanen, versprechen.³⁵⁾ Und selbst auf diesen Vorschlag musste Horst berichten, wieviel bei den anderen Nationen für solche Freiheit gezahlt werde. Er zeigte an, wie in Holland und England ungeheure Summen für die Verlängerung des Octrois gewährt worden seien, wie dort auch die Verpflichtung zur Unterhaltung von Kriegsschiffen bestehe; wie in Dänemark die Compagnieschiffe eine grosse Anzahl Kisten frei zu befördern hätten; wie in Portugal wenigstens fünf Prozent gezahlt würden. Er schlug vor, fünf Friedrichsd'or für die Tonne des auslaufenden Schiffes oder vielleicht rund 15 000 Thaler zu fordern. An dem Könige lag es nicht, dass der französische Plan unerledigt blieb. Er verfügte „15/M. Rthlr. f. d. Schiff.“³⁶⁾

³⁵⁾ Meny an den König d. d. Paris, den 21. November 1768 mit Anlage „*Projet du voyage pour Bengale*“. Ebenda. Noch zwölf Jahre früher hatte der König auf die Bitte eines Holländers um Pass für zwei Schiffe nach Martinique an Hellen geschrieben: „*Je veux bien d'ailleurs que vous sachiez pour votre direction que je suis bien éloigné de vouloir exposer mon pavillon, pour favoriser la navigation de vaisseaux étrangers et n'appartenants point à mes sujets.*“ d. d. Potsdam, den 18. April 1756. Politische Correspondenz Bd. 12 S. 278.

³⁶⁾ Horst an den König d. d. Berlin, den 2. Dezember 1768. Angef. Akten.

Der letzte und abenteuerlichste Vorschlag war der eines in Berlin erscheinenden „*ancien gouverneur des colonies pour le roy de France*“ Poncet de la Rivière: der Eintritt in das Octroi von Roubaud zur Exploitation der Minen von Bambuk in Afrika. Dies war auch Horst zuviel. Er schlug vor, der König solle erwidern: Er wünsche stets das Wohl seiner Unterthanen zu fördern und werde nicht ermangeln einer Compagnie, welche durchführbare Sachen vorschlage, seine Unterstützung zu leihen, sofern Mittel und Sicherheit vorhanden seien. „*Mais depuis quelque tems, un nombre d'entreprises, qu'on a proposées aiant échoué, faite d'aucune suite réelle, il n'y auroit pas moien, de compromettre la Signature Royale, pour des tentatives infructueuses, et hasardées sans apparence et réussite.*“ Und der König liess endlich diese verdiente Antwort ertheilen.³⁷⁾

³⁷⁾ Horst an den König d. d. Berlin, den 17. April 1769 mit Memoire von dems. Datum; Poncet de la Rivière an den König d. d. Berlin, den 4. April 1769. Ebenda. — Uebrigens hatte die Compagnie du Sénégal aus dem hier in Betracht kommenden département de Galam im Anfange des Jahrhunderts nach Savary in der That nicht unbeträchtliche Mengen Goldes gewonnen.



Die letzte ostindische Gesellschaft unter Friedrich II.



Noch einmal sollte das durch Missleitung und Misserfolg erstickte Unternehmen aufflackern. Der neue Präsident der ostfriesischen Kammer, Colomb, war schon bei einer Audienz im Jahre 1768 über die Absichten des Königs auf Wiederbelebung der asiatischen Compagnie unterrichtet worden.¹⁾ Vier Jahre später berief er die Vornehmsten der emdener Kaufmannschaft, um die Verwirklichung des Planes mit ihnen zu berathen.²⁾ Das Protokoll weist wenig genug Namen auf, ausser denen des Präsidenten selbst, des Kriegsraths Schnedermann und des Bürgermeisters Lösing nur Teegel, Benoit, Zyden, Marchés, Krul: „aus welcher geringen Anzahl bereits erhellet, dass auf solche Handlung keine sonderliche Speculation mehr vorhanden sey, indem sich die übrigen unter allerhand Vorwand entschuldigen lassen.“ Die Aussichten waren, trotz aller Versprechungen, welche der Minister Freiherr von der Schulenburg bei seiner Anwesenheit in Friesland gemacht hatte, trostlos: Teegel berichtete, er habe mit grösster Mühe in Emden

¹⁾ Preuss, Friedrich der Grosse Bd. 3 S. 574. Vgl. über Peter Colomb ebenda S. 137, 551.

²⁾ Das Nachstehende stützt sich auf Emdener Stadtakten No. 57. Vol. I und II Registratur No. 2.

15000 Gulden gezeichnet erhalten. Seine Anfragen in England, Holland und Braband seien unbeantwortet geblieben. Der Hauptanstoß sei, dass die Fremden sich nicht betheiligen wollten, so lange die Einheimischen zurückhielten. Vergebens setzte Colomb den übrigen Erschienenen zu: „solche entschuldigten sich damit, dass sie vorhin zwar zu dergl. Etablissement Lust gehabt, seit der Zeit aber ihre Gelder anders angewandt hätten und jetzo ihre Umstände nicht mehr darnach beschaffen wären.“³⁾ Auch eine öffentliche Aufforderung zu Zeichnungen an alle „wahre Patrioten ihres Vaterlandes“ für eine neue ostindische Compagnie zu Emden, oder wenigstens einen Versuch nach China blieb anscheinend ohne Erfolg, obschon der König der neuen Compagnie alle Vortheile der alten, jede Gnade und Beschützung versprach, auch bei dem ersten Schiff auf eine Recognition verzichten, sie bei den ferneren mässig stellen wollte. Nach Jahresfrist erreichte Colomb wenigstens, dass sich zu einer Konferenz ausser ihm, Schnedermann und Lösing etwa zehn Kaufleute einfanden. Teegel trug vor: Die Antworten aus England, Holland und Braband lauteten, soweit sie überhaupt eingegangen wären, abschlägig. In Emden seien nur noch 3000 Gulden gezeichnet worden. Die Kaufleute beschwerten sich über die vielen wieder aufgegebenen Octrois: Das dafür bereit gehaltene Geld habe brach gelegen. So seien die Summen anderwärts, in der Heringscompagnie,⁴⁾ der Rhederei verwandt worden; achtzig Seeschiffe führen jetzt von Emden für Einheimische und Fremde zur Fracht. Hindernd träten Bankerutte, auch die Errichtung der Seehandlungscompagnie,⁵⁾ welche ihnen den Handel in Seesalz entzöge, hinzu. So lautete ihre endgültige Erklärung: „dass sie vorderhand nicht absähen, mit einem solchen Fond zum Stande zu kommen: wäre es aber eine mögliche Sache, dass die vorgedachte grosse Seehandlungs-

³⁾ Protokoll vom 14. September 1772.

⁴⁾ Octroi vom 4. August 1769 im N. C. C. M. Bd. 4 S. 6199.

⁵⁾ Octroi vom 14. Oktober 1772. N. C. C. M. Bd. 5 von 1772 S. 513 und 552.

Compagnie sich auch auf den asiatischen Handel in Emden extendirete, dazu einen besonderen Fond aussetzete und vortheilhafte Conditiones wegen des Theedebits, Spezereyen etc. in allen königl. Landen erhielt, so würde es an mehreren Liebhabern sowohl in Emden als sonst im Lande nicht fehlen.“⁶⁾

Erst im Jahre 1781 fanden sich ernstliche Unternehmer. Der Kapitän Johann von Ostveen (Oostvien) erhielt Seepass und preussischen Pavillon für ein Schiff „der Präsident.“ Seine Mitinteressenten, Carl Philipp Cassel aus Magdeburg, Hermann Heymann und Johann Philipp von Lingen wollten ein Komtoir in Emden zum Handel nach Ostindien und China errichten. Alle vier erwarben das emdener Bürgerrecht.⁷⁾ Das Schiff, nach der Musterrolle besetzt mit einem Kapitän, Ostveen, einem Cargo, Lingen, und 54 Mann lief am 4. Februar 1782 von der emdener Rhede aus, nicht ohne am Ausflusse der Ems durch Wind und Treibeis auf eine Sandbank zu gerathen und einige Havarie zu erleiden.⁸⁾

Die That erweckte Nachfolge: Im Sommer 1782 wurde eine Versammlung emdener Kaufleute „*weegens eine nieuwe onderneeming van Emden na Ostindien*“ berufen. Cassel war die Seele des Unternehmens. Der Plan ging bescheiden genug auf den Ankauf eines Schiffes von 200 Lasten. Die Erschie-

⁶⁾ Protokoll vom 15. Januar 1773. Der Eingang des Patents wegen Errichtung einer See-Handlungs-Gesellschaft gab der Möglichkeit solcher Ausdehnung Raum: „Indem Wir unablässig bemühet sind, für das Glück und den Wohlstand Unserer Unterthanen zu sorgen: So bemerken Wir, wie vortheilhaft es ihnen seyn würde, unmittelbar und unter Unserer Flagge von Unsern Häfen, die Häfen von Spanien und alle andere Plätze zu beschiffen, wo sich vernünftige und sichere Aussichten zu einem tüchtigen Gewinn von Aus- und Einfuhre für Unsere Staaten vorfinden möchten.“

⁷⁾ Regierungsdekret an den Magistrat zu Emden d. d. Aurich, den 15. November 1781.

⁸⁾ Mirabeau, *De la monarchie Prussienne* Bd. 3 S. 453 der londoner Oktavausgabe von 1788 sagt von ihm: „*Nous ne saurions assurer positivement qu'il ait été tout entier pour le compte des marchands prussiens, ni spécifier la part qu'ils y ont eue; mais il est certain qu'il a navigué aux Indes sous pavillon prussien.*“

nenen zeichneten sofort 80 Aktien zu 1000 Gulden holländisch und beschlossen, dass nur emdener Bürger sich betheiligen dürften, auch die Direktoren dort ansässig sein müssten; das Schiff sollte in Emden gerüstet werden und ebenda entladen. Wenige Tage später konnte das Protokoll der Generalversammlung der Interessenten schon berichten: „*werd algemeen besloten, tewyl er reeds 142000 fl. geteekent zyn, de onderneeming voor vast te stellen.*“ Die Zahl der Direktoren wurde auf fünf bestimmt; die Wahl fiel auf Carl Philipp Cassel, Peter W. Marchés, Tobias Bouman, Florentz Hermann Metger und Albertus Schuurman.⁹⁾ Die Emdener erbaten abgabenfreien Pass für das neu zu sendende Schiff und erwarteten diese Vergünstigung um so zuversichtlicher, „da die Entreprise hier in Emden ohne auswärtigen Zutritt von königl. Unterthanen allein zu Effect gebracht und desshalb vorerst nicht beträchtlich seyn wird, obschon man dies Etablissement in der Folge permanent zu machen denket“; sie begehrt die Zusicherung, dass solche Pässe nur an einheimische Schiffe, welche in Emden aus- und eingingen, dort be- und entladen würden, ergingen; weiter einen Traktat mit Holland und England, nach welchem die emdener Schiffe in den ostindischen Etablissements mit erlaubten Waaren freien Handel treiben dürften, die Freilassung der Offiziere und Mannschaften vom Militärdienste, die Zubilligung des Verordnungsrechts an die Direktoren und Abgabefreiheit gleich derjenigen der älteren Compagnien.¹⁰⁾ Ohne das Ausland ging es trotz des guten Willens nicht. Die Direktoren berichteten: „Auch schmeichlen sich die Interessenten S. K. M. werde es zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, dass sich so viel Muth und Patriotismus alhier gefunden eine solche Entreprise unter sich zu beschliessen und den Fond alsbald dazu auszu-

⁹⁾ Protokolle „*van het verhandelde wegens eine nieuwe onderneeming van Emden na Oostindien*“ und „*van de resolutien en de general verzameling der interessenten tot eene onderneeming van Emden na Oostindien*“ d. d. Emden, den 18. und 24. Juni 1782.

¹⁰⁾ Direktoren an Schulenburg d. d. Emden, den 2. Juli 1782.

machen, welches zwar nicht geschehen können, da vielmehr die viel grössere Anzahl der Interessenten von aussen zutreten müssen.“¹¹⁾ Immerhin ging die etwa 220 Lasten haltende Fregatte der neuen Vereinigung, die „Asia“, unter Kapitän Hermann Broers, mit den Supercargos Gottfried Mellm und Georg Heinrich Panse und etwa 60 Mann Schiffsvolk Ende November 1782 von Emden ab. Am Hofe wurde man aufmerksam. Als im Dezember 1783 wieder ein in den Jahren 1782 83 zu Vegesack neu erbautes Fregatschiff von 300 Lasten „Prinz Friedrich Wilhelm von Preussen“ unter Kapitän Jacob Petersen Northius (Noordhuisen) und Supercargo Nicolas Clausen nach Indien ausgelaufen war, forderte die auricher Regierung im höchsten Auftrage von dem emdener Magistrate Bericht über den Zweck, die Einrichtung und den wahrscheinlichen Erfolg der Unternehmung. Die Stadtbehörde erwiderte, ihr sei von der „Direktion der hiesigen Asiatischen Handlung“ angezeigt: „dass dieses Schiff, so wie die beyden vorigen, der President und Asia Güter und Waaren innegehabt, die die Cargas zum Theil auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung, theils auf Batavia oder sonst in Ostindien an denen Orten, die sich anthun wird, so wie sie solche am Höchsten ausbringen können, verkauffen, und das daraus gelöste Geld mit der mitgenommenen Baarschaft zum Einkauf der Retourladung, um solche desto beträchtlicher machen zu suchen, anwenden werden. Fals nun der Capitain zu späte in Ostindien anlangen mögte, um die Reise nach China bey der Jahreszeit, wo man sich absolut nach den Passatwinden in dortgen Gewässern zu richten hat, noch abzuthun; so sollen die Oberhäupter dieses Schiffs, nachdem sie diejenigen Güter, die sie zu Caap und Batavia mit gutem Vortheil absetzen können, zu Gelde gemachet, mit dem etwaigen Rest der einhabenden Güter und anderen dort wieder einzukauffenden Waaren, so wie sie den Handel am zuträglichsten hielten, welches aus dortigen Conjunctionen und Specula-

¹¹⁾ Direktoren an Colomb d. d. Emden, den 5. Juli 1782.

tionen fürnehmlich erst näher zu bestimmen seyn wird, eine Interimsreise nach ein oder anderen Handelsplatz in dortgen Gegenden unternehmen, so wie die Oberhäupter der beyden anderen vorgemeldten Schiffe ebenfals und zwar mit ausnehmenden Succes gethan, da das eine Schiff nach der Küste von Coromandel und das andere nach Suratte gewesen.“ Dann werde der „Friedrich Wilhelm“ seiner prinzipalen Bestimmung gemäss nach China segeln, wo er im nächsten Jahre früher als sonst eintreffen könne und deshalb den Einkauf nicht zu übereilen brauche.¹²⁾ Die Ladung des Schiffes, ohne Versicherungsprämie, hatte laut Einkaufsfaktura 111519 Gulden holländisch gekostet; zudem waren an Contanten 169000 Gulden mitgenommen.

Am 1. Dezember 1784 kehrte der Präsident glücklich zurück, mit einer Ladung von 133000 Pfund Pfeffer, 2000 Ballen Java-Kaffee, 6000 Pfund Thee, 29000 Pfund Zinn, 12300 Pfund Sapanholz, bedeutenden Mengen Arrac und anderen geringeren Artikeln (Anlage 22), entlud jedoch angeblich in Bremen.¹³⁾ Am 6. Juli 1785 erschien das Schiff Asia auf der emdener Rhede bei dem Hoek von Logum. in bestem Zustande, mit reicher Fracht, welche wegen zu grossen Tiefgangs des Schiffes in Leichter umgeladen werden musste. Die Retourwaaren be-

¹²⁾ Auricher Regierung an den Magistrat d. d. 9. Juli 1784; Bericht des letzteren d. d. 20. Juli 1784.

¹³⁾ Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. 9 S. 182; Mirabeau a. a. O. S. 453. — Woher J. Falke, Geschichte des deutschen Handels Th. 2 S. 318 seine sonderbaren Angaben entnommen hat: „1779 (bildete) der Kaufmann Carl Philipp Castel in Bremen eine Handelskompagnie mit Aktien zu 1000 Thlrn., als erstes Schiff derselben fuhr „der Präsident von Bremen“ unter preussischer Flagge von Emden nach Ostindien, doch hatte diese erste Fahrt schwere Unglücksfälle und schlechten Erfolg. 1772 (!) fuhr ein zweites Schiff, „die Asia“, von 220 C. L. das 1783 nach Holland zurückkehrte, durch unglückliche Unternehmungen in Bombay aber allen schon gemachten Gewinn wieder verlor; Weihnachten 1763 (!) das dritte „Prinz Friedrich“ von 300 C. L., das endlich nach manchem erlittenen Unglücksfalle eine reiche Ladung nach Bremen zurückbrachte“, ist mir unbekannt. Es scheint eine vollständige Verwechslung mit der hier behandelten Vereinigung vorzuliegen. Vgl. Falke selbst a. a. O. S. 265.

standen vornehmlich in 365 000 Pfund Java-Kaffee, 186 000 Pfund Pfeffer, 55 000 Pfund Alaun, 20 000 Pfund Sapanholz, 17 000 Pfund Thee, sehr bedeutenden Mengen Zeug und Garn (Anlage 23). Die gute Aufnahme des Schiffes am Kap, in Batavia, Bombay, Surate wurde besonders hervorgehoben. Mit dem Gewinne war es freilich Nichts. Die Fahrt brachte den Aktionären 13 bis 14 Prozent Verlust des eingeschossenen Kapitals. Die Schuld daran wurde der durch die Kriegszeiten bedingten zu hohen Aufwendung für Schiff und Rüstung und dem übertriebenen Diensteifer der Supercargos beigemessen, welche statt unmittelbar von Batavia nach Europa zurück, zunächst nach Bombay und Surate gegangen waren und dadurch angeblich ein Mehr von 160 000 Gulden verscherzt hatten.¹⁴⁾

Am 29. Juni 1786 befand sich auch der „Prinz Friedrich Wilhelm“ wieder auf der Rhede von Emden. Er war, da es bei der Ankunft in Batavia für die Reise nach Kanton zu spät gewesen, nach der Malabarküste aufgebrochen, aber in Folge von Sturm und eines Leckes nach Batavia zurückgegangen und erst später nach Kanton gelangt. Auch bei der Hinreise hatte das Schiff nach Verlust eines Theiles der Bemastung nach Norwegen gemusst und dadurch die Fahrt erheblich verlängert. Die in der Generalversammlung vom 9. September 1786 vorgelegte Bilanz lautete dennoch recht günstig. „Aus allen Special-Rechnungen und Belägen, welche der Versammlung vorgelesen wurden, insbesondere aber auch aus der daraus gemachten Schluss-Rechnung ergiebt es sich, dass der Status folgendermassen befunden ist:

¹⁴⁾ Aus der unten angeführten Druckschrift vom 4. April 1787. Wiarda a. a. O. S. 183f.: „Dagegen ist es ausgemacht, dass, wenn die Cargas zufolge ihrer Instruction von Batavia mit einer Retour-Ladung sofort zurückgekehret wären, Asia das erste Schiff würde gewesen seyn, welches mit ostindischen Producten nach dem Friedens-Schluss in Europa angekommen seyn würde. So kam ihr aber die grosse holländische Retour-Flotte zuvor, und nun waren die Waaren bei der Ankunft von Asia schon sehr gefallen.“

Die Ladung hat, nach dem Packbuche, in öffentlicher Auction eingebracht	f. 692 656,
Das Schiff wurde angeschlagen auf	„ 27 000,
und für Havarien von den Assuradeurs zum ohngefähren Betrag von f. 46 à 47 000 wird nach sehr mässigem Ueberschlag nur angesetzt auf	„ 37 000,

mithin wäre das gantze Activum Holl. f. 756 656.

Die generale Ausgaben und negotiirte Capitalien nebst Zinsen betragen Fl. 316 464

Einschuss von 340 Actien à

1000 f. „ 340 000

„ 656 464,

mithin bleibt an Nettogewinn übrig . . f. 100 192.

Leider hatte die schöne Rechnung einen recht wesentlichen Fehler. Die Direktion musste bekennen, es sei „nach den vorhin fixirten Preisen ein ziemliches Quantum der Waare für Rechnung des Ganzen eingezogen worden, um die Preisen insbesondere des Congo-Thee aufzuhalten“; einiges davon habe man aber schon mit Gewinn verkauft. Trotzdem erklärten sämtliche Erschienenen einstimmig ihre Zufriedenheit mit den Massregeln der Direktion. Die Letztere legte einen Plan zur Fortführung des Handels nach Indien und China vor, welcher bei Rückkehr des Schiffes im Juli 1788 einen Gewinn von 33 Prozent verhieß. Sofort wurden 175 Aktien zu 1000 Gulden gezeichnet. Die einhellige Resolution der Versammlung ging dahin: Weil auf 200 Aktien sicher zu zählen sei, solle die Unternehmung Fortgang haben, auch wenn nicht mehr gezeichnet würden. Der Rest sei alsdann zu „negotiiiren“. Die Einzeichnung dürfe nicht mehr als 300 Aktien umfassen. Fänden sich mehr Aktionäre, so habe eine neue Versammlung der Interessenten über die Erweiterung des Planes zu beschliessen. Die Dividendenfrage blieb unerledigt: „Weil nun das Montant der bisher noch unverkauften Waare, und die aufgeführten,

von den Assuradeurs zu erhebenden 37 m. noch nicht in Cassa ist; so würden samtl. resp. Interessenten hiedurch an der Versicherung Genüge nehmen, dass die Gelder nach Eingang baldmöglichst abgetheilet werden sollen; und zwar Capital und Gewinn denen, welche ferner in diesen Handel zu continuiren keine Neigung haben solten, denenselben, welche in der folgenden Reise des Schifs wiederum Antheil nehmen, die reine Aufkunft.“¹⁵⁾

Immerhin schien die Frage des ostindischen Handels in glücklicher Weise gelöst: was der mächtigen, vielfach bevorzugten Handelscompagnie mit ihrer grossen Zurüstung nicht gelungen war, erreichten die emdener Bürger ohne Octroi und Privilegien,¹⁶⁾ in formloser Vereinigung. Denn in der That, von einer Compagnie konnte kaum die Rede sein. Nicht einmal nahe Betheiligte wussten genau, welche Bewandniss es mit der Rechtsform des Verbands hatte. So empfing der Bevollmächtigte der „Direction der Asiatischen Handlung in Emden“ im Auslande zurückgebliebene Güter des ersten Schiffes, der Präsident, „indem er geglaubet, das alle Schiffe die von Emden nach Ostindien abgegangen, als der President Asia und Printz Friedrich Wilhelm unter einer und derselben Direction ständen.“ C. Ph. Cassel und H. Heymann, „als Directeurs der Unternehmung mit dem von hier nach Ostindien abgeschickten und jetzt retournirten Schiff der President genannt“ mussten feierlich vor dem Magistrat erklären, dass „das erstgedachte Schiff der President und die damit gemachte Unternehmung aber mit letzteren beyden gar keine Connexion habe, sondern wie der königl. Pass und das bey uns ausgefertigte

¹⁵⁾ „Actum Emden in der Generalversammlung der Interessenten von der Unternehmung mit dem Schiffe Prinz Friedrich Wilhelm von Preussen den 9. September 1786“; „Cirkulair. Kurtzer Bericht von dem Ausgange der Unternehmung mit dem Schiffe Printzen Friderich Wilhelm von Preussen, und dem Vorgange in der am 9. Sept. 1786 gehaltenen General-Versammlung“.

¹⁶⁾ Auch Wiarda a. a. O. S. 182 betont zutreffend, dass Cassel „nicht eine förmliche Octroy, sondern nur einen Seepass“ erhalten habe.

Certificat bewiesen, allein unter Administration der Herren Impetranten Carl Philip Cassel und Hermann Heyman sortiret;“ und die von der Stadtbehörde vorgeforderten „Directeurs des Indischen Handels alhier“ Marchés, Bouman, Metger und Schuurman deklarirten dementsprechend eidlich: „dass sie mit der Direction des Presidenten nicht nur im geringsten nichts zu thun gehabt noch jetzt haben, sondern dass sie insgesamt auch gar keinen Antheil an dieser Unternehmung gehabt.“¹⁷⁾

Aber auch die mit den letzten beiden Schiffen befasste Vereinigung war weit von irgend einer festen Rechtsgestalt entfernt. Sie tritt unter den verschiedensten Namen auf. Bald erscheint sie als „C. P. Cassel & Co,“ bald als „hiesige Asiatische Handlungs Societät C. Ph. Cassel, P. W. Marchés et cons.“ Die Leitung bezeichnet sich hier als „Direction der hiesigen Asiatischen Handlung,“ dort als „*Directeurs van den asiatischen Handel hier ter plaatse*“ oder als „*Directeurs des Handels van Embden na Ostindien van Z. kon. Majest. onzen gloorryken Souverein geprivilegeerd*;“ einmal als „Direction einer Unternehmung mit dem Schiffe Asia nach Ostindien C. Ph. Cassel P. W. Marchés & Cons.“, ein anderes Mal bei der Ausrüstung des Prinz Friedrich Wilhelm als „Directores der Ostindischen Handlungsgesellschaft.“ Auch im Uebrigen muss die Einrichtung der Vereinigung, soweit sie sich beurtheilen lässt, die denkbar freieste gewesen sein. Das Unternehmen war auf Aktien gegründet; dieselben lauteten auf 1000 Gulden. Ein festes Grundkapital wurde nicht bezeichnet, nur ein durch das Bedürfniss erzwungener geringster Fonds in Aussicht genommen. Erst bei der zweiten Ausrüstung des Friedrich Wilhelm findet sich ein gewisses Maass: die Zeichnung von 200 Aktien als Mindest-, von 300 als Höchstbetrag. In anscheinend formloser Versammlung wurden die Direktoren gewählt, die Regeln für den Fortgang der Gesellschaft gegeben. Mit der Verwirklichung des Gewinns oder Verlusts jeder Reise lebte sich die jeweilige

¹⁷⁾ Magistratsprotokoll vom 31. Mai 1785.

Verbindung aus. Wer sich an der nächsten Rüstung betheiligen wollte, mochte es thun. Allerdings war diese Freiheit als schwerer Missstand empfunden. Der wenig erfolgreiche Ausgang der Unternehmung mit der „Asia“ wurde nicht zum Mindesten dem Umstande zugeschrieben, dass „die Unternehmung sich mit einer Farth abschliesset.“¹⁸⁾ Insbesondere hatte die Direktion gegen den hierdurch veranlassten jedesmaligen Verkauf des Schiffes Bedenken. So ging auch hier das Bestreben auf eine festere Gestaltung der Verhältnisse. In einer Druckschrift „Die Direction des Asiatischen Handels in Emden an das Vaterländische Publicum den Handel nach Ostindien betreffend“¹⁹⁾ fassten die Leiter des Unternehmens alle Gründe für den ständigen Betrieb zusammen: Die zweite Abfahrt des „Prinz Friedrich Wilhelm“ habe an Ausrüstung 24 000 Gulden, an Equipirung des Schiffsvolks 3 bis 4000, an Fuhr- und Arbeitslohn etc. 2000 Gulden gekostet; von den Zurückkehrenden würden sicher 10 000 Gulden baar ausgegeben; dazu träten an Provisionen 9 750, Hafengebühren 1 800, Armengeld 900, Aufwendungen bei Löschung des Schiffes etc. 20 000 Gulden. Alles dies komme den Emdenern zu Gute. Hierdurch werde der Geldumsatz befördert, die Bevölkerung vermehrt. Was der dänischen, der schwedischen Compagnie gelungen sei, werde auch in Emden glücken. Der Verlust bei der „Asia“ sei vom kaufmännischen Standpunkt aus kein zu bedeutender und werde durch die Verhältnisse gerechtfertigt. Eine Compagnie brauche ihre Schiffe nicht zu veräusern; bei ihr komme auch der Verlust, „da ihr Fond immer der nehmliche bleibet, nicht anders zu Gesicht, als blos durch das Steigen und Fallen der Actien.“ Auch der „Prinz Friedrich Wilhelm“ habe keinen Misserfolg aufzuweisen. Aber es müsse jährlich mindestens ein Schiff von Indien zurück. Nur bei jährlichem Markt erschienen gute Käufer; abgebrochene Unternehmungen erzielten schlechte Preise.

¹⁸⁾ Druckschrift vom 4. April 1787. Die Asia war nach Wiarda a. a. O. S. 183 im Jahre 1786 verkauft.

¹⁹⁾ d. d. Emden, den 4. April 1787.

Lediglich ständige Ausrüstungen verschafften geschickte Handlungsofficianten. Gingen noch einige Ausrüstungen glücklich von Statten, so seien wahrscheinlich alle Schwierigkeiten gehoben, „um eine ordentliche Compagnie zu errichten.“ Unter dem Schutz eines grossen Monarchen, mit einer guten Rhede, bei der Abgabefreiheit, der trefflichen Lage zur Ausrüstung und zum Absatze müsse der Plan gelingen.

Der patriotische Aufruf zur alsbaldigen Ausrüstung eines Schiffes nach Koromandel und China verhallte ungehört. Nur zu bald stellte sich heraus, dass die erste Unternehmung mit dem „Prinz Friedrich Wilhelm“ einen Misserfolg darstellte. Im März 1787 beschloss die Direktion, den zurückbehaltenen Thee, da der bisher gesetzte Preis nicht zu erzielen gewesen, öffentlich zu verkaufen, bei ungünstigen Geboten ihn aber zurückzuerstehen und bestmöglich zu versilbern. Als Mindestpreise wurden für Congo 30, für Sutschong 42 Stüver pro Pfund bestimmt.²⁰⁾ Der Versuch muss misslungen sein. Jedenfalls lagerten noch im Dezember 4440 Pfund Sutschong und 12550 Pfund Congo unverkauft in Emden; und ausserdem in Amsterdam 36 Kisten Sutschong, sowie 328 und 294 Kisten Congo, diese mit 5250 bzw. 39350 und 35000 Gulden ebenda versichert, „weil der Handel eine Zeitlang darin ganz stille gelegen und nichts zu verkaufen gewesen.“ Auch die Rechnung mit den Assekuradeuren wegen des Havarieschadens war bis zu dieser Zeit nicht beglichen. „Endlich wissen wir,“ erklärte der emdener Magistrat, „dass noch kein Interessent von dem von dieser Entreprise fallenden Gewinn bisher etwas genossen.“²¹⁾ Im Juli 1788 kehrte der im Dezember 1786 zum zweiten Mal ausgelaufene „Prinz Friedrich Wilhelm“ nach überstandener

²⁰⁾ Magistratsprotokoll vom 27. März 1787. Auch „Spialter“ muss nach demselben zurückbehalten worden sein. Ueber die sonst erzielten Preise vgl. unten Anlage 20 a.

²¹⁾ Attest des Magistrats vom 11. Dezember 1787. Wiarda a. a. O. S. 185 behauptet freilich, von der ersten Entreprise des „Prinz Friedrich Wilhelm“ habe „ein Gewinn von 25 Proc. abgetheilt werden können“. Aber ob er abgetheilt worden ist?

Havarie in der chinesischen See nach Emden zurück. Ueber den Erfolg der Expedition wird Nichts laut. Die auricher Kammer forderte wiederholt Bericht, zuletzt im Februar 1789 mit dem Bemerkten, endlich müsse doch der Havarieschaden, dessentwegen eine Dividende nicht habe festgesetzt werden können, berechnet sein; auch das Schiff sei ja bereits verkauft. Aber noch immer lautete der Bescheid, das letzte Blatt der Akten: es könne nicht abgeschlossen werden, bevor nicht der von der ersten Expedition übrig gebliebene Thee verkauft und mit den Versicherern Auskunft getroffen sei.²²⁾

²²⁾ Antwort auf die Anfrage der Ostfriesischen Kammer d. d. Aurich, den 3. Februar 1789.



Rechtsverhältnisse.



Das Rechtsleben der Compagnie regelt sich nach dem königlichen Freiheits- und Machtbriefe, dem öffentlich hervortretenden Octroi, nach den Deklarationen des Königs, welche bald als förmliche Ergänzungen des Freiheitsbriefs, bald als mehr private wenn auch bindende Instruktionen für die Direktoren ergehen, und nach den Reglements, welche die Compagnie sich selbst schafft. Das Octroi und die Deklarationen begreifen anfänglich nur die der Compagnie verliehenen öffentlichrechtlichen Freiheiten, bald aber auch die wesentlichsten privatrechtlichen Bestimmungen. Diese Ausdehnung findet in dem Mangel gesetzlicher Regelung der Aktiengesellschaft Rechtfertigung. Jede Wesensäußerung der Compagnie vollzieht sich jenseits der Grenzen des gemeinen Rechtes und bedarf deshalb der Bereitung eines Bodens. Die Zubilligung des Gesetzgebungsrechts in inneren Angelegenheiten giebt hier die Möglichkeit gedeihlicher Entfaltung.

Das¹⁾ Octroi wird zumeist auf die Dauer von zehn bis fünfunddreissig Jahren verlangt, auf zwanzig verliehen (20, 34, 37, 51, 55, 73, 81, 154, 158, 201, 205). Es lautet zu Gun-

¹⁾ Die Ziffern sind die Seitenzahlen. Wo die angeführten Stellen auf Anlagen Bezug nehmen, kann lediglich auf dieselben verwiesen werden. Ein nochmaliges Citiren der Anlagen musste, um den Text nicht übermässig mit Zahlenmaterial zu belasten, unterbleiben.

sten der Projektanten, wird aber von diesen verschiedentlich der Direktion abgetreten (69, 165, 178, vgl. 162). Es giebt insbesondere die Macht, nach freien Ländern Indiens beliebigen Handel zu treiben. Das Octroi kommt als ausschliessliches in Betracht, dergestalt, dass während der Dauer desselben Niemand Nebenhandel treiben, selbst der König kein Konkurrenzunternehmen privilegiren darf und dass bei dessen Erlöschen der alten Compagnie ein Vorrecht vor neuen gebührt (45, 51, 55, 81, 152, 154, 158, 201, 205). Der König ist der Ertheilung von Exklusivprivilegien nicht immer geneigt. In dem ersten Stadium seiner Regierung erklärt er sich gegen solche, als der Ausbreitung des Handels schädlich, und gegen octroirte Compagnien überhaupt (46, vgl. 72). Aber er muss dem Zwange der Thatsachen weichen. Die einmal verliehene Ausschliesslichkeit wahrt er mit äusserster Schärfe (146, 155, aber 204), selbst über die Beschlüsse der Direktoren hinaus (153). Im Anschluss an das Privileg wird die königliche Maintenirung, der Schutz gegen Eingriffe fremder Staaten allgemein verlangt, auch von dem Könige wiederum seiner ursprünglichen Absicht entgegen zugesagt (20, 23, 45, 53, 56, 72, 81, 158, 202, 210, 215). Das Selbstvertheidigungsrecht steht der Compagnie zu (20, 154, vgl. 56). Der Einschluss in Handelsverträge wird ihr versprochen, ihr auch gestattet auf eigene Kosten und Gefahr im Namen des Königs mit indischen Fürsten Verträge und Bündnisse zu schliessen (37, 53, 56, 81, 96, 158, 204). Entsprechend erhält der erste Supercargo der Bengalischen Compagnie die Eigenschaft eines ausserordentlichen Gesandten bei dem Kaiser von Hindostan und den anderen Fürsten und Mächten Asiens und Indiens (169f., 180). Mehrfach wird das Recht, Kolonien und Forts anzulegen, beansprucht und bewilligt (37, 53, 56, 95, 154, vgl. 26, 199). Für den Fall der Besitznahme von Kolonien werden der Compagnie Eigenthum, Herrschaft und die königlichen Nutzungsrechte, dem Könige die Souveränität vorbehalten (56, vgl. 53, 154, 199 f.) In niederen Strafsachen steht der Compagnie Gerichtsbarkeit über ihre Beamten und Mann-

schaften zu; ebenso in Compagniesachen Civilgerichtsbarkeit, theils ohne Appellation, theils ohne solche mit Suspensiveffekt (34, 81, 158f., 202, 203, vgl. 20, 86). Die Compagnie genießt Werbefreiheit, wenigstens in Ostfriesland und Cleve (20, 55, 81, 159, 203, vgl. 156). Mannschaft, Schiffe, Bestände und Waaren, Einlagen und Gewinne sind zu Kriegs- und Friedenszeiten von königlicher Inanspruchnahme frei (14, 20, 34, 74, 81, 152, 159, 204, 205). Weitgehende Abgabefreiheit wird allgemein verlangt; bewilligt die Freiheit für Materialien aus preussischen Landen zum Schiffbau und anderen Anlagen, für auszuführende Landesprodukte und -fabrikate, für die zur Ausrüstung und zum Exporte nothwendigen Entnahmen aus fremden Ländern, für die Transitwaaren. Die Einbringung verbotener und hochimpostirter Waaren wird untersagt, jedoch die Niederlegung in Entrepot bis zum Verkauf in das Ausland gestattet. Die Abgaben auf nützliche Retourwaaren (Thee, Kaffee) sollen nach Möglichkeit verringert werden. Die Beförderung des Exports der Landesfabrikate wird dringend empfohlen, aber nicht zur Bedingung gesetzt (14, 20, 37, 45, 55 f., 72 ff., 81 f., 152, 154, 155, 159, 204, 205). Die Theeeinfuhr, auch der Import ostindischen Porzellans werden verschiedentlich, selbst durch Exklusivprivileg befördert, zu Gunsten der inländischen Seidenindustrie besonders beschränkende Vorschriften erlassen (73, 119, 126, 127¹⁴⁸, 205, vgl. 214, 219). Der civilistisch richtige Gedanke, dass die Gläubiger eines Aktionärs nicht das Recht haben, auf die in dem Compagniegut aufgegangene Einlage Arrest zu legen, wird zu dem Privileg völliger Arrestfreiheit der Aktie übertrieben, zuweilen unter Hervorhebung, dass die Aktie nicht zur Konkursmasse gehöre, die Compagnie sich an dem Einschuss oder Gewinne schadlos halten, aber auch die vorsätzlichen Bankerutture ausstossen dürfe (22, 56, 78 f., 89, 204, vgl. 51). Andererseits wird ein Vorzugsrecht der Asiatischen Compagnie vor anderen Gläubigern für den Konkursfall vom Könige geradezu abgeschlagen und in einem praktischen Falle die *tacita hypotheca* geläugnet (82, 127 f.). Zu-

treffender ist später das Wesen der Arrestfreiheit dahin erkannt, dass während Dauer des Octrois nur die Dividende, nicht die Einlage beschlagnahmt werden könne (155), wie in der endlichen, dass die Aktie bei Bankerutt die den Gläubigern zukommende Masse vermehre (205). Der Compagnie ist endlich zur Regelung ihrer Verfassung und ihres Geschäftsbetriebs völlige Freiheit in inneren Angelegenheiten zugestanden (52, 56, 82, 159, 202, 205). Der König und seine Diener wahren diese Unabhängigkeit, solange es ihnen angängig erscheint (74, 74⁵, 101, 102, 111, 142, 146). Dass Friedrich sich in wichtigen Fällen an die Zusicherung nicht kehrt, kann nach seiner Art und den Begriffen der Zeit nicht Wunder nehmen (83 ff., 92, 182), zumal die Compagnie selbst sich gelegentlich gern ihrer Freiheit entschlägt und königliche Hülfe in Anspruch nimmt (114, 117, 127, 139, 173). Für die verliehenen Freiheiten sichert sich der König eine beträchtliche Rekognition, welche bald in Form von Prozenten (drei bis fünf) des Verkaufserlöses, auch wohl der Einkaufssumme der Retourwaaren zugestanden (12, 12¹⁸, 14, 21, 37, 53, 154) und angenommen (82, 205), bald als fester Betrag, 1 000 Friedrichsd'or bis 15 000 Thaler für das Schiff geboten und genehmigt wird (82, 152, 154, 156, 178, 204, 211, 213, 215).

Die privatrechtliche Ordnung der Compagnie entspricht in theilweise überraschender Weise derjenigen der Aktiengesellschaft des bestehenden deutschen Rechtes. Nach der jetzt maassgebenden gesetzlichen Erklärung ist eine Gesellschaft Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Um die bezeichnenden Merkmale der modernen Aktiengesellschaft zu erschöpfen, bedarf es aber der Heranziehung der weiteren Normen, dass das Einlagekapital (Grundkapital) in Aktien zerlegt wird, und dass die Verpflichtung des Aktionärs, zu den Gesellschaftszwecken und -schulden beizutragen, grundsätzlich durch den Nennbetrag der Aktie begrenzt wird. Die Symptome dieser grundlegenden Bestim-

mungen sind in den besprochenen Projekten, Octrois und Reglements nachzuweisen.

Der für das heutige Recht aufzustellende Satz; dass die Aktiengesellschaft juristische Person, und zwar Korporation ist, erfährt scharfe Ausprägung. Schon in dem ersten Octroi ist andeutungsweise verordnet, dass die Compagnieeffekten nicht für Privatschulden haften (56); und bald erscheint die klare Bestimmung, dass „wegen Sachen, oder auch wegen etwaniger Schulden, so einigermaassen in die Geschäfte der Compagnie einschlagen“ ein Organ nicht anders als vor der Compagnie zu belangen, diese also mit den Vereinsschulden zu befassen ist, und dass, wenn sie nicht Recht giebt und „wider Vermuthen en corps“ beklagt werden muss, die Klage an den König geht (82, 203). In dem Rechtsstreite der von dem Supercargo Broutaert wegen einer Compagnieschuld beklagten Direktoren der Bengalischen Compagnie heben diese wie die Regierung den desbezüglichen Unterschied zwischen der Privatsozietät und Compagnie klar hervor: Die Erstere sei durch blosse Willensübereinstimmung der Gesellschafter begründet, welche demzufolge persönlich (und solidarisch) für die Gesellschaftsschulden verhaftet seien. Die Compagnie entstehe durch Octroi des Königs und werde damit zum „corps“; deshalb dürften ihre Glieder so wenig wie ihre Organe persönlich für Schulden der Gesamtheit angegriffen werden (192 ff.). Dennoch ist die Compagnie, wie die heutige Aktiengesellschaft, Korporation nur auf der Basis eines Gesellschaftsvertrags, welcher während ihres Bestehens Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt. So schliessen die Zeichner der Unternehmung de la Touche's unter Kenntniss des Octrois „*la présente société sous le nom de Compagnie Prussienne*“ (57).

Auch die Compagnie des achtzehnten Jahrhunderts ist, wenngleich Zusammenfassung von Personen, so doch nur solche auf wesentlich geldkapitalistischer Grundlage. Allein hier ist der Punkt, an welchem die Compagnie nicht völlig mit der heutigen Aktiengesellschaft übereinstimmt. Die letztere fordert

ein in einer Geldsumme ausgedrücktes Einlagekapital, die öffentlich versprochene Kreditbasis der Gesellschaft, welches bei der Entstehung mindestens durch Versprechen voll gedeckt sein muss. Der Compagnie ist solches Grundkapital nicht fremd; es findet sich in Höhe von 500 000 bis einer Million Thalern (13, 21, 57, 152), von 400 000 Dukaten (33), von 1 200 000 holländischen Gulden (51). Und selbst der Grundsatz, dass die Compagnie kein Geschäft vor Vollzeichnung beginnen dürfe, erscheint vereinzelt (69). Auch da, wo zuvörderst kein Grundkapital ausgeworfen ist, wie bei der Stuart'schen Compagnie (78), wird ein solches in Aussicht genommen und später als endgültiges festgehalten (121). Daneben besteht jedoch eine bewusste Gestaltung, welcher der Begriff des Grundkapitals überhaupt mangelt: so insbesondere bei der Bengalischen Compagnie. Zwar wird in dem ersten Reglement derselben ein solches von einer Million Thalern gesetzt (160); aber dem ursprünglichen Plane getreu (154) ist später die Höhe des Kapitals nach dem Bedürfnisse, mit der Beschränkung, dass für ein Schiff nicht mehr als 1 000 Aktien zu 500 Thalern ausgegeben werden dürften, bemessen (166). Die Ereignisse rechtfertigen die Ausnahme: die Bengalische Compagnie sollte nur als Versuch in Betracht kommen, als „*simples Armement*“ im Gegensatze zu einer förmlich etablirten Compagnie (182); der Asiatischen war der spätere Beitritt in beliebiger Höhe vorbehalten. Zutreffend wird betont, dass die Compagnie vor Entscheidung der berechtigten Schwester nicht „*sur un pied fixe*“ mit „*fond limité*“ errichtet werden könne (166⁴²). Weniger verständlich ist, warum ein späteres Octroi zwar eine Kapital von 1 250 000 Thalern festsetzte, aber der Compagnie freilässt, den Fonds „*selon l'accroissement de son commerce et selon ses besoins*“ zu vermehren (206). Möglich bleibt, dass hierbei, wie auch sonst (21) an eine Erhöhung des im Uebrigen festen Grundstocks gedacht ist. Gänzlich fehlt ein Grundkapital bei einem Unternehmen (202), entsprechend der Befugniss des Octroiinhabers, die nöthige Summe „durch Subskription oder

auf eine andere dienliche Weise zu procuriren und anzuschaffen“. Dass die freie Vereinigung, welche in der letzten Regierungsperiode des grossen Königs, zu Stande kam, zwar auf Aktien begründet ist, aber kein Grundkapital in bestimmter Höhe kennt, vielmehr lediglich eine Mindestsumme, indessen auch einen Höchstbetrag als Voraussetzung gedeihlicher Entwicklung in Aussicht nimmt, ist bereits hervorgehoben worden (220, 224, 226). Die Erhöhung des Grundkapitals ist öfter (der Generalversammlung) vorbehalten (21, 22, 53, 160). Wo dies nicht der Fall, scheint angenommen zu werden, dass die Erhöhung überhaupt unstatthaft ist (121, 122, vgl. 60).²⁾

Die das vorhandene Grundkapital erschöpfenden auf eine Summe lautenden Aktien weisen einen Betrag von 500 bis 1 000 Thalern (13, 21, 57, 78, 88, 152, 154, 160, 166), von 100 Dukaten (33), 1 000 Gulden (51, 220, 224), *250 livres de banque* oder $312\frac{1}{2}$ Thalern (206) auf. Auch halbe Portionen zu 500 und 250 Thalern, 500 Gulden werden vorgeschlagen (13, 21, 51). Die zumal für jene Zeit ansehnliche Höhe ist bemerkenswerth.

Die durch die Eigenschaft der Einlagen als Theile des festen Grundkapitals bedingte Begrenzung der Einlagepflicht auf den Nennbetrag der Aktie wird wiederholt ausgesprochen (21, 57), ist aber offenbar auch sonst als selbstverständlich vorausgesetzt, wengleich die Direktoren der Stuart'schen Compagnie rühmen, dass sie nicht obligirt seien, „zu Fortsetzung . . . (der) Unternehmung einen Nachschuss zu fordern“ (121; vgl. 143). In dem Falle der Bengalischen Compagnie, in welchem das Verlangen nach einer Zubusse von 200 Gulden auf die Aktie zu 500 Thalern praktisch wird, hat die

²⁾ Gerade die Unbeschränktheit der Theilhaberszahl wird als wirtschaftliches Kennzeichen der Compagnie betont: „Wird dieser Seehandel durch eine allgemeine Handelsgesellschaft geführt, so fliesset dieser Gewinn nicht mehr einigen wenigen Kaufleuten, sondern allen Einwohnern des Staates zu, die durch Einlegung eines Capitals daran Theil nehmen wollen“. Antwort auf das Schreiben eines englischen Negotianten, oben S. 60.

Weigerung der Zuzahlung lediglich die Folge, dass die widerstrebenden Aktionäre nur an der ursprünglichen, nicht aber an der nur mit dem neuen Gelde durchgeführten Unternehmung Theil haben (181), so dass auch hier der Grundsatz beschränkter Einlagepflicht Anerkennung findet.

Die Zeichner werden auf Grund eines Prospekts erworben, sei es, dass die Projektanten noch vor Erlangung des Octrois einen Plan durch Druck der Oeffentlichkeit überliefern (14), sei es, dass nach der Privilegirung das Octroi und der Statutenentwurf Publikation erfahren (57 ff., 77 f., 88 f., 161, 165, 207, 208 f.). Die Betheiligung erfolgt durch schriftliche Zeichnung (51, 68). Nach dem Abschlusse der Zeichnungen soll eine konstituierende Generalversammlung zur endgültigen Feststellung der Statuten und näheren Bestimmung des Betriebs statthaben, wobei sofortige Vollzeichnung des Grundkapitals zwar erwartet, schwerlich aber zur Bedingung gesetzt ist (14, 52, 61, 68, 77, 79, 160, 166, 171, 206). Der Zeichner haftet zufolge der Subskription für Vollzahlung (vgl. den Zeichnungsschein 68); vor der letzteren wird die Aktie überhaupt nicht ausgegeben (21, 52, 58, 78, 88, 206). Interimsscheine erscheinen nicht; nur Quittungen werden ertheilt. Auch die Ausstellung von Schuldscheine auf den Inhaber für die nicht sogleich zahlbaren Raten kommt vor (57). Der bei der Zeichnung zu entrichtende Einschuss ist verschieden, von zehn bis fünfundzwanzig Prozent bestimmt. Für die Entrichtung des Restes sind mitunter sofortige Fristen gesetzt. Bei Zögern in der Zahlung ausgeschriebener Raten verfällt der bisherige Einschuss ohne Weiteres zu Gunsten der Compagnie (13, 21, 33, 51, 57, 78, 88, 155, 160, 206). Vereinzelt ist sofortige Vollzahlung anheimgegeben, in welchem Falle sich die Dividende nach dem Einschusse bemisst (21). An Illation ist gemeinlich nicht gedacht: nur die Einbringung von städtischen und landschaftlichen Obligationen wird beabsichtigt (208 f.). Auch dem Gründer gewährte Freiaktien erscheinen einmal (124).

Ueber die Mitgliedschaft werden Urkunden ausgegeben.

Die selbst weit später nicht völlig überwundene Auffassung der Aktie als einer Schuld findet in der Bezeichnung dieser Urkunde als „Obligation“, „Obligationsbrief“ Andeutung. Aber zugleich tritt der rechte Begriff durch Anwendung des das Wort „Aktie“ besser ersetzenden „Portion“, „Antheil“, durch Benennung der Urkunde als „Portionsbrief“, durch die scharfe Unterscheidung zwischen dem Rechte, neue Antheile zu schaffen und Schulden aufzunehmen, in die Erscheinung (13, 21 f., vgl. 224). Die Urkunde wird von Anfang an als Namens- oder Inhaberk-aktie gedacht, und zwar ohne feste Bestimmung der Zahl der Aktien jeder Art nach Wahl des Berechtigten: „auf den Namen (und) oder auf Vorzeiger dieses“ (13), „auf No., Divisen, Inhaber derselben oder auf ihren Nahmen“ (21). Gegen ausschliessliche Zulassung der Namensaktie spricht bereits die Rücksicht auf die Betheiligung der durch Verbote ihrer Regierungen sonst behinderten Fremden (60). Die Aktien der zu Stande gekommenen Compagnien dürften dennoch ausschliesslich auf Namen gelautet haben (88, 160). Aber der Gedanke der Inhaberk-aktie schlägt wenigstens bei der Asiatischen Compagnie durch: die Uebertragung der Aktie wird auf derselben und im Aktienbuche vermerkt; ist aber diese der Sicherung des Erwerbers dienende Form verabsäumt, so gilt der Vorzeiger für den rechten Eigener (78, 88 f.). Demgemäss wird, als die Compagnie in dem Streite mit Levingston und Symson für den Antrag auf Umschreibung der Aktien Beweis des Eigenthums verlangt, ihr entgegengehalten, dass der Präsentant bis zum Beweise des Gegentheils für den Eigenthümer zu halten sei (127 f.). Ein späteres Octroi bezeichnet die Aktie schlechthin als „*au porteur*“ gestellt (206). Die Aktie wird im Aktienbuche verzeichnet. Die Form ist beispielsweise: „No. 20. 1752 März 28 Joh. Fried. Schmidt 1 Actie zu 500 Thaler“. Die Veräusserung steht durchaus frei (13, 22⁴³, 33, 51, 56, 78, 88, 128, 154, 160). Die Uebertragungsform ist verschiedentlichst geregelt: Wiederholt ist die Umschreibung im Aktienbuche schlechthin verlangt, wobei allerdings nur an die Namensaktie

gedacht sein kann (13, 51); selbst die Erschwerung, dass die Uebertragung persönlich oder durch notariell Bevollmächtigten im Aktienbuch eingezeichnet werden muss, anderen Falles aber der Vertrag auch bei Auslieferung der Aktie ungültig ist, wird verordnet (160). Zumeist aber ist die Umschreibung lediglich als Sicherungsmaassregel anheimgestellt, so dass Eigenthum durch blosser Auslieferung der Urkunde übergeht (22, 78, 88). Dabei wird, sofern die Umschreibung stattfindet, bald gefordert, dass ein Compagnieleiter den Transport auf den Rücken der Aktie notire (88), bald, von Seiten eines Aktionärs, für ausreichend erachtet, dass die Aktie in blanco indossirt sei (128). Hierauf scheint auch die in dem Kampen'schen Octroiprojekt enthaltene Vorschrift zu zielen, dass die Veräusserung ohne Transport freistehe und der Obligationsinhaber für den Eigener zu halten sei, „wenn nur die Cession darunter befindlich“. ³⁾ Die Uebertragung mit Umschreibung und ohne solche wird als öffentlich und unter der Hand erfolgende geschieden (22 ⁴³). Die Umschreibung im Aktienbuche findet bei der Asiatischen Compagnie derart statt, dass hinter den ersten Eintrag ein Vermerk wie „1755 Febr. 18 prop. Fr. Schütze bei Transport“ gerückt wird.

Das oberste Organ der Compagnie ist die Generalversammlung, welcher allein „die Compagnie“ Rechenschaft schuldet (82, 142, 159, 202), und der eine Reihe wichtigster Funktionen, wie die Wahl der Direktoren, der Beschluss über Erhöhung des Grundkapitals, die Empfangnahme der Rechnung, die Entscheidung über Dividende und Ausstattung des Reservefonds, über An- und Ausleihen von Geldern vorbehalten ist (14, 22, 34, 52f., 57, 86, 89, 160, 203, 206). Die Abstimmungsart ist wiederum in verschiedenartigster Weise geordnet: Bald giebt jede Portion eine Stimme, unter Beschränkung des

³⁾ Hiernach ist das Dogma des Reichsgerichts, Entsch. in Civils. Bd. 15 S. 231: „Das Indossament auf Aktien ist innerhalb des Geltungsgebietes des Allgemeinen Landrechtes zur Zeit des Inkrafttretens des Stempelgesetzes (vom 7. März 1882) noch nicht gesetzlich zulässig gewesen“ mehr als bedenklich. Vgl. Schück a. a. O. Bd. 1 S. 363.

Höchstbetrags auf zehn oder zwanzig Stimmen (14, 23). Bald verleihen zehn und mehr Aktien eine Stimme (68, 78, 89, 206), wobei sich mitunter die Kleinaktionäre zur Abgabe zusammenthun dürfen (57, 60). Bald wieder gewähren 6 bezw. 8 bezw. 10 Aktien eine, 15 bezw. 25 bezw. 30 Aktien zwei, 30 bezw. 50 und mehr Aktien drei Stimmen (33, 52, 160). Selbst der Vorschlag von nur fünf Stimmen zu je 400 Aktien wird gemacht (162). Im Allgemeinen ist das Begehren nach einer Beschränkung des Einflusses der kleinen Aktionäre einerseits, des Ueberwiegens der grössten andererseits unverkennbar. Der Verfälschung des Mehrheitswillens wird durch die Anordnung, dass die Stimmführer das Eigenthum an den Aktien zu beschwören haben, mehrfach begegnet (33, 52). Bevollmächtigung ist gemeinhin gestattet (14, 57, 78, 89, 160). Vereinzelt ist auch den Interessenten, oder deren Mehrheit die Einberufung einer Generalversammlung gestattet (78, 89). Die noch heut praktische Frage, wer die erste Generalversammlung berufen soll, wird in den Reglements de la Touche's dahin gelöst, dass dieselbe „*sera convoquée d'un consentement unanime des intéressés*“ (260). Das Mehrheitsprinzip findet auch ausdrückliche Hervorhebung (14, 22, 78, 89, 206). Die Berathungen der Generalversammlung dauern wochenlang (77, 79, 92⁴⁷, 111).

Ausführendes Organ, „zur gänzlichen Verwaltung authorisiret und bestellt“ (23), sind die Direktoren, Bewindhaber. Sie üben naturgemäss die der Compagnie verliehenen Freiheiten, insbesondere die Gerichtsbarkeit aus, besetzen die niederen Stellen, geben mindestens vorläufig gültige Reglements (22, 34, Anl. 5 Art. 6—9, Anl. 6 Schluss, 159, 160, 203, 206). Sie sind dem Kreise der Aktionäre zu entnehmen. Ihr Interesse und ihre Treue wird durch die Vorschrift, dass jeder von ihnen eine erhebliche Anzahl von Aktien, fünf bis vierzig, zu Eigenthum haben muss, gesichert (14, 33, 52, 78, 84, 155, 166, 203, 206).⁴⁾ Die Wahl steht regelmässig bei den Interessenten; doch

⁴⁾ Trotz der üblen Erfahrung bei der französischen Compagnie: „Doch mussten die Directeurs 10 bis 20 000 Livres eingelegt haben. Diese letzte

wird auch die Ernennung durch den König und die emdener Stadtbehörde in Aussicht genommen, selbst ein Präsident sofort bezeichnet (33, 52, 206). Die königliche Bestätigung ist allgemein vorbehalten (82, 112, 115, 129, 159, aber auch 69). Die Zahl schwankt zwischen fünf und sieben. Die Direktoren leisten den Eid der Treue, der Verschwiegenheit, des Gehorsams gegen die Befehle der Generalversammlung (34, 86, 161, 203). Sie sollen grundsätzlich Kaufleute sein (22, 60, 78, 84, 86, 160, 203). Indessen werden auch Mitglieder der vornehmen Welt und Beamte gewählt (68, 80, 83, 84, 206). Das Gehalt ist vereinzelt festgestellt (34, 116). Die Direktoren haben sämmtlich oder zum Theil in Emden zu wohnen, oder dort wenigstens gehörig bevollmächtigte Vertreter zu halten (84, 86, 155, 156, 166, 203), eine Anordnung, welcher nicht selten zuwidergehandelt wird (115, aber 132). Vereinzelt ist vorgeschlagen, dass nur das von drei Direktoren Vorgenommene die Compagnie verbinde (23), öfter die wohl nur als Internum in Betracht kommende Einstimmigkeit von drei, vier, fünf Direktoren für wichtige Angelegenheiten verordnet (52, 86, 203). Das Prinzip, dass die Direktoren sonst mit Stimmenmehrheit entscheiden, wird wiederholt ausgesprochen (166, 203, Anl. 6 Art. 6). Doch scheint in anderen Fällen ein einstimmiger Beschluss für erforderlich erachtet zu werden (115, 153), wie denn auch bei einem gefährlichen Dissense der Compagnieleiter die Regierung dahin eingreift, dass die nichtpreussischen Direktoren nicht „durch eine vermeintliche und unstatthafte Mehrheit derer Stimmen“ etwas durchsetzen dürften (182). An einigen Orten ist den dissentirenden Direktoren vorbehalten, ein anderes Organ, bald die Generalversammlung, bald die Rechnungsrevisoren um Entscheidung anzugehen (22, 166, vgl. 161). Die Stimmen sind auch schriftlich gesammelt worden (112). Untersagt ist mehrfach das An- und Ausleihen von Geldern und deren Verwendung zu fremden

Verfassung war der Compagnie ungemein schädlich . . . : Denn es fanden sich darunter Directeurs von 20 tausend Pfund Actien, die nicht vor 20 Sous Verstand hatten“. Antwort etc. in Anm. 2.

Zwecken (23, 78, 86, 160, 203). Gemeinhin besteht ein strenges Konkurrenzverbot (23, 52, 86, 161, 167, 203), vereinzelt mit der Massgabe, dass auch nicht Waaren geliefert werden dürfen (167). Dass das Verbot unbeachtet blieb, ist ersichtlich (101, 189). Den Direktoren zur Seite treten die administrirenden und honorären Hauptparticipanten. Dass dieselben eine von derjenigen der Direktoren abweichende Stellung eingenommen hätten, ist nicht ersichtlich. Es scheint sich mehr um eine Verschiedenheit in „Carakter und Rang“ (91) zu handeln. Allerdings ist für diese Geschäftsleiter die Betheiligung mit einer geringeren Anzahl von Aktien gefordert (78, 80, 84, 86, 88, 112, 159). Offenbar sind die Direktoren, im weiteren Sinn, auch die bedeutendsten Aktionäre. „Wir Directores allesamt,“ schreiben dieselben gelegentlich, „die wir zugleich die grösten Interessenten sind“ (121). Die Beschränkung des Stimmrechts der Kleinaktionäre, die Beschwerlichkeit der Reise nach Emden, die Dauer der Zusammenkünfte mögen Grund gewesen sein, dass sich Generalversammlung und Versammlung der Direktoren und leitenden Hauptparticipanten in der Praxis durchaus decken (79, 91, 111 f.). Vielleicht hat bei der Bengalischen Compagnie eine umfassendere Versammlung stattgefunden (181, vgl. 219 f., 223 f.).

Als Kontrolorgan tritt mehrfach ein Aufsichtsrath hinzu. So die von Jogues vorgeschlagenen Auditeurs, höchstens drei an Zahl, welche von der Generalversammlung auf längstens drei Jahre zu wählen, aber jederzeit abberufbar sind, im Nothfalle die Direktoren vertreten und Aufschlüsse aller Art verlangen können (52). So die drei Rechnungsrevisoren der Bengalischen Compagnie, welche von der Generalversammlung gewählt werden und Instruktionen empfangen, den Eid der Verschwiegenheit leisten, die Direktoren bei wichtigen Angelegenheiten unterstützen und ev. den Ausschlag geben, die Gesellschaftsschriften einsehen dürfen und dem Konkurrenzverbot unterliegen (161, 166). Aber auch an staatliche Kontrolle ist gedacht. Bald wird die Einsetzung eines königlichen Kommissars als Assistenten der Revisoren beabsichtigt (52), oder wenigstens eine Kom-

mission für Differenzen zwischen der Compagnie und den Direktoren in Aussicht genommen (205). Bald fordern die Direktoren selbst einen ständigen Kommissar zur Mitwirkung in den Sitzungen, ein Begehren, welchem die Regierung nicht nachgiebt (114f.). Bald wohnt wenigstens einzelnen wichtigen Sitzungen der Kammerpräsident bei (111), bald wieder dringen Interessenten auf eine Untersuchungskommission, gegen welche Forderung der König wie der Grosskanzler wegen der Freiheit der Compagnie die lebhaftesten Bedenken hegen (141f.).

Die Beamten der Compagnie unterliegen deren Jurisdiction; sie sind einem Konkurrenzverbote wie die Direktoren unterworfen (23, 34, 52, 81, 86, 101, 158f.; 161, 167, 203). Ein solches besteht auch mehrfach für die Interessenten selbst (52, 86, 161, 203). Die Interessenten, soweit stimmfähig als Hauptparticipanten bezeichnet, schaaren sich in kritischen Lagen selbständig zusammen, indem sie dem König Eingaben unterbreiten (139, 141), auch einen Bevollmächtigten als besonderes Compagnieorgan wählen (182).

Was das normale Geschäftsgebahren der Compagnie anlangt, so ist naturgemäss fast durchgängig bestimmt, dass eine Dividende vertheilt werden soll, bald eine jährliche (52, 86, 203, 207, vgl. 60), bald eine solche nach Verkauf der Retourwaaren (22, 34, 78, 89, vgl. 121, 155, 207). Bei der Bengalischen Compagnie und dem Dillon'schen Projekt erübrigt sich solche Norm, weil mit dem Ende des ersten Unternehmens der gesammte Bestand versilbert und vertheilt wird (152, 166), ebenso bei den freien Vereinigungen der Stadt Emden (224, 226f.). Neben der regelmässigen Dividende wird an einen „*divident extraordinaire*“, „*fond de caisse*“ unter Zurückhaltung des ferner nöthigen Kapitals nach gewissen Fristen, drei bis fünf Jahren, gedacht (34, 53). In dem ersten Reglement der Bengalischen Compagnie ist die Vertheilung einer festen Dividende von zwei Prozent halbjährlich bestimmt (161). Dividendenscheine dürften nicht bestanden haben. Doch wird einmal vorgeschlagen, dass dem Aktienpräsidenten die Dividende

mittels einer auf den Inhaber lautenden Anweisung an den Compagniekassirer bereit gestellt werden solle (58). Wenig durchsichtig sind die Bestimmungen über die Rechnungslegung. Es sind zwei Richtungen zu unterscheiden. Nach der einen wird der Generalversammlung Rechnung gelegt, sei es in jährlichen Fristen (23, 57), sei es wenigstens nach Verkauf der Retourwaaren (89, 121, 155, 223f.). Nach der anderen bleibt die Rechnung ein strenges Internum des Direktoriums, so dass die Generalversammlung zwar über die Dividende beschliesst (34, 52 f., 78), wie dies auch im Uebrigen meist geschieht (22, 58, 89), die Grundlage derselben ihr aber verborgen ist. Diese Differenz tritt klar bei der Entstehung der Faesch'schen Deklaration zu Tage, deren Projekt die Jahresrechnung der Generalversammlung offenlegt, während die Deklaration selbst wegen der durchaus nothwendigen Verschwiegenheit die Offenlegung scharf zurückweist und sogar die Dividendenfestsetzung dem Direktorium zu überlassen scheint. Dabei wird der Grundsatz vollständiger Gleichheit der Aktien unter Ausschluss jeder Bevorzugung der Grossaktionäre verkündet (86 f., 203, vgl. 155). Auch in einem späteren Octroi ist die Feststellung der Dividende der Direktion anheimgegeben (207). Als Auskunft verordnet die Faesch'sche Deklaration wenigstens Rechenschaftsbericht der Direktoren mit zwei- bis dreijähriger Frist (86, 203), wie auch in einem anderen Falle fünfjährige Generalrechnung an die Interessenten vorgeschrieben, diesen aber bei der Versammlung selbst deliberatives Votum abgesprochen ist (53). Bei der Asiatischen Compagnie ist den Grossaktionären, Eigenthümern von zwanzig Aktien nach Leistung des Verschwiegenheitseids Einsicht der Bücher erlaubt (89). Thatsächlich sind die Rechnungen, soweit sie vorliegen, nur nach Verkauf der Retourwaaren in Form einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben erstattet worden (123 f., 140 f., vgl. 224). Der Gedanke einer allzweijährigen Inventur aller Effekten tritt gelegentlich hervor (57), ebenso derjenige einer Dechargirung der abgehenden Di-

rektoren (78, 112) und der solidarischen Haftung der Direktoren für die Richtigkeit der Gewinnberechnung (87). Die Dotirung des Reservefonds zur Vermehrung des Kapitals und Deckung bei Unglücksfällen ist bald der Generalversammlung (22, 78), bald den Direktoren anheimgestellt (53, 155). Dem Schutze der Gläubiger dient die Vorschrift, dass vor Vertheilung einer Dividende die Schulden berichtigt sein müssen (53, vgl. 130). Der Anspruch auf die Dividende scheint theoretisch als rechtlich verfolgbarer aufgefasst zu sein. So drängt der König bei der Asiatischen Compagnie darauf, die Direktoren sollten „einen Divident machen und jedem Interessenten frey lassen. . . , frey von seinem Gelde zu disponiren“; so heben bei diesem Anlasse die Direktoren selbst hervor, dass sie sich bei der ersten Expedition „alles Dividends begeben“, so erkennen sie auch später die Verpflichtung zur Gewinnvertheilung an. Aber praktisch wird die Dividende zurückgehalten, in der ersten Zeit bei der Asiatischen Compagnie, weil den Direktoren, welche zugleich die Generalversammlung bilden, die Ausdehnung des Unternehmens angezeigter erscheint, später wie auch bei der Bengalischen Compagnie, weil der Betrieb nur Misserfolge aufzuweisen hat. Erst schliesslich wird bei der erstgenannten Vereinigung das Kapital mit etlichem Gewinne zurückerstattet, während über den schliesslichen finanziellen Erfolg der Bengalischen Compagnie Nichts verlautet (119, 120 f., 125, 140, 141, 143 f., 195 f.).

Es erübrigt, mit einem Wort auf die freien Gesellschaften der letzten Regierungsperiode des grossen Königs zurückzukommen. Wie schon Dillon ein Unternehmen unter seiner alleinigen Leitung hervorrufen will, „*ce qui est infiniment plus avantageux, que par voye de compagnie ou association,*“ und dennoch ein Grundkapital und Aktien in Aussicht nimmt (152), so tritt hier in völlig naiver Weise der Gedanke zu Tage, dass auch Privatsozietäten die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel durch Aktien aufbringen können. Des Unterschieds zwischen den bisher gegründeten Vereinen und der neuen Ge-

sellschaft sind sich die Leiter wohl bewusst. Die Direktoren erklären, dass wenn noch einige Ausrüstungen gut von Statten gingen, an die Errichtung einer „ordentlichen Compagnie“ zu denken sei (228). Der Gegensatz der alten Compagnie als Körperschaft und der neuen Zusammenfassung als einfacher Gesellschaft tritt schon in der Firma „C. P. Cassel & Co.,“ „hiesige Asiatische Handlungs Societät C. Ph. Cassel, P. W. *Marchés et cons.*“ klar hervor. Und dennoch bezeichnen sich die Führer als Direktoren, in ihrer Gesamtheit als Direktion; Generalversammlungen werden berufen, die Leiter erwählt, die in sich selbständigen Ausrüstungen bei Zeichnung einer gewissen Anzahl Aktien für fundirt erklärt, auch ein Höchstbetrag des Kapitals bestimmt (219f., 223f., 226).

Das vorige Jahrhundert ist auch die Rokokozeit des Gesellschaftswesens. Die starren Formen lösen sich zu krauser Mannigfaltigkeit. Hier die octroirte Compagnie mit festem Grundkapital, fester Aktie, der feierlich berufenen Versammlung, den förmlich eingesetzten Führern. Dort der Versuch in dem Rechtsgewande der Compagnie, mit Generalversammlung und Direktion, aber ohne Grundkapital, nur mit der Aussicht auf festere Gestalt. Bald der Vorschlag eines Unternehmens, welches ein Einzelner durchaus selbständig führt, unter Beschaffung des bestimmten Fonds durch Aktien. Bald das Projekt eines solchen auf ziffermässiger geldkapitalistischer Grundlage mit einer die Eigenschaft der Generalversammlung und der Direktion von Rechtswegen verbindenden Leitung von fünf Personen. Und wieder die freie Vereinigung, die Gesellschaft mit einer Personenfirma, aber mit Generalversammlung, mit Direktoren, auf Aktien.

Es ist noch jüngst lebhaft betont worden, das Prinzip der beschränkten Haftung dringe unaufhaltsam in die wirtschaftliche Welt unserer Zeit. Doch auch in diesem Fall ist das Neue nur das Spiegelbild des Alten. Dass die vielgestaltigen Versuche des Königs nicht vom Erfolge gekrönt waren, ist

nicht seine Schuld. Der leidenschaftliche Appell Raynal's, Friedrich solle zu seinen Ruhmestiteln endlich den des *roi citoyen* gesellen, trifft hier das Rechte nicht.⁵⁾ Wo der König mit starker Hand eingriff, wo er Privilegien gab, Monopole verlieh, da folgte er dem Zuge der Epoche und der inneren Nothwendigkeit. Blieb etwas sein Fehler, so höchstens der, dass er nicht Vertrauen einzuflößen vermochte. Die preussischen Staaten waren arm, das Ausland sandte Glücksritter und Abenteurer, welche mit ihrer Habgier das Unternehmen erstickten, als es noch kaum geboren war. Aber auch hier hatte der König Gewaltiges mit gewaltigem Sinn erfasst: die Handelsunabhängigkeit des Vaterlands. Vieles that sicherlich die Ungunst der Verhältnisse; aber mehr als dies, dass der grosse Mann zur rechten Zeit nur kleine Menschen fand.

⁵⁾ Vgl. dagegen das Urtheil von Arnould, System der Seehandlung etc. S. 308: „Die Sorge für Sicherheit war der Grund der Politik dieses neuen Staats, wie sie der Trieb eines jeden werdenden Individuums ist. Diese Sicherheit hatte die Territorial-, Industrial- und Seevergrösserung, wie diese die fortschreitende Glückseligkeit aller Theile des Staatskörpers, zur Folge. Friedrich hinterliess seinem Nachfolger die fruchtbarsten Keime einer Seemacht.“



Anlagen.



No. 1.

Aus dem Plane zur Errichtung einer Orientalischen
Handlungscompagnie von Peter van Kampen.

Vom Juli 1734. (Oben S. 21.)

Rep. 9. J. J. 13.

2.

Sollen der Compagnie erlaubt seyn und frey stehen, nach Gutbefinden einen Fonds anzulegen, soviel als zu dem Negotio nöthig seyn wird, folgendergestalt und also, dass auch jeder männiglich mit zu diesem heylsamem Negotio, er sey einheimisch oder Aussländer mit admittiret werde.¹⁾ Der Behuf zufferst eine Subscription von tausend Portiones oder Antheile, jede Portion zu fünfhundert rthlr. Hamburger Banco gerechnet, wobey einen jeden frey stehet, halbe Portiones zu drittelhundert rthlr. zu nehmen, angeleget werden soll, davon gleich nach der Subskription innerhalb Monaths Zeit zehen Procent zu erlegen, das zweyte Fournissement über vier Monathe mit zehen Procent zu zahlen, nach Guthbefinden der Interessenten oder durch Mehrheit der Stimmen, alsdann so etwas weiteres von nöthen seyn wird, der Rest auf Terminen angeleget, und determiniret werden kan; dabeneben auch ein jeder Liberté hat, seine eingezeichnete Summa völlig zu bezahlen, von welchem

¹⁾ Das OctroiProjekt nahm Brabander, Flamander, Ostender aus.

Capital er dann jährlich die Avantage und Austheilung bekommen wird, an diejenigen aber so nicht völlig ihr Antheil entrichtet, muss zu der benöthigten Zeit die Ausschreibung von denen Directeurs der Compagnie ergehen, und die Zeit zur Bezahlung denominiret werden, damit sich die Interessenten mit den restirenden, richtig einfinden und für ihr bezahltes Geld, eine vollgültige Obligation zurücknehmen können, welche hingegen sich zu der angesetzten Zeit nicht eingefunden, und den Rest bezahlet, deren ausgelegtes Geld, fällt alsdann der Compagnie zu, und sollen davon alsdann, weder an Interessen, noch vorgeschossenen Gelde, hinwiederum nicht das Geringste zu hoffen haben. Einen jeden Interessenten stehet frey, auf No., Divisen, Innhaber derselben, oder auf ihre Nahmen die Obligationsbriefe, von der Compagnie Directeurs stellen und anfertigen zu lassen, zu mehrerer Commodité der Subscribenten aber sollen gewisse Oerter denominiret, gewisse Persohnen dazu elegiret werden, auch bevollmächtiget, allwo die Interessenten sich anfinden und unterzeichnen, auch nach der Bezahlung, ihre Portionsbriefe richtig erhalten können, wovon ein accurates Protocoll gehalten werden soll, dann wann ein jeder seine Antheile bezahlet, bekommt er eine Obligation, dass er so viel Portiones ganze oder halbe so er gezeichnet, bezahlet habe, und alsdann ein Interessente bey der Compagnie ist.

3.

Und nachdem aus erheblichen Ursachen die Portiones gar leidlich und nicht hoch angesetzt, anbey auch eine geringe Anzahl nur denominiret sind, die Nothdurft aber zu der wichtigen Sache, sage Handlung, erfordern möchte, eine höhere Summa anzulegen, und es sich denn finden sollte, dass nach Completirung der 1000 Portionen mehr gezeichnet hätten, so soll der Compagnie frey stehen, zu den Fonds und Nutzen des Negotii, die übrigen Antheile beyzubehalten, oder die zuletzt gezeichneten gänzlich zu cassiren, und zu annulliren, dabey

aber auch wann das Negotium durch die Gnade Gottes augmentiren wird, die Compagnie freystehet, einen neuen Fonds anzurichten, alsdann die ersten übrigen Subskribenten, für andere, nach Belieben, neue Antheil nehmen, und ein Vorrecht für jedermann haben, und behalten sollen; wie nicht weniger soll auch der Compagnie permittiret seyn, Capitalia auf leidliche Interesse zum Nutzen der Schiffarth und Handlung *a deposito* aufzunehmen, dafür alle der Compagnie Effecten verhypotheciret, haften und responsabel seyn, dahingegen wird declariret und Versicherung gegeben, dass denen sämtlichen Interessenten künftighin niemahlen einige Zubusse über die einmahl ausgelegte Summa, mehr abgefordert werden, noch dieselbe ein mehrers herzuschieszen verbunden seyn sollen.

4.

Allen Interessenten so Antheil in der Compagnie haben, wird erlaubt, ihre Portiones zu verkauffen und an andere Personnen zu transportiren auch um eines jeden Sicherheit halber, die verkauffte Antheile in denen Büchern der Compagnie auf der Compagnie Comptoir abschreiben zu lassen. Wann auch jemand seine Portiones unter der Hand und ohne Transport zu thun, verkauffen wolte, soll es ebenmässig frey verbleiben, und der die Obligation in Händen hat, und produciret, für Eigener gehalten und erkennet werden. Die Portiones sollen auch unter keinen Prätext, es mag Nahmen haben wie es wolle, angegriffen, oder mit Arrest belegt werden können, dann wann es sich begeben solte, dass ein oder ander Interessente wegen seiner Particulairaffairen in Decadence gerathen möchte, soll davon die Compagnie kein Präjuditz haben, noch gehalten seyn, deren ihr Antheil, so unglücklich geworden, an ihre Creditores auszuhändigen, sondern es sollen die Portiones in der privilegirten Compagnie gänzlich von denen Concursen ausgeschlossen und in Sicherheit für dergleichen unglücklichen Interessenten und deren Erben seyn und verbleiben; so aber die Compagnie dabey lädiret wäre, soll dieselbe zu

ihrer Sicherheit des Einschusses sich bedienen, und die Falliten nach Befinden aus der Compagnie stossen.

9.

Die Directeurs der Compagnie, so Kauffleuthe von Reputation, welche das commercium und Navigation verstehen, sollen bey der ersten Versammlung der H. Interessenten durch Mehrheit der Stimmen erwehlet und in Eyd und Pflicht genommen, und zur gänzlichen Verwaltung authorisiret und bestellet werden.

10.

Die Direction von der Compagnie soll täglich wenigstens von dreyen Directoren in der Versammlung bestehen, und was ausser dreyen Persohnen fürgenommen wird, nicht vor gültig von der Compagnie gehalten und geachtet werden und soll denen Directeurs unter sich erlaubt seyn, solch Reglement zu machen, und zu ordiniren, so dem Commercio und der Compagnie nützlich und dienlich seyn können, doch aber dass sie dem Privilegio und deren Articuln nicht entgegen, nur dabey sollen sie gehalten seyn, richtige Rechnung von der gantzen Handlung, sowohl von dem Capital als Profiten jährlich herauszugeben.

11.

Ueberdem sollen die Directeurs nicht befugt seyn, die Compagniegelder an jemanden er sey wer er wolle auszuleihen noch zu einen andern Negotio zu employren, wann aber dieselbe finden werden, dass noch mehr Vortheil geschaffet, und mit der Zeit die Handlung vergrössert werden könnte, soll es in einer generalen Versammlung derer Interessenten zufoerderst vorgetragen, und durch Mehrheit der Stimmen reguliret werden

Hiernechst wird allen Bedienten wie auch Directeurs inhibiret und nicht erlaubt, bey Straffe der Confiscation, so wenig directe als indirecte für ihr propre Conto, Güter oder Effec-

ten, zum Nachtheil der Compagnie einzuschiffen und einzuladen, noch weniger *à retour* mitbringen zu lassen.

12.

Solte auch etwann 2 Directeurs mit der Aufführung der übrigen missvergnügt seyn, so sollen sie Macht haben, eine allgemeine Versammlung zu convociren, mit derselben die vermeinte Missbräuche fürzustellen. In solcher allgemeinen Versammlung soll es freystehen, die bereits von denen Directeurs gemachte Verordnungen zu ändern, doch aber, dass es der Königl. Octroy in keine Wege anstössig, alsdann in general alles was nöthig zum Vortheil und Gedeien der Handlung erreichen kan, anzurichten, die Convocation soll wenigstens vier Wochen zuvor kundgethan und determiniret werden; bey dergleichen Versammlung soll ein jeder Interessente von einer jeden Portion bis auf 10 in der allgemeinen Versammlung eine Stimme haben, es soll aber keine Persohn über 10 Stimmen haben, wann er auch eine grössere Anzahl Portionen besässe, dabey die abwesende ihre Stimme einen andern Interessenten vermittelst einer Vollmacht auftragen können, davon aber diejenigen excipiret seyn sollen, die schon 10 Stimmen haben, dann keinen Interessenten soll permittiret seyn, mehr als 9 Stimmen von andern in Commission zu nehmen, dass also derselbe mit seinem in der Versammlung mit 10 Stimmen passiren kan.

— Ausnahme vom Stimmrechte nur für König, Kronprinz, Minister und andere Befehlshaber, gerichtliche Personen. —

Wann aber etwas hauptsächliches in der allgemeinen Versammlung beschlossen wird, soll solches zur Approbation Ihro Königl. Hoheit als Generalgouverneur jederzeit unterthänigst vorgetragen werden.

18.

Bey Retour der Schiffen, wann alles richtig zuförderst an die Bediente abbezahlet, die Waaren verauctionirt und zu Gelde gemacht sind, soll auf der Compagnie Comptoir eine richtige Balance von Gewinnst und Verlust formiret und ausgezogen,

denen Interessenten bei convocirender Versammlung vorgeleget und darüber deliberiret werden, wieviel davon einem jeden Interessenten für eine Portion ausgezahlt und was davon zum Nutzen der Handlung oder fatalen Begebenheit der Compagnie reserviret und beybehalten werden soll.

Plan und Project zu Anleg- und Etablirung einer heylsahmen Handlung und profitablen Schiffarth im Nahmen von Peter von Kampen und geassociirte dieser Compagnie.

Aus einem späteren, am 15. September 1735 vorgelegten Plane der hamburgener Associirten:

18.

Dass jährlich einmahl, auch wenn Directores sonst es gut finden möchten, eine Generalversammlung zu Lentzen gehalten und darinnen nach Mehrheit der Stimmen geschlossen werden sollte.

20.

Dass die Directores unter welchen Vorwandt es auch immer seyn möchte, bei Straffe der Malversation weder der Compagnie Gelder verleihen noch vor deren Rechnung Gelder aufnehmen solten, es gesche dann mit der Interessenten Bewilligung.

22.

Dass der Compagnie frey stehen sollte, ihr Capital zu vermehren, auf Art und Weise wie solches in einer General-Versammlung beliebt werden möchte.



No. 2.

Octroi für den Ritter de la Touche.²⁾

Vom 1. September 1750. (Oben S. 55.)

Kabinetssakten Rep. 96. 423. A.

Octroy d'établissement de commerce accordé par Sa Majesté au Sieur Chevalier de la Touche. A Berlin chez Fromery. MDCCL. R. 68. n. 16. J. 1.
Vol. I. Ausw. Dep.

Frédéric par la grâce de Dieu, Roi de Prusse etc. à tous ceux, qui les présentes verront, salut. Notre amé et féal le Sr. chevalier de la Touche nous ayant présenté divers mémoires pour encourager et étendre le commerce dans nos états et particulièrement dans notre port d'Emden, et après en avoir pris en considération le contenu et le trouvant conforme à notre désir de procurer les avantages d'un commerce maritime à nos sujets, voulant d'ailleurs traiter favorablement l'exposant nous lui avons octroyé et accordé, octroyons et accordons en vertu de ces lettres patentes ce qui suit.

1.

Il sera permis et nous permettons au dit Sr. chevalier de la Touche de faire tant pour lui que pour la compagnie qu'il doit former des établissements de commerce dans nos ports et pour cet effect faire construire à Emden des magasins et autres choses nécessaires pour la construction des vaisseaux.

2.

Il sera accordé par la ville d'Emden un emplacement gratis, à la dite compagnie le plus à la proximité de la mer que faire se pourra.

3.

Sera permis à la dite compagnie d'y faire construire des forges, d'y former des corderies et établir une manufacture de toile à voile sans payer aucun droit pour l'entrée de matières premières, lorsqu'elles proviendront du crû de notre pais.

²⁾ Auszug bei Moser, Versuch (oben S. 103) Th. 7 S. 368 ff.; Savary, Dictionnaire (oben S. 11) Bd. 5 c. 1693. Theilweise abweichender Abdruck bei Rôdenbeck (unten Anl. 20a) Bd. 2 S. 307 ff.

4.

Nous avons accordé et accordons à la dite compagnie l'octroy et privilège pour toutes les branches du commerce qu'elle pourra entreprendre et cependant le tems et espace de quinze années, qui commenceront à courir au premier janvier 1751 et finiront à pareil jour premier janvier 1766.

5.

Il sera permis à la compagnie d'envoyer par chaque année deux vaisseaux à la Chine de tel port qu'elle jugera à propos de les armer.

6.

Toutes les marchandises (:partransit:) vendues aux étrangers, seront exemptes de tous droits et impositions quelconques de la même manière que cela s'observe à l'égard de nos autres sujets.

7.

Nous voulons bien pour favoriser la dite compagnie, lui accorder la franchise des droits de sortie de toutes les marchandises fabriquées dans nos états qu'elle auroit occasion d'acheter pour les transporter dans les pais étrangers.

8.

Nous n'entendons point que les marchandises provenant de la Chine, qui pourroient nuire à l'établissement de nos fabriques et manufactures et dont nous avons défendu l'entrée, soient introduites dans nos états, mais nous voulons qu'elles soient mises dans un magasin à Emden par entrepôt pour être vendues à l'étranger et il nous sera certifié de la sortie des dites marchandises.

9.

Nous accordons à la compagnie le privilège d'expédier des bâtimens pour la pêche du harang de la morue et de la baleine pour le port d'Emden seulement, nous reservant le droit d'accorder la même permission à d'autres négociants de nos sujets.

10.

Sera autorisée la dite compagnie de faire le commerce qu'elle croira lui être le plus avantageux et ce dans tous les

ports où notre pavillon pourra être reçu en se conformant aux réglemens faits sur la navigation.

11.

Nous accordons à la dite compagnie la permission de tenir deux batteaux pour naviguer sur l'Elbe de Berlin à Hambourg, afin de faciliter le commerce quelle voudra faire dans notre capitale sous la condition que la compagnie ne pourra transporter que ses propres effets, afin de ne point préjudicier aux privilèges de la navigation sur l'Elbe.

12.

Pourra la dite compagnie acheter à Königsberg de nos sujets des grains et autres denrées qui font l'objet du commerce de ce pais, afin qu'elle en puisse faire le transport elle même chez les étrangers excepté dans les cas où nous jugerions à propos d'en défendre la sortie pour cause de disette ou autre à nous connue.

13.

Permettons au Sr. chevalier de la Touche de former la compagnie par voye de souscription ou par action; tous étrangers, de quelque nation qu'ils puissent être, qui seront employés dans cette compagnie jouiront des mêmes privilèges et libertés que nos sujets.

14.

Les gens de qualité et gentils-hommes pourront librement entrer dans cet établissement de commerce, sans pour cela déroger en aucune manière, à leur noblesse, rang et qualité.

15.

Les effets de la compagnie ne pourront jamais être saisis, pour dettes des particuliers; les actions seront un meuble dont le propriétaire pourra disposer sans que ses créanciers puissent jamais former d'hypothèque pour quelque raison que ce puisse être.

16.

La dite compagnie ne pourra faire de levée de matelots pour le commerce d'Emden que dans notre pais d'Ostfrise seulement et ne pourra employer pour la navigation aucun sujet de nos autres états, sans une permission expresse de nous.

17.

Nous l'authorisons à se pourvoir chez les étrangers de tous les hommes qui seront nécessaires pour sa navigation et son commerce.

18.

Nous ferons jouir la dite compagnie des avantages des traittés de commerce, que nous aurons occasion de faire avec d'autres souverains et princes.

19.

Si la guerre survenoit, la dite compagnie seroit autorisée à armer en guerre contre les ennemis de notre couronne; les bâtimens qu'elle pourroit avoir ou faire construire; et pour la dédomager des fraix et dépenses, qu'elle seroit obligée de faire pour cet armément en guerre, nous n'exigerons rien de toutes les prises, qu'elle pourroit faire.

20.

Nous, selon les circonstances et progrès de la compagnie, promettons de lui accorder la propriété et seigneurie des terres et places et isles, qu'elle pourra conquérir en Afrique ou en Amérique sur nos ennemis, ou qu'elle pourroit occuper soit que les dites terres, places ou isles se trouvassent abandonnés ou désertes ou occupées par des barbares. Et nous renouons en faveur de la dite compagnie à tous droits de seigneurie sur les mines et minières d'or et d'argent cuivre et plomb mêmes aux droits d'esclavage et autres droits qui pourroient nous appartenir à cause de notre souveraineté des dits pays et ce pour la dédomager des fraix et dépenses, qu'elle auroit fait pour augmenter la richesse de nos sujets et la réputation de notre couronne, la dite compagnie nous rendroit dans ce cas foi et homage et une couronne d'or du poid de cent marcs

21.

Nous accorderons notre protection dans tous les cas où la compagnie la réclamerait.

22.

Nous permettons à la dite compagnie de faire les statuts et réglemens qu'elle croira le plus convenable pour l'administra-

tion de ses affaires et nous les confirmerons autant que besoin sera.

En foi de quoi nous avons signé de notre propre main, les présentes lettres patentes, et y avons fait apposer notre grand sceel royal. Fait à Berlin le 1 de septembre l'an de grâce 1750 et de notre règne le onzième.

Siegel.

Federic

H. de Podewils, Finckenstein.

Octroi d'un établissement de commerce maritime pour le Sr. chevalier de la Touche.



No. 3.

Projet d'association pour les intéressés de la Compagnie Prussienne (de la Touche).

Vom September 1750. (Oben S. 57.)

Anlage zu der Druckschrift „Octroy etc.“ (No. 2) in R. 68. n. 16. J. 1. Vol. I. Ausw. Dep.

Nous soussignés, ayant pris communication du brevet d'octroy accordé par Sa Majesté au Sr. chevalier de la Touche, en date du 1 sept. 1750 par lequel il est autorisé d'établir une compagnie de commerce, nous nous sommes déterminé à nous intéresser dans les différentes entreprises, dont le plan nous a été communiqué, et avons en conséquence formé la présente société sous le nom de compagnie Prussienne, laquelle subsistera pendant le temps et espace de quinze années conformément au brevet de Sa Majesté et le tout aux clauses et conditions suivantes:

Une entreprise libre de cette conséquence sera exécutée par un nombre d'intéressés, qui doivent remplir par souscription deux mille actions lesquelles formeront un capital d'un million d'écus courans avec lequel on sera en état d'exécuter avec succès, par une prudente administration, les différentes opérations, qu'on conviendra d'entreprendre.

Les sujets du Roy qui voudront s'y intéresser seront préférés, et pourront souscrire jusqu'au dernier décembre de la présente année 1750. Chaque action de cinq cens risdalers sera payable scavoir 125 risdl. comptant, 125—1 avril 1751, 125—1 juillet 1751, 125—1 octobre 1751. Les trois paiements à terme se feront en billets payables au porteur qui seront déposés à la caisse, et ces billets se feront lors du payement du premier comptant.

Les gens de qualité et gentilshommes pourront librement entrer dans cet établissement de commerce, sans pour cela contrevenir à leur noblesse et qualité conformément à l'article 14 des lettres patentes.

Les effets et actions de la compagnie ne pourront jamais être saisis pour dettes des particuliers, et les dites actions seront un meuble dont le propriétaire pourra disposer sans que ses créanciers puissent jamais y avoir d'hypothèque pour quelque raison que ce puisse être.

Les intéressés ne pourront être tenus de rien fournir au delà de leur premier engagement.

Tous ceux qui imageront quelque chose pour l'avantage de la compagnie seront bien venus à donner leurs avis, qui seront écoutés favorablement, et suivis en ce qui seroit le plus expédient.



No. 4.

Articles de convention pour servir de règlement à la Compagnie (de la Touche).

Vom September 1750. (Oben S. 57.)

Anlage zu der Druckschrift „Octroy etc.“ (No. 2) in R. 68
n. 16. J. 1. Vol. I. Ausw. Dep.

Pour que Sa Majesté, sous la protection de laquelle cette compagnie s'établit, et les intéressés, soyent persuadés, et convaincus de la solidité, et sûreté, de cette nouvelle compagnie, et

de ses prudentes opérations, le capital d'un million de risdl. sera déposé en argent et billets exigible au terme convenu dans une caisse sous trois clefs différentes, dont deux directeurs ou syndics de la compagnie en auront une, et le caissier la troisième, on ne pourra tirer aucune somme de cette caisse générale, qu'en présence des trois possesseurs des dites clefs, et si quelqu'un des susdits trois directeurs en étoit empêché réellement, il lui sera libre d'envoyer un représentant qui sera un des intéressés.

Il sera formé de la grande caisse, une petite caisse de dix mille risdl. pour les besoins journaliers, laquelle sera confiée au caissier seul qui en rendra compte toutes les fois qu'il en sera requis.

Le caissier sera choisi, dans la première assemblée qui sera convoquée d'un consentement unanime des intéressés.

Les fonctions du caissier seront de recevoir les premiers fonds de chacun des associés, faire les paiements pour les expéditions d'achats, soit de navires, marchandises ou autres, faire remettre les fonds nécessaires aux divers correspondans chargés des armemens, et expéditions, à fure et à mesure des achats pour le montant desquels les dits correspondans seront autorisés à tirer sur le caissier de la présente compagnie des lettres de change, jusqu'à concurrence des dits achats, et avances, recevoir, et déposer dans la caisse générale, pareillement les fonds qui proviendront en retour des dits armemens, vente des marchandises, ou autres qui arriveront pour le compte de la dite compagnie, et en faire la répartition aux actionnaires dans les tems, qui seront désignés, pour donner des dividendes.

Il sera établi une chambre, ou direction générale des affaires à Berlin, qui sera composée de sept directeurs, qui seront choisis et nommés par les intéressés, outre cela il y aura dans le dit directoire, un teneur de livres, des commis et copistes, qui seront aux appointemens de la compagnie.

Tout intéressé porteur de dix actions et plus aura voix délibérative dans les assemblées avec faculté, à ceux qui auront chacun un moindre nombre d'actions, de se réunir, et de faire

un choix entre eux de quelqu'un qui puisse les représenter, en notifiant qu'il est choisi par les autres, et qu'il est porteur de dix actions.

Tous les comptes des directions particulières d'Emden, de Stettin, de Königsberg, de même que des autres commissionnaires seront envoyés tous les ans à la fin d'octobre à la chambre générale de direction de Berlin, où les livres de raison, seront examinés, vus, et arrêtés, afin que du bilan général qui en sera tiré les intéressés puissent toujours voir l'état de la compagnie.

La compagnie fera un compte général de ses effets, tous les deux ans, il ne sera permis à aucun intéressé, de se retirer, si non en vendant son action à un autre qui y conservera toujours le même droit, en sorte que le fond n'en soit point diminué.

Il sera convenu de la forme, qui sera observé pour faire les achats, et ventes, les armemens, équipages et le payement des gages.

Il sera ouvert des comptes pour chaque armement, et chaque entreprise, sans confondre les différents objets; afin que les actionnaires puissent en tout temps connoître leur situation, et le produit de la société, il y aura un dépôt de tous les papiers, titres, factures, connoissemens, lettres, programmes, mémoires concernant la dite compagnie.

Il sera tenu en règle des registres, balances, et écritures, dans l'ordre le plus simple, le plus clair, et le plus aisé et vérifié par le registrateur, de façon qu'on puisse prendre communication de tout ou extrait sans déplacer.

Les registres seront cottés et paraffés.

Toutes les délibérations sans exception seront inscrites, sur un registre à cet effet, et signés des intéressés assistans, de même que les arrêtés de chacune des caisses.

Après le retour de plusieurs bâtimens, que la compagnie auroit expédié, et suivant les progrès de ses opérations, les intéressés délibéreront sur les bénéfices que la compagnie aura acquis, de combien devra être le dividend, qu'elle devra payer pour le produit net des entreprises qui auront été faites, et le paye-

ment se fera sans retard ni retenue à la présentation de chaque action où reconnoissance, par une assignation au caissier de la compagnie payable au porteur.

Il sera loué une maison à Berlin qui servira au dépôt de la caisse des papiers, au logement du caissier, et des principaux commis, et dans laquelle se tiendront les assemblées.

La première assemblée est indiquée au 30 octobre prochain, ceux qui voudront souscrire s'adresseront à Mr. le chevalier de la Touche ou à Mr. Jean George Merck, banquier à Berlin jusqu'à cette première assemblée dans laquelle le caissier y sera nommé et autorisé à recevoir les fonds et billets et délivrer les reconnoissances.

Modelle de reconnoissance

No.

Premier payement à la caisse de la compagnie Prussienne.

Je soussigné caissier de la compagnie Prussienne ay reçu de M la somme de cent vingt cinq écus courants pour premier payement d'une action dans la ditte compagnie qui luy sera délivrée lors du quatrième et dernier payement.

A Berlin le 1750.



No. 5.

Deklaration für die Asiatische Handlungscompagnie des Heinrich Thomas Stuart.

Vom 8. Juli 1751. (Oben S. 81.)

Auf Grund der Allergnädigsten Resolution, Emden, den 15. Juni
1751. (Oben S. 80.)

R. 68 n. 16 J. 1 Vol. II. Ausw. Dep.

Wir Friederich pp. Nachdem Wir den glücklichen Fortgang der, dem Entrepreneur, Heinrich Thomas Stuart, von Uns, zu Errichtung einer Asiatischen Handlungs-Compagnie in Unserer Stadt Emden verliehenen Octroy, mit besonders gnä-

digem Wohlgefallen vernommen, und besagte Compagnie bey Uns unterthst vorgestellet hat, dass Wir ausser denen derselben bereits vorhin zugestandenen Vortheilen, ihr annoch einige zu ihrem Besten abzielende, Uns bey Unserem letzteren Aufenthalt zu Embden gehorsahmst eingereichte Puncte in Gnaden zu accordiren geruhen möchten, Wir auch sonsten geneigt sind, alles was zur Aufnahme und Beförderung sothanen Etablissemments nur immer reichen kan, und von Uns dependiret, gdst gern beyzutragen; Als haben Wir in solchen Gesinnungen, und umb erwehnter Compagnie ein neues Merckmahl Unserer Königl. Propension zu geben Uns entschlossen, derselben Unsere Willens-Meynung über obgedachte Desideria dahin zu erkennen zu geben, und hierdurch allergdst zu declariren:

1.

Was massen Wir zufferst, umb obgedachte Asiatische Handlungs-Compagnie desto mehr zu encouragiren, das derselben unter dem Nahmen des Heinrich Thomas Stuart allergdst verliehene Octroy bis auf zwanzig Jahre prolongiret haben wollen.

2.

Lassen Wir Uns gantz gern gefallen, dass, wan die Entreprise der Compagnie einen gedeihlichen Success gewinnet und es ihre Umstände sonsten zulassen wollen, selbige noch mehr als zwey Schiffe, und nach Zeit und Gelegenheit, so viel sie will, jährlich von Embden nach China absenden möge.

3.

Wollen Wir von nun an, und so lange besagte Octroy währet, keinen andern mit dergleichen Octroy gratificiren, vielmehr denen Interessenten der jetzigen Compagnie, da selbige die erste Entreprise desfalss machen, nach verflossenen 20 Jahren, vor allen andern den Vorzug zu einer neuen Octroyrung verstatten.

4.

Versichern Wir der Compagnie überhaupt Unserer mächtigsten Protection, und dass Wir dieselbe, so oft sie dessen

benöthigt seyn dürfte, nach aller Möglichkeit maintainiren wollen.

5.

Ueberlassen Wir lediglich bemeldter Compagnie die Einrichtung ihrer innerlichen Verfassung und die Direction ihres Commercii, auch Verwaltung ihrer Sachen zu Wasser und zu Lande; dergestalt, dass die Compagnie Niemanden anders als denen Interessenten derselben, in einer allgemeinen Versammlung von ihrem Thun und Lassen Rechenschaft zu geben verpflichtet seyn soll. Zu welchem Ende

6.

der Compagnie freystehen soll, solche Reglements und Verordnungen zu machen, als dieselbe überall zur guten Einrichtung und Direction ihres Handels und Schiffarth nützlich und convenable zu seyn erachten wird: Gestalten Wir dan auch deren Directeurs und Haupt-Participanten concediren, die Contra-venienten ihrer Reglements und Verordnungen, in ordinairen Fällen, mit einer proportionirten Strafe zu belegen, auch desfalls der Compagnie die benöthigte Gerichtbarkeit über ihre Officianten und Subalternen gestatten.

7.

Solten sich bey der Compagnie über Sachen, so in ihr Negoce einschlagen, etwa Streitigkeiten ereignen; so mögen die Directeurs und Haupt-Participanten der Compagnie dergleichen vor sich durch einen kurtzen Process ohne Weitläufigkeit billigmässig abthun und decidiren, ohne dass von deren Ausspruch einige Appellation an die Landesregierung *ad effectum suspensivum* stattfinden solle.

8.

Erlauben Wir ferner besagter Compagnie, in Unserem Fürstenthum Ostfriesland, wie auch in dem Hertzogthum Cleve, so viel Soldaten und Matrosen, als sie zur Besetzung und Armatur ihrer Schiffe nöthig zu seyn erachten wird, freywillig zu engagiren und zu enrolliren; in allen übrigen aber unter Unserer

Bothmässigkeit stehenden Provintzien muss die Compagnie dergleichen Enrollirung sich gänzlich enthalten. Sonsten bleibet derselben unbenommen, die ihren Officiers und Subalternen zu ertheilende Commissiones, so oft sie es ihrem Interesse und Avantage dienlich finden wird, zu revociren.

9.

Im Fall dass einige von denen, so sich als Soldaten und Matrosen bey der Compagnie engagiret haben, desertiren solten; so gestatten Wir derselben Directeurs und Haupt-Participanten, durch ihre eigene Bediente und Untergebene, mit Vorwissen der Obrigkeit des Orths, wo sich die Deserteurs aufhalten, dieselben arrettiren und zum schuldigen Gehorsam bringen zu lassen, ohne dass deshalb der Gerichtsbarkeit des Orths das geringste an Gerichts-Gebühren oder Sporteln erleget werden dürfe; dahingegen vielmehr diese der Compagnie alle beförderliche Assistence hierunter zu leisten gehalten seyn soll.

10.

Wollen Wir bey Unseren Armeen den gemessenen ernstlichen Befehl ergehen lassen, dass kein Soldat oder Matrose, welcher sich bey der Compagnie in Diensten befindet, durch Jemanden Unserer Militär-Bediente angeworben, debauchiret oder Dienste zu nehmen forciret werden soll.

11.

Versichern Wir der Compagnie, dass niemahlen, es sey in Kriegs- oder Friedens-Zeiten, derselben Schiffe, Artillerie, Ammunition und Waaren, Magazins und Packhäuser, noch auch ihre Officiers, Matrosen und andere Bediente, zu Unsern Dienst genommen, gezwungen, oder employret werden sollen, wan es auch gleich die Nothwendigkeit erfordern möchte.

12.

Da auch die Compagnie die zu ihren Gebrauch entworfene Wapen zu ihren Siegeln bey Uns unterthst eingereicht hat — folgt genaue Beschreibung der Siegel —; so approbiren Wir jetzt bezeichnete beyde Siegel sothaner Compagnie und erlauben

derselben gdst ihre Expedianda zu Wasser und zu Lande damit zu siegeln und zu authorisiren.

13.

Wollen Wir ohnvergessen seyn, in Unsern mit auswärtigen Puissancen zu treffenden Bündnissen oder Commerciën-Tractaten die Compagnie mit einzuschliessen, und zu derselben mehrern Aufnahme auch hierunter alles mögliche beyzutragen.

14.

Erlauben Wir der Compagnie und derselben Representanten unter Unserer Authorität, mit denen Souverains und Puissancen in Indien solche Tractaten und Alliantzen zu schliessen, wie sie es zur Beförderung und Ausbreitung ihres Commerciü gut und diensahm finden wird; jedoch dass solches auf ihre selbst eigene Kosten, Risico und Gefahr geschehe.

15.

Ob sich auch wohl die Compagnie gegen Uns verbindlich gemacht, alle zu Ausrüstung und Beladung ihrer nach China abzusendenden Schiffe benöthigte Producten, so viel solches nur immer geschehen kan, vorzüglich aus Unsern Landen und Proviñtzen zu nehmen; So wollen Wir dennoch allerdgst gestatten, dafern ein oder andere Producten zu Ausrüstung gedachter Schiffe und deren Befrachtung in Unseren Landen entweder gar nicht, oder aber nicht umb einen solchen Preiss zu haben wären, dass die Compagnie dabey füglich bestehen und auf ihre Rechnung kommen könnte, dass alsdan selbige die erforderlichen Producten auch aus frembden Landen nehmen, und sich derselben, sonder Erlegung einiger Zölle, Accisen, und anderer Abgaben, zur Ausfuhr nach China mit bedienen möge.

16.

Weilen Wir auch der Compagnie wegen der Transitowaaren, so sie an Auswärtige verkauffen wird, die Exemtion von denen ein- und ausgehenden Rechten allerdgst accordiret haben; so wollen Wir die Verfügung thun, dass Niemand Unserer Bedienten und Magistraete sich unterfangen möge, der-

gleichen Waaren und Güther, so dieselbe kommen, oder ab-senden lassen wird, auf einige Weise geflissentlich zu arret-tiren, oder aufzuhalten und dadurch der Compagnie einigen Schaden zu verursachen.

So viel aber diejenigen Waaren anbetriift, welche von der Compagnie bereits an Jemand anders verhandelt worden, und an den Orth des Käuffers versendet werden müssen, solche bleiben alsdan denen ordinairn Abgaben unterworffen.

17.

Soll der Compagnie unbenommen seyn, die zu Armirung ihrer Schiffe benöthigte Artillerie und anderes Kriegesgeräthe in Unsern Landen so wohl als in auswärtigen anzukauffen, auch frey ein- und ausführen zu lassen.

18.

Anlangend solche Waaren, deren innerliche Consumtion in Unseren Landen und Provintzien, zu Beförderung und Aufnahme der darin errichteten Manufacturen und Fabriquen bereits gänzlich verbothen, oder sehr hoch impostiret ist, oder auch deren einländischen Debit Wir noch künftighin verbiethen dürften; da muss die Compagnie sich schlechterdings enthalten, dergleichen Waaren in Unsern Landen, weder directe noch indirecte zu debitiren. Zum auswärtigen Debit aber bleibt der Compagnie frey, solche Waaren einzuführen; jedennoch nur unter der Condition, dass dieselbe sodan in besondere Magazins oder Packhäuser der Compagnie gebracht werden, und so lange *en dépôt* niedergeleget bleiben müssen, bis letztere Gelegenheit haben wird, sie nach frembden und auswärtigen Landen zu ver-senden.

19.

Da Wir nicht zweifeln wollen, es werde mehrgedachte Compagnie sich bestens angelegen seyn lassen, den auswärtigen Debit der in Unsern Landen fabricirten Waaren und Effecten mit zu befördern; so wollen Wir dagegen auch darauf bedacht seyn, dass in Unsern Landen der Debit derjenigen Waaren,

welche sonst von Auswärtigen dahin gebracht und debitiret worden, als Thee, Coffee, und dergleichen mehr, wan selbige die Compagnie einbringen wird befördert und die desfalls sonst zu erlegende Imposten nach Möglichkeit diminuiret werden.

20.

Wollen Wir die Verordnung ergehen und Sorge tragen lassen, dass der Compagnie ein convenables Magazin, und sonst die erforderlichen Plätze zu Errichtung ihrer Packhäuser gegen gantz billige Conditiones angewiesen werden.

21.

Es soll auch derselben erlaubt seyn, sich zu ihrer eigenen Bedürfniss solcher Handwercker, als Schiffszimmer - Leuthe, Schmiede, Seiler, und anderer dergleichen mit zu bedienen und zu gebrauchen, welche sonst keine Mitglieder der Embdenschen Zünfte sind.

22.

Declairen Wir hierdurch gdst, dass einem jeden in Unseren Landen, von was Stande, Würde und Rang derselbe seyn mag, frey und erlaubt seyn soll, an dieser Compagnie und deren Commercio, es sey durch Subscription, oder durch Ankauf von Actien, Theil zu nehmen, ohne dass dadurch seiner Noblesse, Stand oder Qualität im geringsten präjudiciret werde, noch einiger Abbruch geschehe.

23.

Verordnen und setzen Wir hierdurch feste, dass der Compagnie frey bleiben soll, sich ihre Directores und Hauptparticipanten selbst zu wählen, und solche zu Unserer gdsten Approbation in Vorschlag zu bringen; wie dan auch der Compagnie unbenommen ist, die erforderlichen Reglements und Statuta zu einer guten Ordnung und zu derselben Conservation, Vortheil und Verbesserung abzufassen, und zu deren mehrern Befestigung zu Unserer gdsten Approbation einzusenden. Die Bestellung der Officianten auch Subalternen der Compagnie, deren Annehmung und Dimittirung, wird derselben lediglich und allein

überlassen, und ihr concediret, darunter nach eigenem Willen und Gutfinden zu verfahren.

24.

Setzen Wir ausdrücklich hierdurch feste, dass weder die Directores und Hauptparticipanten der Compagnie, noch ihre Officianten und Subalternen, wegen Sachen, oder auch wegen etwaniger Schulden, so einigermassen in die Geschäfte der Compagnie einschlagen, anders als vor der Compagnie belanget noch ihre Persohnen oder Güther mit Arrest beleget, oder auch sonsten auf einige Weise molestiret werden sollen.

Solte es wider Vermuthen sich ereignen, dass gegen die Compagnie *en corps* geklaget würde; so wollen Wir, dass dergleichen Klagten bei Unserer höchsten Persohn *immediate* angebracht werden; da Wir alsdan, wegen der erforderlichen Untersuchung und Abthung derselben, das Nöthige selbst gdst veranlassen wollen. Im übrigen geben Wir hierdurch der Compagnie die allergdste Erlaubniss, dass so oft dieselbe etwas zu ihrer Conservation, Verbesserung und Aufnahme, vorzustellen oder vorzuschlagen nöthig finden wird, sie solches bey Unserer höchsten Persohn selbst anbringen möge; welchen falss Wir nicht ermangeln werden, dieselbe darauf mit gdster Resolution zu versehen.

25.

Nachdem oft erwehnte Compagnie sich gegen Uns freywillig offeriret hat, zu einiger Recognition, wegen der ihr von uns gdst bewilligten Octroy und Freyheiten, vor die ersten zwey Schiffe, welche sie in diesem Jahre auszusenden verhoffet, wann diese glücklich aus China wieder retourniret seyn werden, überhaupt eintausend Stück Friedrichs d'Or zu erlegen; hiernechst aber und künftig für die Schiffe der zweyten und folgenden Farth von dem Provenu drey Procent zu bezahlen; als acceptiren wir solches hierdurch allergdst und werden zu seiner Zeit gewärtigen, dass gedachte Compagnie vorerwehnte Recognition jedesmahl zu Unseren eigenen höchsten Händen abliefer.

Uhrkundlich haben Wir gegenwärtige Declaration höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm grossen Königl. Pavillon Siegel bestärcken lassen. So geschehen Berlin, den 8ten Julii, 1751.

(Unterschrift)

Sr. Königl. Mayst. in Preussen
allergdste Declaration über die der
zu Emden etablirten Asiatischen
Handlungs-Compagnie von neuem
octroyrte und erweiterte Privilegia
und Vortheile.³⁾

Podewils, Finckenstein.



No. 6.

**Deklaration für die Direktoren der Asiatischen Hand-
lungscompagnie (Heinrich Thomas Stuart).**

Fäsch'sche Deklaration.

Vom 19. August 1751. (Oben S. 86.)

Auf Grund der Königlichen Resolution, Potsdam, den 23. Juli
1751. (Oben S. 85.)

R. 68 n. 16 J. 1 Vol. II Ausw. Dep.

Se. K. Mt. in Preussen U. A. H. haben zwar in der vor-
dero zu Emden etablirte octroyrte Asiatische Handlungs-Com-
pagnie unter dem (8. Juli 1751) ausgefertigte Resolution gdst
bewilliget, dass selbige ihre innerliche Einrichtung dergestalt,
wie sie es zu Ihrem eigenen Wohl und Aufnahme am Zu-
träglichsten erachten möchte, veranstalten und Höchstderoselben
zur Approbation einsenden möge, zweifeln auch keinesweges,
dass die zeitige Directores der Compagnie hierunter nicht allein
nach Pflicht und Gewissen, sondern auch mit aller ersinnlichen
Auffmerksamkeit und Behutsamkeit zu Wercke gehen, und es
an keiner Vorsicht noch Sorgfalt ermanglen lassen werden, da-
mit allen dabey zu besorgenden Inconvenientzien kräfttig vorge-
beuget werden möge.

³⁾ Die „Ausführliche Nachricht“ (oben S. 87) bei Rödenbeck (Anm. 2)
S. 312 ff.

Inmittelst und da höchstged. Se. K. Mt. bey genauer Erwägung der Umstände wahrgenommen, dass es allerdings gut und heilsam seyn dürffte, denen dieserhalb von der Compagnie zu verfügenden Reglements unter andern auch folgende wichtige Puncta mit zu inseriren und festzusetzen

1.

Dass, nach Maassgebung der besagter Compagnie *sub dato* Emden den 15. Juni a. c. ertheilten Königl. Resolution, keine andere, als rechtschaffene und des Commerci vollkommen kundige Kauffleute, welche in und ausserhalb Landes überall in guter Reputation, Credit und Ansehen stehen, deren jeder bey der Compagnie wenigstens mit 20 eigenthümlichen Actien eingezeichnet seyn muss, zu Directoren, auch keiner, der nicht wenigstens 10 Actien eigenthümlich besitzt, zum Haupt-Participanten gewählt werden; überdem auch, wo nicht die mehren, jedennoch einige der Directoren, sich beständig zu Emden auffhalten, die abwesenden aber ihre mit genugsamer Vollmacht versehene Commissionaires daselbst bestellen sollen, damit in Sachen, so keinen Verzug leiden, das beste der Compagnie jederzeit ohnausgesetzt wahrgenommen werden könne.

2.

Dass keinen der Officiers oder Subalternen der Compagnie, oder andern, so in derselben Dienst stehen, ihre Gages jemahls mit Arrest bestricket, sequestriret oder sonsten vorenthalten werden mögen.

3.

Dass die Compagnie zu der Fahrt nach China, sich keiner andern, als solcher Schiffe bedienen müsse, welche ihr eigenthümlich zugehören, und wovon die Officiers, Soldaten, Matrosen, und alle übrige Equipage in der Compagnie Pflichten und Sold stehen, und von derselben Ordres dependiren.

4.

Dass die Directeurs sich durch einen besondern zu dem Ende abzulegenden Eyd zu verpflichten haben, der Compagnie

Bestes und Interesse wohl und redlich wahrzunehmen, und sich denen Instructionen, so ihnen bey einer General-Versammlung derselben werden vorgeschrieben werden, in allen Stücken getreulich und auff das genaueste zu conformiren.

5.

Dass diejenigen Directeurs, so künftigt hin durch eine General-Versammlung werden erwehlet werden, jedesmahl den Eid der Treue und Verschwiegenheit in die Hände desjenigen ablegen müssen, welchen die Compagnie dazu ernennen wird.

6.

Dass die gesamten Directeurs zwar berechtigt sind, durch die mehresten Stimmen die Buchhalter, Secretaires und Commis der Compagnie, wie auch die Schiffs-Officiers nach Gutfinden anzunehmen und daferne sie sonst dazu genugsame Ursachen haben, abzusetzen; jedennoch aber die subalternen Bedienungen der Comp. jedesmahl auff ihre Pflicht, und ohne einige andere Absicht, als das wahre Beste und Interesse der Compagnie, vergeben, auch sich auff Pflicht und Ehre verbinden müssen, von denen zu bestellenden subalternen Bedienten nicht das geringste, weder an Praesenten, noch unter dem Nahmen einer Erkentlichkeit, es sey Geld, oder Geldes Werth, directe oder indirecte anzunehmen.

7.

Dass die Directores über keine Affaire von einiger Importantz einen Schluss fassen, daferne ihrer nicht wenigstens drey oder vier beysammen, und darüber einig sind.

8.

Dass die Directeurs alle 2 oder 3 Jahre der versamleten Compagnie von ihrer geführten Administration Rechenschaft zu geben gehalten seyn sollen; und ihnen übrigends zwar erlaubt ist jedesmahl eine so hinlängliche Summe Geldes, als zum Besten und zur Nothdurfft der Comp. erfordert werden möchte, in derselben Cassa zum Bestand zu behalten, aber keinesweges frey stehet, weder zur Cassa der Compagnie Gelder

zu negotiiren, noch daraus einige auszuleyhen, ohne vorgängige Bewilligung und Approbation der General-Versammlung.

9.

Dass überhaupt denen Directoribus so wohl, als allen denenjenigen, so bey der Compagnie interessiret sind, oder in derselben Diensten stehen, sie seyn von was vor Condition oder Qualität sie wollen, schlechterdings verboten und untersaget seyn solle, jemahls etwas vor ihre Particulier-Rechnung nach Indien mitzusenden, oder von dahehr zurückbringen zu lassen, sondern alles und jedes, ohne Ausnahme, vor die Rechnung der Compagnie gehen, und derselben Avantage und Interesse darunter das einzige Augenmerk seyn und zu dessen Präjuditz nicht das geringste gestattet noch conniviret werden müsse.

10.

Dass die Capitaines und Commandeurs der Schiffe der Compagnie, unter derselben Autorität, die völlige Jurisdiction über die sämtliche Schiffs-Equipage während der Reise haben sollen, umb dadurch alle Meuterey und Aufruhr unter dem Schiffs-Volk zu verhindern und vorzubeugen.

11.

Dass hauptsächlich und genau darauff zu halten sey, dass, wann die jährliche Schluss-Rechnung von der Compagnie gemacht und das Dividend vor die Interessenten reguliret wird, hierunter mit aller Droiture zu Wercke gegangen, und wohl beobachtet werde, damit die Haupt-Participanten, vor denenjenigen, welche nur wenig Actien besitzen, nicht das geringste voraus bekommen, sondern vielmehr der Gewinn denen Interessenten mit einer vollkommenen Gleichheit, nach Proportion der Anzahl eines jeden Actien, vertheilet werden, und weder die Directeurs, noch die Haupt-Participanten, noch sonst jemand, seiner Actien wegen, ein mehreres von dem Gewinn geniessen möge, als so viel es, nach einem General-Divisore, auff jede Actie betragen wird.

12.

Dass schliesslichen zu solchem Endzweck bey der jährlichen Abrechnung aus denen Haupt-Büchern der Compagnie eine accurate summarische Balance gezogen, und darinnen deutlich exprimiret werde, wie starck der Fond gewesen, was davon überall ausgegeben, und zum Einkauf der Wahren und andern Nothdurfften der Compagnie verwandt werden müssen, wie viel überhaupt aus dem Verkauf der Waaren gelöset worden, und wie hoch sich also nach Abzug aller Ausgaben und Unkosten der Profit der Compagnie belauffe: welche Balance dann zwar gegen alle auswärtige auff das äusserste secretiret, jedoch aber Sr. K. Mt. wann Sie selbige einzusehen verlangen möchten, nicht verweigert werden solle;

So haben mehrhöchsterwehnte Se. K. Mt. über alles obigedero allergdste Intention denen Directeurs obbesagter Compagnie hiedurch bekandt machen wollen, und versprechen sich von denenselben zuversichtlich, dass sie darauff bey Verfertigung der Reglements behörige Attention nehmen werden.

Berlin, den 19. August 1751.

(Unterschrift)^{3a)}

Podewils. Finckenstein.

Declaration an die Directeurs der
zu Emden etablirten Asiatischen
Handlungs-Compagnie.

Nach der Königlichen Resolution vom 23. Juli 1751 lautete der an Stelle von Art. 12 tretende zweite Absatz von Art.

11.

Und wie es die Billigkeit erfordert, dass kein Gewinn eher gerechnet werden kann, bevor nicht die Ausgaben und die Schulden davon abgezogen und abgeföhret worden, so soll bei der jährlichen Abrechnung eine accurate summarische Balance aus denen Hauptbücher gezogen und darin deutlich ex-

^{3a)} Nach der Aktennotiz von Podewils vollzogen zurückgekommen am 27. August 1751.

primirt werden, wie stark der Fond gewesen, was davon überall ausgegeben und zum Einkauf der Waaren zum Handel der Compagnie verwandt werden müssen, wieviel daraus beim Verkauf überhaupt gelöset worden, und wie hoch also nach Abzug aller Ausgaben und Kosten, der Profit für die Compagnie geblieben, mithin wie hoch der Dividend auf jede Aktie ohne Distinction geblieben. Welche Balance jeden derer Interessenten bei einer Generalversammlung einzusehen nicht verweigert werden muss, auf dass selbige von der darunter gehaltenen Gleichheit und Droiture versichert sein und keine Unrichtigkeiten darunter unterlaufen können, als wovor die Direktors samt und sonders der Compagnie responsable bleiben.



No. 7.

Plan von Mahé de la Bourdonnais (Bourdonnaie) zur Errichtung einer preussischen Kriegs- und Handelsmarine.

Uebersandt vom Kammerherrn von Ammon,

Paris, den 8. Juli 1751. (Oben S. 93.)

R. 96. 25. E. (Frankreich 1750/1751.)

S'il convient à la Prusse d'avoir une compagnie qui lui facilite le commerce avec toute la terre, il lui convient d'avoir une marine qui soutienne et protège son commerce dans toutes les occasions. Former une compagnie, avoir des vaisseaux marchands et ne les point protéger par des forces maritimes ce seroit exposer le nom du Roi de Prusse et les intérêts de sa compagnie à des insultes et à des échecs tant en Europe que dans le reste du monde.

D'un autre côté il seroit bien dispendieux de former une marine pour le seul honneur d'avoir des forces maritimes.

Il s'ensuit donc qu'en formant une marine en Prusse on doit avoir pour but en tems de paix de favoriser le commerce, en tems de guerre de courrir sur les ennemis de l'état partout où on peut les attaquer à son avantage, or on ne peut profiter

de cet avantage qu'en connoissant bien les pais étrangers, on ne peut acquérir cette connoissance à meilleur compte que par la pratique d'une navigation marchande, conséquemment il faut avoir des vaisseaux marchands qui en faisant le commerce forment des marins disciplinés, de façon que dans l'occasion ils sont capable de conduire des vaisseaux de guerre qui fassent respecter le pavillon du monarque partout ou il conviendra. Il faut conclure que l'on ne peut parvenir à cette heureuse fin sans avoir des vaisseaux marchands et sans avoir des forces maritimes; l'un doit être proportioné à l'autre et tous les deux à la grandeur des forces et du commerce dont la Prusse est susceptible.

C'est cette liaison indispensable qui a d'abord fait penser qu'en formant une compagnie de commerce il falloit songer aux moyens d'avoir en même tems des forces maritimes ou du moins d'en jetter les fondemens solides, et pour en soulager la dépense au prince, on a conçu l'idée que les profits même de la compagnie aideront en grande partie aux fonds nécessaires pour créer et entretenir une force maritime capable de protéger le commerce.

On va voir que ce projet est fondé sur la raison et l'expérience.

Il y a actuellement en Prusse une compagnie formée qui a obtenu de Sa Majesté Prussienne un octroy pour envoyer des vaisseaux aux Indes. Il faut partir delà.

On suppose donc que cette compagnie ait un fonds de 4 millions de livres, ce n'est point assez il faut y joindre des associés qui poussent cette somme à 5 ou 6 millions on les trouvera facilement.

Cette somme trouvée dans la bourse des négocians, il faut que le Roi de Prusse fasse un fonds semblable de 5 à 6 millions de livres dans la ditte compagnie (on dira ailleurs où Sa Majesté peut prendre ce fonds) au moyen de quoi le capital de la compagnie sera de 10 à 12 millions; elle sera à juste titre nommée *Compagnie Roiale*.

Elle fera battre les vaisseaux nécessaires mais égaux et proportionés au commerce auquel il seront destinés, ils seront con-

struits dans leurs façons de manière, qu'ils puissent dans l'occasion être armés en guerre.

Avec le fonds de 10 à 12 millions on peut faire un commerce de 4 à 5 vaisseaux par an, c'est à dire qu'il en faudroit faire construire 12 ou 15 dans l'espace de 3 années.

Dans les premiers vaisseaux qui partiront, on embarquera les hommes propres à apprendre la marine et le commerce.

Les retours des vaisseaux de la compagnie donneront au Roi du bénéfice et des hommes expérimentés qui dans la suite deviendront excellents dès qu'ils seront animés par les honneurs et les récompenses.

Le Roi de Prusse fera passer à Embden et dans les places voisines un corps de deux mille hommes d'infanterie, que l'on disciplinera pour le service maritime soit pour les abordages soit pour une descente et l'escalade d'une ville ennemie.

Si la paix dure le Roi prendra chaque année les profits, qui lui reviendront de la compagnie il y joindra la somme qu'il voudra, ce fonds annuel sera employé à bâtir un arsenal de mer et à le pourvoir de munitions, ou bien à construire de vaisseaux pour commencer à établir ses forces maritimes.

Si au contraire la guerre se déclare ou qu'il faille se montrer en force pour soutenir le commerce moyennant les préalables ci contre, et la discipline établie dans les équipages même de la compagnie, en 24 heures les vaisseaux de la compagnie seront de vaisseaux de guerre les uns de 70 canons et les autres de 36, il ne s'agira que d'y embarquer du canon et deux à trois cent soldats sur chaque navire en proportion des forces respectives, et voilà des vaisseaux de guerre qui formeront une escadre d'autant plus redoutable, qu'ils seront commandés par des hommes expérimentés qui pourront aller par tout le monde attaquer les ennemis du côté où ils sont les plus foibles, cet avantage est d'un grand poids pour un état quand il sait en profiter, et acquerrera au Roi de Prusse une nouvelle considération parmi les puissances d'Europe.

Un plus grand détail seroit inutile ici, car on voit d'un coup d'oeil que rien n'est plus convenable à la Prusse que de penser

en même tems à établir une marine du Roi et une compagnie de commerce, celle ci formant l'autre, se prépare des armes pour sa deffense.

Il reste à dire un mot des négocians qui offrent de s'intéresser dans la ditte compagnie: on les connoit.

Il faut encore dire comment le Roi de Prusse peut fournir à la ditte compagnie 5 à 6 millions, il peut les emprunter à 5 ou 6 p. cent d'interrêt; si Sa Majesté ne veut point encourrir les risques auxquels la navigation est sujette, elle trouvera qui se chargera du tout.

L'on souhaite savoir quels sont les avantages que le Roi de Prusse fera à Mr. . . . s'il alloit en Prusse se mettre à la tête de cet établissement.



No. 8.

Antwort des Englischen Kabinetts auf die Notifikation einer Asiatischen Handlungscompagnie.

Uebersandt vom Residenten Michell, London, den 13./24. März 1752.

R. 68. n. 16. J. 1. Vol. II Ausw. Dep. (Oben S. 108.)

Il n'est pas douteux, que chaque nation ne puisse faire commerce en quelque partie du monde que ce soit, où les ports sont ouverts à toutes les nations, et où il n'y a point de privilège exclusif de commerce, et une reception amicale, dans de tels ports, ne se refuse jamais aux pavillons amis, lorsqu'ils n'y entrent, que pour cause de simple rafraichissement, ou d'abri contre les désastres de la mer, et s'abstiennent absolument de tout commerce pendant qu'ils y restent. Mais comme il est notoire, que par les loix du royaume, la compagnie des Indes angloise a un privilège de commerce aux Indes, exclusif de tous les autres sujets du Roy, qui ne sont pas employéz par la dite compagnie, et qu'elle a, en conséquence, le droit de saisir et enlever tous les sujets Brittaniques, qui s'y trouvent en commerce sans son aveu, Sa Majesté se trouve obligée de maintenir la compagnie dans ses droits à cet égard, par rapport aux sujets Brittaniques employéz

*aux Indes Orientales, par quelque puissance étrangère que ce soit, sans distinction ni exception, ce qui n'est pas moins conforme au droit des gens qu'aux loix particulières du royaume.*⁴⁾



No. 9.

Antwort der Holländischen Regierung auf die Notifikation einer Asiatischen Handlungscompagnie.

Vom 21. März 1752. (Oben S. 108.)

R. 68. n. 16. J. 1. Vol. II Ausw. Dep.

dat haar Ho. Mo. nooit in het minste sullen manqueeren aan de vrundschap, di Sy altoos op alle mogelyke wyse gezint zyn, met hoogstged. Syne Majesteyt en deszelfs ingesetenen en onderdanen opregtelyk te onderhouden, en geene occasie sullen geven, om aan haar te reprocheeren, als of Sy jetwes souden willen doen, dat tot de minste krenking van soodanige vrundschap, of tot belediging van de voorschreeve ingesetenen of onderdanen soude konnen strekken.

Dat het buyten contestatie is, dat aan de ingesetenen en onderdaanen van hoogstgedagte Syne Majesteyt, soo wel als aan alle natien gepermitteerd is te trafiqueeren op alle plaatsen, alwaar de havens open staan voor alle natien van de geheele wereld, mits dat sy sig onthouden van plaatsen, alwaar de Nederlandsche Compagnie alhier voor haar privative heeft verkreegen het regt van te commercieren, met uytsluyting van alle andere natien: dat gelyk aan sodanige natien, die in goede harmonie en vrundschap leven met den Staat nooit geweygerd word eene vrundelyke receptie in die havens, wanneer sy genecessiteerd worden daar binnen te komen, by ongelegentheeden van lange reisen of merkelyke zeenoden om verversching of herstelling, haar Ho. Mo. ook bereydwilleg syn aan de onderdanen en ingesetenen van hoogstged. Syne Majesteyt, verre van deselve te benadeelen, des noods alle hulpe en assistentie te doen bewysen, die volgens de regels van humaniteyt en billykheid van goede vrunden soude kunnen werden geeytscht of gevordert.

⁴⁾ Vgl. Politische Correspondenz Bd. 9 S. 86; Moser, Versuch (Anm. 2) Th. 7 S. 451.

Dat haar Ho Mo. niet te min verplygt syn aan hoogstgedagte Syne Majesteyt bekend te maken, dat niet alleen by het octrooy, maar ook by meenigvuldige plaecaten an de Nederlandsche Oost-Indische Compagnie alhier is verteent een privative vaart en handel op de Oost-Indien, met uytsluyting van alle onderdanen van desen staat, die de Nederlandsche Oost-Indische Compagnie in haren dienst niet employeert, het zy dat sy tegenwoordig noch onderdanen syn van desen staat, dan wel bevoorens geweest syn, en insonderheyd met en speciaal verbod, op swaare poenaliteyten tegen die geen, die bevoorens in dienst syn geweest van de Nederlandsche Oost-Indische Compagnie, mitsgaders ook tegen die geen, die deel neemen in vreemde compagnien.

En derwyl haar Ho. Mo. niet kunnen nalaten de Nederlandsche Oost-Indische Compagnie te mainteneeren in hare vorregten op dat stuck en by de aan haar verleende octrooyen, Sy ook van de beroemde aequiteyt van hoogstged^e. Syne Majesteyt vertrouwen en verwagten dat hoogstged^e. Syne Majesteyt niet sal toelaten, dat soodanige persoonen met de scheepen van de nieuwe Asiatische Compagnie nae de Oost-Indien sullen afgaan: nadeemaal de Neederlandsche Oost-Indische Compagnie in soodanige onverhoopte gevallen sig niet soude kunnen dispenseeren van de executie der plaecaten, en uyt kragte van, en tot voldoeninge aan deselve, alle soodanige persoonen, die onderdanen syn geweest, of noch syn van desen staat, en insonderheit die bevoorens syn geweest in dienst van de Neederlandsche Oost-Indische Compagnie, en in Oost-Indien gevonden souden mogen worden, buyten haar employ en sonder haar adveu, te saiseeren, te ligten en te straffen, selfs in de gevallen, by de plaecaten geexpresseert, met de dood, het geen niet minder conformis aan het regt der volkeren, als het directelyk daar tegens soude aanlopen, wanneer hoogstged. Syne Majesteyt sulks soude willen permitteeren.⁵⁾

⁵⁾ Vgl. Heldengeschichte Th. 3 S. 372f. des Exemplars der Königlichen Bibliothek zu Berlin, Th. 3 S. 472f. des Exemplars des Königlichen Geheimen Staatsarchivs zu Berlin; Moser a. a. O. S. 448ff.



No. 10. Bilanz über die Ausrüstung des Schiffes der Asiatischen Handlungscompagnie „König von Preussen.“ Vom 15. Januar 1754. (Oben S. 123.) Kabinettsakten Rep. 96. 423. E.

Debet. Erste Ausrüstung der Königlichen Preussn. Asiatischen Compagnie des Schiffes der König von Preussen nach Canton in China. **Credit.**

An den Einkauf des Schiffes bezahlt . . . Rthlr.	48 197	27	per den Betrag der sämtlichen von der Compagnie		
An dessen Ausrüstung alhier in Embden . . . „ . . .	42 702	53. 5	verkauften Chinesischen Wahren, das Armengeld		
An gethane Assecurantz auf Schiff und Ladung „ . . .	59 362	21	mit unterbegriffen Rthlr.	439 888	15
An bahres Geld und Wahren im Schiff Rthlr. 234 941. 26			per Saldo der Geldter so in China in Cassa ver-		
gehet ab, was in China zum Under-			blieben	105	48
hallt angewendet ist „ 17971. 45			per Avantz an den gekauften Matrosentransporten	814	7
Restirt an Contantgeld und Wahren die zum Ein-			per das Schiff der König von Preussen an sich		
kauf der Wahren in China employirt seind . . .	216 969	35	selbst so nun wiederumb ausgerüstet wird und		
An Unkosten in China wie oben gemeldt	17 971	45	wir rechnen nun werth zu sind	40 000	
An Unkosten auf der Zuhausreise an St. Helena					
und Prinzeninsel	372	20			
An Gage oder Monathgelden an das Volck zu Hauss					
kohmend, Unkosten, Victualien, Frachten, Arbeits-					
lohne und viele andern Ausgaben zum Ausladen,					
in die Magasine bringen, verkauffen und ablüsteren					
der Wahren alhier bezahlt	12 771	31			
An Armengeld von der Verkaufung 1 p. mille . . .	443	24			
An Ihre Königliche Mayestät gepresentirt	2 500				
An Provision dem ersten Supercarga Stuart bezahlt					
von der Ladung von f. 1168 660. 10. à 2 ⁰ / ₀ . . .	8 656	40			
An den Supercarga De Bok die nemliche Provision					
à 1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀	6 492	30			
An den Supercarga Frölich die nemliche Provision à 1 ⁰ / ₀	4 328	20			
An den Betrag der Wahren die für den demittirten					
Capn. Thompson im Schiff befunden, in China					
verkauft und rendirt haben	2 103	6. 5			
An Saldo bleibt an dieser Ausrüstung zum Beneficio					
der Compagnie über, sowie auf neue Rechnung über-					
dragen, umb alssdann ferner die Unkosten, so hier-					
zuland und in Loco zum Etablissement der Com-					
pagnie gemacht seind, zum Theil noch abzuziehen.					
S. E. transportiren	57 935	41			
	Rthlr.	480 808	16		
				Rthlr.	480 808
					16

An folgende Unkosten, Beneficien, Provisionen, Interessen, Salarien, Reparationen etc. bey hiesigen Administration der Compagnie und dero besten gethan, lauth dem Hauptbuch und der generalen Balanz biss ultimo December 1752 geschlossen, wovon zwey Drittel für dieses erste Equipement auf den Büchern der Compagnie abgeschrieben werden, nemlich an Reparation und verbesserter Verbauung der Königlichen Burg zum Gebrauch der Comp. Rthlr. 849. 25		
an diverse générale Unkosten	1 812. 1	
an Salarien, Comptoirunkosten etc.	5 932. 19	
an bezahlte Interessen	2 437. 6	
an bezahlte Provisionen etc.	4 750. 42	
an d. Herren Directores der Comp. für zwey Jahr Salarium vom primo Juny 1751	7 000	
an die Officianten der Comp. für dieses Jahr 1753 Salarium	2 790. 9	
	<u>Rthlr. 25 571. 48</u>	
Davon bedragen die $\frac{2}{3}$ theil	Rthlr. 17 047	50
An den Supercarga Stuart noch gebonificirt ein halb $\frac{0}{10}$ von dem Betrag der ausgehenden Ladung des Schiffs für seine Reisskosten von und nach Berlin	1 171	8
An denselben Supercarga Stuart noch für seine erste Bemühung verehret sechs Compagnies Actien à 500 Rthlr.	3 000	
An Saldo bleibt noch vom ersten Equipement zu guth in dem Werth des Schiffs gerechnet S. E.	36 716	37
	<u>Rthlr. 57 935</u>	<u>41</u>

per Saldo der hierüber beschriebenen Seeausrüstung bleibt auf diese neue Rechnung zu guth
S. E. Rthlr. 57 935 41

Per Saldo transportiren auf neue
Rechnung in Credit Rthlr. 36 716 37

Emden den 15. Januarj 1754

nomine Directorii

H. Schmid, Teegel, de Pottere.

p. ordre des Directorii
N. Huber
Secret.

No. 11.

Klage von Levingston & Symson aus Rotterdam gegen die Asiatische Handlungscompagnie.

(Auszug)

Vom 10. Juli 1756. (Oben S. 127.)

R. 68 n. 16 J. 1 Justizdep.

„Der Geheimde Rath Forbes welcher bisher Condirector der zu Emden etablirten Asiatischen Compagnie gewesen ist im Julio a. p. nach einem gemachten ansehnlichen Banquerout von Rotterdam, wo er wohnhaft gewesen, entwichen und ist über dessen Vermögen Concursus entstanden. Weil er mit meinen gedachten Principalen in einem ansehnlichen Verkehr gestanden, so hat er denenselben 5 bis 6 Wochen vor seinem Austritt 20 auf seinen Nahmen bey gedachter Asiatischen Compagnie stehende Actien eingehändiget und in dem in *copia sub A.* angebogenem Schreiben würcklich cediret und übereignet; meine Principalen haben darauf durch mich von denen Directeurs der Compagnie die Transportirung solcher Actien auf ihren Nahmen verlanget,“ Die Directoren haben sich geweigert. „Der gantze Behelf der Compagniedirectorum läuft dahin aus:

1. Dass der Forbes an die Comp. 5000 Rthlr. Assecurantz auf das Schiff die Burg von Emden genannt, gezeichnet und seine Actien dafür ansprählich blieben bis die Compagnie anderseits deshalb gedeckt worden.

2. Dass die Actien erst zum Transport präsentiret worden, nachdem der p. Forbes insolvend worden und sich absentiret.

3. Dass der p. Steengracht in Gravenhaag seit Juny 1752 in Possession von 11 Actien gewesen, die doch unter dem Nahmen des p. Forbes gebucht wären, welche der erstere dem letzteren zugestellet und anvertrauet hätte, um einen vermutheten Divident zu bekommen.

4. Dass meine Principalen zu vor zu beweisen hätten wie sie durch Einkauf und Bezahlung in Possession dieser 20 Actien gekommen sind.“

Der Einwand zu 1 ist unerheblich. Forbes hat die Actien wegen der Assecurantz nicht der Compagnie verpfändet und konnte dies nicht. Denn nach den Landesrechten tritt kein Unterpfandsrecht in *re mobili* ohne deren wirkliche Einhändigung an den Gläubiger in Kraft. Nach dem Octroi aber kann jeder über die auf ihn eingeschriebene und in Händen habende Actien *libere et valide* disponiren, ja es hat darauf kein Beschlag noch Arrestgesuch etc. statt. Dass dessenungeachtet die Compagnie oder deren Directoren eine *tacitam hypothecam* wegen ihrer Forderungen an die Inhaber hätten, ist nicht anzunehmen. Sonst öffnete der Actienhandel dem Betrüge Thür und Thor.

Zu 2 „ist es gar nicht die Sache derer Directeurs zu beurtheilen wenn die Actien präsentiret sind sondern sie sind nach der Octroy schlechterdings schuldig dieselbe wenn sie präsentiret werden, zu transportiren, und es kommt ihnen gar nicht zu, sich als ein *forum concursus* des Forbes auf zu werffen.“ Die Gläubiger des Forbes selbst haben in der Erwägung, dass die Actien *ante motum concursum* cediret worden und dass dieselben nach dem Octroi keinem Concurs unterworfen sind, auf alle Ansprüche an die Actien verzichtet.

Zu 3 defendiren die Directoren „auf eine unerlaubte und ihnen unanständige Weise *jura tertii* worüber man sich mit ihnen einzulassen gar nicht schuldig ist.“ Uebrigens müssen für die Directoren ihre Bücher schlechthin entscheiden; ausserdem haben meine Principale und hat nicht Steengracht die Actien in Händen.

Zu 4 liegt die Sache ebenso: „Nach der Octroy und nach der Natur der Actien muss ein jeder Inhaber so lange für den rechtmässigen Besitzer gehalten werden bis das Gegentheil von einem *tertio* erwiesen ist, und also müssen sie auch auf des Präsentantis Nahmen so lange ohne Schwürigkeit notiret oder transportiret werden.“

Der Antrag geht, mit Rücksicht darauf, dass 9 Actien gegen Abdrängung von 350 Thalern transportirt worden sind und dass die Actien zur Zeit der Präsentation 1100 fl. Holländisch,

zur Zeit der Klage aber nur 700 fl. pro Stück galten, auf Transportirung der noch nicht umgeschriebenen 11 Actien, Rückzahlung der 350 Thaler mit Agio und Zinsen, Schadensersatz für den Minderwerth der Actien und die Aufwendungen zu der Reise des Bevollmächtigten, Kosten des Prozesses.

Berlin, den 10. July 1756.

Advokat Lüdicke conc.

John Middleton
als Bevollmächtigter der
Kaufleute Levingston & Symson
aus Rotterdam.

Anlage zur Klage.

Rotterdam d. 10. Julii 1755.

Mess. Levingston et Simson

Ich überliedere Ihnen hiemit 20 Actien von der Emdenschen Asiatischen Compagnie *blanc* an sie *endossiret*, auf welche Sie mir verschiedene Summen so wohl schon haben als noch werden vorschiesen, wie meine *recipisse* zeigen werden. Sie haben auch auf meine Rechnung und auf obgedachte Sicherheit verschiedene Wechsel *acceptiret*. Im Fall ich ausser Stand gesetzt seyn sollte, diese verschiedene Summen, wofür ich Ihnen etwa verbunden seyn möchte zu restituiren so declarire ich hierdurch dass diese Actien Ihnen zu gehören, und verbleibe

Meine Herren

Ihr

gehors. Djener

John Forbes.



Bilanz über die Ausrüstung des Schiffes der Asiatischen
Handlungscompagnie „Prinz Ferdinand von Preussen“.

Vom 16. Januar 1759. (Oben S. 140.)

Kabinetsakten Rep. 96. 423. E.

À Berlin ce 16^e janvier 1759. Balance sur l'expédition
du vaisseau *Le Prince Ferdinand de Prusse* pour Canton en
Chine et de retour en Angleterre avec la vente de sa charge
par les directeurs *Splitgerber & Schütze* à Berlin scavoir:

Pour le montant de la charge du thé, drogueries et soye crue vendu à la Compagnie Orientale de Londres . . pr. Lst.	100000
Pour le surplus du poid de livre au dessus de notre facture de Canton L. 11 647. 14. 4	
déduit 10 pct. suivant la convention „ 1 164. 15. 5	
	10 482. 18. 11
Pour le montant des étoffes de soye et de la porcelaine vendu à la ditte compagnie pour	14 500
	£ 124 982. 18. 11
À rabatre pour la tarre et les marchandises endomagées	1 982. 18. 11
	£ 123 000
Pour la commission à Amyand & Rucker à Londres 2 pct.	2 460
	£ 120 540
Lst. 120 540 font argent d'ici Rr.	723 240
Desquels Rr. 723 240 nous resterons redevable à Sa Majesté 3 pour cent font	21 697
	Rr. 701 543
À quoi nous ajoutons l'estimation du vaisseau <i>Le Prince Ferdinand de Prusse</i> , qui est à Londres par	32 744
	Rr. 734 287
Parcontre les déboursés sont les suivants:	
Le capital de sortie pour l'achat de la charge R. 330 000	
Le vaisseau neuf avec tout son équipement et prime d'assurance „ 140 160	
Les payemens aux supercargas, officiers et mate- lots, fraix en Angleterre et assurance . . „ 106 127	576 287
Reviendra nett profit aux intéressés de la compagnie quand le payement de R. 351 000 scra entré à la fin de mars prochain sauf erreur de calcul Rr.	158 000

Calculé par ordre du directoire de la Comp.
Royale Asiatique de Berlin. Nicolas Huber.
Secret.

Splitgerber. Schütze.

No. 13.

„Octroi pour la Compagnie de Bengale“. ⁶⁾

Vom 21. Januar 1753. (Oben S. 158.)

R. 68. 16. J. 2 Ausw. Dep. ⁷⁾

Frédéric par la grâce de Dieu Roi de Prusse etc. à tous ceux, qui les présentes verront, salut. Notre amé et féal le Sieur John Harris nous ayant très humblement représenté, qu'il souhaitoit d'établir dans notre port d'Emden une association ou compagnie, qui sous notre pavillon puisse faire un commerce aux Indes Orientales à Bengale et ses côtes voisines, après avoir pris en considération les propositions faites par lui sur ce sujet et les ayant trouvé conformes à notre désir de procurer les avantages d'un commerce maritime à nos sujets, nous lui avons octroyé et accordé, octroyons et accordons en vertu de ces lettres patentes, ce qui suit:

1.

Nous permettons au dit Sr. John Harris d'établir à Emden, une association ou compagnie, ⁸⁾ qui sous notre pavillon puisse faire un commerce aux Indes Orientales à Bengale et ses côtes voisines, indépendamment de celui, que la Compagnie Asiatique octroyée et établie à Emden fait avec la Chine.

⁶⁾ Auszug in der Heldengeschichte Th. 3 S. 427 ff. des Exemplars der Königlichen Bibliothek zu Berlin, Th. 3 S. 533 ff. desjenigen des Königlichen Geheimen Staatsarchivs zu Berlin.

⁷⁾ In den Emdener Stadtakten befindet sich ein Druckexemplar mit dem Titel: „*Quod Deus Bene vertat. Octroy accordé par Sa Majesté le Roy de Prusse pour faire commerce à Bengale et aux côtes voisines du consentement de la Royale Compagnie de la Chine, établie à Emden.*“ Dies Exemplar enthält die Fassung, welche dem Octroi nach dem Ausscheiden von John Harris gegeben wurde. Der Eingang lautet deshalb: „*Après avoir pris en considération les propositions à nous faites, les ayant trouvé etc. nous avons octroyé etc.*“ Nach dieser Fassung die Wiedergaben bei Moser, Versuch (oben Anm. 2) Th. 7 S. 370 ff., Savary, *Dictionnaire* (ebenda) Bd. 5 c. 1693 ff., und die deutsche Mittheilung bei Rödenbeck (ebenda) Bd. 2 S. 322 ff.

⁸⁾ Emdener Exemplar „1. *Nous permettons l'établissement à Emden d'une association ou compagnie.*“

2.

Le comptoir de cette association doit être établi à Emden, et la compagnie y chargera les vaisseaux qu'elle fera partir pour Bengale, qui y retourneront pareillement à Emden, pour mettre à la vente publique leurs cargaisons. Les directeurs de la compagnie auront aussi leur établissement fixe à Emden.

3.

Nous avons accordé et accordons à la dite Compagnie de Bengale, cet octroi et privilège, pour l'espace de vingt années, pendant lequel tems nous n'accorderons pas à d'autres un pareil octroi pour les pais compris dans celui-ci et après l'expiration de ce terme de vingt années, nous donnerons à la présente compagnie la préférence sur tout autre, pour la prolongation de son octroi.

4.

Il sera permis à la compagnie d'envoyer par chaque année à Bengale autant de vaisseaux et de tel port qu'elle jugera à propos, et d'y entreprendre toutes les branches de commerce, qui lui conviendront (sans pourtant déroger à ce dont elle est convenue avec la Compagnie Asiatique de notre ville d'Emden).⁹⁾

5.

Nous accorderons à la dite Compagnie de Bengale, notre protection, dans les cas où elle la réclamera et de la manière la plus efficace, qu'il sera possible.

6.

Nous permettons à la Compagnie, de lever et d'enroller en Ostfrise aussi bien que dans le Duché de Cleve, autant de soldats et de matelots, qu'elle en pourra engager, de bon gré, pour armer ses vaisseaux; (mais elle ne pourra employer pour sa navigation, aucun sujet de nos autres états, sans une permission expresse de nous).⁹⁾

7.

Il sera libre à la compagnie de révoquer les commissions données à ses officiers et subalternes, toutes les fois, qu'elle le

⁹⁾ In dem Emdener Exemplar fehlt die eingeklammerte Stelle.

jugera convenable à ses intérêts. Elle pourra aussi faire arrêter et punir ses déserteurs (par ses propres commis et subalternes)⁹⁾ dans tous les endroits, où ils se trouveront, en donnant simplement connoissance au magistrat du lieu, qui sera obligé de lui prêter l'assistance nécessaire, sans en pouvoir exiger aucuns droits.

8.

Nous enjoindrons rigoureusement à nos armées, de n'engager, ni de gré, ni de force, ni par persuasion, aucun des soldats et matelots, qui seront au service de la susdite compagnie.

9.

Nous ne saisisons jamais pour notre service, ni en tems de paix, ni en guerre, même pas dans un besoin pressant, les vaisseaux, l'artillerie, les magasins et effets de la compagnie, et nous observerons la même chose à l'égard des officiers, soldats, matelots et autres commis de la dite compagnie.

10.

Pour charger les vaisseaux, qui partiront pour la Bengale, la compagnie préférera les marchandises produites et fabriquées dans nos états à celles de l'étranger, autant qu'il pourra se faire et que les circonstances le permettront; car si les marchandises dont la compagnie aura besoin ne se trouvent point du tout dans nos états ou que la compagnie ne pourroit s'en pourvoir dans les pais de notre domination, sans souffrir un préjudice notable, il lui sera permis de l'acheter dans l'étranger, sans être obligée de payer aucuns droits pour les marchandises achetées au dehors.

11.

Toutes les marchandises (par transit) vendues par la compagnie aux étrangers, seront exemptes de tout droit et impositions quelconques. Mais les marchandises, que la compagnie a déjà vendues à d'autres et qui doivent être envoyées à l'endroit de l'acheteur, restent sujettes aux droits ordinaires.

⁹⁾ In dem Emdener Exemplar fehlt die eingeklammerte Stelle.

12.

Nous accordons à la compagnie la franchise des droits de sortie, de toutes les marchandises fabriquées dans nos états, qu'elle auroit occasion d'acheter pour son commerce.

13.

La compagnie pourra acheter dans nos états, aussi bien que dans l'étranger, l'artillerie et l'ammunition dont elle aura besoin pour l'armement de ses vaisseaux, sans en payer aucuns droits.

14.

Nous n'entendons point que les marchandises provenant de la Bengale, qui pourroient nuire à l'établissement de nos fabriques et manufactures, et dont nous avons défendu ou pourrions encore défendre l'entrée, soient introduites dans nos états, mais nous voulons, qu'elles soient mises dans un magasin à Emden par entrepôt, pour être vendues à l'étranger, et il nous sera certifié de la sortie des dites marchandises.

15.

Comme nous ne doutons pas que la compagnie aura un soin particulier de favoriser autant qu'il lui sera possible, le débit des productions et des marchandises fabriquées dans nos états; nous ne manquerons pas aussi de favoriser notre côté le débit des marchandises, qui feront l'objet de commerce de la compagnie et qui jusques ici ont été portées dans nos états par des étrangers, pour lequel effet, nous diminuerons autant qu'il sera possible, les droits affectés sur des pareilles marchandises.

16.

Nous prendrons les mesures nécessaires, pour faire avoir à la compagnie, à des conditions raisonnables, les places dont elle aura besoin à Emden, pour y établir ses magasins.

17.

La compagnie pourra se servir de tels artisans et ouvriers, qu'elle jugera à propos, sans être tenue aux métiers de la ville d'Emden.

18.

Les effets de la compagnie ne pourront jamais être saisis, pour dettes particulières.

19.

Nous déclarons aussi, qu'en cas de rupture avec quelque puissance de l'Europe qu'elle que ce fut, les capitaux, que les sujets de la puissance impliquée dans une guerre avec nous fourniront à la compagnie, aussi bien que les sommes d'argent, qu'ils en auront à attendre, seront entièrement exemts de tout arrêt et de toute confiscation.

20.

La dite compagnie aura la libre administration et régie de son commerce (et elle ne sera tenue d'en rendre compte qu'aux intéressés dans une assemblée générale.)¹⁰⁾

21.

Nous lui permettons de faire les statuts et réglemens, qu'elle croira les plus convenables pour l'administration de ses affaires et nous les confirmerons autant que besoin sera. (Les directeurs auront aussi le droit d'infliger aux réfractaires dans des cas ordinaires, des peines proportionnées et pour cet effet nous accordons à la compagnie la juridiction nécessaire sur ses officiers et subalternes.)¹⁰⁾

22.

En cas, qu'il survint quelque différend dans la compagnie, sur des affaires relatives à son négoce, les directeurs et principaux intéressés seront en droit de le décider et finir par un court procédé et l'appel qu'on pourroit faire de leur sentence à la régence du pais n'aura point d'effet suspensif, et n'en arrêtera pas l'exécution.

23.

Il sera libre à la compagnie de choisir ses directeurs et principaux participans lesquels elle nous présentera pour être

¹⁰⁾ In dem Emdener Exemplar fehlt die eingeklammerte Stelle.

confirmés. En outre, elle pourra aussi choisir et nommer tous ses officiers et subalternes et les congédier de même, selon qu'elle le trouvera convenable.

24.

Nous déclarons, que les directeurs et principaux intéressés, aussi bien que tous les officiers et subalternes de la compagnie, ne pourront être atteints que devant la compagnie même, pour des dettes ou autres affaires qui affectent la compagnie, et leurs personnes de même que leurs effets ne pourront être arrêtés, ni molestés en aucune autre manière. Si cependant il arrivoit contre toute attente, que des plaintes fussent portées contre la compagnie en corps, nous voulons, qu'elles soient adressées immédiatement à nous même pour en ordonner comme besoin sera.

25.

Nous aurons soins de faire comprendre la compagnie dans les traités de commerce, que nous aurons occasion de faire avec d'autres puissances et de la faire jouir des avantages, qui en résultent.

26.

Nous permettons à la compagnie et à ses représentans, de conclure sous notre nom et autorité avec les princes et les souverains des pays pour lesquels elle est octroyée, tels traités et alliances, qu'elle jugera convenable pour le bénéfice de son commerce; (bien entendu, que cela se fasse aux fraix et au risque de la dite compagnie).¹¹⁾

En foi de quoi nous avons signé, de notre propre main les présentes lettres patentes et y avons fait apposer notre grand sceau royal. Fait à Berlin le 21 janvier l'an 1753 et de notre règne le quatorzieme.

Frederic.

Viereck. H. de Podewils.¹²⁾

¹¹⁾ In dem Emdener Exemplar fehlt die eingeklammerte Stelle.

¹²⁾ In dem Emdener Exemplar, bei Moser und Savary finden sich noch einige unerhebliche Abweichungen mehr grammatikalischer Art.



No. 14.

„Résolution pour le Sr. John Harris.“

Vom 21. Januar 1753. (Oben S. 157.)

R. 68. 16. J. 2 Ausw. Dep.

Le Roi ayant bien voulu accorder au Sieur John Harris, un octroi, pour établir à Emden, une association pour le commerce de Bengale, Sa Majesté a jugé à propos, de faire déclarer encore ultérieurement au Sr. John Harris les conditions, sous lesquelles et pas autrement elle lui permet de se servir du dit octroi, à savoir que

1.

La Compagnie de Bengale ne fera aucun négoce, qui pourra croiser ou ruiner celui de la Compagnie Asiatique actuellement établie à Emden, en conséquence de quoi elle ne chargera aucun de ses vaisseaux de retour de Bengale, avec du thé, de la porcelaine et de ces sortes de drogueries, qui pourront porter préjudice à la dite Compagnie Asiatique.

2.

Le Sr. John Harris s'étant offert, de faire préallablement à son propre risque, un essay de commerce à Bengale, avec deux vaisseaux, qui partiront d'Emden le printems prochain, le dit Sr. Harris s'abstiendra d'engager aucun des sujets du Roi, dans cette première entreprise; mais cet essay fait et dès que les deux premiers vaisseaux seront retournés heureusement de Bengale à Emden, alors il sera permis à tous les sujets de Sa Majesté de prendre part à cette association pour autant qu'ils voudront. La Compagnie Asiatique d'Emden surtout aura la liberté de souscrire alors pour telle somme qu'elle voudra, ou de joindre même ses actions à celles de l'Association de Bengale, supposé que la dite Compagnie Asiatique le trouvera à propos et la Compagnie de Bengale observera religieusement, tout ce dont le Sr. Harris est convenu à cet égard, avec les directeurs de la Compagnie Asiatique, en conséquence du protocole enregistré dans les livres de la dernière compagnie en date du 6^e juin de l'année 1752.

3.

Quoiqu'il soit permis à l'Association de Bengale, de se servir des matelots et des mariniers, de quelque nation européenne que ce soit, elle prendra cependant ses mesures, pour ne point s'attirer à ce sujet, quelque affront ou insulte, de quelque nation jalouse de ce commerce. Elle mettra d'ailleurs sur ses vaisseaux au moins douze ou vingt gens des pais du Roi, pour y être employés, soit comme officiants, soit comme matelots.

4.

La Compagnie de Bengale payera au Roi, en considération de l'octroy et des privilèges, que Sa Majesté lui accorde, une reconnoissance de cinq mille écus, pour chaque vaisseau, qu'elle enverra à Bengale et de dix mille écus encore de chaque vaisseau de retour.

Fait à Berlin le 21 janv. 1753.

(Unterschrift)

Viereck. H. de Podewils.¹³⁾



No. 15.

Règlements provisionels pour le dit Commerce de Bengalen etc.¹⁴⁾

Von 1753. (Oben S. 160.)

Emdener Stadtakten Registratur 2 No. 58.

I.

Le fond destiné pour cette entreprise, est fixé provisionnellement à la somme d'un million de Rix Daalders, de Brandenbourg, faisant à 500 Daalders par action 2000 actions qui ne seront augmentées, ni diminuées que du consentement de l'assemblée générale des intéressés.

¹³⁾ Expedirt von Hertzberg, corrigirt von Podewils.

¹⁴⁾ Mit einigen Abweichungen mehr grammatikalischer Art bei Moser, Versuch (oben Anm. 2) Th. 7 S. 376 ff. Nach Savary, *Dictionnaire* (ebenda) Bd. 5 c. 1695 enthielt das Reglement 18 Artikel.

II.

La compagnie paiera, du montant des dites actions 2 per cent chaque 6 mois, à compter 3 mois après la date de l'action; au comptoir de la dite compagnie, et dans d'autres endroits, ainsi qu'il sera publié.

III.

Ceux qui voudront avoir part dans le dit fond, payeront au tems de la souscription, le quart de chaque action, dont ils recevront un reçu, et les trois quarts restants, lorsqu'ils en seront avertis par les directeurs, et ceux qui négligeront de faire le dit paiement un mois après le dit avertissement, perdront, au profit de la compagnie, la somme déjà payée.

IV.

Ceux qui seront intéressés réellement dans cette compagnie par voye de souscription, seront réputés vrais possesseurs de leurs actions, jusqu'à ce qu'il constera, par leurs signatures aux livres de transport, ou par celles de ceux qu'ils y auront commis par acte notorial de procuration, qu'ils les auront vendues ou cédées à d'autres; et sans quoi aucuns contracts, ni la délivrance réelle ou effective de leurs titres ne suffiront pour transmettre aux acheteurs aux cessionnaires ou autres acquéreurs aucun droit de possession ou propriété; la dite formalité passée, on pourra en disposer comme bon semblera.

V.

Il ne sera permis à personne de se retirer de la compagnie qu'en vendant ou cédant les actions qu'il y aura, et nul n'aura voix dans l'assemblée générale à moins qu'ils n'ayent 10 actions, ceux qui auront 30 actions à 50, auront deux suffrages, et ceux qui en auront 50 et au delà, auront 3 suffrages, mais nul intéressé n'en aura d'avantage, et tels intéressés pourront envoyer en leur nom à l'assemblée générale leur députés, duement munis de leur plein pouvoir.

VI.

Les comptes etc. de la compagnie seront en langue françoise et dans le stile connu et reçu parmi les négocians.

VII.

Les directeurs promettent par serment de garder fidèlement les secrets de la compagnie et de ne révéler les noms des étrangers, qui pourront y être intéressés.

VIII.

Il ne sera pas permis aux directeurs de lever ou prêter de l'argent à interrest sans le consentement de l'assemblée générale des intéressés, que dans des cas particuliers et qui ne souffrent aucun délai, et qui cependant ne pourra se faire qu'avec l'intervention des députés, commis à l'audition des comptes.

IX.

La première assemblée générale choisira selon qu'il sera jugé pour le bien de la comp. deux ou plus de personnes, qui prêteront le même serment que les directeurs; qu'on commettra à l'audition des comptes de la comp. et qui seront consultés par les directeurs qu'ils aideront de leurs conseils et lumières, toutes les fois qu'il sera question de prendre quelque résolution d'importance, et les directeurs leur donneront inspection, des livres, lettres et autres documents etc qui regarderont directement ou indirectement les affaires de la compagnie tant en Europe qu'aux Indes Orientales, toutes les fois qu'il sera trouvé convenable, pour le bien de la comp. selon les instructions que l'assemblée générale donnera à cette fin.

X.

Les directeurs, ceux qui sont intéressés dans le fond de la compagnie, les commis à l'audition des comptes ou ceux qui sont employés au service de la compagnie en quelle qualité ou employ que ce puisse être ne pourront pendant le terme de leur commission, négocier aux Indes Orientales pour leur compte particulier ou celui d'un autre directement ni indirectement, sous peine de confiscation au profit de la compagnie, de ce qui sera ainsi négocié; suivant les réglemens et conventions, qui seront faits à cet égard, dans la première assemblée générale.

XI.

Le directoir de la compagnie (qui consistera de négociants d'honneur, bon caractère et crédit) fera avec désintéressement et toute l'oeconomie possible tels règlements et ordonnances qui conviendront pour la bonne direction du commerce de la compagnie tant en Europe qu'aux Indes Orientales; pour sa navigation comme aussi pour la conduite de tous ceux qui seront à son service, tant par terre que par mer.

XII.

D'abord que la souscription sera remplie, on avertira les intéressés du jour de la première assemblée, ou l'on changera, augmentera ou diminuera les articles de ce règlement provisionnel, suivant qu'il sera convenable pour la bonne direction et l'avantage de la compagnie en conformité des articles du privilège, et l'on fera pour lors publier tels arrangements qui seront pris concernant le public.

Tous ceux qui désirent s'assurer des actions dans la dite compagnie; voudront bien s'adresser en personne, ou par lettre:

Au comptoir de la Roiale Prussienne Compagnie de Bengalen a Embden.

A Anvers, a Monsieur Harman Joseph Botermans.

A Hambourg a Messieurs Paul et Jean Bielfeld.

Où on leur donnera, touts autres éclaircissements, qu'ils pourront requérir. 1753.



No. 16.

Reglement für die Bengalische Compagnie.

Von 1753. (Oben S. 165.)

J. Savary, Dictionnaire universel de commerce. Copenhagen 1765.

Bd. V Sp. 1696.

L'arrangement fait ci-devant entre Mr. Harris et quelques négocians pour l'entreprise du commerce de Bengale, en consé-

quence de l'octroi accordé par Sa Maj. Prussienne le 21 Janvier 1753 n'ayant pu avoir lieu: les sous nommés sont convenus de prendre un nouvel arrangement pour l'entreprise du susdit commerce aux conditions suivantes:

1.

Par forme d'essai il sera équipé pour Bengale un ou deux navires, selon que les directeurs trouveront convenir.

2.

Pour que cette entreprise puisse avoir lieu il a plu à Sa Maj. Prussienne de permettre à tous ses sujets de s'y intéresser, en obligeant la compagnie de faire assurer le total de son fonds par de bons assureurs.

3.

Et comme il a plu à S. M. d'agrèer pour directeurs de cette compagnie les sieurs

David Splitgerber de Berlin,
 Julien Depestre de Bruxelles,
 Jean Pierre Hanssens d'Anvers,
 Carpentier de Gand,

ils se concerteront sur tout ce qui sera nécessaire, tant pour le bien et l'avantage de cette entreprise, que pour la sûreté de ses intérêts.

4.

Feront les trois directeurs de Braband ouverture dans leur pays d'une souscription pour les actions, lesquelles seront délivrées aux intéressés sous la signature de trois directeurs.

5.

Il a été stipulé provisionnellement, qu'au retour de chaque navire, la cargaison en devra être vendue, ainsi que le navire même à Embden aux plus offrans pour être faite une répartition du total aux actionistes, qui seront libres de ne point s'intéresser dans une seconde entreprise, dans laquelle ils auront cependant la préférence, au cas qu'ils la souhaitent, en se déclarant dans un certain tems.

6.

Le caissier que les directeurs établiront à Embden sera obligé d'établir une caution dans Embden ou Berlin pour la somme de vingt mille rixdaler.

7.

Que la reddition des comptes se fera de la façon qui sera jugée la plus convenable devant trois auditeurs, que les intéressés trouveront à propos de nommer.

8.

Que les directeurs et employés de la compagnie sous quelque prétexte que ce puisse être, ne pourront commercer ici directement ni indirectement aux Indes pour leur compte particulier, ni livrer ni fournir aucune marchandise pour leur compte à la compagnie.

9.

Que toutes les résolutions des directeurs se passeront à la pluralité des voix; cependant lorsqu'il y aura une protestation formelle de deux directeurs contre les autres, on sera obligé d'assembler les auditeurs des comptes (qui auront à cet effet voix délibérative) pour en décider.

10.

Il n'y aura ni primauté ni rang parmi les directeurs, qui seront libres dans des cas moins urgens, ou dans celui de ne pouvoir se rendre à Embden, d'y commettre quelqu'un en leur place dûment autorisé de leur plein pouvoir.

11.

Qu'il sera pour le surplus suivi les arrangements que prendront les intéressés dans leur première assemblée qui sera indiquée par les directeurs d'abord qu'il y aura assez des souscriptions pour l'expédition d'un vaisseau.

12.

Que les directeurs ou personnes employées à la distribution des actions ne pourront retenir sous eux le montant des souscriptions; mais seront obligés de les remettre d'abord, et fait à

fait qu'ils les recevront entre les mains des caissiers ou autres personnes à autoriser.

13.

Un directeur devra être possesseur de trente actions en propre.

Les directeurs avertissent ceux qui voudront souscrire, qu'ils ont provisionnellement acheté un vaisseau convenable à l'entreprise, qui sera équipé incessamment, et que la souscription sera reçue à

Embden chez Messrs. Casteleyn & Comp.

Breslau

Jean Philippe Cornett & Comp.

Königsberg

Frédéric Saturgus.

Magdebourg

Frères Schwartz.

Anvers

Herman Joseph Bootermans.

Hambourg

Jean et Paul Bielefeld.



No. 17.

Vorschlag des Regierungspräsidenten von Derschau in Aurich zur Einrichtung des Afrikanischen Handels.

Uebersandt mit Schreiben vom 7. Dezember 1762. (Oben S. 199.)

R. 68 n. 16. J. 1 Vol. III. Ausw. Dep.

Vorschläge eines Patrioten wegen Errichtung eines Etablissemments auf der Küste von Africa, zum Aufnehmen der Handlung und zu Cultivirung solcher Gewächse, welche bishero aus Ost- oder Westindien, aus der zweyten Hand erkaufft werden müssen

§ 1.

Die Seemächte haben sich bishero mit grossem Vortheil, und mit unsäglicher Vermehrung ihrer Reichthümer, in den Besitz der mehresten Länder von allen 3 Welttheilen gesetzt, wo die ausländischen Waaren, als Seyde, Baumwolle, Gewürtze, Specereyen, welche nur eine fremde Himmelsgegend hervorbringt, und welche gleichwohl die europäischen Einwohner nicht entbehren können, von Natur erzeugt werden. Durch die

erste Entdeckung und Occupirung dieser Länder haben sie sich gleichsam ein Recht zueignen wollen, andere Mächte von dem Handel dahin auszuschliessen, sogar an denen Orten, wo sie selbst nur bittweise, und mit Zulassung der Indianischen Könige ihren Handel verrichten, als in China, Bengale, wenden sie alles mögliche an, neu angehende Handlungs - Compagnien zu unterdrücken, und zu behindern.

Man kann also wol mit Grunde sagen, dass bey jetziger Situation der Sache die Königl. Preuss. Staaten fast zu spät auf den Schauplatz der Seehandlung auftreten würden, indem sie die vortheilhaftesten Handlungsplätze in allen 3 Welttheilen schon von andern occupiret finden. Gleichwol erachtet man, dass annoch ein Mittel vorhanden sey, sothanen Handel für die Preuss. Unterthanen zu einem ausnehmenden Flor zu erschwingen und denen in der Handlung herrschenden Seemächten den Vortheil unvermerkt abzugewinnen; wenigstens in Absicht derjenigen auswärtigen Waaren, welche die weitläufftige preussische Provintzen selbst in Menge consumiren, und bey ihren angrenzenden handlungslosen Nachbahren, als Deutschen, Pohlen, und Russen annoch absetzen können.

§ 2.

Mein Hauptsatz hiebey ist dieser, dass die allermehresten Effecten, welche den Handel nach Indien ausmachen, als Seyde, Baumwolle, Zucker, Thee, Caffee, Gewürtze, Specereyen u. s. w. nicht dergestalt an gewisse Länder, wo sie vorjetzo durch die Natur hervorgebracht werden, affectiret sind, dass sie nicht auch wenigstens gröstentheils, durch die Cultur an andern Orten fortgepflantzet werden könnten, wenn nur das Land, wo diese Cultur vorgenommen wird, unter eben demselben Climate lieget und gnugsame Sonnenhitze geniesset. Dieser Satz ist beydes, so wol auf vernunftmässige physicalische Gründe, als auch auf die Erfahrung gebauet. Man erinnere sich, dass Deutschland in alten Zeiten keinen Weinwachs gehabt, und dass selbiger blos durch die Verpflantzung in Aufnehmen ge-

bracht worden. Man hat in America schon manche von denen daselbst vorhin unbekanntem ostindischen Gewächsen, ja so gar Zimmt, Muscatennüsse, Gewürtznelcken, mit Nutzen transplantiert, und selbige werden aldar zum Vortheil der Handlung mit dem besten Success cultiviert.

§ 3.

Das Clima in der Nachbarschaft des Aequatoris, oder der Linie, ist dasjenige Clima, welches alle in der Handlung erspriessliche Reichthümer ausliefert.

Da man nun auf der Küste von Africa eben dasselbe Clima hat, welches in den fruchtbarsten Gegenden von Ostindien angetroffen wird, wie ausnehmend würde nicht der Vortheil seyn, wenn man in dieser Gegend von Africa, welche in solcher Absicht von denen Europeern fast gänzlich negligiert worden, Colonien errichtete, und daselbst die mehresten Handlungsproducten, welche Ostindien ausliefert, durch die Cultur hervorbrächte. Die Nähe der Lage an Europa, welche nur eine Schiffarth von etwa zwey Monathen erfordert, würde einem solchen Etablissement auf eine ausnehmende Weise zu statten kommen, und den Handel nach Ostindien in manchen Stücken übertreffen, welcher durch seine Entfernung weit grössere Kosten und Gefahren verursacht.

§ 4.

Die Europeer besuchen zwar gleichfalls die Küsten von Africa in der Gegend der Linie, allein hauptsächlich in der Absicht Negersclaven, und einige andere Producten, welche dieses Clima von Natur hervorbringt, daher abzuholen. Der Vorschlag daselbst Colonien aufzurichten, und die ostindischen Gewächse allda zu transplantiren, ist bishero entweder nicht in ihre Gedanken gekommen, oder wenigstens nicht effectuirt worden. Nachdem seit einigen hundert Jahren der Seehandel hervorgestiegen, und diese africanische Küsten befahren worden, hat man fast zu eben der Zeit auch die Fahrt nach Ostindien und America entdeckt, wodurch die Seemächte ihre gantze

Kraft nach diesen Quellen der Reichthümer zu richten veranlasset, und von einem solchen Project, welches in Ansehung ihrer gantz überflüssig war, abgezogen worden. Gleichwol haben die Portugiesen etwas ähnliches mit dem jetzigen Vorschlage auf der Küste von Africa in dem Königreich Congo und Angola ins Werck gesetzt, und ziehen daraus unsägliche Vortheile.

§ 5.

Die Aehnlichkeit der Sonnenhitze, der abwechselnden Jahreszeiten, der beständigen Winde, der Bäume, Pflanzen, und Thiere, welche sich zwischen Africa und Ostindien in der Gegend des Aequatoris antreffen lässt, giebet unwidersprechlich zu erkennen, dass es gantz nicht unmöglich seyn würde, auf dieser Küste von Africa alle Schätze von Ostindien zu versammeln. Man ist bishero in das innere Africa noch fast gar nicht eingedrungen, aber es finden sich die deutlichsten Spuren der Wahrscheinlichkeit, dass sich daselbst Gold, Silber, und fast alle Metalle nebst Edelsteinen antreffen lassen. Diejenige europäische Nation aber, welche ein solides Etablissement in Africa, nicht blös durch Handlungsfactoreyen, sondern auch durch die Bevölkerung, mithin durch Begründung einer wahren Stärcke, in Aufnehmen brächte, würden nur allein im Stande seyn, sich die Wege zu bahnen, diese annoch verborgene Reichthümer aufzusuchen, und an sich zu ziehen.

§ 6.

Bey Bestimmung der speciellen Gegend, wo ein dergleichen Etablissement am füglichsten zu errichten wäre, würde hauptsächlich darauf mit zu sehen seyn, dass man nicht sonderlich mit denen übrigen europäischen Handlungsmächten in Concurrenz gerathe. In dieser Absicht bringet man eine Gegend in Vorschlag, worin bis jetzo keine europäische Macht eine Vestung oder Niederlassung etabliret hat, und wo nur selten einige Schiffe anlanden, welche mehrentheils ohne alle Handlungscontracte mit denen dasigen africanischen Königen, von denen Eingebornen am Ufer, Negersclaven für geringen

Werth erkauffen. Diese Gegend ist am Ende der Goldküste, wo sich die africanischen Königreiche Benin, Calabar, Biafara, Bandi, Doni, die Cameronen u. s. w. bis jenseit der Linie befinden, welches eine Strecke von mehr als hundert teutschen Meilen ausmächet.

§ 7.

Unter diesen Ländern ist das Königreich Benin am meisten bekannt. Das Land ist fruchtbar, aber nicht sonderlich bevölkert. Die Hauptstadt gross, und wol gebaut, die Einwohner wol gesittet, höflich, aber in Kriege unerfahren, und furchtsam. Die folgenden Königreiche längst der Küste sind weniger mächtig, die Völcker auch wilder und ungesitteter; allein solte es unter ihnen, Pflanzstädte aufzurichten, mehr Schwierigkeiten finden, als unter den Hottentotten, oder Iroquoisen?

§ 8.

Sämmtliche africanische Völcker sind weichlich, und dabey arm an denen Bedürfnissen die zu einem bequemen Leben gehören, folglich durch Kleinigkeiten zu gewinnen. Die Uneinigkeiten, welche unter ihren verschiedenen Königen herrschen, geben leichte Mittel an die Hand, sich mit einer geringen Macht bey ihnen formidabel zu machen. Man findet in denen Reysebeschreibungen, dass sie selber denen Schiffen, welche an ihren Küsten gelandet, den Antrag gethan haben, in ihren Ländern Colonien anzulegen. Die Holländer haben bey dem Cap *de bonne espérance*, von denen Hottentotten vor 80/m. Gulden mehr Länder zu ihren Colonien erkauffet, als die gesammte Niederlande an Grösse importiren. Man erwäge, mit was für einer geringen Macht die Engelländer, Holländer, Spanier, Portugiesen ihre Besitze in America und Asien fundiret haben, so wird die Möglichkeit eines solchen Etablissements, einem jeden leicht begreiflich seyn.

§ 9.

Durch eine gute Einrichtung und Policirung der Eingebornen, könnte ein solches Etablissement leichtlich auf einen

so formidablen Fuss gesetzt werden, dass es sich zu Kriegszeiten mit europäischen Mächten durch seine eigene Stärke vertheidigen könnte, ohne dass es nöthig wäre, es mit grossen Kriegsflotten zu succursiren. Die Eingebornen, welche von ihren Königen slavisch regieret werden, und in der äussersten Armut leben, würden mit ganzem Herten auf die Seite der europäischen Colonisten treten, wenn sie von ihnen durch gütige Begegnung und Vortheile angelocket würden.

§ 10.

Die vielen Flüsse, welche diese vorhin bezeichnete Länder durchströmen, sind ein sicheres Kennzeichen ihrer Fruchtbarkeit, und ihrer geschickten Laage zur Handlung. Die natürlichen Producten des Erdreichs sind ebenfalls schon an und vor sich selbst so wol zur Handlung als zur Subsistenz der Colonien ausnehmend. Ob man gleich von dem Interieur dieses Landes, welches von Europeern noch wenig besucht worden, gröstentheils nicht ebendie genaueste Nachricht hat, so ist dennoch zu vermuthen, dass sich in demselben eben so wol als in dem benachbarten Guinea Goldbergwerke vorfinden werden.

An Reiss, und indianischen Weizen ist daselbst ohnerachtet der schlechten Cultur der trägen Africaner ein Ueberfluss, und an Hornvieh eine solche Menge, dass man in dieser Gegend das Rindvieh wol öfters bloß wegen des Vortheils die Haut zu verkauffen, geschlachtet hat. Fische sind gleichfalls häufig, und einige Sorten derselben könnten vielleicht wol gar eine Branche von der Handlung abgeben. Wachs, rothes Färbholtz, Indicho, verschiedene Sorten von Gummi, werden in Menge durch die Natur erzeugt; von Elffenbein ist hier das Vaterland, wie auch von verschiedenen wilden Thieren, deren Häute in der Handlung Vortheil bringen. Vornemlich aber bringet die Natur viele Baumwolle hervor, wovon die Fabriken schon allein eine ergiebige Quelle der Reichthümer abgeben würden; welche Fabriken auch schon zum Theil vorhanden sind, und nur in besseres Aufnehmen gebracht werden dürffen.

Der Seydenbau müste daselbst ohne allen Zweifel vortreflich gerathen, indem dieses Clima die Beschaffenheit hat, dass es zu gewissen Jahreszeiten gar nicht regnet; dannenhero die Seydenwürmer, so wie in Ostindien unter freyem Himmel können gewartet werden. Man findet in dieser Gegend wilde Zuckerrohre, wie auch eine Art von wilden Zimmet, dahero zu vermuthen stehet, dass so wol die Plantagen von Zucker, als die Cultur von Gewürtzen daselbst gut von statten gehen würde, wie denn auch hieselbst der Pfeffer von Natur gefunden wird. Der Caffee würde allhier unfehlbar fortkommen, indem man solchen vor jetzo in America und zu Batavia in Menge cultiviret, da ihn doch diese Länder vorhin von Natur nicht hervorbrachten. Der Toback müsse ebenmässig sehr gut gedeyen, welches auch von dem Weinstock präsumiret werden kan. Citronen, Pomeranzen, Dattlen zu geschweigen. Da über alles dieses der Slavenhandel auf der Küste von Africa so gemein ist, so würde die Leichtigkeit zu den Plantagen Arbeiter zu acquiriren, ihren Vortheil gantz ungemeyn befördern.

§ 11.

Wenn man in einigen Reysebeschreibungen findet, dass der Boden in dieser Gegend sandigt, oder morastigt, oder das Clima ungesund, oder die Einwohner barbarisch und Menschenfresser wären; so haben schon andere von grösserer Einsicht angemerket, dass solches entweder von der schlechten Cultur der africanischen Einwohner, oder von der Unwissenheit, und den Vorurtheil der Schriftsteller, oder wol gar von ihrer Malice herrühre, welche zur Absicht hat, andere europäische Völcker von diesen Gegenden zurückzuhalten. Diese Länder liegen ungefehr unter demselben Climate, als Batavia, und man darf sich die Hitze daselbst nicht unerträglich vorstellen, weiln Tag und Nacht beständig gleich lang ist, und die perpetuirlichen Winde aus einer Gegend, die Luft temperiren.

§ 12.

Ein ausnehmender Vortheil dieses Etablissements würde noch darin bestehen, dass diejenigen, die sich daselbst nieder-

lassen, die bequemste Laage von der Welt haben würden, einen profitablen Handel nicht allein auf der gantzen Küste von Africa, sondern auch in allen 3 Welttheilen zu errichten. Wenigstens würde der Goldhandel auf der Küste von Guinea von keiner eintzigen Nation mit so grosser Avantage können getrieben werden, als von den Einwohnern dieser so nahen neuen Pflanzstädte.

§ 13.

Es bleibet annoch übrig, einige ungefahrliche Vorschläge zu thun, welchergestalt ein solches Werk am füglichsten könne zur Execution gebracht werden. Nach der Verfassung der Preuss. Länder ist es nicht wol möglich, dass ein solches Unternehmen blosserdings von Privatis, oder durch eine Handlungs-Compagnie ausgeführet werden könne, sondern es wird dazu eine kräftige Unterstützung von Seiner Königl. Majestät wol unumgänglich nötig seyn. Diese müste ungefehr in fünfzehnhundert Mann Truppen und dazu erforderlichen jährlichen Recroutirung, ferner in benöthigter Kriegsgeräthschaft an Canonen, und anderem Gewehr, allenfalls auch einige Africaner damit zu bewaffnen, nicht minder bey dem ersten Anfange in einigem Vorschuss an Geld zu verschiedenen vorläuffigen Bedürfnissen bestehen. Dagegen aber würde auch Sr. Königl. Majestät die Landeshoheit dieser acquirirten Länder eigen seyn, wodurch hoffentlich in wenig Jahren die Kosten eines so erspriesslichen und glorieusen Unternehmens wieder können ersetzt werden. Solchemnach würden Se. Königl. Majestät den Gouverneur des Landes bestellen, Vestungen anlegen, die Justiz verwalten, auch wenn es zuträglich befunden wird, Domainengüter fundiren lassen. Es würden sich bey einer solchen neuen Acquisition gnugsame Regalien finden, wozu auch mit der Zeit die Steuern von den Colonien hinzutreten, um daraus die Besoldungen, und andere publique Ausgaben bestreiten zu können.

§ 14.

Dieses aber kan noch nicht genug seyn, sondern es ist erforderlich, daneben annoch dem Anbau der Colonien, durch

Errichtung besonderer Handlungs-Compagnien einen besseren Schwung zu geben. Da nun sämtliche Königl. Unterthanen an dieser neuen Pflanzstädte Theil nehmen sollen, so würde es auch nach Beschaffenheit derer zerstreut liegenden Königlichen Provintzien wol am rathsamsten seyn, wenn eine jedwede von den grössern Königlichen Provintzien eine besondere Societät, unter sich, durch Actien, woran ein jedweder Privatus participiren kan, zu Stande brächte, welche provinciale Societät sodann ihre eigene Directores in den Provintzien, nicht minder einen besonderen Inspectorem in Africa, unterhalten müste, welche die Privatsachen einer jeden Provinz wahrnehmen, die nöthigen Colonisten anwerben, und transportiren, in Sachen aber welche das allgemeine Beste der gantzen Handlung betreffen, mit einander zu correspondiren hätten. Jede von diesen Provincial-Societäten, e. gr. Preussen, Pommern, Schlesien, die Mark, Magdeburg und Halberstadt conjunctim, die Westphälischen Provinzen gleichfalls zusammen genommen, eine jede von diesen müste wenigstens ein Schiff ausrüsten, und beständig unterhalten, welche Schiffe denn jährlich zum Mindesten zweymal die Hin- und Herreyse absolviren könnten. Solten vielleicht diese Schiffe in dem ersten Anfange, da die Pflanzstädte noch im ersten Anbau sind, nicht sogleich aus den Colonien ihre völlige Retourladung hernehmen können, so würden die Directores zu überlegen haben, ob nicht solche Retourwaaren interimswise aus andern Orten der Africanischen Küste, als Guinea, Congo, den Canarischen Insuln, wo nicht gar aus Portugal oder Spanien könnten angeschaffet werden.

Ausser diesem müste aber auch annoch einem jeden Privato freystehen, sich auf seine Kosten all dort zu etabliren, und Plantagen oder Manufacturen anzulegen, zu welchem Ende von dem Landesherrn nach den Umständen Freyjahre und andere Vortheile zu ertheilen wären. Solte wider Vermuthen es den Königlichen Unterthanen an Muth oder Kräfte gebrechen, dergleichen provinciale Societäten zu Stande zu bringen; so stehet zu glauben, dass Hamburgische, Lübecksche, Bremische

Kaufleute wol auch geneigt seyn könnten, in ein solches Project zu entriren. Die besonderen Gesetze, Vorrechte und Privilegien dieser Handlungs-Societäten zu bestimmen, wird allsdann Zeit genug seyn, wenn ein solcher Plan überhaupt vorher, den Beyfall eines grossen Königes erhalten könnte.

§ 15.

Ein solches Etablissement würde zu Wege bringen, dass der Profit von denen ausländischen Waaren, welche die Königl. Provintzien in so grosser Menge consumiren, nicht mehr fremden Nationen, sondern denen Landesunterthanen zu Theil wird. Es würde den Geist der Handlung in alle Königlichen Provintzien mehr und mehr aufleben, und viele hundert Personen würden dabey Verdienst und Unterhalt finden.

Die inländischen Manufacturen würden durch die Exportation ihrer Waaren nach den Colonien merklich im Flor steigen. Landeskinder, welche in denen Colonien reich geworden, würden sich in ihrem Alter nebst ihren Reichthümern in ihr Vaterland zurückbegeben, oder ihre Erbschaften würden den europäischen Verwandten zufallen, und der Staat würde dadurch bemittelte Einwohner erhalten, so wie man von allen diesen die Beyspiele täglich in Engelland, Holland vor Augen hat. In Summa, es würde dieses ein ersterer Schritt in der Seehandlung seyn, welcher vor künftige Zeiten noch manche andere vor jetzo noch nicht ersichtliche Stufen an Flor und Aufnehmen nach sich ziehen könnte.



Octroi für François Lazare Roubaud.

Vom 10. Juli 1765. (Oben S. 204.)

R. 68. n. 16. J. 1 Vol. III.¹⁵⁾

Frédéric, par la grâce de Dieu Roi de Prusse etc. à tous ceux qui ces présentes verront salut. L'accroissement du commerce de nos états a fixé Notre attention dès les premiers instans de Notre règne et à formé constamment l'objet le plus chéri de Nos voeux. Pour arriver à un but si salutaire, Nous avons non seulement consacré Nos soins à faire fleurir toutes les branches de commerce, que Nous avons estimé nécessaires à la prospérité de l'intérieur de Nos provinces, mais Nous avons tâché aussi d'y joindre toutes celles, qui, en étendant Nos relations au dehors, pouvoient Nous ouvrir de nouvelles sources dans l'étranger. C'est en conséquence de ce principe, que Nous avons établi ci-devant dans Notre port d'Embsen des compagnies de commerce, pour naviguer à l'abri de Notre pavillon dans les parages de la Chine et du Bengale, et y trafiquer dans les ports, dont le commerce est ouvert aux nations Européennes. Nous avons rempli soigneusement tout ce, qui pouvoit contribuer au maintien de ces nouveaux établissemens, mais la guerre à la quelle Nous a forcés la juste défense de Nos sujets, ayant suspendu à Notre grand regret les mesures, que Nous avions prises à cet égard; Nous avons profité des premiers instans, que Nous a accordés le retour de la paix, pour remettre en valeur cette branche essentielle de Notre commerce. C'est dans cette intention, que Nous avons fait émaner differens octrois, pour l'établissement d'une Compagnie Asiatique dans Notre port d'Embsen aux conditions, qui s'y trouvent plus amplement énoncées. Mais comme des incidens imprévus ont empêché jusqu'à présent l'accomplissement de ces octrois Nous avons résolu de les retirer à Nous, pour les casser et annuller, ainsi que Nous le faisons en vertu des présentes.

¹⁵⁾ Nach dem Druckexemplar der Königl. Bibliothek zu Berlin. Mit einigen Inkorrektheiten auch bei Rödenbeck a. a. O. (oben Anm. 2) Th. 2 S. 328 ff. Dort S. 338 ff. auch das Avertissement, oben S. 207.

En conséquence de ce Nous étant fait rendre compte de la soumission, qui Nous a été présentée par le Sieur François Lazare Roubaud pour le commerce exclusif des Indes Orientales tant du Bengale que de la Chine, et l'ayant trouvée conforme à nos vues, et avantageuse à nos sujets, l'avons agréé.

À ces causes et autres à ce Nous mouvant de Notre certaine science, pleine puissance et autorité Royale, Nous avons dit, déclaré et ordonné par ces présentes, disons, déclarons, voulons et Nous plaît, ce qui suit et est à sçavoir.

Article 1.

Accordons et octroyons en vertu de ces lettres patentes à la compagnie tant en notre nom qu'à celui de nos successeurs un octroy irrévocable et exclusif du commerce des Indes Orientales pour le tems de vingt années, à dater du premier janvier de l'année mille sept cent soixante six, et à terminer au premier janvier de l'année mille sept cent quatre vingt six, l'autorisant à arborer Notre pavillon dans toutes les mers, ports et parages, situés au delà du Cap de Bonne Espérance, dont l'entrée est permise aux nations Européennes, soit pour le commerce du Bengale et de la Chine, ou des autres parties des Indes Orientales.

Article 2.

Aucun de Nos sujets ou incoles pourra faire ce commerce ni directement, ni indirectement tant en exportant qu'en important, et ce sous peine aux réfractaires de la confiscation des navires, marchandises, effets etc. au profit de la compagnie.

Article 3.

Voulons, que le fond capital de cette compagnie soit composé d'un million de livres de banque au moyen de la création de quatre mille actions au porteur, de 250 livres de banque chacune, payable en Frédéric's d'or au titre de 21 karats, 9 grains, et à 35 pièces par marc. Permettons cependant à la compagnie de pouvoir augmenter ses fonds et multiplier ses actions selon l'accroissement de son commerce, et selon ses besoins.

Article 4.

Toutes les communautés et autres particuliers de Nos sujets pourront s'intéresser dans cette compagnie, par souscription d'une action ou plus, sans déroger ou perdre pour ce leur noblesse, titre, rang et privilège.

Article 5.

Il sera loisible aux étrangers de prendre intérêt dans la compagnie pour tel nombre d'actions, qu'ils jugeront convenable, et Nous exemptons toutes les actions susdites de tous droits de représsailles, sans aucune exception, voulons qu'elles ne puissent être saisies dans aucun cas quelconque, pas même pour deniers royaux, bien entendu pourtant, qu'elles serviront à augmenter la masse des biens à l'avantage des créanciers dans le cas d'un concours pour fait de banqueroute ouverte.

Article 6.

Les souscriptions aux actions se feront entre les mains des personnes, que la compagnie, choisira et annoncera, ou jugera à propos de préposer pour cet effet, tant à Berlin qu'ailleurs, où elle l'estimera convenable. Quant à ce qui concerne les payemens des souscriptions susdites, ils seront exécutés, és mains des mêmes préposés et divisés en quatre parties égales, dont la première immédiatement après le remplissage parfait de la totalité de la souscription des 4000 actions, la seconde partie deux mois après, et les deux autres parties restantes après le laps de quatre mois, à dater du second payement. Les actions seront remises aux souscripteurs au moment même de l'exécution du dernier payement.

Article 7.

Ceux parmi les souscripteurs, qui négligeront de payer aux termes prescrits la valeur de leurs actions, perdront au profit de la compagnie ce qu'ils pourroient avoir déjà fourni à compte.

Article 8.

La souscription étant remplie, il se tiendra une assemblée générale à Embden, à laquelle tout propriétaire averré de dix

actions, au moins, pourra assister, pour y délibérer à la pluralité des voix de tout ce qui concernera la direction de la même compagnie à la manutention de son commerce et à la gestion de ses deniers, et y pourvoir par des réglemens, que la même direction fera imprimer, publier et répandre dans le public.

Article 9.

Nommons pour président et chef de la même compagnie Notre chambellan et curateur de Notre académie des sciences et des belles-lettres le comte de Redern, qui s'engage à être porteur de cinquante actions au moins, à qui la compagnie allouera les honoraires et autres avantages, qu'elle estimera convenable, et ne pourra le dit comte de Redern être révoqué, ou déchoir de sa présidence pendant la durée du présent octroy, que pour cause et fait de malversation avérée.

Article 10.

L'assemblée générale des intéressés nommera, pour vacquer aux travaux et opérations de la compagnie, les directeurs qu'elle jugera nécessaires, qui seront porteurs de 40 actions au moins chacun. Lesquelles actions ne pourront être par eux engagées ni hypothéquées, sous quelque prétexte que ce puisse être, pendant le cours de leur administration, dont la durée sera réglée dans les assemblées de la compagnie, qui déterminera leurs honoraires, et les proportionnera à leurs fonctions, qu'elle aura soin de stipuler par des instructions convenables.

Article 11.

Le trésorier général de la compagnie sera également nommé par l'assemblée générale, qui réglera ses honoraires, dressera une instruction, pour déterminer ses fonctions, et prendra vis à vis de luy les précautions requises, pour la sûreté des deniers, qui lui seront confiés.

Article 12.

Le président et les directeurs réunis ensemble choisiront dans la manière, qui leur sera prescrite par leurs instructions, tous

les officiers de la compagnie sans aucune exception, régleront leurs appointements, et les ports qui leurs seront permis, feront expédier leurs brevets et instructions, et veilleront à tout ce qui concerne l'administration intérieure de la compagnie, et le maintien de l'ordre dans les différens bureaux, ne voulant rien luy prescrire à ce sujet.

Article 13.

On tiendra avec une exactitude extrême, toutes les notes, registres, livres de caisse, brouillards etc. etc. journaux de commerce de la compagnie suivant l'usage marchand et les grands livres d'icelles seront tenus en partie double.

Article 14.

La direction de la compagnie aura pleinpouvoir d'agir dans les différentes branches de son commerce, en conformité des mesures, qu'elle jugera à propos de prendre. Elle pourra en conséquence équiper le nombre de vaisseaux, qu'elle jugera convenable pour son commerce, régler leur navigation et leur opérations par les instructions, qu'elle fera expédier aux capitaines qui les commanderont, et déterminer les articles qui en formeront la cargaison, tant pour l'exportation que pour l'importation, lui enjoignant pourtant, de favoriser autant qu'il lui sera possible, les articles fabriqués et manufacturés dans Nos états, qui pourront servir à son commerce, afin de contribuer autant qu'il sera possible à l'accroissement de Nos fabriques.

Article 15.

La direction de cette compagnie sera libre et indépendante et ne relevera d'aucun de Nos départemens et collèges, mais s'adressera directement à Nous dans tous les cas, où elle aura besoin de Notre protection et assistance. S'il arrivoit au reste qu'il s'élevat des différens, entre la compagnie en corps, et ses directeurs, nous promettons de nommer des commissaires pour en décider sans frais de procédures sommairement et en dernier ressort.

Article 16.

Nous faciliterons à la compagnie autant qu'il dépendra de Nous, l'acquisition des magasins nécessaires pour ses opérations et la laisserons jouir à cet égard des avantages stipulés par Nos précédens octroys et nommément par celui du 21 avril 1764. Nous promettons d'ailleurs, de l'assister de toute Notre protection dans l'établissement des forges, corderries, fabriques de toile à voile, et autres entreprises annalogues à ses armémens et à son commerce, qu'elle pourroit former dès à présent ou par la suite.

Article 17.

La compagnie établira à Embden, le siège de son commerce, y formera les magasins et arsenaux nécessaires, à ses opérations et à sa navigation, et il lui sera permis d'établir à Berlin, Stettin et Königsberg, des entrepôts pour y réserver et vendre par des ventes publiques, ses marchandises et effets, s'entend ceux, qui ne seront pas prohibés par Nos ordonnances; car pour ce qui concerne les étoffes de soye fabriquées, tant à la Chine que dans les différentes parties de l'Inde, Notre volonté est, que leur entrée soit bornée exclusivement aux ports d'Emden et de Königsberg sans qu'il soit permis de les faire entrer ou entreposer dans aucune autre partie de Nos états.

Article 18.

La vente générale des marchandises, effets, de tous les articles de retour, chargés sur les vaisseaux et pour le compte de la compagnie sera exécutée à Embden par la direction d'icelles publiquement et à l'enchère aussitôt après l'arrivée des vaisseaux aux endroits et aux jours, qu'elle fera indiquer six semaines à l'avance par les gazettes; et il sera permis à tous marchands et particuliers, quelconques tant Nos sujets qu'étrangers d'y acheter les mêmes effets et marchandises par lots et en telles quotités de lots qu'ils voudront.

Article 19.

Les paiements des mêmes effets, et marchandises vendus comme dessus, seront faits par les acquéreurs, à la compagnie en argent de banque, les trois quarts avant la réception des marchandises et effets, et l'autre quart restant, ensuite de la délivrance d'ycelles et d'yceux et après qu'ils auront réglé leurs comptes respectifs avec la compagnie. La compagnie recevra au reste pour l'avantage et la facilité des acheteurs, au pair et sans aucuns fraix d'escompte les lettres de change à deux usances. S'entend celles dont le tireur et l'accepteur seront suffisamment connus.

Article 20.

Toutes les marchandises que la compagnie fera entrer dans Nos états, par le port d'Embden, jouiront à leur entrée pendant la durée du présent octroy des mêmes prérogatives, droits et franchises, que Nous avons accordés aux compagnies établies précédemment par Nous, pour le commerce des Indes Orientales bien entendu toute fois qu'il sera prélevé à Notre profit, à leur arrivée trois pour cent sur le montant de la valeur des mêmes marchandises, à constater par les factures originales d'achapt, ainsi convenus pour l'exclusif que Nous lui octroyons et ce sur la totalité des cargaisons sans exception aucune, d'aucun article.

Article 21.

Quant à ce qui concerne les marchandises que la compagnie vendra aux étrangers, elles seront exemptes de tous droits de sortie, étant munies d'un passeport, signé d'un des directeurs; mais celles qui seront transportées du port d'Embden dans nos autres provinces, seront assujetties aux droits ordinaires, de la même manière que cela s'est pratiqué cy-devant à l'égard des compagnies qui ont joui, en vertu de nos octrois précédens, du commerce des Indes Orientales.

Article 22.

Six mois après le retour du premier vaisseau qu'équipera la compagnie on payera aux actionnaires, les dividendes de leurs

actions respectives, selon qu'ils seront réglés par la direction, et ce aussitôt qu'elles seront représentées par eux à la caisse de la même compagnie. On en usera de même après le laps de la seconde année, en déterminant et en payant aux actionnaires les dividendes des profits de la première année qui seront échus à chaque action, et on continuera la même opération d'année en année, jusqu'à la fin de l'octroy.

Article 23.

Nous ne saisisons et n'emploierons jamais pour Notre service, ni en temps de guerre, ni en temps de paix, les vaisseaux, les magasins, soldats et matelots que la compagnie aura à son service, et ordonnons à tous Nos officiers tant militaires que civils, de prêter à la compagnie aussitôt qu'ils en seront requis toute l'assistance dont elle pourra avoir besoin, pour faire prendre de corps et punir ceux d'entre ses matelots qui abandonneront son service, sous quelque prétexte que ce puisse être.

Article 24.

Il sera loisible à la compagnie de joindre à son commerce indépendamment de celui de la Chine et du Bengale, toutes les autres branches qu'elle estimera profitables et conformes à ses vues tant dans les mers de l'Europe que dans les autres parties du globe, s'entend celles qui ne se trouveront point octroyées ou prohibées par Nos ordonnances. Elle pourra en conséquence équiper des vaisseaux avec Notre pavillon ou fretter des navires avec pavillons neutres pour toutes les mers et ports, dont l'entrée se trouve permise à Nos sujets et acheter les articles de ses cargaisons en tels endroits qu'elle jugera convenable, en favorisant pourtant Nos fabriques autant qu'il sera en son pouvoir.

Il est sousentendu au reste, que cette portion de son commerce ne sera exercée par elle qu'en concurrence avec Nos autres sujets et que la compagnie sera assujettie pour ses exportations et retours à Nos ordonnances et aux droits, usités et établis dans Nos états.

Article 25.

Nommons le S. François Lazare Roubquid, commissionnaire-général de la compagnie, pour toutes les branches mentionnées dans l'article précédent qui se trouveront être du ressort du port de Marseille, en lui allouant pour les opérations, qui en dériveront les commissions usitées.

Article 26.

Notre intention au reste est non seulement que la compagnie jouisse de tous les avantages stipulés en faveur du S. Teegel par Notre octroi du 21 d'avril 1764 mais Nous Nous réservons aussi de lui accorder des grâces nouvelles à fur et à mesure de l'accroissement de son commerce et de contribuer en toute occasion à sa prospérité et à son soutien.

Mandons en conséquence à tous Nos conseils, officiers et sujets de se régler et conformer selon ce. Car ainsi Nous plait. En témoignage de quoi, Nous avons signé les présentes, et Nous y avons fait apposer Notre grand scel. Donné à Berlin ce 10 juillet l'an de grâce mille sept cent soixante cinq, et de Notre règne le vingt cinquième.

Frederic.

de Massow. de Blumenthal. de Hagen.¹⁶⁾

Octroy

pour le commerce exclusif des
Indes Orientales.

¹⁶⁾ Titel der Druckschrift: „Octroy accordé par Sa Majesté le Roi de Prusse pour l'établissement de la Compagnie Roiale Prussienne des Indes Orientales à Embden. Donné à Berlin le 10 juillet 1765. A Berlin, chez l'imprimeur de la cour.“



Carga des Schiffes „König von Preussen“.¹⁷⁾

Vom Juli 1753. (Oben S. 120.)

Kabinetsakten Rep. 96. 423. D.

	Pfund Amsterdamschen Gewichts
Sago	450
Radix China	5 700
Galgant	6 400
Rabarber	2 067
Curcuma	7 700
Perl-Mutter	8 900
Stern-Anys	235
Berg-Zinnober	122
Quick-Silber	245
Antimonium	245
Borax	245
Kampher	130
Alaun	325
Aloe	160
Drachen-Blut	122
Muscus	8 ¹ / ₂
Tée boey	451 730
„ Congo	65 832
„ Pecco	2 919
„ Soatchon	14 455
„ Singlo	5 642
„ Haysan	6 100
Rohe Seide	3 040

¹⁷⁾ Von der zweiten Fahrt brachte der „König von Preussen“ zurück: 223 Kisten, 1053 Bundels und 67 Tubben Porzellan, 581 475 Pfd. Thee davon 463 479 Bohe, 4795 Pfd. Sago, 7712 Rad. China, 8843 Galgant, 3131 Sternanies, 1519 Aloe, 767 Terra Catechu, 5365 Rhabarber, 3217 Borax, 295 Gummigutti, 416¹/₂ Rohseide, 22 Kisten lackirte Sachen, 1 Kiste emaillirte Kupfersachen, 2431 Stück seidene Stoffe. Vgl. Rödenbeck a. a. O. (oben Anm. 2) Bd. 2 S. 213f.

Seidene Stoffen	Breite	Länge*)	Drätig.
Stück	Covid. Punt.	Covid.	
60 Meuble Damasten (je 20 Cramoisi, Jonquille, Grassgrün)	2	45	10
794 Poesies Damasten von 18 Couleuren	2	45	8
28 dito von 2 Couleuren	2	45	8
30 gestreifte Damasten	2	45	8
237 Gorgorons von 19 Couleuren	2	45	8
18 dito von 3 Couleuren	2	38	6
90 bout de soies von 17 Couleuren	2	45	10
14 dito von 5 Couleuren	2	45	12
82 Satyne von 15 Couleuren	2	45	8
172 Pequins von 20 Couleuren	2	38	6
45 dito von 12 Couleuren	2	50	6
89 dito von 10 Couleuren	2	45	6
270 dito von 9 Couleuren	2	38	4
32 dito von 2 Couleuren	2	38	6
60 dito geschildert	2	38	4
110 Lustrins von 12 Couleuren	2	38	8
13 Lampas von 5 Couleuren	1	38	
3 dito	2	45	
18 ungeschoren Sammt als carmoisin, blau und oliven Farbe	1	40	
138 Tonquinse Pelongs	1	26	
20 Schnupftücher, jedes hat 20 Tücher blau und weiss			
3000 gelbe Nanquins			

Porzellan

227 diverse Taffel-Services

71 emallirte Terrines mit Deckel und Schüssel

5 blaue und weisse dito

318 emallirte Salatieres

*) „Covido ist eine indianische Ele. Deren 8 machen 5 Ele brabantisch.
1 Covido wird eingetheilt in 8 Puntos.“ Bemerkung des Originals.

- 1 014 emaillirte Suppenteller
 2 910 dito Taffelteller mit Gold
 1 446 Chinesisch-Japanisch dito
 110 emaillirte 8 eckigte dito mit Gold
 8 653 blaue und weisse dito
 1 721 diverse emaillirte Punsch-Kumpen
 2 250 Kumpen } blaue und weisse Marseille
 2 275 Schaalen }
 320 geschilderte Kumpen
 3 250 Kumpen } geschildert mit Gold
 3 250 Schaalen }
 3 045 blaue und weisse Kumpen
 3 440 halbe dito
 150 Nest-Kumpen
 80 Nacht-Geschirre
 14 emaillirte 8 eckigte Aufsätze
 24 dito etwas kleiner
 30 dito noch kleiner
 220 diverse Théé-Services
 35 Services, bestehend aus 6 Ober- und Unter-Tassen,
 auch 1 Thee-Topf
 239 geschilderte Thee-Töpfe
 181 emaillirte dito
 192 blaue und weisse dito
 1 422 Chokolade Ober- und Unter-Tassen
 180 dito Tassen mit Deckeln
 49 750 paar diverses Coffée-Zeug
 51 877 paar diverses Théé-Zeug.



Carga des Schiffes „Burg von Emden“.¹⁸⁾

Vom Mai 1754. (Oben S. 125.)

Kabinetsakten Rep. 96. 423. E.

435 427	Pf.	Thee	Boey
46 536	„	„	Congo
65 548	„	„	Soatchon
1 000	„	„	patri Soatchon
21 510	„	„	Singlo
589	„	„	Haysan
4 604	„	„	Pecko
2 011	„	Sago	
11 980	„	Galanga	
98 000	„	Spiauter	
2 484	„	Rubarber	
145	Stuck	Meuble	Dammasten
30	„	gestreepete	dito
124	„	Poesie	Dammasten
116	„	Lustrins	
50	„	Sattins	
144	„	Pour de Soies	
30	„	Gebloemte	dito
764	„	Pequins	geschildert en effen
22	„	Lampas	
254	„	Pelongs	
250	„	Gorgorons	

¹⁸⁾ Von der zweiten Fahrt brachte die „Burg von Emden“ zurück: 460 907 Pfund Thee darunter 345 721 Bohe, 1394 Pfd. Aloe, 722 Gummigutti, 477 Gummilack an Stöckchen, 410 Cinnober nativee, 825 Kampfer, 774 Benzow, 4345 Sternanies, 4373 Rhabarber, 3728 Borax, 3718 Curcume, 11 416 Radix Chinae, 21 160 Galgant, 11 993 Sago, 24 080 Rottings, 61 250 Tutenage, 9579 Rohseide, 6815 Stück Seidenstoffe, 14 Kisten emallirtes Kupferwerk, 8 Kisten lackirte Waaren, 70 Kisten 6 Bandels gemalte Papiere zu Möbeln, 400 Kisten und 80 Tubben Porzellan. Rödenbeck a. a. O. S. 214. Ueber Tutenage oben S. 89. Rottings = spanisches Rohr (*calamus rotang*). Spiauter = Zink.

16	Stück	gebloemte Triomphant	
46	„	diverse Seidens Stoffen	
12	„	Neusdoeken	
1 900	„	geele Nankings	
169	Kisten	} Porcellain.	
1 080	Bondels		
43	Tobben		



No. 20a.

Carga des Schiffes „Prinz von Preussen.“

Vom Juli 1755. (Oben S. 126.)

K. H. S. Rödenbeck, Beiträge zur Bereicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Grossen. Bd. 2. Berlin, 1838. S. 212f.

700 623	Pfd.	Thee, Bohe
62 539	„	„ Congo
22 173	„	„ Soatchon
2 400	„	„ Pekko
6 480	„	„ Ving
10 613	„	„ Haysan
5 581	„	Sago,
5 807	„	Rhabarber,
2 124	„	Borax,
13 514	„	Rad. Chinae,
9 959	„	„ Galangae,
4 057	„	„ Curcumae,
4 812	„	Sternanies,
80	Stück	Möbel-Damast,
451	„	Poesjesdamast, zweifarbig,
65	„	Satines,
86	„	Pour de Soie,
165	„	Gorgorons,
85	„	Lustrinen,

- 446 Stück gemalte Pesquins,
 96 „ zweifarbige Pesquins,
 1 000 „ Polongs,
 241 Kisten und 72 Tubben Porzellan,
 2 Kisten emaillirtes Kupferwerk.

Die Preise der von China nach Emden gekommenen Waaren, wovon Mehreres nach Stettin gesandt worden, waren am letzteren Ort folgende (Decbr. 1755 und Januar 1756). Bei einzelnen Pfunden Thee Bohe 14, 15, 16 und 17 gGr. pro Pfund, Congo 20—22 gGr., f. Soatchon 38—40 gGr., fein grünen Thee 34—38 gGr., — bei 10—20 Pfd. ord. Thee und 5—10 Pfd. feinen Thee werden 5 pCt. am Gewicht vergütet. Porzellan (einzeln) ein paar Caffee-Tassen, meist mit Gold $7\frac{1}{4}$ gGr. Blau und weisse flache eckigte Teller à 9 gGr. pro Stück. Feine Kummern mit Schalen, geribbt, weiss mit goldenen Blumen und Rand 21 gGr. Punsch-Kummern, weiss mit Gold $1\frac{1}{2}$ Thlr., feinere 1 Thlr. 20 gGr. Nachttöpfe, blau, weiss in Gold à 22 gGr. etc.



No. 21.

Carga des Schiffes „Prinz Ferdinand von Preussen“.

Vom September 1757. (Oben S. 137.)

R. 68. n. 16. J. 1. Vol. III Ausw. Dep.

186	<i>Caisses, 66 Basses, 2 130 Rouleaux Porcelaine</i>	
583 878	<i>Pfd. Thé Boey</i>	} Amsterdamer Gewicht. Netto 775 439 $\frac{1}{2}$ Pfd.
63 556	„ „ <i>Congoe</i>	
70 067 $\frac{1}{2}$	„ „ <i>Soatchon</i>	
12 493	„ „ <i>Peccoe</i>	
10 588	„ „ <i>Bing</i>	
28 400	„ „ <i>Songlo</i>	
6 457	„ „ <i>Hayssan</i>	
11 526	„ <i>Sago</i>	
13 87 4	„ <i>Radix China</i>	

6 919 Pfd.	Gallange
7 347 „	Anis Étoile
23 162 „	Curcuma
2 051 „	Gutte Gome au Camboge
1 253 „	Catjoe
11 651 „	Borax
11 472 „	Rhubarber
154 „	Aloé-Succotrine
1 256 Pièces	Étoffes de Soye diverses
25 458 Pfd.	Soye crue
105 Pièces	Mouchoirs de Soye de 20 à la pièce.



No. 22.

Carga des Schiffes „Der Präsident“.

Vom Dezember 1784. (Oben S. 222.)

Mirabeau, De la Monarchie Prussienne.

London 8^o. 1788. T. 3 p. 454.

Étain	29 000 livres
Poivre	130 000 „
Dito, blanc	3 000 „
Bois de Sapan	12 300 „
Camphre	130 „
Indigo chéribou	113 „
Gomme-Gutte	2 932 „
Sang de dragon	1 600 „
Café de Java	2 000 ballots
Arrac	40 legels
Dito	10 caisses à mille bouteilles
Benzoin	33 caisses
Thé huysong	4 200 livres
Dito, soatchon	1 800 livres

<i>Rottengs</i>	1 300 <i>pièces</i> ¹⁹⁾
<i>Dito, à lier</i>	400 <i>liasses</i>
<i>Soya</i>	300 <i>bouteilles</i> ¹⁹⁾
<i>Mouchoirs de mousseline</i> .	130 <i>pièces à dix mouchoirs</i>
<i>Dito, de cou pour hommes</i>	54 <i>pièces</i>
<i>Nankin</i>	520 „



No. 23.

Carga des Schiffes „Asia“.

Vom Juli 1785. (Oben S. 223.)

Emdener Stadtakten No. 57 Vol. II Registratur No. 2.

365 000	<i>Pfd.</i>	<i>Coffy Java</i>
186 000	„	<i>Peeper Bruyne</i>
55 000	„	<i>Alluyn</i>
20 000	„	<i>Sjappan hout, Bima,</i>
17 000	„	<i>Thee Hayzan</i>
5 600	„	<i>Indigo</i>
2 500	„	<i>Cassia Lignea</i>
2 400	„	<i>Benjuin</i>
2 000	„	<i>Curcuma</i>
1 600	„	<i>Sterr Annys</i>
1 500	„	<i>Gember geconfyte</i>
1 500	„	<i>Cattejou</i>
550	„	<i>Semen Sadoaria of Cina</i>
200	„	<i>Gummi Copaal</i>
20		<i>Leggers Arrack dubbelde</i>
12		<i>Kusten a 270 bott: beste witte.</i>

*Lywaeten Sourattsche.*4 500 *ps.* *Doty*1 600 „ *Chilassen blouue*

¹⁹⁾ Vgl. Anm. 18. Soya eine scharfe, gastronomischen Zwecken dienende Essenz.

1 500 ps. *Behrampot gebleekte en ongebleekte*

500 „ *Niquaniasse*

500 „ *Bayota blouwe*

500 „ *dito roode*

200 „ *Nagenapats*

100 „ *Vlagge Doek, roode*

100 „ *dito dito blouwe*

100 „ *dito dito witte*

1 500 Pfd. *Kattoene Gaarens 1 te Soort*

1 500 „ *dito dito 2 de dito*

1 500 „ *dito dito 3 de dito*

2 400 ps. *Gerassen, Bengaalse, Engelse Sorteering*

29 „ *Kambayen, Zyde Japanse.*

Emden den 7. Julii 1785.



Nachträge.



Zu S. 129: Im Sommer 1756 müssen nach zwei von Rödenbeck, Beiträge Bd. 2 S. 258 ff. mitgetheilten Urkunden arge Streitigkeiten im Direktorium geherrscht haben. Mittels Schreibens d. d. Berlin, den 22. Juni 1756 berichten die berliner Direktoren Splittgerber und Schütze: Sie seien königlichem Befehle gemäss nach Emden gegangen, um den Zustand der Compagnie und die Ursache des Verfalls aufzuklären. Sie hätten gefunden, dass, abgesehen von den Zinsen, 9000 Thaler Kapital verloren gegangen seien. Die von ihnen und dem Repräsentanten der berliner Interessenten, von Redern, gezogenen Monita seien unerledigt geblieben. Die Vollmachten befänden sich bei Leuten, welche Nichts wüssten und nur „unverständlich und zwar zugleich geschrien“ hätten. Die Emdener und van Ertborn wollten noch zwei Direktoren in Emden haben und wünschten Demissionirung der Berliner. Sie, Splittgerber und Schütze, hätten dies zugesagt, worauf die Wahl der Emdener auf einen jungen Neffen Ertborn's und den schon reprobirten Chirurgen Ruysch gefallen sei. Sie müssten sich schon „gratuliren . . . aus dieser Generalversammlung unverletzt gekommen“ zu sein. Werde die Direktion nicht nach Berlin verlegt, so seien noch grössere Verluste zu befürchten. De Pottère sei ein „alter unvermögender und der Teegel ein eingebildeter Mann, welcher die Compagnie-Angelegenheiten seiner Willkür unterwerfen“ wolle. Sie bäten somit um ihre Entlassung. Durch Kabinetsordre d. d. Potsdam,

den 10. August 1756 beauftragte der König den Etatsminister von Borcke, in seiner Vertretung die Differenzen zu schlichten.

Zu S. 216, 219: Auch der jugendliche Christian Wilhelm Dohm entwarf 1774 einen Plan wegen Wiederbelebung der Emdener Compagnie und des Preussisch-Ostindischen Handels. Friedrich II., welcher Dohm am 24. November 1777 empfing, „sagte, dass die darin entwickelten Ideen gut gemeint, aber für Preussen nicht passend seyen, und setzte umständlich aus einander, wie ihm, dem Könige von Preussen, ein Regiment Soldaten wichtiger sey, als ein Kriegsschiff, dessen Kosten denen eines Infanterie-Regiments völlig gleich kämen“. So W. Gronau, Christian Wilhelm von Dohm, Lemgo 1824 S. 38, 55.

Zu S. 215 Anm. 35: Nach Gronau a. a. O. S. 242f. scheint Meny mit dem S. 212 benannten Agenten Mettra in Paris identisch zu sein.

Zu S. 215, 219, 220: Arnould, System der Seehandlung und Politik, Erfurt 1798 S. 301 bemerkt: „Drei Edikte, vom 30. April, 3. November, und vom 8. December (1781), wornach er — scil. der König — keinem Schiffe, als dem eines preussischen Unterthanen, einen Pass bewilligte, und worüber er mit eiserner Strenge hielt, verschafften seiner Flagge eben so viel Achtung, als Vortheil, sowohl bei den neutralen, als kriegführenden Mächten“.



Personen-Verzeichniss.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

- Affry, Ludwig August Augustin
Graf d', franz. Gesandter im Haag
135.
- Alembert, Johann le Rond d', franz.
Encyclopädist 196.
- Allet, Schiffslieferant der engl.-ost.
Comp. 175.
- Ammon, Christoph Heinrich von,
Preuss. Kammerherr, Resident, spä-
ter Gesandter im Haag, Spezial-
gesandter in Paris 35, 41 f., 43 ff.,
46, 48, 50, 75 f., 93, 94, 96 f., 275.
- Amyand & Rucker, Handlungshaus
in London, Bevollm. der beng. Comp.
138 ff., 286.
- Archidiacon, Johann, engl. Kaufm.
in Rotterdam, Inhaber eines preuss.
Schiffspasses 5.
- Asperen, Josias van, aus Amster-
dam, Projektant einer asiat. Comp.
11 ff., 28.
- Assendelft, holl. Gesandter in
Kopenhagen 12.
- Auvet, Marquis d', franz. Ober-
befehlshaber 131, 133, 134, 135.
- d'Ayrolles, s. Dayrolles.
- Barberin, Graf, in Paris, preuss.
Kammerherr, Projektant einer asiat.
Comp. 210 ff.
- Bauer, Bürgermeister von Altona 136.
- Becher, Johann Joachim, nationalök.
Schriftsteller 3, 15²².
- Benoit, Buchhalter der asiat. Comp.
207, 217.
- Bernstorff, Johann Hartwig Ernst
Graf v., dän. Minister des Ausw.
137, 195.
- Berri(y)er, Nikolas René, franz. Ma-
rineminister 182.
- Betmann, Gebr., frankf. Handlungs-
haus 207.
- Bielfeld, Jakob Friedrich Freiherr v.,
preuss. Legationsrath, des. Direktor
der asiat. Comp. 68.
- Bielfeld, Paul und Johann, hamb.
Handlungshaus 297, 300.
- Blaquière, Kaufm. in London, Agent
der beng. Comp. 174 ff.
- de Bok, Supercargo der asiat. Comp.
281.
- Bolts, Wilhelm, österr. Schiffskap. 34.
- Borck(e), Adrian Bernhard v., preuss.
Kabinetminister 20, 23.
- Borcke, Caspar Wilhelm v., preuss.
Gesandter in London 24, 25 f.
- Borcke, Friedrich Wilhelm v., preuss.
Departementsminister im General-
directorium 329.
- de la Borde, franz. Projektant einer
beng. Untern. 214 f.
- Boschhower, Marcellus van, Fürst
von Mignonne, holl. Seefahrer 11.
- Botermans, Hermann Joseph, Hand-
lungshaus in Antwerpen 297, 300.
- Bouman, Tobias, Kaufm. in Emden,
Direktor der asiat. Gesellsch. 220,
226.
- Bourdonnaie s. Mahé.
- de Brade, Projektant einer ostfries.
Comp. 42.
- Broers, Hermann, Kap. der asiat.
Gesellsch. 221.
- Broutaert, Johann, aus Flandern,
Supercargo der beng. Comp. 178 f.,
182 ff., 190 f., 192 ff.
- Buchholz, Johann Georg, Kammer-
gerichts und Geh. Tribunalsrath
139, 142.

- Bügel, Direktor der ostfr. Kammer 42, 43.
- Büsch, Johann Georg, Professor der Mathematik, Vorsteher der hamb. Handlungsakademie 19.
- Bussi (y), Marquis de, franz. Projektant einer beng. Untern. 214f.
- Caiphas, Michael, Führereines Chinafahrers mit preuss. Pass 17.
- Carl s. Karl.
- Carpentier, Cornil, in Gent, Generalschatzmeister v. Flandern, Direkt. der beng. Comp. 165, 177, 207, 298.
- Cassel, Karl Philipp, aus Magdeburg, Unternehmer der asiat. Gesellsch. 219f., 222¹³, 225f., 246.
- Casteleyn & Co., Handlungshaus in Emden 171, 300.
- Chambrier, Johann Baron le, preuss. Gesandter in Paris 42, 45, 54.
- Chanlay, Joseph Thirion de, aus Frankreich, Supercargo der beng. Comp. 178f., 182f., 187f., 196f.
- de Chanlay, Kapitän 196.
- Chesterfield, Philipp Dormer Stanhope Graf, engl. Gesandter im Haag, später Staatssekretär 16, 43¹³.
- Choiseul, Etienne Franz Herzog v., franz. Minister des Ausw. 212 ff.
- Claussen, Nikolas, Supercargo der asiat. Gesellsch. 221.
- Clemens August, Kurfürst v. Cöln, Herzog in Baiern 120.
- Clinkaert, Mathias, aus Flandern, Supercargo der beng. Comp. 174f., 178f., 182f., 191.
- Cocceji, Samuel Freiherr v., preuss. Grosskanzler 44, 117.
- v. Coens, in Emden, des. adm. Hauptpart. der asiat. Comp. 129.
- Colomb, Peter, Präsident der ostfr. Kammer 217, 218.
- du Commun, preuss. Hofrath, Geschäftsträger im Haag 55⁴¹, 59, 74⁵.
- Contest s. Saint-Contest.
- Coquereau, franz. Advokat, Bevollm. der beng. Comp. 184, 186.
- Cornett, Johann Philipp & Co., Handlungshaus in Breslau 300.
- Daum, Inhaber des Handlungshauses Splittgerber & Daum zu Berlin 76, 77, 207.
- Dauret s. d'Auuet.
- Dayrolles, Salomon, engl. Gesandter im Haag und Brüssel 108, 173f.
- Dens, Peter, aus Dünkirchen, Kap. der asiat. Comp. 112, 117.
- Depestre, Julian, in Brüssel, Direktor der beng. Comp. 164, 165, 166⁴², 168, 172, 174, 176, 177, 180, 207, 298.
- Derschau, Christoph Friedrich v., Präs. der ostfr. Regierung 67⁵⁹, 199f., 200⁵, 300ff.
- Destinon, Johann, preuss. Resident in Hamburg 7, 12, 16, 27.
- Dillon, Franz Theobald, irländ. Kaufmann in Rotterdam, preuss. Kommerzienrath u. Agent, Direktor der asiat. Comp. 79, 88, 91, 99, 101f., 106, 111 ff., 117, 151 ff., 162 f., 174, 243, 245.
- Dohm, Christian Wilhelm (v.), Professor in Braunschweig, später preuss. Staatsmann 329.
- Dumanoir, Karl Quentin, aus der Bretagne, Inhaber eines preuss. Schiffspasses 7.
- Dupleix, Joseph, franz. Seefeldherr 93, 162.
- Eichel, August Friedrich, preuss. Geh. Kriegsath u. Kabinettssekretär 92, 99, 101⁷³, 146, 156.
- Engel, preuss. Geheimerath 27.
- Erberfeld, Philipp Anton v., preuss. Resident in Amsterdam 54.
- Ertborn, Franz Emanuel van, in Antwerpen, Direktor der asiat. Comp. 76, 88, 91, 112f., 132, 138, 328.
- Faber, Ysenbrandus, aus Amsterdam, Direktor der asiat. Comp. 90f., 112.
- Faesch, Johann Rudolph Emanuel, preuss. Wirkl. Geh. Finanzrath, Dirigent im Generaldirekt. 80, 80²⁴, 83, 84, 85, 87, 89, 92, 97, 101⁷³, 111, 161, 203, 244, 270 ff.
- Fagel, Heinrich, Greffier der Generalstaaten 98.
- Finckenstein, Karl Wilhelm Graf Finck v., preuss. Kabinettsminister 85, 126, 130, 200, 201, 258, 270, 274.
- Focht, Rudolph Georg, in Hamburg, Projektant einer asiat. Comp. 20, 27.
- Forbes d'Alford, Johann, in Rotterdam, preuss. Geh. Kommerzienrath, Direktor der asiat. Comp. 79, 88, 91f., 99, 101f., 103⁷⁹, 111 ff., 120, 127f., 283 ff.
- Francheville, du Fresne de, franz. Projektant 31.
- Franz I., römischer Kaiser, Grossherzog von Toskana, Herzog von Lothringen 147 ff.

- Freitag, Franz v., preuss. Kriegsrath, Resident in Frankfurt a./M. 79¹⁵, 130.
- Friedrich II. 30ff.
- Friedrich IV., König von Dänemark 12.
- Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst 4, 5¹, 19, 32⁴, 42¹¹, 55^{42a}, 98⁶¹, 108⁹⁹, 110, 124¹³⁸.
- Friedrich Wilhelm I. 5ff., 200⁴.
- Friedrich Wilhelm II. 144.
- Frölich, Supercargo der asiat. Comp. 281.
- Fürst und Kupferberg, Karl Joseph Maximilian Freiherr v., preuss. Kammergerichtspräses., später Grosskanzler 127.
- v. Geiseler, preuss. Legationssekretär in Kopenhagen 195.
- Georg I., König von England 102.
- Georg II., König von England 104, 109.
- Germershausen, Kammergerichts- u. Geh. Tribunalrath 117, 127, 141.
- Glaitschke, Karl, aus Pillau, Kapit. der asiat. Comp. 100, 101.
- Glenorchy, engl. Gesandter in Kopenhagen 12.
- Götz, Johann Nikolaus, Dichter 67⁵⁹.
- Goodwyn, Marie, in Bath, Interessentin der asiat. Comp. 143.
- Graumann, Johann Philipp, preuss. Geh. Finanzrath u. Münzdirektor 92⁴⁶.
- Hacke, Hans Christoph Friedrich Graf v., Kommandant von Berlin 70.
- Haeseler, Johann August v., preuss. Geh. Legationsrath, Gesandter in Kopenhagen 137.
- Happe, Franz Wilhelm v., Departementsminister im Generaldirekt. 31.
- Harris, Johann, aus England, Inhaber des Octrois der beng. Comp. 92, 110, 113, 145f., 147, 150f., 153ff., 159ff., 162, 163f., 165, 167ff., 172f., 212, 287ff., 293f., 294ff., 297.
- Hecht, Johann Georg, preuss. Geheimerath, Resident in Hamburg 135f.
- Hellen, Bruno v. d., preuss. Legationssekretär, später Geheimerath, Geschäftsträger im Haag 98f., 104, 108, 109f., 126, 132, 136, 138¹⁹⁰, 177.
- d'Henssens, Johann*) Peter, in Antwerpen, Direktor der beng. Comp. 164, 165, 177, 182, 207, 298.
- Hertzberg, Ewald Friedr. v., preuss. Legationsrath, später Kabinettsminister 110, 143²⁰¹, 157f., 201.
- Hessling, Dr. Johann Tilemann, Bürgermeister von Emden 79¹⁸, 80, 84.
- Heurck, J. C. van, in Antwerpen, Direktor der beng. Comp. 177.
- Heusler s. Köpp.
- Heymann, Hermann, Theilhaber an einem emdener Ostindienfahrer 219, 225f.
- Hitier, Oberrentmeister u. Kriegsrath bei der ostfr. Kammer 133, 141.
- Hörnigk, P. Wilhelm v., nationalök. Schriftsteller 3.
- Homfeld, Dr. Sebastian Anton, Kanzler (Präs.) der ostfr. Regierung 53.
- Homfeld, Bevollm. des Direktors Schütze in Emden 132, 134f., 136.
- Horst, August v. d., Departementsminister im Generaldirekt. 211, 213f., 215.
- Huber, Nikolas, Sekretär der asiat. Comp. 282, 286.
- Hume, Alexander, Supercargo der ostender Comp. 165, 172.
- Hund, Elias v., preuss. Geheimerath, Interessent der beng. Comp. 182.
- Jariges, Philipp Joseph Pandin de, preuss. Grosskanzler 142, 143²⁰¹.
- Jhering, Sebastian Eberhard, Kriegsrath u. Direktor der ostfr. Reg. 33⁶.
- Jogues, Hieronymus, aus Amsterdam (Wiarda: Jaques), Projektant einer ostind. Comp. 45, 46f., 50ff., 53, 75, 122, 242.
- Jordan, Gebr., Kaufleute in Berlin 117.
- Kamecke, Friedrich Paul Graf v., Rittmeister im Reg. Gensd'armes, später Schlosshauptmann, des. Direktor der asiat. Comp. 68.
- Kampen, Peter van, in Hamburg, Projektant einer asiat. Comp. 20, 27, 239, 248ff.
- Karl VI., römischer Kaiser 2, 10, 17³¹, 18, 76¹¹, 148.
- Karl Edzard, Fürst von Ostfriesland 4, 32.

*) S. 164 ist desshalb statt Jaques — Jean zu lesen.

- Kaunitz-Rittberg, Wenzel Graf v., österr. Staatskanzler 194.
- Keith, Georg, Lord Marishal v. Schottland, preuss. Gesandter in Paris 98, 104, 105, 106, 108 f., 171.
- Keith, Jakob, preuss. Feldmarschall 68, 92, 97, 145 ff., 168, 170.
- Kennedy, Kaufmann in Rotterdam 101⁷³.
- Kinkel, Freiherr v., auf Trappensee, Geheimerath u. Direktor der kais. Administration in Ostfriesland 131, 133, 134, 137.
- König, A.L., Schriftsteller in Berlin 64.
- Köpp & Heusler, Handlungshaus in Magdeburg, honor. Hauptp. der asiat. Comp. 88, 113.
- Koning, Heinrich, Stifter einer schwed.-ostind. Comp. 11, 167.
- Kramp, in Antwerpen, des. administr. Hauptp. der asiat. Comp. 112.
- Kreynck de Lanckwaater, Baron, angebl. hoher Beamter der holl.-ostind. Comp., preuss. Kammerherr, Projektant einer beng. Untern. 79¹⁹, 80, 95⁵⁴.
- Kronenfels, Johann Christoph Smelentin v., aus Amsterdam, Direktor der asiat. Comp. 90 f., 99, 100, 102, 111 ff.
- Krüger, preuss. Kriegsrath u. Commissarius loci in Emden 111, 114, 116, 134.
- Krüger, Daniel, aus Stockholm, preuss. Kommerzienrath, Supercargo der asiat. Comp. 125.
- Krul, Kaufmann in Emden 217.
- Laar, Johann Wilhelm Klaudius van, holl. Projektant einer Handelscomp. in Königsberg 36 f.
- Lanckwaater s. Kreynck.
- de Lattre, preuss. Geheimerath in Cleve 213, 214³².
- Lazarus, Jonas, Zeichner einer asiat. Comp. 210²¹.
- Lentz, Daniel, Präsident der ostfr. Kammer 50, 53, 90, 100, 102, 106, 107, 111 f., 114 f., 118, 119 f., 120, 131, 210.
- Levingston & Symson, Handlungshaus in Rotterdam 127 f., 238, 283 ff.
- Lingen, Johann Philipp v., Theilhaber und Cargo bei einem emdener Ostindienfahrer 219.
- Loeper, Kammergerichts- und Geh. Tribunalsrath 117, 139.
- Loesing, Bürgermeister v. Emden 217, 218.
- Loos, holl. Kaufmann 50³².
- Ludewig, preuss. Resident in Hamburg 106.
- Lüdicke, Advokat in Berlin 285.
- Mahé de la Bourdonnaie (Bourdonnais), Bertrand Franz, franz. Seefeldherr 93 ff., 150, 162 f., 275 ff.
- Maltzahn, Hans Dietrich v., preuss. Geh. Legationsrath, Gesandter in Dresden 74.
- Mamberger, Kassirer u. des. adm. Hauptp. der asiat. Comp. 129.
- Manitius, preuss. Geh. Finanz-, Kriegs- und Domänenrath 27.
- Manstein, Christoph Hermann v. (?), preuss. Generaladjutant 145.
- Marchés, Peter W., Kaufmann in Emden, Direktor der asiat. Ges. 217, 220, 226, 246.
- Maria Theresia, Kaiserin und Königin 131, 133, 137, 138, 193 f.
- Marschall, Samuel Freiherr v., Departementsmin. im Generaldirekt. 30, 81²⁴.
- de Mauregnault, angebl. hoher Beamter der holl.-ostind. Comp., Projektant 95.
- Maurit(c)ius, Johann Jakob, holl. Gesandter in Hamburg 17³¹.
- Mayer, Peter, aus Holland, Bediensteter der asiat. Comp. 128.
- Mecenati, Eugen, aus Padua, Kar melitermönch, Projektant einer westind. Untern. 35, 36¹³.
- Meinertzhagen, preuss. Geheimerath u. Resident in Haag 6, 16.
- Mellm, Gottfried, Supercargo der asiat. Ges. 221.
- Menninga, Jakob, Präsident der Vierziger u. Niedergerichtsassessor in Emden 79¹⁸, 80, 84.
- Meny s. Mettra.
- Merck, Johann Georg, Bankier in Berlin 262.
- Merveille, Ritter v., kaiserl. Oberst u. Schiffskapitän 16.
- Metger, Florentz Hermann, Kaufm. in Emden, Direktor der asiat. Ges. 220, 226.
- Mettra (auch Meny?), preuss. Agent in Paris 212.
- Meurs, Wynand, Equipagemeister der asiat. Comp. 101.
- Michell, Abraham Ludwig, preuss. Legationssekr. u. Geschäftsträger in

- London 75, 97, 105, 106f., 108, 131, 137, 138, 139f., 147, 175f., 177, 180, 278.
- Midleton, Johann, aus Rotterdam, Bevollm. v. Levingston & Symson 127f., 285.
- Mill, Colonel im Dienste Franz' I. als Grossherzogs v. Toskana 147f.
- Moltke, Graf, Geheimerath u. Präs. der dän.-ostin. Comp. 195.
- Montigni(y), Sieur de, der Aeltere, angebl. hoher Beamter der franz.-ostind. Comp., Projektant einer asiat. Untern. 212.
- de Morassin, franz. Gouverneur in Masulipatam 179, 185, 188f., 214f.(?).
- Morel, Jodokus, in Gent, hon. Hauptp. der asiat. Comp. 88.
- Münchhausen, Gerlach Adolf Frh. v., hannöv. Geheimerathspräsident 147.
- Neale, Stephan Laurentius Graf v., preuss. Kammerherr, holl. Plantagenbesitzer 103⁷⁹.
- Neumann, C. S., Kaufm. in Berlin 7.
- Newcastle, Thomas Pelham Holles Herzog v., engl. Staatssekretär des Ausw. 98, 168⁴⁶, 170, 174f.
- Northius (Noordhuisen), Jakob Petersen, Kapit. der asiat. Ges. 221.
- Osthoff, Johann Friedrich, in Hamburg, Projektant einer asiat. Comp. 27.
- Ostveen (Oostvien), Johann v., Kapit. eines emdener Ostindienfahrers 219.
- Panse, Georg Heinrich, Supercargo der asiat. Ges. 221.
- Parker, engl. Schiffskapitän 133.
- Pasley, Robert, portug. Supercargo in Bengalen 179, 185, 186, 188f.
- Patullo, Heinrich, schott. Kaufm. in Dünkirchen, Projektant einer Lotterie 168f.
- Pauli, Karl Friedrich, a. o. Professor des Staatsrechts u. der Geschichte in Halle 63.
- Pelham, Heinrich, engl. erster Lord des Schatzes 147, 168⁴⁶.
- Pergen, Johann Anton Graf v., kais. Kämmerer u. bev. Minister, Präsident der kais. Administration in Ostfriesl. 131, 137.
- Philipsen, Hinrich August, Kaufm. in Hamburg, adm. Hauptp. der asiat. Comp. 79, 88, 91, 113.
- Podewils, Heinrich Graf v., preuss. Kabinetminister 20, 23, 25, 28, 36, 40f., 43, 72, 85, 97, 126, 130, 139, 157, 158, 169f., 258, 270, 274, 292, 294.
- Podewils, Otto Christoph Graf v., preuss. Geh. Legationsrath, Gesandter im Haag 36f.
- Poncet de la Rivière, angebl. franz. Gouverneur, Projektant 216.
- Pottere, Dr. Jakob de, Bürgermeister v. Emden, Direktor der asiat. Comp. 80, 88, 91, 100, 102, 111f., 115, 120, 128, 130, 132ff., 137, 138, 141, 282, 328.
- Praslin, Cäsar Gabriel Herzog v., Graf v. Choiseul, franz. Minister d. Aeusseren 213.
- Proli, Kaufm. aus Antwerpen, Unternehmer einer österr. Comp. 3⁴.
- Pruner, Johann Adam, aus Linz, Unternehmer eines Schiffes mit preuss. Flagge 17.
- Puebla, de la, Graf Anton de Portugal, österr. Gesandter in Berlin 103⁷⁹.
- Puyzieulx et de Sillery, Ludwig Philogen Brulart Marquis de, franz. Staatssekretär des Ausw. 40.
- Raab, Karl Joseph Graf v., österr. wirkl. Geh. Rath, kais. Gesandter in Hamburg 135.
- Rannie, David, engl. Kaufmann in Bengalen 189, 191.
- Raule, Benjamin, Generaldir. der brandenb. Marine 26⁴⁹, 124¹³⁸.
- Raynal, Wilhelm Thomas Franz, franz. Historiker 4, 167, 248.
- Redern, Sigismund Ehrenreich Graf von, preuss. Oberhofmarschall und Kammerherr, Projektant 84²⁷, 139, 182, 183, 206, 207, 208ff., 313, 328.
- Reimer, Advokat in Aurich 190.
- Reischach, Thaddäus Freiherr v., österr. Gesandter im Haag 135.
- Reuss, Heinrich IX. Graf v., preuss. Justizminister, später Oberhofmarschall, Interessent der asiat. Comp. 139, 141, 142, 212.
- Rohd, Johann Jakob v., preuss. Geh. Legationsrath, Gesandter in Stockholm und Wien 110¹⁰², 193f.
- Roth, franz. Projektant einer bengal. Untern. 214f.
- Roubaud, Franz Lazarus, aus Marseille, Inhaber eines preuss. Octrois 204ff., 207f., 209, 310ff.
- Rovadell, in Dünkirchen, Direktor der beng. Comp. 164.
- Rucker s. Amyand.

- Rutledge, in Dünkirchen, Direktor der beng. Comp. 164.
- Ruysch, Otto, in Amsterdam, des. Direktor der asiat. Comp. 115ff., 129, 328.
- Saint-Contest, Franz Dominikus de Barberie Marquis v., franz. Staatssekretär des Ausw. 98, 171.
- Saturgus, Friedrich, Kaufmann in Königsberg 300.
- Schickler, Kaufm. in Berlin, Vertreter der Firma Splittgerber & Daum 91f., 95, 106, 111f., 143, 150, 151, 169, 172, 201.
- Schlezer, Johann Friedrich, brandenburg. Geh. Kammersekretär 19.
- Schmid, Johann Friedrich, in Frankfurt a. M., preuss. Hofrath, Direktor der asiat. Comp. 79, 88, 90, 91, 111, 113, 116, 120, 238, 282.
- Schnedermann, Direktor bei der ostfr. Regierung 217, 218.
- Schütze, Friedrich Wilhelm, Kaufmann in Berlin, Direktor der asiat. Comp. 77, 88, 92, 111f., 117, 119, 125, 130, 131, 132, 136, 138f., 140, 142, 143f., 201, 239, 286, 328.
- Schulenburg-Kehnert, Friedrich Wilhelm Frhrr. v. d., Departementsminister im Generaldir. 217.
- Schuurman, Albertus, Kaufm. in Emden, Direktor der asiat. Ges. 220, 226.
- Schwartz, Gebr., Handlungshaus in Magdeburg 300.
- Sharp, engl. Schatzanwalt 174f.
- Slicher, Gebr., hamb. Projektanten einer asiat. Comp. 34f.
- Sloyer, Peter, Bankier in Antwerpen, Projektant einer ostind. Comp. 33, 123.
- Smellentin s. Kronenfels.
- Smeth, Raimund u. Theodor de, Banquiers in Amsterdam 117.
- Splittgerber, David, Kaufm. in Berlin, Direktor der asiat. u. beng. Comp. 69, 76, 77, 77¹³, 85, 88, 91f., 97, 101⁷³, 111, 113, 116, 117, 119, 130, 131, 132, 136, 138f., 140, 142, 143, 146, 150, 151, 164, 165, 168, 173, 176, 177, 180, 182, 195, 196, 207, 286, 298, 328.
- Staere, Peter, aus Schweden, Kapit. der asiat. Comp. 125.
- Steengracht de Soubourg, in dem Haag, Interessent der asiat. Comp. 95⁵⁴, 103⁷⁹, 283.
- Sternberg, aus Ostfriesland, holl. Rath von Indien 116¹¹⁵.
- Stuart, Heinrich Thomas, aus Amsterdam, Inhaber des Octrois der asiat. Comp., Supercargo ders. 72ff., 79, 80, 100, 105⁸⁷, 124, 146, 154, 158ff., 161, 202ff., 212, 235, 262ff., 270ff., 281f.
- Stuers, preuss. Rath in Turnhut 33.
- Süssmilch, Johann Peter, Probst in Berlin, nationalök. Schriftst. 64.
- Sulkowski, Graf, poln. Grundbesitzer 74.
- Surland, Johann Julius, ord. Lehrer der Rechte in Marburg 66f.
- Suur, Dr. Hemmo, Rathsverwandter in Emden, Konsulent der asiat. Comp. 79¹⁸, 80.
- Swéerts, Ernst Maximilian Ignatz Baron v., preuss. Intendant der Schauspiele, des. Direktor der asiat. Comp. 68.
- Symson s. Levingston.
- Teegel, Johann Gottfried, in Emden, preuss. Geh. Kommerzienrath, Direktor der asiat. Comp., Inhaber eines Octrois 79, 80, 88, 90, 91, 100, 102, 111ff., 115, 116, 120, 128, 130, 132ff., 136f., 138ff., 141, 201ff., 217f., 282, 328.
- Thomson, aus Schottland, Kap. der asiat. Comp. 100, 101, 124, 281.
- Thulemeier, Wilhelm Heinrich v., preuss. Kabinetminister 20, 23.
- Touche, Ritter de la, Inhaber des Octrois der asiat. Comp. 45, 54ff., 67ff., 122f., 158ff., 209, 234, 240, 254ff., 258f., 259ff.
- Toussaint, Franz Joseph v., Chef der Privatfinanzen Kaisers Franz I. 149.
- Townshend, Karl Lord, engl. Staatsmann 7.
- Trudaine, David Karl, franz. Staatsrath 48²⁹.
- Ursinus, Erhard, preuss. Geh. Finanz-, Kriegs- und Domänenrath 141, 201.
- Valory, Veit Heinrich Ludwig Marquis de, franz. Gesandter in Berlin 40.
- Vaugui(y)on, Anton Paul Jakob de Quélen, Herzog de la, franz. Hofmann 213.
- Vernezobre de Laurieux, Baron, des. Direktor der asiat. Comp. 68.
- Verpoorten, aus Antwerpen, des. Direktor der beng. Comp., Vertreter van Ertborn's 129, 132ff., 137.

Viereck, Adam Otto v., Departementsminister im Generaldirekt. 157, 292, 294.
 Vockerodt, Johann Gotthilf, preuss. Geh. Kabinettsrath 56⁴³.
 Voltaire, Franz Maria Arouet de, franz. Philosoph 79¹⁵.
 Wade, engl. Schiffskap. 174.
 Wallenrodt, Baron v., preuss. Wirkl. Geh. Etatsrath u. Gesandter in London 6.
 Walpole, Lord, engl. Staatsmann 175.
 Walshe, Kaufm. in Nantes, Projektant einer ostind. Untern. 162f.
 v. Wartensleben, Interessent der asiat. Comp. 139.

Wellens, Jakob Theodor, Kaufm. in Antwerpen 76.
 Wendler, Sekretär d. asiat. Comp. 92⁴⁸.
 Wich, Baronet, engl. Gesandter in Hamburg 17³¹.
 Williams, Karl Hanbury, engl. Gesandter in Berlin 75.
 Wille, Gerhard, aus Hamburg, Bevollmächtigter von Hinrich August Philipsen 79.
 Witt, Johann de, holl. Staatsm. 39.
 Young, Johann, aus Schottland, Supercargo der beng. Comp. 173, 178 ff., 182 ff., 189 ff., 195.
 Zyden, Kaufm. in Emden, Bevollm. von David Splittgerber 132, 134 f., 136, 217.

